



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

## Demokratie und Cisleithanien

Demokratische Elemente und Demokratiedebatten in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie 1867 – 1918

Verfasser

Mag. phil. Hanno Rebhan

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt.  
Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt.  
Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>1. Die Demokratisierung und Entdemokratisierung des politischen Systems vor 1867</b>	<b>17</b>
<b>FAZIT: Innen- und außenpolitische Destabilisierung als Garant für die Demokratisierung des politischen Systems</b>	<b>34</b>
<b>2. Die Staatsgrundgesetze und die Demokratie</b>	<b>35</b>
2.1 Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze 1867	38
2.2 Verfassungswirklichkeit: Grundrechte als subjektiv öffentliche Rechte und ein schwacher Reichsrat	46
<b>FAZIT: Die Existenz von demokratischen Elementen in einem nichtdemokratischen politischen System</b>	<b>56</b>
<b>3. Die „Alte Frauenbewegung“ und Demokratiedebatten zu politischen Rechten für Frauen</b>	<b>60</b>
3.1 Die rechtliche Lage der Frauen vor 1848 und die Frauenbewegung in der Wiener Revolution 1848	60
3.2 „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“? Der Gleichheitssatz im Frühkonstitutionalismus, Neoabsolutismus und Konstitutionalismus	68
3.3 Die „Alte Frauenbewegung“ in Österreich	72
3.3.1 Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung	73
3.3.2 Die proletarische Frauenbewegung	79
3.3.3 Die katholische-christlichsoziale Frauenbewegung	85
3.4 Der Kampf um Gleichstellung bei politischen Rechten	87
3.4.1 Demokratiedebatten zur Beckschen Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus 1906	90
3.4.2 Die „Agitation“ der Frauenbewegung zur Gleichstellung im Vereinsrecht	99
3.4.3 Demokratiedebatten während des Ersten Weltkrieges	104
<b>FAZIT: Die Organisation von Frauen in politisch agierenden Vereinen und Wahlrechts- und Vereinsrechtsdebatten als demokratische Elemente</b>	<b>109</b>

<b>4 „Demokratie“ und die österreichische Sozialdemokratie</b>	<b>114</b>
<b>FAZIT: Das paradoxe Verhalten der Sozialdemokratie in ihrem Kampf für die Demokratie in Theorie und Praxis und die Forderung nach dem Volk als „Souverän“</b>	<b>129</b>
<b>5 Wissenschaftliche Debatten zu „Demokratie“ und demokratischen Elementen</b>	<b>132</b>
5.1 Edmund Bernatzik: Die Volkssouveränität in der Republik versus das Vorrecht auf Herrschaft des Monarchen	132
5.2 Ludwig Gumplowicz: Die Demokratie als Konstrukt wider die menschliche, gesellschaftliche und staatliche „Natur“	136
5.3 Georg Jellinek: Die Notwendigkeit eines Verfassungsgerichtshofes in Österreich und die Demokratie in einer Monarchie und einer Republik	141
5.4 Friedrich Tezner: Die Unmöglichkeit einer souveränen Volksvertretung in Cisleithanien	147
<b>FAZIT: Die (Un-)Möglichkeit der Etablierung demokratischer Elemente und der Demokratie</b>	<b>150</b>
<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>154</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>167</b>
<b>Anhang</b>	<b>182</b>

## Einleitung

Die Entstehung der Demokratie in Österreich ist ein langwieriger Prozess, welcher trotz der weitreichenden Reformen des „aufgeklärten Absolutismus“ nicht in demselben zu finden sind. Dieser sah keine Beteiligung der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess vor. Diese Mischung aus liberaler Reformen auf der Grundlage der Aufklärung und dem Festhalten am Absolutismus<sup>1</sup> duldet keine Demokratie.

Auch die (Land-)Stände, welche vor der Zentralisierung des Staates durch Maria Theresia und der Einführung der absoluten Regierungsweise an der Herrschaftsausübung insbesondere bei der Bewilligung von Steuern mit dem Monarchen teilhatten<sup>2</sup>, können nicht als demokratisches Element, geschweige denn als Ausgangspunkt der Demokratie, bezeichnet werden. Diese besaßen ihre Stellung nicht aufgrund von demokratischen Wahlen, sondern aufgrund ihrer Geburt bzw. ihrer sozialen Herkunft<sup>3, 4</sup>.

Der Ursprung der Demokratie in Österreich ist insbesondere in der Französischen Revolution sowie in den von dieser beeinflussten Jakobinern zu finden. Die Jakobiner forderten, die Ideen der Französischen Revolution auch in Österreich durchzusetzen, scheiterten jedoch an Franz II., der nicht bereit war, solch weitgehende Reformen in Richtung einer konstitutionellen Monarchie – wie sie von einem Großteil der Jakobiner gefordert wurde – durchzuführen. Ein geplanter Umsturz seitens der Jakobiner wurde verhindert, diese mussten daraufhin drakonische Strafen – u.a. die Todesstrafe für den Wiener Jakobiner Franz Hebenstreit – hinnehmen.<sup>5</sup>

Franz II. reagierte auf diese Entwicklungen mit der Unterdrückung von liberalen Ideen mittels Polizeispitzel und mit der Verstärkung der Zensur.

Nach dem Wiener Kongress wurde Staatskanzler Metternich beauftragt, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und sämtliche liberale Räume, welche während der Napoleonischen Kriege existierten, zu verhindern. Dieses System Metternich basierte auf der Unterdrückung jeglicher Meinungsäußerung, dem Verbot von größeren

---

<sup>1</sup> Der Absolutismus ist „die monarchische Regierungsform, in der der Herrscher die unbeschränkte und ungeteilte Staatsgewalt ohne Mitwirkung ständischer oder parlamentarischer Institutionen beansprucht.“ Im Gegensatz zum Despotismus oder Totalitarismus sieht sich der absolute Herrscher allerdings – obwohl dieser als alleiniger Träger der Souveränität über den Gesetzen steht – an das Naturrecht, die Staatsgrundgesetze sowie an die Lehren der Religion gebunden. In: Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe. Mannheim/Leipzig, S. 10.

<sup>2</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien, S. 98.

<sup>3</sup> Die wichtigsten vier Stände, welche im Mittelalter sowie der Frühen Neuzeit die Landstandschaft, also das Recht auf Stimme und Sitz im Landtag, besaßen, waren der Adel, jene Prälaten, welche unmittelbar unter dem Schutz des Landesfürsten standen oder zu seinem Kammergut gehörten, wie z.B. die Vorsteher von Klöstern sowie jene Bürger und jene Bauern, die in landständischen Gemeinden lebten bzw. in jenen Städten und bäuerlichen Gerichtsgemeinden ansässig waren, die unmittelbar dem Landesfürsten unterstanden. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 33–36.

<sup>4</sup> Vgl. o.A.2006: dtv-Lexikon. In 24 Bänden. Bd. 21: Spun-Tend. München, S. 44.

<sup>5</sup> Vgl. *Reinalter*, Helmut 1988: Österreich und die Französische Revolution. Wien, S. 50; Vgl. *Wangermann*, Ernst <sup>2</sup>1969: From Joseph II to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution. Oxford, S. 157–171.

Zusammenrottungen und der Zensur. Diese Maßnahmen konnten allerdings aufgrund der Unzufriedenheit insbesondere der bürgerlichen und der arbeitenden Bevölkerung, der seit 1835 existenten Führungskrise durch den regierungsunfähigen Kaiser Ferdinand I., von Wirtschaftskrisen, Hungersnöten, Missernten und der Geldentwertung seitens der Regierung nicht auf Dauer aufrecht erhalten werden.

Die Revolution von 1848 beendete die absolute Herrschaft des Kaisers. Die am 25.04.1848 in Kraft gesetzte und im Mai zum Provisorium erklärte „Pillersdorfsche Verfassung“ sah einen durch das männliche Volk gewählten Reichstag vor, der in der Gesetzgebung – insbesondere bei finanziellen Angelegenheiten – mit dem Kaiser tätig werden musste, was auch geschah. Des Weiteren wurden in der Verfassung weitreichende staatsbürgerliche Rechte verankert, wobei für die Staatsbürger kein Schutz existierte, dass diese Rechte auch eingehalten wurden. Es existierte nämlich kein Gericht, das einschreiten hätte können, sobald seitens des Staates gegen diese Rechte verstoßen wurde. Solch ein Gericht, das „Oberste Reichsgericht“, war im vom Reichstag als neue Verfassung ausgearbeiteten „Kremsierer Verfassungsentwurf“ vorgesehen. Dieser Entwurf sah insbesondere das Zusammenwirken von Volkssouveränität und monarchischer Gewalt vor. Aufgrund der geplanten massiven Einschränkung der Macht des Kaisers wurde dieser Entwurf allerdings nicht in Kraft gesetzt und stattdessen vom Monarchen die „Märzverfassung“ 1849 oktroyiert, die wiederum im Zeichen des monarchischen Prinzips stand. Doch wurden aufgrund der fortschreitenden Erfolge der Gegenrevolution und schließlich des Sieges derselben Ende 1849 kaum die in der Verfassung vorgesehenen Institutionen verwirklicht. Der junge Kaiser Franz Joseph I., welcher seit Dezember 1848 auf dem Thron saß, konnte sich somit die absolute Herrschaft sichern.

Auch diese konnte jedoch nicht dauerhaft gehalten werden: Die Umwandlung der Habsburgermonarchie in einen Zentralstaat<sup>6</sup> führte zu immensen Spannungen mit Ungarn, wo die revolutionäre Bewegung noch 1848/49 einen bürgerlich-konstitutionellen souveränen Staat innerhalb der Habsburgermonarchie forderte und mit den Aprilgesetzen 1848 faktisch eine österreichisch-ungarische Personalunion entstand<sup>7,8</sup>. Die Weigerung des Kaisertums am Krimkrieg aktiv teilzunehmen sowie die militärische Niederlage im Zweiten Italienischen Unabhängigkeitskrieg 1859 gegen die Vorherrschaft der Habsburgermonarchie in

---

<sup>6</sup> Diese Zentralisierung richtete sich insbesondere gegen die bis 1848/49 ständisch geprägten ungarischen Länder, wo nach 1849 die österreichische Behördenorganisation, Deutsch als Amtssprache, ein gemeinsames Strafrecht und das ABGB eingeführt wurden. In: Vgl. *Lehner, Oskar* 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz, S. 119/205/208.

<sup>7</sup> Mit den Aprilgesetzen vom 11.04.1848, welche vom ungarischen Reichstag ausgearbeitet und aufgrund der in Ungarn ausgebrochenen Unruhen von König Ferdinand V. akzeptiert worden waren, bekam Ungarn eine im Inneren des Königreiches selbstständige Regierung mit einem eigenen Ministerpräsidenten (Lajos Batthány). Des Weiteren sahen diese Gesetze die Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetz sowie der Konfessionen und das Zensuswahlrecht für den ungarischen Reichstag vor.

<sup>8</sup> Vgl. *Hauszmann, Janos* 2004: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg, S. 166.

Lombardo-Venetien kämpfende Sardinien-Piemont sowie gegen Frankreich hatte des Weiteren eine außenpolitische Isolierung zur Folge. Eine Konsolidierung im Inneren im Sinne von verfassungsrechtlichen Reformen war somit unerlässlich für das Überleben der Monarchie: Mit dem Februarpatent 1861 musste der Monarch in der Gesetzgebung auf Landesebene mit den neueingesetzten Landtagen, auf gesamtstaatlicher Ebene gemeinsam mit dem Reichsrat regieren, der aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden, bestand. Die Landtage wurden mittels Kurien- und Zensuswahlrecht gewählt, diese beschickten bis 1873 dann das Abgeordnetenhaus.

Doch erst mit den Staatsgrundgesetzen von 1867 konnte die konstitutionelle Monarchie – wie sie bereits zwischen 1848 und 1849 existiert hatte – wiedererrichtet werden. Im Unterschied zur Verfassung von 1848 konnte das gesetzgebende Organ neben dem Kaiser im Gesamtstaat, der Reichsrat, nicht nur in finanziellen Angelegenheiten tätig werden, sondern auch bei weitreichenden Angelegenheiten. Sämtliche Aufgaben, für die der Reichsrat nicht zuständig war, fielen in jene der Landtage. Ab 1873 wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates direkt mittels Kurien- und Zensuswahlrecht für Männer gewählt, ab 1907 schließlich mittels Männerwahlrecht. Die Landtage wiederum wurden bis 1918 mittels Kurien- und Zensuswahlrecht gewählt.

Zur Inkraftsetzung eines Gesetzes auf gesamtstaatlicher- sowie auf Landesebene musste der Kaiser – nachdem der Reichsrat oder die Landtage über einen Gesetzesentwurf abgestimmt hatten – seine Sanktion erteilen. Dabei konnte er ohne jegliche Begründung die Sanktion verweigern, weswegen von einem absoluten Veto des Kaisers gesprochen werden muss.

Insbesondere Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Reichsrat mehrmals mittels Obstruktion, welche auf dem immer massiver geführten Nationalitätenkonflikt beruhte, lahmgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetzgebungsorgan neben dem Kaiser nicht arbeiten konnte, wurde dieses mittels eines weitreichenden Notverordnungsrechtes des Kaisers umgangen und Verordnungen erhielten auf deren Basis Rechtscharakter. Dies zeigt wiederum die schwache Stellung des Reichsrates in der Verfassungswirklichkeit.

In der Exekutive dem Kaiser untergeordnet waren die k.k. Minister bzw. die Regierung Cisleithaniens mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze. Die Mitglieder der Regierung wurden vom Kaiser ernannt, was eine sog. „Prärogative der Krone“ darstellt. Die Regierung konnte allerdings nicht vom Reichsrat abberufen werden, weswegen diese nicht unbedingt eine Mehrheit im Parlament brauchte, um regieren zu können. Mit der Ernennung der Minister einzig

und allein durch den Kaiser repräsentierte die Regierung in Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit ein Organ des Monarchen.<sup>9</sup>

Des Weiteren sahen die Staatsgrundgesetze fortschrittliche Grundrechte für die Staatsbürger vor. Die Staatsgrundgesetze wiederum sahen zwei Gerichte vor, welche die Bevölkerung vor Missbrauch seitens des Staates schützen sollten: erstens das Reichsgericht und zweitens der Verwaltungsgerichtshof. Beim Reichsgericht konnte prinzipiell jeder Staatsbürger Beschwerde einlegen, der sich in seinen Grundrechten verletzt sah, während beim Verwaltungsgerichtshof Rekurs gegen grundrechtsverletzende Verwaltungsentscheidungen eingelegt werden konnte. Die Urteile des Reichsgerichtes besaßen allerdings nur feststellende/deklaratorische Wirkung. Das bedeutete, dass sich keine Institution verpflichtet fühlen musste, das Erkenntnis des Reichsgerichtes zu respektieren. Doch zeigt sich in der Praxis, dass dies größtenteils getan wurde. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wiederum besaßen aufhebende/kassatorische Wirkung. Somit wurde die gesamte Verwaltung auf

gesamtstaatlicher-, Länder- und Gemeindeebene unter gerichtliche Aufsicht gestellt. Allerdings waren die politischen Rechte in den Staatsgrundgesetzen für Frauen nach herrschender Meinung nicht gültig. Zwar besaßen steuerzahlende Frauen auf

Gemeinde- (allerdings nicht in großen Städten wie Wien, Prag und Triest), Landes-, und gesamtstaatlicher Ebene (Im Reichsrat besaßen Frauen in der Kurie der Großgrundbesitzer bis 1907 das Wahlrecht.) das aktive Wahlrecht, konnten dies aber in der Regel nur durch einen männlichen Bevollmächtigten ausüben. In der Praxis besaßen Frauen kein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht wurde den Frauen allerdings sogar in der Rechtstheorie verwehrt. Es war ihnen somit nicht möglich, in eine gesetzgebende Körperschaft hineingewählt zu werden.

Insbesondere mit der Eingemeindung größerer Teile Niederösterreichs in die Stadt Wien, womit den steuerzahlenden Frauen in diesen Gebieten das aktive Wahlrecht entzogen wurde – da in Wien das Wahlrecht für diese nicht existierte – wurde das Unrechtsempfinden vieler Frauen gesteigert, die nun verstärkt die gleichen politischen Rechte wie die Männer forderten. Diese Ansprüche waren von juristischer Seite her berechtigt, da in den Staatsgrundgesetzen keine Beschränkung der politischen Rechte nur auf männliche Staatsbürger existierte. Auch in den Landtags-Wahlordnungen 1861 existieren keine Bestimmungen, die Frauen vom Wahlrecht ausschlossen.

Wurde die Organisation von Frauen in Wien während der Revolution 1848 bzw. mit dem Sieg der Gegenrevolution im Oktober 1848 noch mit Gewalt niedergeschlagen, so war es Frauen in der konstitutionellen Monarchie nach 1867 – trotz des rechtlichen Verbots der Organisation von Frauen in politischen Vereinen – möglich, sich in politisch agierenden Vereinen zu

---

<sup>9</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 234–235; Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 170.

organisieren und für ihre Forderungen nach Besserstellung der Frau im sozialen Leben sowie für die Gleichstellung bzgl. politischer Rechte zu kämpfen.

Die „Alte Frauenbewegung“, deren Beginn mit der Gründung des „Wiener Frauenerwerbsvereins“ 1866 datiert wird, muss in drei Richtungen gegliedert werden: die bürgerliche, die proletarisch-sozialdemokratische und die katholisch-christlichsoziale Frauenbewegung. Die Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung forderten insbesondere die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes, die gleichberechtigte Stellung der Frau bei politischen Rechten sowie das Recht auf Bildung. Mittels Petitionen an gesetzgebende Organe, Protestkundgebungen oder dem Sammeln von Unterschriften sollte die Öffentlichkeit auf diese Probleme der Frauen aufmerksam gemacht werden.

Die proletarische Frauenbewegung hatte insbesondere die Verbesserung der Stellung der Arbeiterinnen zum wichtigsten Ziel gemacht. Allerdings war diese nicht – wie die bürgerliche Frauenbewegung – unabhängig von einer Partei. Die proletarische Frauenbewegung musste ihre Ziele der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei unterordnen. Zu dieser sozialen Besserstellung der Arbeiterinnen gehörte es auch, die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, aber auch bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen. Dabei bedienten sie sich weit radikalerer Maßnahmen als die bürgerliche Frauenbewegung, nämlich insbesondere Streiks, Demonstrationen etc.

Im Gegensatz zu den soeben genannten Richtungen der Frauenbewegung war die katholisch-christlichsoziale keine Emanzipationsbewegung. Sie machte es sich vielmehr prinzipiell zur Aufgabe, die traditionelle Rolle der Frau in der Gesellschaft als Hausfrau und Mutter zu sichern. Erst im Ersten Weltkrieg, als immer mehr Frauen die Arbeit der Männer erledigen mussten, setzten sich immer mehr Frauen dieser Bewegung auch für das allgemeine Frauenwahlrecht ein.

Die gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts immer besser organisierte und stärker agierende Frauenbewegung brachte die Themen des allgemeinen Wahlrechtes und der Modernisierung des Vereinsrechtes in dem Sinne, dass auch Frauen offiziell an politischen Vereinen teilnehmen durften, immer stärker in den Mittelpunkt der politischen Debatten. Insbesondere im Jahre 1906 – als über den Beckschen Wahlrechtsreformentwurf, welcher den Ausschluss der steuerzahlenden Frauen vom theoretisch vorhandenen Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus vorsah, verhandelt wurde, war die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes ein wichtiges und seriös diskutiertes Thema. Doch kam es zur Zeit der Monarchie nicht mehr zur Einführung desselben.

Zweimal scheiterten Entwürfe zum Vereinsrecht, welche die Beteiligung von Frauen an politischen Vereinen vorsahen, da der Reichsrat kurz vor einem Beschluss derselben aufgrund



der Obstruktionspolitik vertagt oder sogar aufgelöst wurde. Auch während des Ersten Weltkrieges verstummten die Stimmen nach politischer Partizipation von Frauen nicht mehr.

Nicht nur die Frauenbewegung, auch das sozialdemokratische Lager bzw. die Sozialdemokratische Arbeiterpartei setzte sich für die Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes ein sowie für die Etablierung eines demokratischen Bundesstaates auf der Basis der Gleichheit aller Nationalitäten und des Selbstverwaltungsrechtes für diese. Die Erreichung der politischen Demokratie sollte einerseits die Befreiung der „Arbeiterklasse“ aus der Unterdrückung nach sich ziehen und der demokratische Bundesstaat sollte eine endgültige Lösung im Nationalitätenkonflikt bringen.

Mit dem „Wiener-Programm“ von 1901 wurde sogar die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des Volkes im Gesamtstaat, den Ländern und in den Gemeinden gefordert, womit das Volk die Souveränität in allen Gebietskörperschaften Cisleithaniens erhalten sollte. Wie die Rolle des Kaisers aussehen sollte, wurde allerdings nicht erwähnt.

Insbesondere zwischen der Forderung der Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes und dem tatsächlichen Einsatz der Sozialdemokratischen Partei für dasselbe, bestand allerdings ein großer Unterschied. Die proletarische Frauenbewegung musste ihre Forderungen in den Wahlrechtsdebatten 1905/06 zugunsten der Parteilinie zurückstecken, da die Partei in der Einführung des Männerwahlrechtes eine wichtige Etappe zur Etablierung des Frauenwahlrechtes sah. Erst nach Einführung des Männerwahlrechtes 1907 setzte sich die Sozialdemokratische Partei verstärkt mittels Petitionen im Abgeordnetenhaus für das Frauenwahlrecht ein, allerdings vergeblich.

Nicht nur auf (partei-)politischer, auch auf wissenschaftlicher Ebene wurde die Demokratie zu einem wichtigen Thema. Insbesondere in der österreichischen Staatsrechtslehre wurde v.a. die Frage gestellt, inwiefern die Demokratie oder demokratische Elemente wie z.B. die Volkssouveränität in einer Monarchie oder einer Republik möglich oder unmöglich seien. Des Weiteren spielten die Fragen eine Rolle, ob ein souveränes Parlament auf der Basis der Volkssouveränität in Cisleithanien existieren könne oder auch wieso es die Demokratie auf der Basis der Gleichheit der Menschen und des allgemeinen Wahlrechtes nicht geben könne.

Während der Revolution 1848/49 wurden die demokratischen Elemente aufgrund der siegreichen Gegenrevolution und mit dem dadurch möglichen Ausbau der Macht des Kaisers noch niedergeschlagen. Doch nach der Niederlage im Deutschen Krieg, dem Ende des Deutschen Bundes, dem Zusammenschluss der norddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund ohne Österreich und der letztendlichen Ablehnung des Februarpatents durch Ungarn erschien es erforderlich, den Versuch zu unternehmen, die Habsburgermonarchie durch die

Etablierung des Ausgleichs mit Ungarn und der Staatsgrundgesetze für Cisleithanien innenpolitisch zu sichern. Diese Maßnahmen hatten auch zum Ziel, einem bestimmten Teil der Bevölkerung – mit dem Kurien- und Zensuswahlrecht waren dies insbesondere die Großgrundbesitzer und die bürgerliche Bevölkerung männlichen Geschlechts – durch politische Partizipation und Sicherung ihrer bürgerlichen Rechte zufriedenzustellen.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung eines Großteils der Bevölkerung an der Teilnahme an politischen Entscheidungen, was insbesondere die Frauen betraf sowie der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortschreitenden Industrialisierung<sup>10</sup>, wodurch immer mehr Menschen unter unmenschlichen Bedingungen und geringster Bezahlung arbeiten mussten, entstand eine große Menge an „Unzufriedenen“, die eine Verbesserung ihrer sozialen Lage und damit verbunden eine Teilnahme an den politischen Geschäften forderten. Eine immer stärker werdende Organisierung von Frauen, Arbeitern sowie Arbeiterinnen und damit immer lauter werdende Stimmen zugunsten der politischen Partizipation derselben und der Verbesserung ihrer sozialen Lage waren die Folge.

Wurde seitens der Staatsorgane in den ersten Jahrzehnten der konstitutionellen Monarchie versucht, die Entstehung einer organisierten Arbeiterbewegung zu verhindern, wie z.B. durch die Verfolgung von Sozialdemokraten in den 1880er-Jahren, versuchten die Staatsorgane, die Sozialdemokraten Ende der 1890er-Jahre in den Staat zu integrieren. Obwohl diese weiterhin ihre revolutionären Ziele verfolgten, hielten diese an einer reformistischen Politik fest und konnten zu einer staatstragenden Partei heranwachsen<sup>11</sup>.

Aufgrund der „demokratischen“<sup>12</sup> Staaten, wie z.B. die USA, die Schweiz oder auch Großbritannien als Monarchie mit „demokratischem“ Prinzip in der Verfassungswirklichkeit, aber auch der französischen Monarchie während der Französischen Revolution, war die Demokratie auch für hoch angesehene Staatsrechtswissenschaftler ein bedeutender Gegenstand ihrer staatsrechtlichen Forschungen.

---

<sup>10</sup> Nimmt man die Roheisenerzeugung, so ist eine Steigerung von 198.286 Tonnen im Jahre 1851 auf 470.997 Tonnen 1858 zu erkennen. Die Steinkohleförderung betrug 1855 790.000 Tonnen und 1867 sogar 2,44 Mio. Tonnen. Mit der fortschreitenden Industrialisierung in der Zeit des Konstitutionalismus verringerte sich der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Österreich (ohne Burgenland, aber mit Südtirol und der Südsteiermark) von 45 % 1890 auf 35 % im Jahre 1910.

<sup>11</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 203/217/221.

<sup>12</sup> Eine Demokratie konnte zu diesem Zeitpunkt in all diesen Ländern nach heutigem Maßstab nicht existieren, da in keinem dieser Länder auf gesamtstaatlicher Ebene das Wahlrecht für Frauen existierte. Das aktive und passive Frauenwahlrecht wurde in den USA auf Bundesgebiet 1920, in Großbritannien 1928, in Frankreich 1944 und in der Schweiz 1971 eingeführt. In: Vgl. Inter-Parliamentary Union. Woman's Suffrage: <http://www.ipu.org/wmn-e/suffrage.htm> (30.11.2012).

Da allerdings in diesen Staaten die Mitbestimmung seitens des männlichen Volkes und in einigen Staaten der USA auch der Frauen eine wichtige Rolle – und zwar eine weit bedeutendere als in Cisleithanien oder auch im Deutschen Reich – gespielt hat, wurden diese Staaten in der Staatsrechtslehre Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts als „demokratisch“ betrachtet.

Letztlich kann somit gesagt werden, dass zwischen 1867 und 1918 die institutionellen Rahmenbedingungen für die Demokratie als Regierungsform in Österreich geschaffen worden waren, und zwar auf der Basis der Verfassung und Verfassungswirklichkeit (insbesondere durch die Grundrechte, das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof), der Reformen zum Wahlrecht für den Reichsrat 1873, 1882, 1896 und 1907, die zwar eine Demokratisierung des Wahlrechtes, aber kein demokratisches Wahlrecht hervorbrachten. Dies führte zur Unzufriedenheit eines großen Teiles der Bevölkerung mit dem nichtdemokratischen, konstitutionell-liberalen politischen System zwischen 1867 und 1918, wodurch Demokratie und Mitbestimmung zu einem immer bedeutenderen, kontroversiellen, öffentlichen Thema wurde. Allerdings muss betont werden, dass mit der Etablierung dieser institutionellen Rahmenbedingungen seitens des Kaisers und der Regierung nicht beabsichtigt war, ein demokratisches politisches System zu etablieren, sondern um die Monarchie in Krisensituationen innenpolitisch zu stabilisieren, wie dies in den 1860er-Jahren mit der Einführung des Kurien- und Zensuswahlrechtes oder innere Unruhen gar nicht aufkommen zu lassen. Vor allem sollten nach dem Scheitern des Neoabsolutismus und der Kriegsniederlage 1859 den bürgerlich-liberalen Kräften ein Mitspracherecht bei den Staatsgeschäften eingeräumt werden, andererseits die Macht des Kaisers sowie die Monarchie gesichert werden. Weitreichende demokratische Reformen, wie z.B. die Etablierung eines Verfassungsgerichtshofes, der Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen und das Staatsoberhaupt zur Verantwortung ziehen kann, spricht jedoch gegen das Vorhaben der Machterhaltung und auch gegen das „Gottesgnadentum“ des Kaisers. Eine weitgehende Stärkung des Reichsrates durch Inkraftsetzung eines suspensiven, also bloß aufschiebenden Vetos des Kaisers spricht ebenso gegen die Machterhaltung des Kaisers. Die durch die Obstruktionspolitik der Nationalitäten entstandene Lahmlegung des Reichsrates Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts veranlasste den Kaiser allerdings dazu, auf gesamtstaatlicher Ebene mittels Notverordnungen und ohne weitere Organe in der Gesetzgebung zu regieren, wodurch seine Macht in der Verfassungswirklichkeit sogar noch stieg. Auch die Einführung des gleichen Männerwahlrechtes 1907 trug keineswegs zur Konsolidierung der ordentlichen Gesetzgebung bei. Dieses war etabliert worden, um inneren Unruhen, wie sie infolge der 1905 gescheiterten Russischen Revolution im zaristischen Russland ausgebrochen waren, vorzubeugen. Die Einführung der mittels ungleichem Wahlrecht gewählten Parlamentskammer, der Duma, die Etablierung des aktiven und passiven Frauenwahlrechtes für den Landtag des Großfürstentum Finnlands sowie der Druck der Sozialdemokraten und Christlichsozialen Österreichs, ein allgemeines Männerwahlrecht einzuführen, bildeten für den Kaiser und die Regierung die Grundlage zu diesem Reformschritt.

Die tatsächliche Etablierung der Demokratie als Regierungsform war somit erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Untergang der Monarchie möglich, indem das allgemeine, gleiche aktive und passive Frauenwahlrecht 1918 eingeführt wurde und sämtliche politische Rechte auch für Frauen gültig waren. Diese Grundrechte wurden bis auf zwei Artikel (über die Staatsbürgerschaft und die Möglichkeit der Suspension von Grundrechten) vollständig aus den Staatsgrundgesetzen in das Bundesverfassungsgesetz von 1920 geschrieben. Weiters immanent für die Existenz einer Demokratie ist der rechtliche Schutz der bürgerlichen Rechte: 1919 wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen, der die Kompetenzen des Reichsgerichtes übernahm und wichtige Kompetenzerweiterungen erfuhr: So besaßen dessen Erkenntnisse nun auch aufhebende Wirkung. Auch Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung konnten auf Antrag der Staatsregierung auf Verfassungskonformität überprüft werden. Ab 1920 war es schließlich möglich, sowohl Bundes- als auch Landesgesetze auf Verfassungswidrigkeit zu prüfen, womit eine umfassende Kontrolle der Gesetzgebung möglich war. Der Verwaltungsgerichtshof, der 1876 eingerichtet wurde, behielt prinzipiell seine Kompetenzen und führte seine Arbeit in der demokratischen Republik fort.

Doch sollen nun die zentralen Begriffe geklärt werden:

**Demokratie** ist ein zusammengesetztes Wort aus dem Griechischen „demos“, was „Volk“ bedeutet und „kratein“, das übersetzt „herrschen“ heißt.<sup>13</sup>

Im deutschsprachigen Raum wurde „Demokratie“ unter dem Einfluss der Französischen Revolution und konkreter demokratischer Verfassungen, wie z.B. jener der USA im 19. Jahrhundert prinzipiell als Inbegriff von „Freiheit“ und „Gleichheit“ des Individuums in einer gesellschaftlichen Ordnung betrachtet sowie als Prinzip der Mitbestimmung seitens des Volkes oder bestimmter (männlicher) Bürger aus dem Volk an den Staatsgeschäften. So äußerte sich z.B. Hegel in seiner Rechtsphilosophie, dass es gegen die Vernunft spreche, die Interessen Einzelner bzw. einer Menge zu vertreten und setzte sich für eine Repräsentation von Standesvertretern ein. Die Imagination, dass das gesamte Volk an den Geschäften des Staates teilhabe, erscheint Hegel sinnlos. Im „Brockhaus' Conversations-Lexikon der Gegenwart“ von 1838 sieht wiederum der Verfasser die Demokratie in den USA als nicht endgültig an und geht davon aus, dass sich Demokratien in Europa nicht durchsetzen werden, außer als Folge von politischem Versagen oder Extremverhältnissen, wie z.B. der allgemeinen Verbreitung hoher Bildung.

Der Begriff der „sozialen Demokratie“, der vom Staatsrechtler Lorenz von Stein nach der Revolution 1848/49 maßgeblich gestaltet wurde, beinhaltet den Begriff der politischen

---

<sup>13</sup> Vgl. *Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf* 2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1: A–M. München, S. 129.

Demokratie, dessen wichtigstes Prinzip eine freie Staatsverfassung auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes und der Gleichheit der Staatsbürger sei. Mithilfe der politischen Demokratie sollen die „nichtbesitzende Klasse“ zur herrschenden im Staat werden. Dieses Ziel ist insbesondere in der österreichischen Sozialdemokratie Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts in den Parteiprogrammen zu finden.

Obwohl die Vorstellung, dass eine Demokratie aufgrund der „natürlichen Ungleichheit“ der Gesellschaft(en) nicht möglich sei, wie der österreichische Staatsrechtler Ludwig Gumplowicz dies formulierte oder der deutsche Historiker und Politiker Heinrich von Treitschke, der von einer von der Natur errichteten aristokratischen Gliederung der Gesellschaft ausging, bis in das 20. Jahrhundert reichten<sup>14</sup>, existierten auf der anderen Seite Ende des 19. Anfang des 20. Jahrhunderts Wissenschaftler wie der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek, der „Demokratie“ für die Menschen mögliche Regierungsform betrachtete und Beispiele nannte, wie z.B. die USA, die Schweiz oder Frankreich. Er sah die „Volksgemeinde“ als das höchste Organ in einer demokratischen Republik, an der die erwachsenen, männlichen Staatsbürger teilhaben<sup>15</sup>.

Laut „Brockhaus' Konversations-Lexikon“ von 1894 setzte die Französische Revolution die demokratischen Prinzipien der „Gleichheit“ und „Freiheit“ an die Stelle der ständischen Vorrechte und der „historisch gegebenen gesellschaftlichen Gliederung“<sup>16</sup>. Im Deutschen Kaiserreich existierten in großem Umfang „demokratische Prinzipien“, wie z.B. die gesetzlichen Schranken der monarchischen Gewalt<sup>17</sup> und das „allgemeine Wahlrecht“<sup>18</sup> für das Parlament des Deutschen Kaiserreiches, dem Reichstag.<sup>19</sup> Dieses laut Lexikon als „allgemein“ bezeichnete Wahlrecht galt allerdings nur für Männer ab 25 Jahren.<sup>20</sup>

Doch verband man mit dem Begriff „Demokratie“ bzw. „demokratische Verfassung“ laut Lexikon in der modernen Sprache der Politik insbesondere „die Vorstellung von einer polit. Gestaltung, welche die Rechte des Staates und seiner Organe zu Gunsten individueller, lokaler,

---

<sup>14</sup> Vgl. Conze, Werner u.a. <sup>5</sup>1997: Demokratie. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 1. Band. Stuttgart, S. 821–899, hier: 848–893. Zu den Parteiprogrammen der österreichischen Sozialdemokratie, siehe Kapitel 4. Zu Ludwig Gumplowicz, siehe Kapitel 5.2.

<sup>15</sup> Siehe Kapitel 5.3.

<sup>16</sup> O.A. <sup>14</sup>1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon. In sechzehn Bänden. Band 4. Berlin/Wien, S. 926.

<sup>17</sup> Mit der beschränkten Macht des Monarchen ist insbesondere seine Stellung in der Gesetzgebung gemeint, denn die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches räumte ihm kein Vetorecht gegen die von Reichstag und Bundesrat beschlossenen Gesetzesentwürfe ein. Allerdings war es ihm möglich, den Reichstag sowie den Bundesrat, die Vertretung der einzelnen Regierungen der Länder, zu vertagen. Mit Bundesratsbeschluss und Zustimmung des Kaisers konnte der Reichstag während der Legislaturperiode aufgelöst werden. In: Vgl. Artikel (Art.) 5, 12, 24 der Reichsverfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16.04.1871, <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que840.pdf> (20.01.2013).

<sup>18</sup> O.A. <sup>14</sup>1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon. , S. 927.

<sup>19</sup> Vgl. ebenda, S. 926–927.

<sup>20</sup> Vgl. Dülffer, Jost <sup>3</sup>2002: Deutschland als Kaiserreich (1871–1918). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 517–615, hier: S. 520.

kommunaler Selbstbestimmung möglichst einschränkt und demgemäß auch die Machtmittel des Staates entsprechend verringert."<sup>21</sup> Deutlich zu erkennen ist hier die Vorstellung der Beschränkung der Macht des Staates und seiner Organe, welche die „Demokratie“ gewährleisten bzw. ermöglichen sollte.

Vom Gesichtspunkt des 20. und 21. Jahrhunderts ist die moderne Demokratie eine Form der Herrschaft, deren Grundlage auf der Volkssouveränität und der politischen Gleichheit aller unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Konfession sowie ihrem Geschlecht, etc. liegt. Die Sicherung der politischen Gleichheit ist verbunden mit bürgerlich-liberalen Grundrechten und dem rechtstaatlichen Schutz der einzelnen Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens vor der Willkür seitens des Staates. Dieser Schutz wird durch Gerichte, wie z.B. durch einen Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof gewährleistet. Dieser rechtsstaatliche Schutz wird durch die Unabhängigkeit der Richter bzw. der Judikative von der Legislative, der gesetzgebenden Gewalt und Exekutive, der ausführenden Gewalt, aber auch durch die aufhebende/kassatorische Wirkung von Erkenntnissen der Gerichte gesichert.

Die wichtigste Einrichtung der Demokratie neben diesem rechtsstaatlichen Schutz vor staatlicher Willkür ist die Sicherung der Volkssouveränität durch das aktive und passive, allgemeine und gleiche Wahlrecht beiderlei Geschlechter bzw. das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht. Diese demokratischen Wahlen haben in regelmäßigen und kurzen Abständen stattzufinden, damit der Volkswille effizient zur Geltung kommt und eine Möglichkeit besteht, die Unzufriedenheit des Volkes oder von Teilen desselben gegenüber der Regierung bzw. den regierenden Personen auszudrücken und diese als Souverän sogar abzuwählen. Existiert diese Form des Wahlrechtes nicht, kann nicht von einer Demokratie gesprochen werden.

Des Weiteren müssen in einer Demokratie Einrichtungen bestehen, die es ermöglichen, eigene Interessen darzulegen und zu formulieren, die dann schließlich in den Entscheidungsprozess miteingebracht werden können. Dies wird z.B. mittels Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften oder auch durch Volksbegehren und Volksabstimmungen erfüllt.

Eine weitere wichtige Institution der Demokratie ist die Kontrolle der Regierung durch die Opposition. Diese erfolgt z.B. mittels Interpellationsrecht in den gesetzgebenden Körperschaften.<sup>22</sup>

Eine wichtige Anforderung an die Existenz einer modernen Demokratie ist ein ausgewogenes Verhältnis bzw. ein Mächtigegleichgewicht zwischen den drei Gewalten. Die Judikative muss – wie bereits erwähnt – vollkommen unabhängig von der Legislative und der Exekutive agieren und kann nur auf der Grundlage geltenden Rechtes Erkenntnisse setzen. Auf der anderen Seite sollten der obersten Position der Exekutive, dem Staatsoberhaupt, nur geringe Funktionen in der

---

<sup>21</sup> O.A. <sup>14</sup>1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon, a.a.O., S. 927.

<sup>22</sup> Vgl. *Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf* <sup>3</sup>2005: Lexikon der Politikwissenschaft, a.a.O., S. 129.

Gesetzgebung gegeben werden, wie z.B. ein suspensives Veto oder die Möglichkeit, ein Veto nur unter bestimmten in einer auf demokratischen Prinzipien aufgebauten Verfassung niedergeschriebenen Voraussetzungen einzulegen, wie z.B. ein Veto aufgrund eines Verstoßes eines Gesetzesentwurfes gegen die Verfassung. Sofern wiederum das Staatsoberhaupt die Möglichkeit besitze, ein Veto gegen einen Gesetzesentwurf ohne nähere Bestimmung einzulegen, müssten die anderen Organe, die an der Gesetzgebung beteiligt sind (meist das gewählte Parlament oder deren Kammern), die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen dieses Veto für unbedeutend oder nichtig zu erklären. Auch von den für ein Staatsoberhaupt typischen Kompetenzen, wie z.B. dem Auflösungsrecht des Parlamentes, kann nicht willkürlich und nach freiem Ermessen Gebrauch gemacht werden, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, Gründen etc. passieren oder in der Verfassungswirklichkeit begrenzt sein. Es ist zwar möglich, dass ein bestimmtes Organ in Verfassungstheorie und/oder der Verfassungswirklichkeit innerhalb des politischen Systems eine höhere Machtposition als die anderen einnimmt (In Frankreich besitzt z.B. der Staatspräsident weitreichende Vollmachten, in Österreich nimmt der Bundespräsident vor allem repräsentative Aufgaben wahr, während der Nationalrat eine entscheidende Stellung in der Gesetzgebung einnimmt.), doch müssen diese „mächtigeren“ Organe einer weitreichenden Kontrolle zugrundeliegen. Hierbei spielt wiederum die Verfassungsgerichtsbarkeit bei der Kontrolle von Gesetzen auf Verfassungskonformität eine entscheidende Rolle, bzw. die Verantwortlichkeit.

Die politische (z.B. von Personen der Exekutive bzw. der Mitglieder der Regierung oder des Staatsoberhauptes gegenüber gewählten gesetzgebenden Gremien) sowie die rechtliche Verantwortung (gegenüber Gerichten) ALLER staatlichen Institutionen und ihrer Mitglieder ist für die Demokratie von enormer Bedeutung.

Für eine moderne Demokratie unerlässlich ist die Akzeptanz zahlreicher verschiedener politischer Meinungen, wodurch viele verschiedene politische Gruppierungen entstehen und schließlich auch bei Wahlen antreten. Dadurch muss auch das Mehrparteiensystem als wichtiges demokratisches Element angesehen werden.

All diese für eine moderne Demokratie eben genannten wichtigen, wenn nicht sogar unerlässlichen Faktoren sind **demokratische Elemente**. Stellungnahmen, Diskussionen, politische Programme und Meinungen oder auch wissenschaftliche Abhandlungen zu Demokratie, ihrem Wesen oder den demokratischen Elementen werden als **Demokratiedebatten** zusammengefasst.

Unter **Cisleithanien** wird die mit dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich 1867 eingerichtete westliche/österreichische Reichshälfte der Habsburgermonarchie mit dem offiziellen Namen „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ und ab 1915 „Österreich“ verstanden.

Zu dieser Reichshälfte gehörten die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien sowie Dalmatien, die Erzherzogtümer Österreich ob der Enns und Österreich unter der Enns, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Salzburg, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, die Markgrafschaft Mähren, das Österreichische Küstenland bzw. die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Freie Stadt Triest samt Gebiet, die Gefürstete Grafschaft Tirol sowie Vorarlberg.<sup>23</sup> Für die Zeit zwischen 1867 und 1918 wird für die westliche Reichshälfte auch der Begriff „Österreich“ verwendet.

Die **Volkssouveränität** ist das „tragende [...] Prinzip der Legitimation demokratischer polit[ischer] Herrschaft.“<sup>24</sup> Das Volk in seiner Gesamtheit stellt alleine den obersten Träger der Staatsgewalt dar und deren Wille sowie deren direktes Handeln werden durch Wahlen und Abstimmungen ausgedrückt. Die Volkssouveränität ist an Verfassungsnormen, wie z.B. Grundrechte oder die Würde des Menschen, gebunden, doch leitet die Volkssouveränität „die demokratische Staatsgewalt und ihre gewaltenteilige Organisation weniger durch direkten Befehl, sondern als normatives Prinzip und liegt der Verfassung als hypothetisch erschlossene *pouvoir constituant* [verfassungsgebende Gewalt] zugrunde.“<sup>25</sup> <sup>26</sup> Im Gegensatz dazu steht die

#### **Monarchische Legitimität:**

„Legitim, d.h. inhaltlich rechtmäßig, sei nur jene Herrschaftsgewalt, die auf altem Herkommen überlieferten Rechtstiteln und der seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Stellung einer bestimmten hochadeligen Dynastie beruhe, somit auf Fakten, die deutlich werden lassen, daß diese Herrschaftsgewalt letztlich transzendental verankert, nämlich „von Gottes Gnaden“ sei. Träger der Souveränität ist allein der auf dieser Grundlage zur Herrschaft gekommene Monarch.“<sup>27</sup>

Auch die Kaiser von Österreich [Franz I. (Franz II. als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation), Ferdinand I., Franz Joseph I., Karl I.] sahen sich als Herrscher „von Gottes Gnaden“.

Doch lässt sich das Prinzip der Volkssouveränität mit der Monarchie als Staatsform, in der die Position des Staatsoberhauptes prinzipiell nicht durch Wahl ermittelt, sondern meist durch Erbe weitergegeben wird, verbinden. Dies ist möglich, wenn der Monarch/die Monarchin in der Verfassungswirklichkeit größtenteils nur Repräsentativaufgaben übernimmt und die Möglichkeit des Volkes existiert, auf der Basis des allgemeinen Frauenwahlrechtes mittels Wahlen (für das Parlament etc.) politisch mitzubestimmen bzw. zu entscheiden. Dies ist v.a. in den

---

<sup>23</sup> Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000400&zoom=2> (RGI. 1867/145) (24.03.2012).

<sup>24</sup> Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf<sup>3</sup>2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 2: N–Z. München, S. 1119.

<sup>25</sup> Ebenda, S. 1120.

<sup>26</sup> Vgl. Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf<sup>3</sup>2005: Lexikon der Politikwissenschaft, a.a.O., S. 1119–1120.

<sup>27</sup> Brauneder, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 88.



gegenwärtigen parlamentarischen Monarchien Europas, in Großbritannien, Schweden, den Niederlanden, Spanien etc. zu sehen.

Der **Konstitutionalismus** bezeichnet prinzipiell jene Form der Herrschaft, bei der die Ausübung der Staatsgewalt durch eine Verfassung bzw. grundlegende Gesetze geregelt ist. In den meisten Fällen existieren Grundrechte, an die die Staatsgewalt gebunden ist. Enger definiert handelt es sich bei diesem Begriff um die Regierungsform der konstitutionellen Monarchie oder der Präsidialdemokratie und wird abgegrenzt von der Regierungsform der parlamentarischen Demokratie, dem Parlamentarismus.<sup>28</sup> In Cisleithanien existierte diese Regierungsform zwischen 1867 und 1918. Da mit der Pillersdorfschen Verfassung zwischen 1848 und 1849 kein Gericht existierte, das die Bürger vor staatlicher Willkür schützte und damit verbunden die Einhaltung der staatsbürgerlichen Rechte seitens des Staates nicht gewährleistet war, muss vom **Frühkonstitutionalismus** gesprochen werden. Mit dem **Neoabsolutismus** wird die nach der Revolution 1848/49 wiedereingerichtete absolutistische Regierungsform Kaiser Franz Joseph I. auf der Basis der katholischen Kirche, der Bürokratie und des Militärs bezeichnet. Der Reichstag wurde nicht mehr einberufen und die gesamte Staatsgewalt hielt der Kaiser bis 1861 (Februarpatent) in seinen Händen.

Mit der **Verfassungstheorie** sind die Bestimmungen in der jeweiligen Verfassungsurkunde bzw. in einem Staatsgrundgesetz sowie mögliche Ergänzungen dieser gemeint, wie z.B. das Grundrechtspatent von 1849. Beim Begriff **Verfassungswirklichkeit** „handelt es sich [...] um den Umgang des Staates und dessen Bevölkerung mit den in der Verfassungstheorie festgesetzten Regeln und Normen [...]“<sup>29</sup> sowie deren Realisierung. Bei der Verfassungswirklichkeit stehen die tatsächlichen Machtverhältnisse zwischen den staatlichen Organen und Institutionen im Mittelpunkt. So ist es z.B. möglich, dass ein Staatsoberhaupt aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner Wirkung auf die Bevölkerung oder anderer Faktoren eine stärkere oder eventuell eine schwächere Machtposition besitzt als in der Verfassungstheorie vorgesehen, weil dieses z.B. aus Tradition nur Repräsentationsaufgaben übernimmt.

Das erste Kapitel widmet sich der Verfassungsgeschichte bis 1867 bzw. dem Beginn der Geschichte der Demokratie mit den Jakobinern über das vormärzliche Repressionssystem, dem Frühkonstitutionalismus mit der Pillersdorfschen Verfassung 1848 und der damit einhergehenden Demokratisierung des politischen Systems, dem Kremsierer Verfassungsentwurf sowie der Oktroyierten Märzverfassung 1849, mit der die

---

<sup>28</sup> Vgl. Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe. Mannheim/Leipzig, S. 478.

<sup>29</sup> *Rebhan*, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie. Die Pillersdorfsche Verfassung 1848, die Staatsgrundgesetze 1867 und deren Verfassungswirklichkeiten als Grundlagen staatlicher Ordnung. Phil. Dipl.-Arb. Universität Wien, S. 43.

Entdemokratisierung eingeleitet wurde. Des Weiteren soll ein Blick auf die Silvesterpatente 1851/52, die die neoabsolutistische Herrschaft sicherten, das Oktoberdiplom 1860, das Februarpatent 1861, welches mit dem Wählen des Reichsrates wieder eine Demokratisierung (allerdings existierten keine weitreichenden Grundrechte) brachte und auf das Sistierungspatent geworfen werden. Nicht nur die Verfassung- oder Rechtstheorie, auch die Verfassungs- und Rechtswirklichkeit wird dabei berücksichtigt.

Das zweite Kapitel behandelt die Verfassungstheorie der Staatsgrundgesetze von 1867 und deren Verfassungswirklichkeit, wobei hier die demokratischen Elemente sowohl in der Verfassungstheorie als auch in der Verfassungswirklichkeit genau beleuchtet werden.

Für beide Kapitel werden die erwähnten Verfassungsurkunden herangezogen, wobei sich der Autor des „ALEX-Programms“ der Österreichischen Nationalbibliothek bedient, in dem die Originalurkunden und -gesetze enthalten sind. Zur Ergänzung werden Oskar Lehnerts *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* in der vierten Auflage aus dem Jahr 2007, Wilhelm Brauneders *Österreichische Verfassungsgeschichte* in der 10. Auflage von 2005 sowie Rudolf Hokes *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte* in der zweiten Auflage von 1996 als wichtige Sekundärliteratur herangezogen, wobei diese insbesondere für die Veranschaulichung der Verfassungswirklichkeit verwendet werden. Weiters werden dafür Karl Ucakars veröffentlichte Habilitationsschrift *Demokratie und Wahlrecht* aus dem Jahre 1985 sowie Helmut Rumplers und Peter Urbanitschs erster Band bzgl. *Verfassung und Parlamentarismus* in der Habsburgermonarchie aus dem Jahre 2000 herangezogen.

Diese beiden Kapitel weisen thematische Ähnlichkeiten mit der vom Autor auf dem Institut für Politikwissenschaft Wien 2011 eingereichten Diplomarbeit *Die frühmodernen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie*<sup>30</sup> auf.

Das dritte Kapitel widmet sich der „Alten Frauenbewegung“ in Österreich, wobei auch auf die politische Organisierung von Frauen während der Wiener Revolution 1848 eingegangen wird. Des Weiteren soll auf den Kampf dieser Frauenbewegung bzw. der bürgerlichen, der proletarischen und der katholischen Frauenbewegung für oder gegen die Erlangung von politischen Rechten, insbesondere des allgemeinen Frauenwahlrechtes und des Vereinsrechtes, eingegangen werden sowie auf Debatten seitens Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und weiterer männlicher Politiker zu diesen politischen Rechten und zur Partizipation der Frauen am politischen Geschehen.

Hiebei sollen insbesondere die stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, welche ebenfalls dem „ALEX-Programm“ der Österreichischen Nationalbibliothek entnommen werden,

---

<sup>30</sup> *Rebhan*, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, a.a.O. Veröffentlicht unter: *Rebhan* Hanno 2012: Österreich wird Verfassungsstaat. Entstehung und Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit (1848–1918). Marburg.

als Primärquelle für die Demokratiedebatten in demselben fungieren. Aber auch mittels Zeitungen, wie z.B. „Der Bund“ als Sprachrohr der bürgerlichen Frauenbewegung, der „Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht“, „Neues Frauenleben“ und „Dokumente der Frauen“ sollen die zeitgenössischen Debatten dargestellt werden. Als Sekundärliteratur fungiert insbesondere Ursula Floßmanns *Frauenrechtsgeschichte* von 2004 sowie Isabella Halwax' 1994 an der Universität Wien eingereichte Diplomarbeit *Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich*.

Das vierte Kapitel widmet sich dem Demokratieverständnis jenes Lagers bzw. jener Partei, die zur Zeit der Monarchie als einzige Massenpartei in den Donau- und Alpenländern dezidiert die Demokratie in das Parteiprogramm aufnehmen ließ.: der Sozialdemokratischen Partei bzw. dem sozialdemokratischen Lager<sup>31</sup>. Es sollen hier die Programme des sozialdemokratischen Lagers bzw. der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei analysiert werden. Nicht nur der theoretische Einsatz auch der praktische für demokratische Elemente in den entscheidenden Gremien soll berücksichtigt werden. In dieser Arbeit geht es somit auch um die Haltung der Sozialdemokraten zum allgemeinen Wahlrecht im Abgeordnetenhaus Anfang des 20. Jahrhunderts.

Auch hier werden wieder stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, aber auch die verschiedenen politischen- und Parteiprogramme der Sozialdemokraten herangezogen, welche Klaus Berchtold 1967 und Ernst Winkler 1964 veröffentlichten.

Im fünften Kapitel stehen die wissenschaftlichen/staatsrechtlichen Debatten zu Demokratie, demokratische Elemente etc. im Mittelpunkt. Dazu werden die wichtigsten staatsrechtlichen Werke von vier zeitgenössischen renommierten Staatsrechtlern wie Edmund Bernatzik, Ludwig Gumplowicz, Georg Jellinek, einem der bedeutendsten österreichischen<sup>32</sup> Staatsrechtswissenschaftlern sowie Friedrich Tezner herangezogen.

Als Hilfestellung für die historischen Hintergründe werden des Weiteren allgemeine Darstellungen der Geschichte Österreichs verwendet, insbesondere die *Geschichte Österreichs* von Erich Zöllner in der sechsten Auflage von 1979 sowie jene von Karl Vocelka von 2000. Auch Helmut Rumplers *Eine Chance für Mitteleuropa (1804–1914)* innerhalb der Serie Herwig Wolframs über die Österreichische Geschichte von der Urgeschichte bis zum Jahr 1990 sollen berücksichtigt werden.

---

<sup>31</sup> Siehe: Parteiprogramme des sozialdemokratischen-, des christlichsozialen- und des deutschnationalen Lagers. In: Berchtold, Klaus: *Österreichische Parteiprogramme 1868–1966*. Wien, S. 109–229.

<sup>32</sup> Vgl. *Schönberger*, Christoph 2000: Ein Liberaler zwischen Staatswille und Volkswille: Georg Jellinek und die Krise des staatsrechtlichen Positivismus um die Jahrhundertwende. In: Paulson, Stanley/Schulte, Martin (Hrsg.): *Georg Jellinek. Beiträge zu Leben und Werk*. Tübingen, S. 3–32, hier: S. 3.

## 1. Die Demokratisierung und Entdemokratisierung des politischen Systems vor 1867<sup>33</sup>

Mit dem Regierungsantritt Kaiser Franz II. 1792 endete die Epoche des „aufgeklärten Absolutismus“, in dem Maria Theresia sowie ihre Söhne Kaiser Joseph II. (1765–1790) und Kaiser Leopold II. (1790–1792) grundlegende Reformen in den Bereichen Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Bürokratie sowie Schul-, Militär- und Religionswesen im Sinne einer aufgeklärten Modernisierung der Strukturen und des gesellschaftlichen Lebens in der Habsburgermonarchie leisteten. Allerdings war von Reformen im Hinblick auf die Beteiligung des Volkes am politischen Leben im Staat keine Rede.<sup>34</sup>

Unter Franz II. (ab 1804 Kaiser Franz I. von Österreich) standen unter dem Eindruck eines bis 1815 nahezu ständig andauernden Kriegszustandes die Stabilisierung des absolutistischen-monarchischen Systems sowie die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Mittelpunkt.<sup>35</sup> Auch die Ideen der Französischen Revolution wurden mit allen Mitteln bekämpft: Die Jakobiner, welche zum Teil in eine antimonarchische, antifeudale und sogar habsburgerfeindliche sowie in eine liberale und konstitutionelle Richtung gespalten waren, forderten die Fortsetzung des Reformprozesses oder sogar weitreichendere Veränderungen: Franz II. war allerdings zu diesen Schritten nicht bereit, weswegen die Jakobiner als einzigen Ausweg den Umsturz anstrebten. 1794 deckten Polizeispitzel das Vorhaben der Jakobiner auf und diese mussten drakonische Strafen hinnehmen. Der Wiener Jakobiner Franz Hebenstreit von Streitenfeld wurde öffentlich hingerichtet, sein Mitstreiter Andreas Riedel zu 60 Jahren Festungshaft verurteilt. Zwar wurde 1802 der Großteil der österreichischen und 1803 der ungarischen Jakobiner amnestiert, allerdings verbot der Kaiser bei Androhung der Todesstrafe alle geheimen Gesellschaften, inklusive jene der österreichischen Freimaurer. Für die Unterdrückung liberaler Ideen bei den Untertanen sorgte ein System aus Polizeispitzeln, das jeden Untertanen überwachte und bei Verdacht bei der Polizeihofstelle meldete. Zwar hatte bereits Joseph II. die Zensur eingeführt, doch richtete sich diese „nur“ gegen Schriften, die sich gegen den Kaiser, den Staat, der Religion oder der „guten Sitten“ wendeten. Franz II. allerdings sorgte mit dem ersten Zensurgesetz von 1795 dafür, dass alle Manuskripte – bevor sie gedruckt wurden – von der Zensurbehörde überprüft werden mussten. Mit dem zweiten Zensurgesetz von 1810 wurden schließlich alle politischen Schriften verboten, welche den Kaiser, seine Familie, die Kirche

---

<sup>33</sup> Dieses Kapitel weist thematische Parallelen zu meiner am Institut für Politikwissenschaft eingereichten Diplomarbeit auf: *Rebhan*, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, a.a.O.

<sup>34</sup> Zu den Reformen im „aufgeklärten Absolutismus“, siehe: *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 140–160.

<sup>35</sup> Vgl. ebenda, S. 161–162.

oder die Staatsverwaltung kritisierten. Auf der anderen Seite wurde das stark von der Aufklärung beeinflusste „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ 1812 in Kraft gesetzt.<sup>36</sup>

Während zur Zeit der Napoleonischen Kriege „liberale Freiräume“<sup>37</sup> existierten, wurde diese Entwicklung nach dem Wiener Kongress 1815 beendet.<sup>38</sup> Klemens Wenzel Lothar von Metternich wurde von Kaiser Franz I. beauftragt für die „Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung“<sup>39</sup> zu sorgen und Metternich setzte ein umfangreiches Spitzel- und Agentennetz ein, um jegliche politische Äußerung zu verhindern.<sup>40</sup> „Das System Metternich war aufgebaut auf der Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung, es gab eine gut funktionierende Zensur, jede Zusammenrottung von Menschen war verboten – soweit sie nicht im Theater oder im Ballsaal stattfand.“<sup>41</sup>

Insbesondere zwei Bevölkerungsschichten zeigten sich unzufrieden mit dem Metternichschen System: 1. das Bürgertum, das politisch partizipieren und Einfluss ausüben wollte und 2. die „arbeitende Bevölkerung“, die im Zuge der zunehmenden Industrialisierung unter nach heutigem Maßstab unmenschlichen Arbeitsbedingungen, wie z.B. einem 12–14 Stunden-Arbeitstag, leiden musste.<sup>42</sup> Aber auch die Tatsachen, dass seit der Thronübernahme des chronisch kranken Kaisers Ferdinand I. 1835 die Monarchie durch ein Führungsdefizit gekennzeichnet war, das Geld durch Anleihen der Regierung entwertet wurde und Missernten sowie Wirtschaftskrisen Arbeiterunruhen und Hungerrevolten verursachten, verstärkten den Unmut unter der Bevölkerung. Dazu kam – erschwerend für den „starken Staat“ Metternichs –, dass die nationalen Bewegungen an Radikalität gewannen<sup>43</sup> und die bürgerliche Bevölkerung – insbesondere Studenten und Intellektuelle – verstärkt eine Verfassung verlangte, welche bürgerliche Freiheiten gewährleisten und die absolute Macht des Kaisers beschränken sollte.<sup>44</sup>

Es war keineswegs die Februarrevolution in Frankreich, die den Ausschlag für die revolutionären Erhebungen in Wien im März 1848 ergab, zumal die Wiener Bevölkerung nur ansatzweise von den Ereignissen in Paris wusste. Erst ein Kassenbericht der Nationalbank vom 05.03.1848, in dem die Staatsschulden auf 81 Mio. Gulden angegeben wurden, bedeutete den Anstoß für die liberale Opposition. Tatsächlich waren die Schulden weit höher und das

---

<sup>36</sup> Vgl. *Buchmann*, Bertrand Michael 2003: Kaisertum und Doppelmonarchie. In: O.A.: Geschichte Österreichs, Bd. 5. Wien, S. 13–14; Vgl. *Rathkolb*, Oliver 2008: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert: [www.politischebildung.com/pdfs/28\\_demoentw.pdf](http://www.politischebildung.com/pdfs/28_demoentw.pdf), S. 17 (30.07.2012); Vgl. *Wangermann*, Ernst <sup>2</sup>1969: From Joseph II to the Jacobin Trials, a.a.O., S. 170–171.

<sup>37</sup> *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 136.

<sup>38</sup> Vgl. ebenda.

<sup>39</sup> *Buchmann*, Bertrand Michael 2003: Kaisertum und Doppelmonarchie, a.a.O., S. 43.

<sup>40</sup> Vgl. ebenda.

<sup>41</sup> *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln, S. 194.

<sup>42</sup> Vgl. ebenda, S: 198.

<sup>43</sup> Vgl. *Rumpler*, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatszerfall in der Habsburgermonarchie. In: Wolfram, Herwig (Hrsg.): Österreichische Geschichte, Bd. 10: 1804–1914. Wien, S. 261.

<sup>44</sup> Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 199.

Bankhaus Rothschild war nicht bereit – wie üblich in solch einer Situation – der Regierung zu helfen, weswegen ein Großteil der Bankkunden ihr Vermögen abhoben. Somit sanken auch die Börsenkurse. Dem niederösterreichischen Landhaus wurde am 11.03.1848 eine Denkschrift als Bürgerpetition überreicht, über die am 13.03.1848 verhandelt werden sollte und in der das deutsche Bildungs- und Besitzbürgertum in nur sehr gemäßigter Form mehr politische Partizipation forderte und auf die sozialen Probleme der Arbeiter und Bauern überhaupt nicht einging. Den Studenten waren diese Forderungen viel zu gemäßigt, weswegen diese ebenfalls eine Petition abfassten, in der sie Gewissensfreiheit, Pressefreiheit sowie Lehr- und Lernfreiheit verlangten.

Am 13.03.1848 stürmte eine große Menschenmenge in den Hof des Landhauses, just zu dem Zeitpunkt, als die Stände bzgl. der Zusammenkunft eines Generallandtages – bestehend aus Vertretern aller Länder – verhandelten. Erzherzog Albrecht erteilte daraufhin den bereitstehenden Truppen den Befehl, auf die Demonstranten, welche in der Herrengasse zur Hofburg marschierten, zu schießen, wobei fünf Menschen ums Leben kamen. Für die Revolution entscheidend war, dass es nach den Schüssen auf die bürgerlich-studentischen Revolutionäre zu einem Arbeiteraufstand in den Vororten Wiens kam, bei dem Fabriken zerstört und Geschäfte sowie die Linienämter geplündert wurden. Letztere genossen in der Bevölkerung keinen guten Ruf, da aufgrund von deren Besteuerung die Lebensmittelpreise stiegen. Noch am 13.03.1848 gab die Regierung als Reaktion auf die Unruhen nach und Staatskanzler Metternich demissionierte. Ferdinand I. gewährte die Pressefreiheit und eine Verfassung wurde versprochen.

Am 25.04.1848 trat schließlich die „Verfassung des österreichischen Kaiserstaates“, welche vom Innenminister und späteren Ministerpräsidenten Franz von Pillersdorf verfasst worden war, in Kraft.<sup>45</sup>

Die „Pillersdorfsche Verfassung“, welche für alle Länder der Monarchie bis auf das Königreich Ungarn (mit Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen)<sup>46</sup> und Lombardo-Venetien, wo aufgrund der revolutionären Unruhen die Verfassung nicht in Kraft trat, galt<sup>47</sup>, beschränkte die absolute Macht des Kaisers (Diesem gebührte laut Verfassung alleine die vollziehende Gewalt<sup>48</sup>, er besetzte alle Staatsämter, führte den Oberbefehl über die Land- und Seemacht<sup>49</sup>, erklärte Krieg

---

<sup>45</sup> Vgl. *Rumpler*, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa, a.a.O., S. 276–279; Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 199.

<sup>46</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>47</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 117.

<sup>48</sup> Vgl. § 10 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000145&zoom=2> (Politische Gesetz-Sammlung Ferdinand I./PGS 1848/49) (20.02.2012).

<sup>49</sup> Vgl. § 11 ebenda.

und schloss Frieden mit Regierungen anderer Länder<sup>50</sup>. Allerdings mussten geschlossene Verträge nachträglich vom Reichstag genehmigt werden<sup>51</sup>), indem diesem in der Gesetzgebung ein zweikämmriger Reichstag an die Seite gestellt wurde, der insbesondere bei finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten mitbestimmen durfte: So musste dieser bei der Erhebung von Steuern und Abgaben, bei den Staatseinnahmen, beim jährlichen Rechnungsabschluss, bei der Aufnahme von Staatsschulden sowie bei der jährlichen Bewilligung von Militärrekrutierungen tätig werden.<sup>52</sup> Einem Gesetzesvorschlag mussten laut Verfassung die Zustimmung beider Kammern sowie die Sanktion des Kaisers folgen.<sup>53</sup> Der Reichstag, der vom Kaiser einberufen wurde und auch vertagt oder aufgelöst werden konnte<sup>54</sup>, bestand aus zwei Kammern: aus dem „Senat“ und dem „Abgeordnetenhaus“. Die Mitglieder des Senates sollten einerseits Prinzen aus dem kaiserlichen Haus ab dem vollendeten 24. Lebensjahr sein<sup>55</sup> sowie Mitglieder, die vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt<sup>56</sup> und 150 Grundbesitzer, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für eine Wahlperiode gewählt werden sollten<sup>57</sup>. Das Abgeordnetenhaus bestand aus 383 Abgeordneten<sup>58</sup> und sollte nach einer provisorischen Wahlordnung (Diese sollte auch den Wahlmodus für die Grundbesitzer im Senat klären) gewählt werden.<sup>59</sup> Am 09.05.1848 wurde die „Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“ erlassen. Das Wahlgesetz sah vor, dass die stimmberechtigte Bevölkerung Wahlmänner wählte, die dann wiederum die Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus des Reichstages bestimmten: Wahlberechtigt für die Wahl der Wahlmänner waren alle österreichischen Staatsbürger ab dem vollendeten 24. Lebensjahr – wobei die Konfession keine Rolle spielte<sup>60</sup> – die ihre staatsbürgerlichen Rechte<sup>61</sup> aber kein Wahlrecht für den Senat besaßen<sup>62</sup> und die seit sechs Monaten in einem der Wahlbezirke Österreichs (ohne das Königreich Ungarn und Lombardo-

---

<sup>50</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>51</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 ebenda.

<sup>52</sup> Vgl. § 47 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>53</sup> Vgl. § 45 ebenda.

<sup>54</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>55</sup> Vgl. § 35 a) ebenda.

<sup>56</sup> Vgl. § 35 b) der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>57</sup> Vgl. § 35 c) ebenda.

<sup>58</sup> Vgl. § 36 Abs. 1 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>59</sup> Vgl. § 37 ebenda.

<sup>60</sup> Vgl. § 31 a) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000166&zoom=2> (PGS 1848/57) (20.02.2012).

<sup>61</sup> Vgl. § 31 b) ebenda.

<sup>62</sup> Vgl. § 31 d) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

Venetien) wohnten<sup>63</sup>. Dienstleute, Arbeiter, welche einen Tages- oder Wochenlohn erhielten sowie Personen, die Unterstützung von öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten empfangen, waren vom Wahlrecht ausgeschlossen<sup>64</sup>. Jedem männlichen Staatsbürger ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, mit Wohnsitz in einem der Wahlbezirke seit mindestens sechs Monaten, dem Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und ohne Unterschied der Konfession war es zudem auch möglich, als Wahlmann gewählt zu werden<sup>65</sup>. Diese Wahlmänner konnten wiederum jeden österreichischen Staatsbürger, der für das Abgeordnetenhaus oder für den Senat wahlberechtigt war<sup>66</sup> und das 30. Lebensjahr vollendet hatte, zum Abgeordneten wählen<sup>67</sup>.

Nicht zuletzt war das direkte, aktive sowie passive Wahlrecht für den Senat mit einem bestimmten Steuerzensus verbunden<sup>68</sup>. Des Weiteren musste das 24. Lebensjahr vollendet sein<sup>69</sup>, die staatsbürgerlichen Rechte ausgeübt werden<sup>70</sup> und der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem Wahlberechtigten um einen Großgrundbesitzer handelte<sup>71</sup>.

Das restriktive Wahlrecht zum Reichstag sorgte für großen Unmut unter der Bevölkerung: Um ihrem Missfallen Ausdruck zu verleihen marschierten daher am 15.05.1848 Massen von Demonstranten in Richtung Hofburg („Sturmpetition“). Diese Demonstration entlud sich schließlich in gewalttätigen Auseinandersetzungen, wobei sich die radikalen Demokraten, darunter Angehörige der Nationalgarde, Arbeiter und Studenten, die sich für die Einführung eines „allgemeinen Wahlrechtes“ auch für Kleinbürger mit niedriger Steuerleistung sowie für Erwerbslose, Dienstboten und unselbstständige Arbeiter stark machten, gegen das liberale Besitzbürgertum bzw. die liberalen Kräfte durchsetzen konnten. Letztere befürwortete v.a. die Beseitigung des Senats als mitwirkendes Organ in der Gesetzgebung<sup>72</sup>. Als Reaktion auf die Unruhen wurde die Pillersdorfsche Verfassung zu einem Provisorium deklariert und das Wahlrecht zum Reichstag geändert, welches nur noch aus dem Abgeordnetenhaus bestand. Des

---

<sup>63</sup> Vgl. § 31 c) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>64</sup> Vgl. § 31 ebenda.

<sup>65</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>66</sup> Vgl. § 46 b) ebenda.

<sup>67</sup> Vgl. § 46 a) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>68</sup> Vgl. § 4 und 5 ebenda.

<sup>69</sup> Vgl. § 6 a) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>70</sup> Vgl. § 6 b) ebenda.

<sup>71</sup> Vgl. § 6 c) des Allerhöchsten Patentens vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>72</sup> Vgl. *Buchmann*, Bertrand Michael 2003: *Kaisertum und Doppelmonarchie*, a.a.O., S. 76; Vgl. *Rumpler*, Helmut 1997, 2005: *Eine Chance für Mitteleuropa*, a.a.O., S. 280.



Weiteren wurde der Reichstag zu einem konstituierenden Gremium umfunktioniert, das mit der Aufgabe betraut war, eine neue Verfassung zu erarbeiten.<sup>73</sup> Die zweite provisorische Wahlordnung zum Reichstag vom 30.05.1848 sah das indirekte, passive sowie aktive Wahlrecht für jeden österreichischen Staatsbürger ab dem vollendeten 24. Lebensjahr vor, wodurch das Alter zum passiven Wahlrecht verringert wurde<sup>74</sup>. Damit waren auch jene Grundbesitzer, denen dieses Recht zuvor versagt geblieben war, berechtigt, an der Wahl für das Abgeordnetenhaus teilzunehmen.

Da die Regierung neuerliche Unruhen vermeiden wollte, wurde in einer weiteren Wahlordnungsnovelle vom 10.06.1848 festgesetzt, dass nur noch Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, die von öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützung bekamen<sup>75</sup>, während „selbstständige“ Arbeiter wahlberechtigt waren.

Die Wahlen zum Reichstag wurden im Juni (und in Böhmen im Juli) 1848 abgehalten.<sup>76</sup> Jene Länder, die im Reichstag vertreten wurden, hatten eine Gesamtbevölkerung von 17.5 Mio. Einwohnern. Allerdings war es nur weit weniger als 10 % dieser gesamten Bevölkerung (Frauen waren nicht wahlberechtigt) erlaubt, an den Wahlen teilzunehmen. „Die Wahlberechtigung wurde durch eine äußerst restriktive Interpretation der Vorschriften bewusst niedrig gehalten, vor allem wurde die Bestimmung über den sechsmonatigen Aufenthalt am Wahlort sehr streng gehandhabt [...]. Auch der Begriff des ‚selbstständigen Arbeiters‘ wurde nicht überall gleich angewandt, was zur Folge hatte, dass in vielen Distrikten Handwerksgesellen, Lohnarbeiter und Landarbeiter als angeblich ‚unselbstständig‘ da in einem abhängigen Dienstverhältnis stehend, von den Wahlen ausgeschlossen blieben [...].“<sup>77</sup> Des Weiteren zeigt sich beim Wahlrecht eine klare Bevorzugung der Städte. So waren in Dalmatien bei einer Gesamteinwohnerzahl von 410.988 etwas mehr als 37.000 Einwohner notwendig, um einen Abgeordneten zu wählen, während in Galizien und der Bukowina mit mehr als fünf Millionen Einwohnern nur etwas mehr als 48.000 Einwohner erforderlich waren, damit ein Abgeordneter gewählt wurde. Da es sich bei diesen Zahlen um die Gesamteinwohnerzahlen handelt und nicht um die der Wahlberechtigten, muss gesagt werden, dass es aufgrund von Beschränkungen beim Wahlrecht, von Wahlbeeinflussungen, (wie z.B. in Galizien, wo polnische Grundherren ihre ruthenischen

---

<sup>73</sup> Vgl. Erklärung des ersten Reichstages als einen konstituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung“ vom 16.05.1848: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&zoom=2&seite=00000188&x=23&y=14> (PGS 1848/65) (20.02.2012).

<sup>74</sup> Vgl. § 16 c) der von Seiner k.k. Majestät angeordneten Aenderungen der provisorischen Wahlordnung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000226&zoom=2> (PGS 1848/75) (20.02.2012).

<sup>75</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 126.

<sup>76</sup> Vgl. *Bruckmüller*, Ernst 1985: Sozialgeschichte Österreichs. Wien/München, S. 350.

<sup>77</sup> *Gottsmann*, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien, S. 569–665, hier: S. 582.

Bauern dazu zwangen, Vertreter des polnischen Grundbesitzes zu Wahlmännern zu wählen.) sowie infolge des indirekten Wahlsystems (Kein Wahlmann musste sich verpflichtet fühlen, einen Mann aus seiner eigenen sozialen Schicht zu wählen bzw. auf der Basis des Willens der Wähler zu entscheiden) zu weit größeren Ungleichheiten kam.<sup>78</sup> In Niederösterreich war die Anzahl der Wahlberechtigten überdurchschnittlich hoch: 16.1 % der Bevölkerung waren berechtigt zu wählen. Die tatsächliche Wahlbeteiligung in den verschiedenen Wahlbezirken betrug zwischen 22.4 % im Wahlbezirk Waidhofen an der Thaya bis zu 70.2 % im Wahlbezirk Bruck an der Leitha.<sup>79</sup> 76 % der Wahlmänner, die in den Urwahlen Niederösterreichs gewählt wurden, wählten Bauern zu Abgeordneten in den Reichstag. Auch in Schlesien war die Wahlbeteiligung mit 40 % im Vergleich zu anderen Ländern überdurchschnittlich hoch, während in Mähren nur 8.6 % der Bevölkerung wahlberechtigt waren und nur 20 % zur Wahl erschienen.<sup>80</sup>

Den größten Anteil an Abgeordneten unter den 383 Vertretern im Reichstag besetzte das Bildungs- und Besitzbürgertum: So waren gleich 24 % Beamte, 16 % Ärzte und Juristen, 11 % adelige sowie bürgerliche Gutsbesitzer, 9 % Händler, Fabrikanten und Gewerbetreibende, 5 % Geistliche, 4 % Lehrer und Professoren, 2 % Studenten sowie Doktoranden sowie 2 % Schriftsteller und Redakteure. 24 % der Abgeordneten kamen aus der bäuerlichen Schicht.<sup>81</sup>

Im Hinblick auf die Nationalitäten im Reichstag besaßen die deutschen Abgeordneten eine relative Mehrheit (Die Deutschen machten die größte Gruppe unter den Nationalitäten aus), allerdings ist insgesamt eine Mehrheit von italienischen, slawischen und rumänischen, also von nichtdeutschen Abgeordneten, zu erkennen.<sup>82</sup>

Der Reichstag wurde am 22.07.1848 feierlich eröffnet<sup>83</sup> und konnte die ihm in der Verfassung zugestandenen Rechte auch ausüben. Er nahm Petitionen vonseiten der Bürger an<sup>84</sup> und beschloss Gesetze, wie z.B. das Gesetz zur Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes<sup>85</sup>. Des Weiteren nahm der Reichstag auch Anleihen an. Da eine Gesetzesvorlage ohne die Sanktion ohne jegliche Begründung des Kaisers nicht zu einem Gesetz wird, der Kaiser jedoch die

---

<sup>78</sup> Vgl. *Gottsmann*, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, a.a.O., S. 582–585.

<sup>79</sup> Vgl. *Stockinger*, Thomas 2010: Die Wahlen zu den konstitutionellen Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise): [http://othes.univie.ac.at/10760/1/2010-07-05\\_9501446.pdf](http://othes.univie.ac.at/10760/1/2010-07-05_9501446.pdf) (19.03.2012). Phil. Diss. Universität Wien, S. 645/648.

<sup>80</sup> Vgl. *Gottsmann*, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, a.a.O., S.583–584.

<sup>81</sup> Vgl. *Bruckmüller*, Ernst 1985: Sozialgeschichte Österreichs, a.a.O., S. 351.

<sup>82</sup> Vgl. *Gottsmann*, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, a.a.O., S. 588.

<sup>83</sup> Vgl. Neunte Sitzung. Eröffnung des Reichstages, den 22. Juli 1848: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=krt&datum=00010005&zoom=2&seite=00000091&x=12&y=8> (21.02.2012).

<sup>84</sup> Genauere Ausführungen zur Behandlung von Petitionen, siehe: *Hörhan*, Otto 1965: Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag 1848/49. Phil. Diss. Universität Wien.

<sup>85</sup> Vgl. Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848. Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000285&zoom=2> (PGS 1848/112) (22.02.2012).

Sanktion verweigern konnte (absolutes Veto),<sup>86</sup> besaß der Reichstag in der Gesetzgebung nur eine äußerst schwache, aber aufgrund seiner tatsächlichen Tätigkeit keineswegs bedeutungslose Position. Dies ist z.B. an der Gesetzesinitiative des Abgeordneten Hans Kudlich bzgl. der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes sowie des Beschlusses des Reichstages zu dessen Aufhebung zu sehen. Eine sicherlich weit bedeutendere Position besaß der Reichstag, der aufgrund eines neuerlichen gewaltsamen Ausbruches der Revolution im Oktober 1848 nach Kremsier übersiedelte<sup>87</sup>, bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung.

Der sog. „Kremsierer Verfassungsentwurf“, welcher – wie bereits erwähnt – vom Reichstag ausgearbeitet worden war, sah eine immense Beschneidung des Kaisers in der Gesetzgebung vor, da dieser nur noch ein suspensives Veto besitzen sollte.<sup>88</sup> Ferner wurden liberale Grundrechte festgelegt, wie z.B. die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Presse- und Meinungsfreiheit, die Freizügigkeit der Person, der Schutz des Hausrechtes und das Recht auf Bildung. Im Gegensatz zur Pillersdorfschen Verfassung sollten mit der Errichtung eines „Obersten Reichsgerichtes“ die Grundrechte gesichert werden. Des Weiteren sollte dieses Gericht für Ministeranklagen, die Absetzung von Richtern, Kompetenzstreitigkeiten oder für Verschwörungen gegen den Kaiser, den Reichstag oder einen Landtag<sup>89</sup> zuständig sein.<sup>90</sup> Sowohl die immense Machtbeschränkung des Kaisers als auch die großen Erfolge der Gegenrevolution in Ungarn zu Beginn des Jahres 1849<sup>91</sup> veranlassten Kaiser Franz Joseph I. jedoch am 04.03.1849 eine neue Verfassung zu oktroyieren, die „Märzverfassung 1849“<sup>92</sup>

Doch nicht nur der österreichische Reichstag wurde 1848 gewählt. Da das Kaisertum Österreich Mitglied im „Deutschen Bund“<sup>93</sup> war, wurden bereits im April 1848 die Wahlen zur Frankfurter

---

<sup>86</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 123; Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 183.

<sup>87</sup> Vgl. *Zöllner*, Erich <sup>6</sup>1979: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien, S. 359.

<sup>88</sup> Vgl. § 87 und § 88 des Entwurfes der Constitutions-Urkunde (Kremsierer Verfassungsentwurf)

[http://134.76.160.151/rmc/nbu.php?page\\_id=02a1b5a86ff139471c0b1c57f23ac196&viewmode=pages&show\\_doc=AT-00-1849-03-01-de&position=0](http://134.76.160.151/rmc/nbu.php?page_id=02a1b5a86ff139471c0b1c57f23ac196&viewmode=pages&show_doc=AT-00-1849-03-01-de&position=0) (22.02.2012).

<sup>89</sup> Der Reichstag sollte auf gesamtstaatlicher Ebene die Gesetzgebung mit dem Kaiser ausüben, die Landesgesetzgebung sollte vom Landtag zusammen mit dem Kaiser erledigt werden, der hier ein absolutes Veto besessen hätte.

<sup>90</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 190–191.

<sup>91</sup> So konnte am 05.01.1849 Pest von österreichischen Truppen eingenommen werden. In: *Hauszmann*, Janos 2004: Ungarn, a.a.O., S. 169.

<sup>92</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 119–120.

<sup>93</sup> Der Deutsche Bund wurde 1815 auf dem Wiener Kongress errichtet und war ein loser Staatenbund aus 41 souveränen Staaten (37 Gliedstaaten und vier freien Städten) auf der gesetzlichen Grundlage der „Deutschen Bundesakte“. Der Bund verfolgte das Ziel die äußere Souveränität der deutschen Staaten zu schützen als auch die innere Sicherheit Deutschlands zu bewahren. Den deutschen Staaten war es untersagt, aus dem Bund auszutreten. Zwar war es demselben möglich zum Zwecke des Bundes Gesetze zu erlassen, allerdings mussten diese in den einzelnen Staaten publiziert werden, um wirksam zu sein. Des Weiteren existierte keine Bundesjustiz. Das beschlussfassende Organ war der Bundestag, auch Bundesversammlung genannt. Insbesondere unter der Einflussnahme des Staatskanzlers Metternich wurde der Deutsche Bund zu einem Werkzeug der Restauration und Reaktion, mit dem demokratische, nationalstaatliche, liberale und antifeudale Bewegungen bekämpft wurden. In: *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 169–171.

Nationalversammlung abgehalten, in der Österreich (Nur die „deutschen“ und böhmischen Länder der Monarchie waren Mitglied des Deutschen Bundes) 115 Abgeordnete von 550 stellte. In der Nationalversammlung saßen mehrheitlich Vertreter des Bildungsbürgertums sowie der Bediensteten in Staat und Verwaltung. Am 18.05.1848 trat die Nationalversammlung das erste Mal zusammen. Diese erhob den Anspruch, Gesetze mit unmittelbarer Wirkung für alle Teile eines neu zu entstehenden deutschen Bundesstaates zu erlassen. Des Weiteren wurde am 17.06.1848 von der Nationalversammlung eine provisorische „Reichs-Zentralgewalt“ eingesetzt, welche das geplante Deutsche Reich völkerrechtlich nach außen vertreten sowie die vollziehende Gewalt und den Oberbefehl über das Militär übernehmen sollte. Allerdings war es der Reichsexekutive kaum gelungen, sich gegen die Staaten durchzusetzen, z.B. bei der Frage des Oberbefehls über die Truppen der einzelnen Teilstaaten.

Eine der wichtigsten Vorhaben der Nationalversammlung war die Erarbeitung einer gesamtdeutschen Verfassung. Dafür musste zunächst das Staatsgebiet festgelegt werden. Die Nationalversammlung sprach sich Ende Oktober für die „großdeutsche Lösung“ aus, also die Spaltung der Habsburgermonarchie in einen deutschen und einen nichtdeutschen Teil. Der deutsche Teil sollte in das Gebiet des Deutschen Reiches fallen und nur noch eine Personalunion mit den nichtdeutschen Ländern bestehen. Ministerpräsident Schwarzenberg lehnte solch eine Bestimmung jedoch vehement ab, da die Habsburgermonarchie unteilbar sei.

Schließlich wurde am 27.03.1849 die Verfassung des Deutschen Reiches angenommen, die dieses in eine konstitutionelle Erbmonarchie mit einem Kaiser als Oberhaupt des Reiches institutionalisieren sollte. In der Gesetzgebung wirkte neben dem Kaiser, der nur ein suspensives Veto besaß, ein Reichstag mit, welcher aus zwei Kammern bestand, der „Volkskammer“ und dem „Staatenhaus“. Die Volkskammer sollte nach einem allgemeinen, direkten, gleichen Männerwahlrecht gewählt werden, während das Staatenhaus von den jeweiligen Ländern (Österreich hätte 38 von 192 Sitzen besetzen sollen) beschickt worden wäre. Preußen sowie weitere 31 deutsche Regierungen nahmen diese Verfassung an, Österreich lehnte sie ab. Die Nationalversammlung wählte den preußischen König zum Kaiser, allerdings lehnte wiederum dieser ab. Wieso er nicht den vorgesehenen Titel „Kaiser der Deutschen“ annahm, ist umstritten. Sicherlich spielt die Tatsache eine Rolle, dass der preußische Monarch die Kaiserkrone nicht von der bürgerlich-revolutionären Bewegung annehmen wollte oder weil er es ablehnte, mit der Annahme außenpolitische Differenzen oder gar eine Militärintervention von Österreich zu provozieren.<sup>94</sup> Auch die enorm beschränkte Macht des Kaisers in der Gesetzgebung spielte dabei eine Rolle.<sup>95</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 451–517, hier: S. 464–465;

„Das Scheitern des Verfassungsprojekts bewirkte den Zerfall der Frankfurter Nationalversammlung. Nachdem eine Reihe von Ländern ihre Abgeordneten abgezogen hatten, blieb ein Rumpfparlament übrig, in dem die republikanisch-demokratischen Kräfte die Mehrheit besaßen.“<sup>96</sup> Nachdem diese Kräfte im Frühjahr 1849 erfolglos versucht hatten die wieder stärker werdende Macht der Fürsten mittels eines Volksaufstandes zu eliminieren, scheiterte endgültig eine deutsche Staatsgründung auf „demokratisch“-bürgerlicher Grundlage.<sup>97</sup>

Die Pillersdorfsche Verfassung beschränkte nicht nur die absolute Macht des Kaisers, sondern sah auch „staatsbürgerliche und politische Rechte“ für die „Staatseinwohner“ vor, wie z.B. die persönliche- sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit<sup>98</sup>, die Presse- und Redefreiheit<sup>99</sup>, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses<sup>100</sup> sowie den Schutz vor einer willkürlichen Verhaftung<sup>101</sup>. Außerdem musste nun jeder Festgenommene binnen 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung informiert und vor einen Richter geführt werden.<sup>102</sup> Diese genannten Rechte galten nicht nur für Staatsbürger, sondern auch für alle, die keine staatsbürgerlichen Rechte besaßen.<sup>103</sup>

Alle Staatsbürger besaßen des Weiteren das Petitionsrecht sowie das Recht zur Bildung von Vereinen<sup>104</sup>, die Auswanderungsfreiheit<sup>105</sup>, die Freiheit der Wahl des Berufes, des Grunderwerbs sowie des freien Zugangs zu allen Ämtern und Würden<sup>106</sup>. Ferner galt für jeden Staatsbürger die gleiche Wirksamkeit des Gesetzes, der gleiche persönliche Gerichtsstand, das Recht auf ein Verfahren vor einem gesetzlich anerkannten Richter sowie die Steuer- und Wehrpflicht.<sup>107</sup> Außerdem sollten alle Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Konfession die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte besitzen, v.a. das Recht zum Grunderwerb.<sup>108</sup>

---

Vgl. *Brauneder*, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 133. Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 201–202.

<sup>95</sup> Vgl. o.A. 1998: <sup>32</sup>Der Große Ploetz. Daten, Fakten, Zusammenhänge. Freiburg im Breisgau, S. 851.

<sup>96</sup> *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 202.

<sup>97</sup> Vgl. ebenda.

<sup>98</sup> Vgl. § 17 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>99</sup> Vgl. § 19 ebenda.

<sup>100</sup> Vgl. § 20 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>101</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 ebenda.

<sup>102</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>103</sup> Vgl. § 21 ebenda.

<sup>104</sup> Vgl. § 22 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>105</sup> Vgl. § 23 ebenda.

<sup>106</sup> Vgl. § 24 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>107</sup> Vgl. § 25 ebenda.

<sup>108</sup> Vgl. § 27 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

Weiters befanden sich unter den staatsbürgerlichen und politischen Rechten wichtige Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit, wie z.B. die Tatsache, dass die Rechtspflege durch mündliches, öffentliches Verfahren ausgeübt wurde und die Strafgerichtspflege durch Schwurgerichte erledigt werden sollte<sup>109</sup> sowie die Unabsetzbarkeit der Richter, außer bei Erkenntnis der Gerichtsbehörden<sup>110</sup>. Die Rechtspflege ging vom Kaiser aus und wurde in seinem Namen ausgeübt.<sup>111</sup>

Doch waren die staatsbürgerlichen und politischen Rechte nicht gesichert, da die Verfassung kein Gericht vorsah, das diese hätte schützen bzw. staatliche Übergriffe gegenüber den Bürgern hätte verhindern können. Doch ist anhand einiger Durchführungsbestimmungen zu erkennen, dass die in der Verfassung garantierten Rechte respektiert wurden: Insbesondere die Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes vom 07.09.1848<sup>112</sup> ist dabei zu nennen, aber auch verschiedene Bestimmungen bzgl. der Gleichstellung der Bürger. So wurde z.B. die Befreiung des Adels vom Wehrdienst abgeschafft<sup>113</sup>, ebenso die Dispenspflichtigkeit von Akatholiken bei dem Erwerb eines Hauses sowie bzgl. der Bewerbung um Bürger- und Meisterrechte<sup>114</sup>

Des Weiteren mussten alle Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes vor Gericht mit „Herr“ und „Frau“ angesprochen werden<sup>115</sup>. Auch im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Nationalitäten wurde eine wichtige Bestimmung verabschiedet: So wurde ein Erlass des Unterrichtsministeriums zurückgenommen, da dieser für die Universität Lemberg sowie für den ruthenischen Teil Galiziens Polnisch als Unterrichtssprache einführt.<sup>116</sup>

Bzgl. der Ausübung gleicher bürgerlicher und politischer Rechte für Angehörige der staatlich anerkannten Konfessionen sind ebenfalls verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu sehen: Neben der bereits erwähnten Aufhebung der Dispenspflichtigkeit von Akatholiken beim

---

<sup>109</sup> Vgl. § 29 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>110</sup> Vgl. § 28 ebenda.

<sup>111</sup> Vgl. § 14 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (20.02.2012).

<sup>112</sup> Vgl. Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848. Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes: a.a.O. (22.02.2012).

<sup>113</sup> Vgl. Kaiserliches Patent vom 5. December 1848, wodurch verschiedene Abänderungen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen vorgeschrieben werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&zoom=2&seite=00000006&x=18&y=6> (RGBI. 1848/6) (03.03.2012).

<sup>114</sup> Vgl. Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1848 über die Entbehrlichkeit der Dispens zur Erlangung des Hausbesitzes, Bürger- und Meisterrechtes von Akatholiken: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&zoom=2&seite=00000145&x=14&y=11> (PGS 1848/48) (03.03.2012).

<sup>115</sup> Vgl. Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1848. Gebrauch des Titels „Herr und Frau“ in gerichtlichen Ausfertigungen, an alle Staatsbürger ohne Unterschied: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000277&zoom=2> (PGS 1848/106) (03.03.2012).

<sup>116</sup> Vgl. Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 4. December 1848, wodurch bestimmt wird, daß bis auf Weiteres hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule zu Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theiles von Galizien der Status quo vor dem 29. September 1848 aufrecht erhalten werde: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000005&zoom=2> (RGBI. 1848/5) (03.03.2012).



Hauserwerb sowie beim Erwerb von Meister- und Bürgerrechten konnte z.B. jeder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zwischen den christlichen Konfessionen wechseln<sup>117</sup>.

Zu betonen ist die Tatsache, dass die in der Verfassung enthaltenen Rechte respektiert und umgesetzt wurden, solange durch diese keine monarchiegefährdenden Tendenzen ausgeübt werden konnten. So wurde z.B. die demokratisch gesinnte Zeitung „Ostdeutsche Post“ aufgehoben<sup>118</sup>, obwohl in einem Allerhöchsten Patent die Pressefreiheit gewährleistet und die Zensurgesetze aufgehoben wurden<sup>119</sup>. Des Weiteren wurden im Dezember 1848 alle demokratischen Vereine und „Arbeiterklubs“ verboten, da diese sich angeblich gegen die grundlegenden (monarchischen) Prinzipien der Verfassung wendeten<sup>120</sup>. Ferner ist deutlich zu bemerken, dass die Gleichberechtigung der Staatsbürger beim Wahlrecht alles andere als ernst genommen wurde, da für den Reichstag nur Männer wahlberechtigt waren. Dies lag insbesondere in der gesellschaftlichen Vorstellung, dass der politische Bereich den Männern vorbehalten sei, bei dem die Frauen kein Gewicht haben sollten<sup>121</sup>.

Mit der Inkraftsetzung der „Oktroyierten Märzverfassung“ am 04.03.1849 endete die Wirksamkeit der Pillersdorfschen Verfassung.<sup>122</sup> Die Märzverfassung – deren Geltungsbereich nicht wie bei der Pillersdorfschen Verfassung einen Teil, sondern die ganze Monarchie umfasste<sup>123</sup> – sah zwar einen in der Gesetzgebung mit dem Kaiser tätig zu werdenden Reichstag vor<sup>124</sup>, doch wurde dieser vom Kaiser nicht einberufen. Der Monarch regierte vielmehr anhand des in § 87 vorgesehenen Notverordnungsrechtes, das dem Kaiser vorbehalten blieb, sofern der Reichstag oder auf Landesebene der Landtag nicht versammelt war<sup>125</sup>. Des Weiteren wurde das in der Verfassung vorgesehene Reichsgericht nicht eingerichtet<sup>126</sup>, welches insbesondere bei der

---

<sup>117</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849, betreffend einige provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000111&zoom=2> (RGBl. 1849/107) (03.03.2012).

<sup>118</sup> Vgl. *Gottsmann*, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, a.a.O., S. 604.

<sup>119</sup> Vgl. Allerhöchstes Patent vom 15. März 1848. Verleihung der Constitution und Aufhebung der Censurgesetze: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000046&zoom=2> (PGS 1848/29) (03.03.2012).

<sup>120</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1848, wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiter-Klubbs aufgetragen wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000013&zoom=2> (RGBl. 1848/11) (03.03.2012).

<sup>121</sup> Vgl. *Frevert*, Ute 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München, S. 127.

<sup>122</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 182.

<sup>123</sup> Vgl. § 1 des Kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000151&zoom=2> (RGBl. 1849/150) (05.03.2012).

<sup>124</sup> Vgl. § 36 sowie § 38–69 ebenda.

<sup>125</sup> Vgl. § 87 des Kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): a.a.O. (05.03.2012); Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 192/194.

<sup>126</sup> Vgl. ebenda, S. 198.

Verletzung politischer- bzw. von Grundrechten, welche ebenfalls in der Verfassung sowie im Grundrechtspatent vom 04.03.1849 vorgesehen waren<sup>127</sup>, tätig hätte werden sollen<sup>128</sup>.

Insbesondere das endgültige Scheitern der revolutionären Bestrebungen in Ungarn<sup>129</sup> sowie das Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung im Jahre 1849 veranlassten Franz Joseph I., eine Beschränkung seiner Macht mittels einer Verfassung als nicht notwendig zu erachten und so konnte er faktisch absolut regieren.

Mit der Inkraftsetzung der drei Silvesterpatente vom 31.12.1851 wurde die Märzverfassung außer Kraft gesetzt, von der nur eine einzige vorgesehene politische Institution, der dem Kaiser beratende Reichsrat, neben dem Kaiser und der Regierung auch versammelt wurde<sup>130</sup>. Der Kaiser konnte nun auch rechtlich gesehen ohne Machtbeschränkung bzw. absolut regieren, wobei er sich auf die Armee, die hohe Beamtschaft, auf den Feudaladel, Teile des Bürgertums sowie auf die Katholische Kirche stützte. Alle Staatsgewalten wurden in der Person des Kaisers vereinigt, der die Gesetzgebung alleine sowie die Verwaltung mittels nur ihm verantwortlichen Ministern ausüben konnte. Das Volk hatte keinerlei Anteile an der Staatsgewalt und die Gewaltenteilung wurde aufgehoben. Des Weiteren war es nun auch möglich, die Richter abzusetzen. Obwohl wenige Rechte in den Silvesterpatenten garantiert worden waren, wie z.B.

---

<sup>127</sup> Die Märzverfassung gewährte sog. „Reichsbürgerrechte“: Aufhebung jeder Form von Leibeigenschaft sowie jeder Hörigkeits- und Untertänigkeitsverband, Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz des Eigentums, Freizügigkeit des Vermögens sowie der Person, der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern, Freiheit der Auswanderung, Grunderwerbsfreiheit sowie das Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache aller Volksstämme. Auch jeder Sklave, der österreichischen Boden betritt, war frei. (Vgl. § 23–32 des Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): a.a.O. (05.03.2012). Im Gegensatz zum Kremser Entwurf existierte allerdings nicht die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im öffentlichen Leben, in Schulen sowie im Amt. (Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 197.) Ein ebenfalls am 04.03.1849 in Kraft getretenes Grundrechtspatent (welches aber im Gegensatz zur Märzverfassung nur für Cisleithanien galt) enthielt weitere Grundrechte: Jedermann besaß die Glaubensfreiheit, allerdings durften nur die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich ihre Religion ausüben. Des Weiteren existierte noch die Vereins- und Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Redefreiheit, Pressefreiheit, Freiheit von Wissenschaft und Lehre, das Petitionsrecht sowie der Schutz des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses und der Freiheit der Person [§ 1–11 des Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849 („Grundrechtspatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000165&zoom=2> (RGBL 1849/151) (05.03.2012).] Im Falle eines Krieges sowie bei inneren Unruhen konnten die Pressefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Person, das Petitionsrecht, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes sowie des Briefgeheimnisses suspendiert werden [§ 12 des Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849 („Grundrechtspatent“): a.a.O. (05.03.2012).].

<sup>128</sup> Vgl. § 106 II. des Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): a.a.O. (05.03.2012).

<sup>129</sup> Aus Protest gegen die Oktroyierung der Märzverfassung 1849, die auch für Ungarn galt und als zentralistisch abgelehnt wurde, erklärte sich Ungarn am 14.04.1849 auf dem Reichstag in Debrecen für unabhängig. Des Weiteren wurde Franz Joseph I. als König von Ungarn abgesetzt und Lajos Kossuth zum Präsidialregenten erklärt. Russland verbündete sich mit Österreich, die am 13.08.1849 die Armee des General Artur Görgey bei Világos bezwingen konnten. Kossuth floh daraufhin mit weiteren Revolutionären ins Osmanische Reich. Zahlreiche Hinrichtungen, darunter der Ministerpräsident Graf Lajos Batthyány, waren die Folge dieser Niederlage. Die letzte Bastion der ungarischen Revolution, die Festung Komaróm, wurde schließlich im Oktober 1849 eingenommen. Die Revolution war beendet. In: Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 204–205.

<sup>130</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 123; Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 192; Vgl. *Hauszmann*, Janos 2004: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg, S. 169.



die Gleichheit eines jeden Staatsangehörigen vor dem Gesetz oder die öffentliche Religionsausübung aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften etc., war deren praktische Bedeutung nicht allzu groß, da diese Rechte nicht einklagbar waren.

Mit den Silvesterpatenten wurde ein straff zentralisierter monarchischer Staat geschaffen, in dem die Länder nur noch bloße Verwaltungssprengel ohne einen selbstständigen Wirkungsbereich repräsentierten. Auch die Gemeindeautonomie wurde weitgehend eingeschränkt.

Insbesondere die Länder der ungarischen Krone waren massiv von den Zentralisierungsmaßnahmen betroffen: So wurden die österreichische Behördenorganisation und sowie die österreichischen Verfahrensgrundsätze auch in Ungarn eingeführt. Die Inkraftsetzung des ABGB in Ungarn im Jahre 1853, die Einführung des Deutschen als Amtssprache sowie eines gemeinsamen Strafrechts, des StG 1852, wurden seitens der ungarischen Bevölkerung als Germanisierungspolitik abgelehnt.<sup>131</sup> Gegen diese Zentralisierungsmaßnahmen und für eine eigenständige staatliche Anerkennung Ungarns leistete ein Großteil der Intelligenz sowie der Großgrundbesitzer passiven Widerstand, indem sie sich z.B. weigerten, Steuern zu zahlen.<sup>132</sup>

„Der Versuch Russlands, auf dem Balkan vorzudringen, führte 1854 zum Krimkrieg mit Großbritannien, Frankreich und Sardinien-Piemont.“<sup>133</sup> Österreich mobilisierte zwar seine Truppen gegen Russland, griff allerdings schließlich nicht in den Krieg ein und blieb parteilos, weswegen sich Österreich sowohl gegenüber Russland, als auch gegenüber den westlichen Alliierten außenpolitisch isolierte. Diese außenpolitische Isolierung rächte sich 1859 im Krieg gegen das gegen die Vorherrschaft der Habsburger über Oberitalien und für die Einigung Italiens kämpfende Sardinien-Piemont, das sich mit Frankreich verbündete. Österreich verlor die Schlachten von Magenta und Solferino und musste schließlich als Kriegsverlierer die Lombardei an Sardinien-Piemont abgeben.

Aufgrund der innenpolitischen Differenzen mit den Ungarn sowie wegen der außenpolitischen Krisensituation (Neben dem Verlust der Lombardei gingen infolge von Unruhen und Aufständen auch die Sekundogenituren, das Herzogtum Modena und das Großherzogtum Toskana, verloren) und der damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten konnte das neoabsolutistische Regime nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Inkraftsetzung des Oktoberdiploms 1860 war die Folge.<sup>134</sup> Insbesondere der Reichsrat erfuhr eine Kompetenzerweiterung. Dieser sollte nicht mehr ein bloßes beratendes Organ des Kaisers sein, sondern auch in der Gesetzgebung gemeinsam mit dem Kaiser tätig werden. So sollte der Reichsrat bei folgenden Angelegenheiten, die allen Königreichen und Ländern

---

<sup>131</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 205/ 207–208.

<sup>132</sup> Vgl. *Hauszmann*, Janos 2004: Ungarn, a.a.O., S. 174.

<sup>133</sup> *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 205.

<sup>134</sup> Vgl. ebenda, S. 205–206; Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 209–210.

gemeinschaftlich waren, mitwirken bzw. beraten: in den Angelegenheiten des Münz-, Geld- und Kreditwesens, der Zölle und Handelssachen, der Grundsätze des Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens sowie des Zettelbankwesens und der Ordnung der Militärpflichtigkeit.

Bei der Einführung neuer Steuern sowie der Erhöhung von bestehenden Steuern und Gebühren, der Erhöhung des Salzpreises und bei der Aufnahme von neuen Anleihen besaß der Reichsrat sogar ein Zustimmungsrecht.<sup>135</sup> Bereits am 05.03.1860 wurde ein „Verstärkter Reichsrat“ geschaffen. In diesem sollten neben Mitgliedern, die der Kaiser zu ernennen hatte, noch weitere 38 Abgeordnete tagen, die die Landesvertretungen bestimmen sollten. Am 01.06.1860 trat auch ein „Verstärkter Reichsrat“ zusammen, in dem die hochadeligen Großgrundbesitzer die Mehrheit darstellten.<sup>136</sup>

Alle Angelegenheiten, die der Reichsrat nicht behandeln konnte, sollten verfassungsmäßig vom Kaiser mit den zu errichtenden Landtagen (in den Ländern der ungarischen Krone im Sinne ihrer früheren Herrschaftsordnungen und in den übrigen Ländern anhand von Landesordnungen) erledigt werden.<sup>137</sup>

Die Mitglieder des Reichsrates wurden laut Allerhöchstem Handschreiben vom 20.10.1860 vom Kaiser ernannt, wobei keine zahlenmäßige Beschränkung existierte. 100 weitere Mitglieder sollten von den Landtagen nominiert werden. Jene Angelegenheiten, die sich auf die nichtungarischen Länder der Monarchie bezogen, sollten von einem „Engeren Reichsrat“ erledigt werden. In Durchführung des Oktoberdiploms wurden vier Landesstatute für Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten erlassen, in denen Landtage vorgesehen waren, die in vier gleich große Kurien, dem des Adels, der Prälaten, der Bürger und der Bauern, gegliedert sein sollten. Allerdings wurden die vorgesehenen Wahlen nicht abgehalten und die Landtage nie einberufen.

Mittels mehrerer Allerhöchster Handschreiben vom 20.10.1860 wurde in Ungarn der vor 1848 bestehende Herrschafts- und Behördenaufbau eingeführt.<sup>138</sup>

Das Oktoberdiplom wurde letztendlich nicht realisiert.<sup>139</sup> Mit Ausnahme des Feudaladels geriet das Oktoberdiplom sowohl in Cis-, als auch in Transleithanien unter immense Kritik. So wurden die wenigen Kompetenzen des Reichsrates sowie die Überrepräsentanz von Adel und Klerus bemängelt, aber auch die Tatsache, dass der Kaiser mittels Nachnominierungen die Mehrheitsverhältnisse nach Belieben steuern konnte. Des Weiteren wehrte sich die ungarische

---

<sup>135</sup> Vgl. Art. II des Kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie („Oktoberdiplom“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18600004&seite=00000336&zoom=2> (RGI. 1860/226) (06.03.2012).

<sup>136</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 210.

<sup>137</sup> Vgl. Art. III des Kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860: a.a.O. (06.03.2012).

<sup>138</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 210–211.

<sup>139</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 141.

Bevölkerung – trotz der Wiedereinführung des Herrschafts- und Behördenaufbaus – gegen einen deutsch und slawisch dominierten Staat.<sup>140</sup>

Das Februarpatent vom Jahre 1861 sollte nun die staatsrechtlichen Verhältnisse auf Dauer regeln. Dieses bestand aus dem Grundgesetz für die Reichsvertretung sowie aus 15 Landesordnungen und 15 Landtagswahlordnungen inklusive den Anhängen der Landesordnungen.

Darin war ein „Verstärkter Reichsrat“ vorgesehen, der insbesondere in allen Angelegenheiten bzgl. der Ordnung der Militärflicht<sup>141</sup>, bei allen Angelegenheiten bzgl. der Regelung des Kredits-, Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens<sup>142</sup> sowie bei Angelegenheiten der Reichsfinanzen, wie z.B. bei der Erhöhung von bestehenden und der Einführung von neuen Steuern, der Konvertierung bestehender Staatsschulden, der Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, bei der Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse etc tätig wurde.<sup>143</sup> Für jene Angelegenheiten in der Gesetzgebung, die allen Ländern bis auf jene der ungarischen Krone gemeinsam waren, musste ein „Engerer Reichsrat“ ohne die Mitglieder der ungarischen Krone an der Gesetzgebung teilnehmen.<sup>144</sup> Dieser Reichsrat war für Angelegenheiten der Gesetzgebung zuständig, die nicht vom „Verstärkten Reichsrat“<sup>145</sup> sowie von den Landtagen<sup>146</sup> in ihren Angelegenheiten erledigt werden sollten<sup>147</sup>.

Die Landtage der Länder Cisleithaniens bestanden aus vier Kurien: 1. den Virilisten, also Bischöfe und Rektoren, die kraft ihres Amtes einen Sitz im Landtag hatten, 2. Großgrundbesitzern, 3. Städten und Märkte sowie 4. Landgemeinden. Für die dritte Kurie war die Wahl direkt und für die vierte indirekt mittels Wahlmännern auf der Basis eines gestaffelten Steuerzensus vorgesehen. In der Landesgesetzgebung mussten die Landtage mit dem Kaiser mitbestimmen, wobei der Kaiser ein absolutes Veto besaß.<sup>148</sup>

Der (verstärkte) Reichsrat bestand aus zwei Kammern: dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus.<sup>149</sup> Das Herrenhaus setzte sich aus großjährigen Prinzen des kaiserlichen

---

<sup>140</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 211.

<sup>141</sup> Vgl. § 10 a) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18610004&seite=00000069&zoom=2> (RGrBl. 1861/20) (08.03.2012).

<sup>142</sup> Vgl. § 10 b) ebenda.

<sup>143</sup> Vgl. § 10 c) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>144</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 ebenda.

<sup>145</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>146</sup> Bei den Angelegenheiten der Landtage handelte es sich um das Landesbudget sowie des Landesrechnungsabschlusses, die aus finanziellen Mitteln des Landes bestrittenen Bauten sowie Wohltätigkeitsanstalten, Gemeinde-, Schul- und Kirchenangelegenheiten, der Heeresinquantierung und Vorspannleistung, der Landwirtschaft und der Verwaltung des Landesvermögens. In: Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 212.

<sup>147</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>148</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 150; Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 213.

<sup>149</sup> Vgl. § 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

Hauses<sup>150</sup>, großjährigen Häuptern inländischer, gutsbesitzender Adelsgeschlechter, die vom Kaiser die Reichsratswürde bekamen<sup>151</sup>, Erzbischöfen und Bischöfen sowie Bischöfen mit fürstlichem Rang<sup>152</sup> sowie aus Männern, die vom Kaiser aufgrund deren Verdienste um den Staat, der Wissenschaft, der Kirche oder Kunst in das Herrenhaus berufen worden sind<sup>153</sup>, zusammen.

Das Abgeordnetenhaus bestand aus 203 Mitgliedern<sup>154</sup> und wurde von den Landtagen beschickt<sup>155</sup>.

Der Reichsrat musste gesetzgeberisch bei seinen Angelegenheiten mit dem Kaiser tätig werden, wobei auch hier der Kaiser ein absolutes Veto besaß.<sup>156</sup> Bei Nichtversammlung des Reichsrates und der Tatsache, dass eine dringende Maßnahme in seinem Wirkungsbereich getroffen werden musste, war die Regierung verpflichtet, dem Reichsrat die Gründe sowie die Erfolge einer Verfügung mitzuteilen.<sup>157</sup>

Ein Grundrechtskatalog existierte im Februarpatent nicht. Allerdings wurden 1862 zwei Gesetze erlassen: das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit<sup>158</sup> sowie das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes<sup>159</sup>. Diese Gesetze erlaubten die Verhaftung einer Person bzw. die Durchsuchung eines Hauses nur mit einem richterlichen Befehl, der die Gründe für solche Vorgänge angeben musste.

Das Februarpatent stieß aus konstitutioneller/bürgerlich-liberaler Sicht sowie bei der ungarischen Bevölkerung auf Widerstand: Der hohe Adel saß gleich in beiden Kammern des Reichsrates, im Herrenhaus sowie in der ersten Kurie im Abgeordnetenhaus. Des Weiteren handelte es sich beim Reichsrat um ein Gremium mit einem sehr beschränkten Recht zur Gesetzgebung, weswegen das liberale Bürgertum im Februarpatent kein großes konstitutionalistisches Reformprojekt sah.

„Die Ungarn beharrten nach wie vor auf der ihnen im Revolutionsjahr 1848 gewährten Verfassung und lehnten aus diesem Grund das Februarpatent ab.“<sup>160</sup> Die Länder der Stephanskronen hätten im Abgeordnetenhaus nur 1/3 der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gestellt, weswegen diese dauerhaft von den deutschen und slawischen Abgeordneten überstimmt worden wären. Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen (bis 1863) schickten somit keine

---

<sup>150</sup> Vgl. § 2 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>151</sup> Vgl. § 3 ebenda.

<sup>152</sup> Vgl. § 4 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>153</sup> Vgl. § 5 ebenda.

<sup>154</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>155</sup> Vgl. § 7 ebenda.

<sup>156</sup> Vgl. § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): a.a.O. (08.03.2012).

<sup>157</sup> Vgl. § 13 ebenda.

<sup>158</sup> Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze der persönlichen Freiheit: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18620004&zoom=2&seite=00000243&x=13&y=9> (RGBl. 1862/87) (09.03.2012).

<sup>159</sup> Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18620004&seite=00000245&zoom=2> (RGBl. 1862/88) (09.03.2012).

<sup>160</sup> Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 215.

Abgeordneten in den Reichsrat und die ungarische Bevölkerung setzte als Zeichen des Widerstandes einen Verwaltungs- und Steuerboykott ein.

1865 erkannte der Kaiser, dass das Februarpatent in Ungarn keine Zukunft hatte bzw. nicht durchgesetzt werden konnte, weswegen Franz Joseph I. am 20.09.1865 das Gesetz über die Reichsvertretung, nicht aber die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen sistierte<sup>161</sup>. Auf Reichsebene konnte Franz Joseph I. alleine regieren, in den Ländern hatte er allerdings weiterhin in der Gesetzgebung mit den gewählten Landtagen zu regieren.<sup>162</sup>

### **Fazit: Innen- und außenpolitische Destabilisierung als Garant für die Demokratisierung des politischen Systems**

Es ist also deutlich zu erkennen, dass mit der Verfassung die Herrschaft des Kaisers beschränkt wurde. Mit dem Männerwahlrecht für den Reichstag konnte zumindest ein Teil der Bevölkerung politisch partizipieren, weswegen von einer Demokratisierung des politischen Systems gesprochen werden kann. Ein weiterer wichtiger Faktor diesbezüglich ist auch das Vorhandensein von bürgerlichen Rechten, die zwar nicht einklagbar waren, allerdings existierten viele Durchführungsbestimmungen dieser Rechte.

Das Ende der Revolution von 1848/49 führte zu einer immensen Machtanhäufung für den Kaiser, die in einer absolutistischen Herrschaft des Kaisers endete und somit zu einer Entdemokratisierung des politischen Systems führte. Erst das Februarpatent und die Duldung von gesetzgebenden Organen, den gewählten Landtagen auf Landesebene sowie der durch die Landtage beschickte Reichsrat auf gesamtstaatlicher Ebene, die in der Gesetzgebung mit dem Kaiser mitbestimmen konnten, führten bis zur Inkraftsetzung des Sistierungspatentes (Mit diesem Patent konnte der Kaiser auf Reichsebene wieder alleine regieren.) wieder zu einer Demokratisierung.

Erst die Niederlage in der Schlacht von Königgrätz 1866, die Etablierung eines Norddeutschen Bundes ohne Österreich (Kleindeutsche Lösung) und die damit verbundene außenpolitische Isolierung sowie der Verlust von Venetien führte letztendlich anhand des Ausgleichs mit Ungarn und der Inkraftsetzung der Staatsgrundgesetze 1867 zu tiefgreifenden staatsrechtlichen Veränderungen in der Monarchie.

---

<sup>161</sup> Siehe: Kaiserliches Patent vom 20. September 1865, womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 20. Februar 1861 kundgemachten Grundsatzes über die Reichsvertretung sistiert wird („Sistierungspatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18650004&seite=00000303&zoom=2> (RGBL. 1865/88 und 89) (09.03.2012).

<sup>162</sup> Vgl. Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 214–215.

## 2. Die Staatsgrundgesetze und die Demokratie<sup>163</sup>

Der deutsche Krieg 1866 war die letzte große militärische Auseinandersetzung im mehr als 100 Jahre andauernden „deutschen Dualismus“<sup>164</sup> zwischen Preußen und Österreich auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches bis 1806 und im Deutschen Bund ab 1815.

Dem Krieg vorausgegangen war ein Konflikt mit Dänemark. König Christian IX. von Dänemark sah eine Verfassung vor, in der Schleswig zu Dänemark gehören sollte. Allerdings brach der König damit mit Grundsätzen des „Londoner Protokolls“, in dem die europäischen Großmächte Schleswig einen gesonderten Status (Personalunion mit dem dänischen König) zuerkannten. Der Deutsche Bund erklärte die Bundesexekution gegen Dänemark und hannoversche und sächsische Truppen marschierten in Holstein und Lauenburg ein.<sup>165</sup> Dänemark allerdings lehnte es ab, die Verfassung zurückzunehmen, weswegen Preußen und Österreich in Schleswig einmarschierten und im Frieden von Wien am 30.10.1864 trat Dänemark Schleswig, Holstein und Lauenburg an Preußen und Österreich ab. Diese Gebiete wurden von beiden Staaten zunächst als Kondominium verwaltet, bis beide in der Gasteiner Konvention vom 14.08.1865 zur Übereinkunft kamen, dass Holstein von Österreich und Schleswig von Preußen verwaltet werden sollte. Lauenburg kam gegen eine Geldentschädigung an Preußen.<sup>166</sup> Bismarck versuchte die Annexion Schlesiens und Holsteins zu erreichen, weswegen er nun auf die deutsche nationale Bewegung setzte. „Er behauptete die Identität von deutschem National- und preußischem Hegemonialinteresse und suchte die ‚Allianz mit dem Volk‘.“<sup>167</sup>

Bismarck stellte am 09.04.1866 einen Antrag zur Bundesreform. Es sollte eine Versammlung zur Beratung der Regierungsvorlagen bzgl. der Reform des Bundes, welche mittels direktem und allgemeinem Stimmrecht gewählt werden sollte, tagen. Damit verfolgte Bismarck das Ziel des Ausschlusses Österreichs aus dem Deutschen Bund. Allerdings war es Bismarck nicht

---

<sup>163</sup> Dieses Kapitel weist thematische Parallelen zu meiner am Institut für Politikwissenschaft eingereichten Diplomarbeit auf: *Rebhan*, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, a.a.O.

<sup>164</sup> Der deutsche Dualismus bzw. die Rivalität zwischen den beiden europäischen Großmächten zeigte sich nicht nur im Ausschluss Österreichs aus dem „Deutschen Zollverein“, an dem sich im Jahre 1834 18 deutsche Staaten unter der Führung Preußens beteiligten, um wirtschaftlich stärker zusammenarbeiten zu können, sondern auch in kriegerischen Auseinandersetzungen, wie z.B. im Österreichischen Erbfolgekrieg 1740–1748, im Siebenjährigen Krieg 1756–1763 sowie im Deutschen Krieg von 1866. Mit dem Sieg Preußens und der Gründung des Norddeutschen Bundes ohne Österreich wurde der Dualismus beendet. In: Vgl. *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: Deutschland unter Napoleon. Restauration und Vormärz (1806–1847). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 397–450, hier: S. 437; Vgl. O.A. <sup>32</sup>1998: Der Große Ploetz, a.a.O., S. 843; Vgl. *Schmidt*, Hans <sup>3</sup>2006: Zerfall und Untergang des alten Reiches (1648–1806). Wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Grundzüge des Barockzeitalters. In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 218–296, hier: S. 258–269.

<sup>165</sup> Vgl. *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte, a.a.O., S. 504; Vgl. Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte, a.a.O., S. 526.

<sup>166</sup> Vgl. *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte, a.a.O., S. 504; Vgl. o.A. 1998: <sup>32</sup>Der Große Ploetz, a.a.O., S. 853.

<sup>167</sup> *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte, a.a.O., S. 504.

gelungen, die nationale Bewegung sowie die Mittelstaaten des Deutschen Bundes auf seine Seite und damit gegen das Kaisertum Österreich zu bringen. Die deutschen Mittelstaaten inklusive Sachsen und Hannover stellten sich auf die Seite Österreichs.

Nachdem am 01.06.1866 die Frage um Schleswig-Holstein vom Bundestag behandelt wurde und Österreich in Holstein die Stände demonstrativ versammeln ließ, was Preußen als Drohung betrachtete, besetzte Preußen am 07.06.1866 Holstein. Preußen verletzte damit bewusst Bundesrecht und Österreich beantragte beim Bund die Mobilisierung aller nichtpreußischer Truppen des Bundesheeres. Die Bundesexekution gegen Preußen wurde schließlich am 14.06.1866 vom Bundestag beschlossen.

Preußen erklärte, dass die Bundesakte somit gebrochen war und trat aus dem Deutschen Bund aus.

Während Österreich 12 weitere deutsche Staaten, wie z.B. Bayern, Württemberg, Hannover, Sachsen etc. auf seiner Seite wännen konnte, schloss Preußen unter Zustimmung Frankreichs ein Bündnis mit Italien und konnte für den Krieg die kleineren norddeutschen Staaten auf seine Seite bringen.

Die preußische Armee konnte bis nach Nordböhmen vorstoßen, wo diese in Königgrätz auf eine geschwächte österreichische Armee traf, die am 03.07.1866 in der Schlacht bei Königgrätz besiegt werden konnte. Im Frieden von Prag vom 23.08.1866 musste Österreich der Auflösung des Deutschen Bundes zustimmen. Obwohl die österreichische Südarmerie in der Schlacht bei Custozza gegen die italienische Armee sowie die österreichische Flotte bei der dalmatinischen Insel Lissa gegen die italienische Flotte entscheidende Siege erringen konnte, musste Österreich aufgrund des Bündnisses zwischen Preußen und Italien bzw. der Niederlage Österreichs im deutschen Krieg Venetien abgeben.

1866 wurde der „Norddeutsche Bund“ ohne Österreich mit 17 norddeutschen Klein- und Mittelstaaten<sup>168</sup>, sowie später mit Sachsen und dem Großherzogtum Hessen als Offensiv- und Defensivbündnis gegründet. 1867 wurde dieser mit der Inkraftsetzung einer Bundesverfassung zu einem Bundesstaat. Nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71<sup>169</sup> entstand unter Miteinbeziehung der süddeutschen Staaten wie z.B. Bayern und Württemberg das Deutsche

---

<sup>168</sup> Vgl. Bündnisvertrag Preußens mit den Norddeutschen Staaten vom 18. August 1866: <http://verfassungen.de/de/de67-18/buendnis66.htm> (23.03.2012).

<sup>169</sup> Ein Streit hinsichtlich des hohenzollerschen Nachfolgekandidaten auf den spanischen Thron zwischen Preußen und Frankreich war Anlass für den Deutsch-Französischen Krieg, der mit einem militärischen Sieg des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten (ohne Österreich) und der Proklamation des Königs von Preußen, Wilhelm I, zum Deutschen Kaiser, endete. In: Vgl. Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus (Hrsg.) 2003: Der Große Brockhaus Geschichte, a.a.O., S.165–166.

Kaiserreich nicht als Staatenbund, wie der Norddeutsche Bund 1866 gegründet worden war, sondern als Bundesstaat.<sup>170</sup>

Österreich schied somit 1866 nach jahrhundertlangen Bündnissen mit den deutschen Staaten (Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation und Deutscher Bund) aus der weiteren politischen Gestaltung mit diesen aus. Diese außenpolitische Isolation und die innenpolitischen Konflikte insbesondere mit den Ungarn mündeten in den „Österreichisch-Ungarischen Ausgleich“ von 1867.

Mit diesem Ausgleich wurde die Habsburgermonarchie in zwei selbstständige Staaten geteilt, wobei die offizielle Bezeichnung beider Staaten einerseits „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, ab 1915 „Österreich“ („Cisleithanien“) und andererseits „Die Länder der ungarischen Krone“ („Transleithanien“) lautete.

In einigen wenigen Angelegenheiten waren Cisleithanien und Transleithanien verpflichtet, gemeinsam zu agieren: Diese waren die sogenannten „Pragmatischen Angelegenheiten“, und zwar 1. die auswärtigen Angelegenheiten, 2. das Kriegswesen sowie 3. die finanziellen Angelegenheiten bei den zuvor genannten gemeinsamen Angelegenheiten. Ab 1878 wurde dann noch Bosnien-Herzegowina von beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet.

In der Gesetzgebung bzgl. der pragmatischen Angelegenheiten arbeiteten der Monarch und die zwei Delegationen zusammen. Bei Letzteren handelte es sich um Ausschüsse des ungarischen Reichstages sowie des österreichischen Reichsrates, wobei der Kaiser von Österreich und König von Ungarn ein absolutes Veto besaß. Die Delegationen bestanden aus 60 Mitgliedern, welche nur schriftlich miteinander in Verbindung waren und getrennt abwechselnd in Wien sowie in Budapest tagten. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses, die Feststellung des Budgets der Monarchie sowie die Erhebung der Ministeranklage gehörten zu den Angelegenheiten der Delegationen. Eine Gesetzgebungskompetenz der Delegationen war laut ungarischer Seite nicht gegeben, doch existierte Einvernehmen über die Tatsache, „dass die Delegationen keine die Angehörigen der beiden Länder unmittelbar verpflichtende Gesetze beschließen können.“<sup>171</sup>

In der Verwaltung stand der Kaiser von Österreich und König von Ungarn an der Spitze und übte diese gemeinsam mit den k.u.k. Reichsministerien aus: dem gemeinsamen Kriegsministerium, dem gemeinsamen Außenministerium und Ministerium des k.u.k. Hauses sowie dem gemeinsamen Finanzministerium.

Den drei k.u.k. Ministern war es außerdem verboten Mitglied in einer der beiden Regierungen (der cisleithanischen oder der transleithanischen) zu sein. Die Haushaltskontrolle wurde dem

---

<sup>170</sup> Vgl. *Angelow*, Jürgen 2003: *Der Deutsche Bund*. Darmstadt, S. 148–155; Vgl. *Behnen*, Michael <sup>3</sup>2006: *Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871)*, a.a.O., S. 505–508/514; Vgl. O.A. <sup>32</sup>1998: *Der Große Ploetz*, a.a.O., S. 854–856.

<sup>171</sup> *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, a.a.O., S. 226.



Rechnungshof übertragen und bis auf Angelegenheiten bzgl. des Oberbefehls<sup>172</sup> über die Armee brauchte der Monarch eine Gegenzeichnung eines verantwortlichen k.u.k. Ministers für die Verfügungen des Monarchen.

Des Weiteren existierten sog. „dualistische Angelegenheiten“, die zwar nicht gemeinsam von beiden Reichshälften verwaltet wurden, allerdings sollten diese „nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden“<sup>173</sup>. Zu diesen Angelegenheiten, mit denen man eine gemeinsame Wirtschaftszone aufbauen wollte, gehörten: 1. die kommerziellen Angelegenheiten inklusive der Zollgesetzgebung, 2. die Feststellung des Wehrsystems, 3. die Gesetzgebung im Hinblick auf bestimmte indirekte Steuern, 4. die Feststellung des Münzwesens sowie des Geldfusses und 5. die Verfügungen im Hinblick auf bestimmte Eisenbahnen.

Zwar stand dem österreichischen Reichsrat sowie dem ungarischen Reichstag die Gesetzgebung bei diesen Materien zu, allerdings war die Gesetzgebung in periodisch zu erneuernden Abkommen aufeinander abzustimmen.

In den Verhandlungen zum Ausgleich verlangte Ungarn, dass in den Ländern Cisleithaniens der Konstitutionalismus hergestellt werden sollte. Des Weiteren konnte die im Abgeordnetenhaus über eine Mehrheit verfügende liberale „Verfassungspartei“ den Kaiser zu Zugeständnissen bringen, da diese das Ausgleichsgesetz ablehnen können und somit Druck auf den Kaiser hätten ausüben können. Das Resultat waren die Staatsgrundgesetze 1867<sup>174</sup>:

## **2.1 Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze 1867**

Die Staatsgrundgesetze repräsentierten die Verfassungsordnung nicht in einer einzigen Verfassungsurkunde, sondern in mehreren vom Reichsrat auf der Grundlage von Regierungsvorlagen ausgearbeiteten Gesetzen: das Staatsgrundgesetz (StGG) über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt<sup>175</sup>, das StGG über die Reichsvertretung<sup>176</sup>, das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>177</sup>, das StGG über die Einsetzung eines

---

<sup>172</sup> Den militärischen Oberbefehl über das gemeinsame (österreichische und ungarische) „k. u. k. Heer“ besaß zwar der Kaiser, allerdings oblag die Organisation über die 1868 geschaffene cisleithanische „k. k. Landwehr“ sowie die ungarische „k. ung. Honved“ den jeweiligen gesamtstaatlichen Gesetzgebungsorganen (dem cisleithanischen Reichsrat und dem transleithanischen Reichstag). Mit dem „Zweiten Landwehrgesetz“ 1883 übernahm schließlich der Kaiser die Organisationskompetenz über die „k. k. Landwehr“. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 161.

<sup>173</sup> *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 227.

<sup>174</sup> Vgl. ebenda, S. 225–229.

<sup>175</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>176</sup> Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000389&zoom=2> (RGI. 1867/141) (24.03.2012).

<sup>177</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000394&zoom=2> (RGI. 1867/142) (26.03.2012).

Reichsgerichtes<sup>178</sup>, das StGG über die richterliche Gewalt<sup>179</sup>, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit<sup>180</sup> sowie das „Delegationsgesetz“<sup>181</sup>, welches die Ausgleichsbestimmungen mit Ungarn für die österreichische Reichshälfte regelte. Die Staatsgrundgesetze wurden nicht oktroyiert, sondern sind als Kompromiss zwischen dem Kaiser und den liberal-konstitutionellen Kräften in der Monarchie anzusehen.<sup>182</sup>

Dieser Kompromiss aus monarchischer Legitimität und Volksrepräsentation fußte auf folgenden Bestimmungen: Der Kaiser ist unverletzlich, geheiligt und für seine Handlungen unverantwortlich<sup>183</sup>, denn er übt die Regierungsgewalt mittels verantwortlicher Minister aus<sup>184</sup>, die vom Kaiser ernannt werden und auch entlassen werden können<sup>185</sup>. Den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt der Kaiser. Außerdem erklärt dieser Krieg und schließt Frieden<sup>186</sup>. Des Weiteren schließt der Kaiser Staatsverträge ab.<sup>187</sup> „Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich.“<sup>188</sup>

Die Minister können auch bei strafbaren Handlungen derselben vor einem Gerichtshof verklagt werden, allerdings muss die Zusammensetzung sowie das Verfahren vor solch einem Gerichtshof von einem besonderen Gesetz geregelt werden.<sup>189</sup> Außerdem bleibt dem Kaiser die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen vorbehalten<sup>190</sup> und in seinem Namen wird das Münzrecht ausgeübt<sup>191</sup>.

---

<sup>178</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000397&zoom=2> (RGBl. 1867/143) (26.03.2012).

<sup>179</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000398&zoom=2> (RGBl. 1867/144) (27.03.2012).

<sup>180</sup> Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&zoom=2&seite=00000208&x=21&y=8> (RGBl. 1867/101) (20.04.2012).

<sup>181</sup> Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000401&zoom=2> (RGBl. 1867/146) (20.04.2012).

<sup>182</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 229.

<sup>183</sup> Vgl. Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>184</sup> Vgl. Art. 2 ebenda.

<sup>185</sup> Vgl. Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>186</sup> Vgl. Art. 4 ebenda.

<sup>187</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>188</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 ebenda.

<sup>189</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>190</sup> Vgl. Art. 4 ebenda.

<sup>191</sup> Vgl. Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

Im Namen des Kaisers und unter Berufung der Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper (Reichsrat und Landtage) sowie mit der Unterschrift eines verantwortlichen Ministers werden die Gesetze kundgemacht.<sup>192</sup> Auf der Grundlage von Gesetzen (und nur auf der Basis von Gesetzen) ist es den Staatsbehörden erlaubt, Verordnungen zu erlassen sowie Befehle zu erteilen (Legalitätsprinzip).<sup>193</sup>

In der gesamtstaatlichen Gesetzgebung wird dem Kaiser der Reichsrat zur Seite gestellt, welcher aus zwei Häusern, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, besteht.<sup>194</sup> Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses<sup>195</sup>, alle Erzbischöfe sowie jene Bischöfe, die in Besitz eines fürstlichen Ranges sind<sup>196</sup>, Mitglieder, die ob ihrer Verdienste um den Staat, der Wissenschaft, der Kirche oder der Kunst auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden<sup>197</sup> sowie großjährige Häupter von inländischen Adelsgeschlechtern, die über einen ausgedehnten Grundbesitz verfügen und denen die erbliche Reichsratswürde vom Kaiser verliehen wurde<sup>198</sup>.

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfasst alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.“<sup>199</sup> So musste der Reichsrat bei sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf die Ordnung sowie auf die Art und Weise und Dauer der Militärflicht beziehen, tätig werden.<sup>200</sup> Des Weiteren ist die Prüfung sowie die Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge vorzunehmen, die einzelne Bürger verpflichten, Teile des Reiches oder das gesamte Reich zu belasten oder für eine Gebietsänderung der cisleithanischen Reichshälfte zu sorgen.<sup>201</sup> Angelegenheiten des Reichsrates sind ferner alle finanziellen Angelegenheiten, die die cisleithanische Reichshälfte betreffen, wie z.B. die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertierung von bereits

---

<sup>192</sup> Vgl. Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>193</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 ebenda.

<sup>194</sup> Vgl. § 1 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>195</sup> Vgl. § 2 ebenda.

<sup>196</sup> Vgl. § 4 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>197</sup> Vgl. § 5 ebenda.

<sup>198</sup> Vgl. § 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>199</sup> § 11 Abs. 1 ebenda.

<sup>200</sup> Vgl. § 11 b) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>201</sup> Vgl. § 11 a) ebenda.

bestehenden Staatsschulden, die Belastung, Veräußerung sowie die Umwandlung des unbeweglichen Vermögens etc., die Regelung der Zoll- und Handelsangelegenheiten, des Münz-, Geld- und Zettelbankwesens sowie des Kommunikationswesens des Reiches (wie z.B. des Eisenbahn-, Schifffahrt-, Post-, Telegraphenwesens).<sup>202</sup> Des Weiteren zählen die Gesetzgebung im Hinblick auf die Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden<sup>203</sup>, jene über Staatsbürger- und Heimatrecht sowie über Passwesen, Fremdenpolizei und über die Volkszählung zum Wirkungskreis des Reichsrates.<sup>204</sup> Außerdem sind die Zivilrechtsgesetzgebung (bis auf jene Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Landtage gehören oder die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher) sowie die Polizeistraf- und Strafrechtsgesetzgebung, aber auch die Gesetzgebung zum Wechsel- und Handelsrecht sowie zum Berg-, Lehen- und Seerecht Angelegenheiten des Reichsrates.<sup>205</sup> Ferner muss der Reichsrat im Hinblick auf die Medizinalgesetzgebung und die Gesetzgebung bzgl. des Schutzes vor Epidemien und Viehseuchen tätig werden<sup>206</sup> sowie bei der Bank- Kredit-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung unter Ausschluss der Gesetzgebung im Hinblick auf die Propinationsrechte sowie bei der Gesetzgebung über Muster- und Markenschutz und Maß und Gewicht.<sup>207</sup> Bei der Gesetzgebung bzgl. der Universitäten und der Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens im Hinblick auf die Volksschulen sowie Gymnasien<sup>208</sup> sowie beim Vereins und Versammlungsrecht, bei konfessionellen Angelegenheiten sowie beim Schutz des geistigen Eigentums und der Presse hat der Reichsrat ebenfalls mitzubestimmen.<sup>209</sup> Des Weiteren muss der Reichsrat bei jenen Gesetzen tätig werden, die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche Gewalt, die Einrichtung des Reichsgerichtes sowie der Regierungs- und Vollzugsgewalt dienen.<sup>210</sup> Auch die Gesetzgebung bzgl. jener Angelegenheiten, die sich auf die Verhältnisse und Pflichten der Länder untereinander beziehen<sup>211</sup> sowie die Gesetzgebung im Hinblick auf die Form der

---

<sup>202</sup> Vgl. § 11 c) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>203</sup> Vgl. § 11 l) ebenda.

<sup>204</sup> Vgl. § 11 g) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>205</sup> Vgl. § 11 k) ebenda.

<sup>206</sup> Vgl. § 11 f) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>207</sup> Vgl. § 11 e) ebenda.

<sup>208</sup> Vgl. § 11 i) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>209</sup> Vgl. § 11 h) ebenda.

<sup>210</sup> Vgl. § 11 m) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>211</sup> Vgl. § 11 n) ebenda.

Behandlung der mit Transleithanien vereinbarten gemeinsamen Angelegenheiten obliegt dem Reichsrat<sup>212</sup>.

Alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, die nicht dem Reichsrat vorbehalten sind, gehören zum Wirkungskreis der Landtage.<sup>213</sup>

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums [die Regierung] durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.“<sup>214</sup>

Diese Verordnung ist allerdings nur provisorisch, da diese dem neu zusammengetretenen Reichsrat vorgelegt werden und dieser zustimmen muss.<sup>215</sup>

Vorschläge zu Gesetzen kommen als Regierungsvorlagen zum Reichsrat, welcher ebenfalls bei Gegenständen in seinem Wirkungskreis Gesetze vorschlagen kann.<sup>216</sup> Zur Gesetzwerdung sind die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates sowie die Sanktion des Kaisers (absolutes Veto) notwendig.<sup>217</sup> Beiden Häusern ist es möglich, die Minister im Hinblick auf den Wirkungskreis des Reichsrates zu interpellieren.<sup>218</sup>

Der Reichsrat wird alljährlich vom Kaiser einberufen<sup>219</sup> und dieser besitzt das Recht den Reichsrat zu vertagen sowie denselben aufzulösen. Bei einer Auflösung wird nach § 7 neu gewählt.<sup>220</sup>

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sieht einen für damalige Verhältnisse umfangreichen Grundrechtekatalog für alle Staatsbürger vor: So besitzt jeder Angehörige der cisleithanischen Reichshälfte ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht<sup>221</sup> und alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich<sup>222</sup>. Außerdem wird die

---

<sup>212</sup> Vgl. § 11 o) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>213</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 ebenda.

<sup>214</sup> § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>215</sup> Vgl. § 14 Abs. 2 ebenda.

<sup>216</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>217</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 ebenda.

<sup>218</sup> Vgl. § 21 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012).

<sup>219</sup> Vgl. § 10 ebenda.

<sup>220</sup> Vgl. § 19 des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: a.a.O. (24.03.2012); Vgl. *Brauneder, Wilhelm*<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 170.

<sup>221</sup> Vgl. Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>222</sup> Vgl. Art. 2 ebenda.

Freiheit der Person gewährleistet<sup>223</sup> und bei der Freizügigkeit der Person sowie des Vermögens existiert keine Beschränkung<sup>224</sup>. Des Weiteren sind die öffentlichen Ämter für jeden Staatsbürger gleich zugänglich<sup>225</sup>, jedem Staatsbürger ist es möglich seinen Aufenthalt sowie den Wohnsitz an jedem Orte zu wählen, Liegenschaften zu erwerben sowie über diese frei zu verfügen<sup>226</sup>. Ferner sind das Eigentum<sup>227</sup> sowie das Hausrecht<sup>228</sup> unverletzlich, jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist aufgehoben<sup>229</sup>, das Briefgeheimnis darf nicht verletzt werden und Briefe können nur bei einer gesetzlichen Verhaftung, in Kriegsfällen, einer Hausdurchsuchung oder mit einem richterlichen Befehl auf der Basis bestehender Gesetze beschlagnahmt werden<sup>230</sup>. Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht Vereine zu bilden und sich zu versammeln und jedem bzw. „jedermann“ ist im Besitz des Petitionsrechtes<sup>231</sup> sowie des Rechtes mittels Schrift, Wort, Druck oder Bilder seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken zu äußern<sup>232</sup>. Es ist verboten die Presse unter Zensur zu stellen oder diese durch das „Concessions-System“<sup>233</sup> zu beschränken<sup>234</sup>. Ferner ist für jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet<sup>235</sup> und es darf niemand zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit sowie zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden<sup>236</sup>. Das Recht auf öffentliche Religionsausübung ist jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft gestattet<sup>237</sup> und den Angehörigen jeder gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft ist die häusliche/nicht öffentliche Religionsausübung erlaubt<sup>238</sup>. Des Weiteren sind die Wissenschaft sowie ihre Lehre frei<sup>239</sup>, außerdem steht jedem die freie

---

<sup>223</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>224</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 ebenda.

<sup>225</sup> Vgl. Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>226</sup> Vgl. Art. 6 ebenda.

<sup>227</sup> Vgl. Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>228</sup> Vgl. Art. 9 ebenda.

<sup>229</sup> Vgl. Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>230</sup> Vgl. Art. 10 ebenda.

<sup>231</sup> Vgl. Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>232</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 ebenda.

<sup>233</sup> Art. 13 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>234</sup> Vgl. ebenda.

<sup>235</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>236</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 ebenda.

<sup>237</sup> Vgl. Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>238</sup> Vgl. Art. 16 ebenda.

<sup>239</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

Berufswahl zu<sup>240</sup>. Des Weiteren wird allen Volksstämmen Cisleithaniens die Gleichberechtigung garantiert. Diese besitzen überdies ein unverletzliches Recht auf die Pflege und Wahrung ihrer Sprache sowie Nationalität.<sup>241</sup> Vom österreichischen/cisleithanischen Staat wird die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprache im öffentlichen Leben, im Amt sowie in der Schule anerkannt.<sup>242</sup> In jenen Ländern, in denen mehrere Volksstämme leben, sollen die Unterrichtsanstalten in jener Art und Weise eingerichtet werden, dass jedem dieser Volksstämme ohne Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache die erforderlichen Mittel für die Ausbildung seiner Sprache zur Verfügung gestellt werden.<sup>243</sup> Entscheidend ist die Tatsache, dass Artikel 20 eine zeitweilige und örtliche Suspension jener Rechte, die in den Artikeln 8, 9, 10, 12 sowie 13 enthalten sind, durch die Regierungsgewalt vorsieht.<sup>244</sup>

Ein Reichsgericht soll bei Kompetenzstreitfällen sowie bei Konflikten bzgl. des öffentlichen Rechtes tätig werden.<sup>245</sup> Diese Gerichtsbehörde muss über Beschwerden der Staatsbürger bzgl. einer Verletzung der in der Verfassung gewährten politischen Rechte (also der Grundrechte sowie des subjektiven Wahlrechtes<sup>246</sup>) entscheiden.<sup>247</sup> Außerdem ist dieses bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bzgl. der Frage anzurufen, ob eine Angelegenheit über den Verwaltungs- oder über den Rechtsweg ausgefochten bzw. beigelegt werden soll<sup>248</sup>. Es soll entscheiden zwischen autonomen Organen des Landes in jenen Angelegenheiten, die ihnen zugeordnet sind<sup>249</sup> sowie zwischen einer Landesvertretung und den obersten Behörden der Regierung, sofern beide Behörden in einer administrativen Angelegenheit das Entscheidungs- und Verfügungsrecht einfordert<sup>250</sup>. Des Weiteren ist das Reichsgericht bei subjektiven Ansprüchen gegen Länder sowie den Staat zuständig, v.a. bei vermögensrechtlichen- sowie bei Freiheitsansprüchen, die durch Privileg erworben wurden, solange nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit tätig werden muss.<sup>251</sup> Das Reichsgericht, dessen

---

<sup>240</sup> Vgl. Art. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>241</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 1 ebenda.

<sup>242</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>243</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 3 ebenda.

<sup>244</sup> Vgl. Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>245</sup> Vgl. Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>246</sup> Vgl. Hoke, Rudolf<sup>2</sup>1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/Weimar, S. 403.

<sup>247</sup> Vgl. Art. 3 b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>248</sup> Vgl. Art. 2 a) ebenda.

<sup>249</sup> Vgl. Art. 2 c) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>250</sup> Vgl. Art. 2 b) ebenda.

<sup>251</sup> Vgl. Art. 3 a) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: a.a.O. (26.03.2012); Vgl. Brauneder, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 174.

Sitz in Wien ist, besteht aus dem Präsidenten sowie seinem Stellvertreter, welche auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden. Weiters werden zwölf Mitglieder sowie vier Ersatzmänner vom Kaiser auf Vorschlag des Reichsrates auf Lebenszeit ernannt.<sup>252</sup>

„Wenn [...] Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungs-Gerichtshof im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.“<sup>253</sup>

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Kaisers ausgeübt<sup>254</sup> und die Richter werden vom Kaiser oder in seinem Namen auf Lebenszeit ernannt<sup>255</sup>. Allerdings haben die Richter ihr Amt selbstständig und unabhängig auszuüben.<sup>256</sup> Nur auf der Grundlage eines richterlichen Erkenntnisses kann ein Richter von seinem Amt enthoben werden.<sup>257</sup> Den Gerichten ist es nicht erlaubt, die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze zu überprüfen, doch können sie im gesetzlichen Instanzenzug über die Gültigkeit von Verordnungen entscheiden.<sup>258</sup> Wichtig ist ebenfalls die Tatsache, dass die Justiz bzw. die Rechtspflege in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt sein muss.<sup>259</sup> In Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten finden die Verfahren vor dem Richter mündlich und öffentlich statt.<sup>260</sup> Bei schweren Verbrechen, dazu zählen 25 Delikte, wie z.B. politische-, Pressedelikte und die Schwerekriminalität, musste ein Geschworenengericht tätig werden.<sup>261</sup> Der Kaiser besitzt das Recht zur Begnadigung, zur Strafmilderung<sup>262</sup> sowie zur Anordnung, ein strafrechtliches Verfahren einzustellen (allerdings unter Einhaltung der Strafprozessordnung)<sup>263</sup>.

In Straf- und Zivilsachen existiert für die cisleithanische Reichshälfte als oberstes Gericht der Gerichts- und Kassationshof in Wien.<sup>264</sup>

Es ist deutlich zu erkennen, dass der Kaiser laut Verfassung durch seine Stellung in der Verwaltung, die Prärogativen der Krone – darunter das Notverordnungsrecht sowie das absolute

---

<sup>252</sup> Vgl. Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: a.a.O. (26.03.2012).

<sup>253</sup> Art. 15 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).

<sup>254</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 ebenda.

<sup>255</sup> Vgl. Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).

<sup>256</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 ebenda.

<sup>257</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).

<sup>258</sup> Vgl. Art. 7 ebenda.

<sup>259</sup> Vgl. Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).

<sup>260</sup> Vgl. Art. 10 ebenda.

<sup>261</sup> Vgl. Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012); Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 237.

<sup>262</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).

<sup>263</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 ebenda.

<sup>264</sup> Vgl. Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: a.a.O. (27.03.2012).



Veto in der Gesetzgebung – trotz Beschränkungen in seiner Macht de facto nach seinen Vorstellungen regieren konnte.

Des Weiteren beinhaltet die Verfassung Grundrechte für alle Staatsbürger, die durch Gerichte geschützt werden sollten, insbesondere durch ein Reichsgericht und einen Verwaltungsgerichtshof. Mit diesen Faktoren sind auch eindeutig demokratische Elemente in die Staatsgrundgesetze eingeflossen.

Im nächsten Unterkapitel sollen nun mithilfe der Verfassungswirklichkeit die demokratischen Elemente ergründet werden.

## **2.2 Verfassungswirklichkeit: Grundrechte als subjektiv öffentliche Rechte und ein schwacher Reichsrat**

Die Staatsgrundgesetze 1867 sahen mit dem Reichsgericht, welches 1869 eingerichtet wurde und dem Verwaltungsgerichtshof, der 1876 seine Arbeit aufnahm<sup>265</sup>, eine zu diesem Zeitpunkt umfangreiche Grundrechtsgerichtsbarkeit vor.

Mit dem Reichsgericht bzw. mit seiner Kompetenz zur Entscheidung bzgl. Grundrechtsbeschwerden sowie seinen weiteren Kompetenzen entstand laut Schäffer das erste Verfassungsgericht in Europa. Das Reichsgericht qualifizierte fast alle Rechte, welche im „StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ enthalten waren, als politische Rechte, allerdings besaß das Reichsgericht nicht die Kompetenz, Gesetze oder Verwaltungsakte aufzuheben. Es konnte die Verletzung von politischen Rechten nur feststellen, seine Urteile hatten also deklaratorische/feststellende Wirkung<sup>266</sup> und keine kassatorische/aufhebende Wirkung<sup>267</sup>. Trotz dieser Tatsache besaß das Reichsgericht eine immens hohe Autorität, sodass deren Erkenntnisse größtenteils respektiert wurden.<sup>268</sup> Werner Svoboda zeigt auf, dass 149 Erkenntnisse über eine Verletzung von in der Verfassung gewährten Grundrechten vorliegen, und zwar bzgl. der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie des Rechtes auf häusliche Religionsausübung, der Wissenschafts- und Unterrichtsfreiheit, der Wahrung und Pflege der Nationalität sowie der Sprache, der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Presse und der Freizügigkeit der Person und der Niederlassungsfreiheit. Zu 49 Erkenntnissen war es Svoboda möglich, Unterlagen bzw. Nachweise zu finden.<sup>269</sup> Bei 26 Fällen wurde jener Rechtszustand, der vom Reichsgericht gewünscht war, wiederhergestellt oder das zuständige Ministerium erließ eine Weisung an die Unterbehörde, in der jene angewiesen

<sup>265</sup> Vgl. Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 237.

<sup>266</sup> Vgl. Schäffer, Heinz 2009: Grundrechte in Österreich. In: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Europa, Bd. 7, 1. Teilband. Heidelberg/Wien, S. 3–48, hier: S. 22.

<sup>267</sup> Vgl. Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 240.

<sup>268</sup> Vgl. Schäffer, Heinz 2009: Grundrechte in Österreich, a.a.O., S. 22.

<sup>269</sup> Vgl. Svoboda, Werner R. 1971: Die tatsächliche Wirkung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes (1869–1918). In: Verdross, A. (Hrsg.): Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 21. Wien/New York, S. 183–196, hier: S.

wurde, gemäß der Rechtsanschauung des Reichsgerichtes zu handeln. Bei weiteren sechs Fällen konnte aus der Weisung des jeweiligen Ministeriums an die Unterbehörde nicht deutlich festgestellt werden, dass der Rechtszustand, den das Reichsgericht gesprochen hatte, auch durchgeführt werden sollte, allerdings die Erkenntnisse respektiert wurden. Bei drei Fällen zeigte die zuständige Behörde keine Reaktion, allerdings wurde im Akt vermerkt, dass bei einem weiteren Ansuchen der Beschwerdepartei das Erkenntnis des Reichsgerichtes respektiert werden sollte. Bei zwei weiteren Fällen folgte zwar die zuständige Oberbehörde, allerdings nicht die zuständige Unterbehörde dem Urteil des Reichsgerichtes. Des Weiteren existieren zwei Fälle, „bei denen wegen des Fehlens eines neuerlichen Ansuchens der Partei die Behörde nach außen hin keine Reaktion zeigte, der Akt aber darüber Aufschluß gibt, dass [...] bei einem solchen Ansuchen das reichsgerichtliche Erkenntnis missachtet worden wäre.“<sup>270</sup>

Bei einem weiteren Fall wurde zwar auf Verletzung eines politischen Rechtes entschieden, der Beschwerdeführer konnte sich allerdings nach einem neuerlichen Ansuchen bei der Administrativbehörde nicht durchsetzen. Dabei handelt es sich um einen Fall bzgl. der Statuten des „Vereins für konstitutionellen Fortschritt“, die wegen Gesetzwidrigkeit abgelehnt wurden. Nachdem das Reichsgericht auf Verletzung des Vereinsrechtes entschied, wurden die Statuten nochmals eingereicht, allerdings wegen Staatsgefährlichkeit abgelehnt. Erst eine Änderung der Statuten wurde schließlich genehmigt.<sup>271</sup>

Deutlich zu sehen ist also die Tatsache, dass die Urteile des Reichsgerichtes seitens der Verwaltungsbehörden zum Großteil respektiert wurden, obwohl die Erkenntnisse des Reichsgerichtes nur feststellende Wirkung besaßen. Brauner gibt an, dass dessen hohe Sachautorität dazu führte, dass das Reichsgericht in dieser Form beachtet wurde. Des Weiteren wendete das Reichsgericht die Grundrechtsbestimmungen der Staatsgrundgesetze direkt an und wartete somit nicht auf Ausführungsgesetze.

„In zunehmendem Maße wurden [...] nicht alle Grundrechte als bloße Staatsbürgerrechte angesehen. Verantwortlich hierfür zeichnete aber nicht der naturrechtlich inspirierte Gedanke allgemeiner Menschenrechte, sondern die zunehmende Gleichstellung der Ausländer mit Inländern im Zivil- und Strafrecht, welche auch auf das Verwaltungs- und Verfassungsrecht auszustrahlen begann.“<sup>272</sup>

So wurde bald die Ansicht aufgenommen, dass jene Grundrechte, welche keine politischen Mitwirkungsrechte waren, auch für Ausländer galten, allerdings war es diesen nicht erlaubt vor dem Reichsgericht zu klagen.<sup>273</sup>

---

<sup>270</sup> Svoboda, Werner R. 1971: Die tatsächliche Wirkung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes (1869–1918), a.a.O., S.188–189.

<sup>271</sup> Vgl. ebenda, S. 185–191.

<sup>272</sup> Brauner, Wilhelm 1987: Die historische Entwicklung der modernen Grundrechte in Österreich. Wien, S. 22.

<sup>273</sup> Vgl. ebenda.

Einen wichtigen Fortschritt – insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Verwaltung auf gesamtstaatlicher-, Länder- und Gemeindeebene – bildete der Verwaltungsgerichtshof. Dieser wurde 1876 errichtet und bildete eine ausdrückliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich nicht innerhalb der Verwaltung befand. Jeder, der sich wegen einer gesetzwidrigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt sah, konnte nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

„Bestimmte Angelegenheiten wurden von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen, wie diejenigen, die in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Reichsgerichtes fielen, die Pragmatischen und die Dualistischen Angelegenheiten und solche, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen entscheiden konnten.“<sup>274</sup>

Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes hatten – im Gegensatz zum Reichsgericht – nicht nur feststellende, sondern aufhebende/kassatorische Wirkung.<sup>275</sup> Im ersten Jahr des Bestehens des Verwaltungsgerichtshofes hatte derselbe über 271 Beschwerden zu entscheiden und bis zum Ende der Monarchie waren dies ca. 10.000.<sup>276</sup>

Ein drittes Höchstgericht des öffentlichen Rechtes neben dem Reichsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof war der Staatsgerichtshof. Dieser musste über Ministeranklagen entscheiden, wobei der Anklagetatbestand lautete, dass ein Minister innerhalb seines Wirkungskreises Reichs – oder Landesgesetze verletzte. Allerdings wurde bis zum Ende der Monarchie niemals eine Ministeranklage<sup>277</sup> erhoben. Somit war die Regierung kein Organ des Reichsrates, sondern einzig und allein des Kaisers, der deren Mitglieder ernennen und entlassen konnte.

Es ist also deutlich zu erkennen, dass ein wichtiges demokratisches Element, der Rechtsschutz der Bürger, großteils gegeben war. Doch müssen in diesem Zusammenhang einige nichtdemokratische Elemente berücksichtigt werden, wie z.B. die Tatsache, dass bestimmte in der Verfassung garantierte Grundrechte gemäß Artikel 20 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Falle eines Krieges, innerer Unruhen oder gefährlichen Umtrieben suspendiert werden konnten<sup>278</sup>. Dazu gehörten die Meinungs- und Pressefreiheit, die Vereins-

---

<sup>274</sup> Hoke, Rudolf<sup>2</sup>1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, a.a.O., S. 404.

<sup>275</sup> Vgl. ebenda; Vgl. Brauneder, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 175.

<sup>276</sup> Vgl. Geschichte des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Von 1876 bis 1918. In: Website des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes: <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/geschichte/rechtshistorische-entwicklung/1876-1918/1876-1918.at.php> (14.04.2012).

<sup>277</sup> Das Verfahren, das angewendet werden musste, damit es zu einer Ministeranklage kommen konnte: siehe Hoke, Rudolf<sup>2</sup>1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, a.a.O., S. 395.

<sup>278</sup> Vgl. Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000394&zoom=2> (26.03.2012); Vgl. Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden

und Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes sowie des Briefgeheimnisses und die Freiheit der Person. Vor Beginn des Ersten Weltkrieges wurden diese Grundrechte auch suspendiert.

Ferner war ein großer Teil der staatsbürgerlichen Rechte, v.a. die politischen, laut herrschender Meinung für Frauen ungültig bzw. wurde als für Frauen ungültig ausgelegt. Des Weiteren ist insbesondere bei Artikel 2 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz) zu sehen, wie gering die praktische Folge einiger Grundrechte aussah. So besaß in der Verfassungswirklichkeit der Großteil der Bevölkerung kein Wahlrecht und Frauen war es bis zur Wende des Jahrhunderts nicht erlaubt, die Reifeprüfung abzulegen oder ein Studium an einer Hochschule zu beginnen.<sup>279</sup> Eine tatsächliche Gleichstellung aller Nationalitäten innerhalb des cisleithanischen Staates – wie in der Verfassung vorgesehen – konnte aufgrund des Ausgleichs mit Ungarn, der eine Vormachtstellung der Deutschen und Magyaren sicherte, nicht erreicht werden. Vonseiten des Kaisers und der Regierung wurde keine „Globallösung“<sup>280</sup> für sämtliche Nationalitäten gesucht, sondern es wurden nur in einigen wenigen Ländern einzelne Regelungen getätigt, und zwar bzgl. Schulpolitik, Amtssprache oder auch der Repräsentation in den Landtagen, wie z.B. in Mähren mit dem „Mährischen Ausgleich“ 1906.<sup>281</sup> Zu einem Ausgleich wie jenem mit Ungarn kam es mit den anderen Nationalitäten allerdings nicht.

Im Lichte dieser nichtdemokratischen Elemente muss somit von einem ersten wichtigen rechtsstaatlichen Entwicklungsstadium eines demokratischen Elementes (der rechtsstaatliche Schutz aller Bürger bei gleichzeitiger Geltung der Grundrechte für alle Bürger) gesprochen werden.

Die Staatsgrundgesetze sahen keine Direktwahl des Abgeordnetenhauses vor, sondern dieses wurde durch die Landtage beschickt. Allerdings war es dem Kaiser möglich mittels Notwahlgesetz die direkte Wahl des Abgeordnetenhauses anzuordnen, was dieser auch 1870 tat, als der böhmische Landtag die Beschickung des Abgeordnetenhauses verweigerte. Doch konnte dieses Gesetz unterlaufen werden, indem die Landtage ihre Mitglieder zwar wählten, im Endeffekt allerdings das Abgeordnetenhaus nicht beschickten. Um diesem insbesondere durch den Nationalitätenkonflikt geprägten Problem entgegenzuwirken wurde 1873 die Direktwahl des Abgeordnetenhauses nach einem Kurien- und Zensuswahlrecht eingeführt. Die liberale Honoratiorenpartei, die in der sog. „liberalen Ära“ zwischen 1867 und 1879 die Mehrheit im

---

Gesetzen bestimmt werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18690004&seite=00000303&zoom=2> (RGI. 1869/66) (17.10.2012).

<sup>279</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 239.

<sup>280</sup> Ebenda, S. 246.

<sup>281</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 225/246.

Abgeordnetenhaus besaß, wollte damit den Einfluss der national geprägten Landtage minimieren. Mit der Reichsratswahlordnung von 1873 wurden das Abgeordnetenhaus, dessen Abgeordneten nicht mehr wie bisher für die Funktionsdauer des jeweiligen Landtages, sondern für sechs Jahre gewählt wurden, von 203 auf 353 Abgeordnetensitze vergrößert und vier Kurien geschaffen: 1. Großgrundbesitzer, 2. Gemeindemitglieder in den Städten, 3. Handels- und Gewerbekammern und 4. Mitglieder der Landgemeinden. In der 2. und 4. Wählerklasse existierte ein Zensus von 10 bis 20 fl. Des Weiteren handelte es sich um ein ungleiches Wahlrecht, da in der 1. Wählerklasse auf einen Abgeordneten 59 Wähler entfielen, in der zweiten 1.580, in der dritten 23 und in der vierten Wählerklasse 8.400 Wähler. Ferner wurden die Abgeordneten in der vierten Wählerklasse indirekt durch Wahlmänner und in der dritten mittels Funktionäre gewählt. In der vierten Wählerklasse existierte zum Teil kein geheimes Wahlrecht, da eine öffentliche Wahl vorgesehen war. In der ersten Wählerklasse besaßen auch Frauen das aktive Wahlrecht<sup>282</sup>, konnten dieses aber nur mittels eines männlichen Stellvertreters ausüben. Ca. 12 % der wahlberechtigten Bevölkerung (ab dem vollendeten 24. Lebensjahr) waren aufgrund des Zensuswahlrechtes wahlberechtigt und nur 6 % der gesamten Bevölkerung. Mit dem Zensuswahlrecht, der Mandatsverteilung auf die Länder sowie der Einteilung der Wahlkreise wurde die deutsche Oberschicht bevorzugt, weswegen die liberal-deutsch-zentralistische Fraktion bei den Wahlen 1873 eine Mehrheit gewinnen konnte, welche allerdings vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Depression bei den Wahlen 1879 verloren ging und die zum „Eisernen Ring“ zusammengesetzten „rechten Parteien“ (ein Bündnis bestehend aus Feudalen, Konservativen, Polen sowie Tschechen) konnten die Mehrheit gewinnen.<sup>283</sup> Um diese abzusichern wurde 1882 die Taaffesche<sup>284</sup> Wahlrechtsreform eingeführt. In derselben wurde der Steuerzensus in der zweiten und vierten Wählerklasse auf fünf Gulden herabgesetzt,

---

<sup>282</sup> Leider existieren nur sporadische Informationen über die Anzahl von Frauen in der Großgrundbesitzerkurie: In den 1860er- Jahren – als das Abgeordnetenhaus durch die gewählten Landtage beschickt worden ist – zeigt sich in der oberösterreichischen Großgrundbesitzerkurie, dass 1861 acht Frauen von 112 wahlberechtigten Großgrundbesitzern, 1868 sieben Frauen von 100 und 1869 acht Frauen von 104 für den oberösterreichischen Landtag wahlberechtigt waren. Dies zeigt also, dass ca. 7– 8 % der wahlberechtigten Großgrundbesitzer Frauen waren. 1879 – als das Abgeordnetenhaus bereits direkt gewählt wurde – betrug der Anteil der Frauen sogar 11 %. An keiner der acht Wahlen zwischen 1861 und 1879 beteiligten sich die wahlberechtigten Frauen. Sofern sie von ihrem theoretisch vorhandenen Stimmrecht Gebrauch machen wollten, wurden Bevollmächtigte zur Wahl geschickt. In: Vgl. *Martinek*, Jutta 1977: Materialien zur Wahlrechtsgeschichte der Großgrundbesitzer in den österreichischen Landtagen. Phil. Diss. Universität Wien, S. 494; Vgl. *Bader-Zaar*, Brigitte 1997: Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848–1918. In: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München, S. 547–562, hier: S. 549.

<sup>283</sup> Vgl. Gesetz vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) abgeändert wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&size=45&page=193> (R.GBl. 1873/40) (16.04.2012); Vgl. *Brauneder*, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 159; Vgl. *Hoke*, Rudolf<sup>2</sup>1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, a.a.O., S. 390; Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 223/246–247.

<sup>284</sup> Eduard Graf Taaffe, geboren am 24.02.1833, war zwischen 1879 und 1893 Ministerpräsident (Regierungschef), wobei dieser sich auf das Bündnis des „Eisernen Ringes“ stützen konnte. In: Vgl. Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 3. Wien, S. 301.

womit die Anzahl der Wahlberechtigten um 30 % vergrößert wurde und somit große Teile der Bauern sowie des Kleinbürgertums wählen durften.<sup>285</sup> Taaffe versuchte 1893 dieses Wahlrecht zu reformieren: Seine Reform sah ein Wahlrecht für alle Männer in der Stadt- und Landgemeindenkurie vor, die des Lesens und Schreibens mächtig waren und den Wehrdienst geleistet hatten bzw. den Nachweis zur Stellungspflicht leisten konnten. Auch die Zahlung einer direkten Steuer, egal welcher Höhe, oder eine ständige Berufsbeschäftigung sowie die Sesshaftigkeit in einem Wahlsprenkel seit mindestens sechs Monaten waren ausschlaggebend.<sup>286</sup> Mit dieser Wahlrechtsreform versuchte Taaffe ein Bündnis mit den Massenparteien einzugehen und die zu diesem Zeitpunkt vorhandene schwache parlamentarische Unterstützung der Majoritätsparteien zu übergehen. Doch stimmte die Mehrheit des Abgeordnetenhauses gegen diese Gesetzesvorlage.<sup>287</sup>

Ein allgemeines Wahlrecht, wogegen sich insbesondere die Liberalen, Feudalen und Polen wehrten, fand unter der Bevölkerung immer mehr Anhänger. 1896 wurde mit einer weiteren Wahlrechtsreform, der Badenschen<sup>288</sup> Wahlrechtsreform, das allgemeine Wahlrecht zwar nicht eingeführt, allerdings wurde ein wichtiger Schritt zu diesem getan. In der zweiten und vierten Wählerklasse wurde der Steuerzensus auf vier Gulden gesenkt und es wurde eine weitere Wählerklasse, die „Allgemeine Wählerklasse“ geschaffen. Ohne Rücksicht auf den Steuerzensus war es nun in dieser Wählerklasse für alle männlichen Staatsbürger ab dem vollendeten 24. Lebensjahr möglich, Abgeordnete zu wählen, welche nun 425 im Abgeordnetenhaus ausmachten. Mit diesem Schritt stieg die Zahl der wahlberechtigten Bevölkerung um 200 %, allerdings wählten die 3.8 Mio. Wahlberechtigten der „Allgemeinen Wählerklasse“ nur 72 Abgeordnete, während die 5.000 der 1. Wählerklasse 85 Abgeordnete wählten. Des Weiteren wurde den Wählern der Wählerklassen 1–4 ein Pluralwahlrecht ermöglicht, da diese auch in der 5. Wählerklasse ihre Stimme abgeben durften.<sup>289</sup>

---

<sup>285</sup> Vgl. Gesetz vom 4. Oktober 1882, wodurch einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1882&size=45&page=577> (R.GBl. 1882/142) (16.04.2012); Vgl. *Brauneder, Wilhelm*<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 160; Vgl. *Lehner, Oskar*<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 247.

<sup>286</sup> Vgl. Beilage 724 des stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1893: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&page=42035&size=45> (19.08.2012).

<sup>287</sup> Vgl. *Rumpler, Helmut* 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa, a.a.O., S. 496; Vgl. *Ucakar, Karl* 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien, S. 238.

<sup>288</sup> Kasimir Felix Graf Badeni, geboren am 14.10.1846, wurde 1888 zum Statthalter von Galizien ernannt und bekleidete zwischen 1895 und 1897 das Amt des Ministerpräsidenten. In seiner Zeit als Regierungschef wurde nicht nur das Wahlrecht reformiert, auch die Badenschen Sprachenverordnungen von 1897 wurden in Böhmen und Mähren erlassen, die für Böhmen und Mähren die zweisprachige Amtsführung vorsahen. Badeni starb 1909 in Krasne. In: Vgl. *Bruckmüller, Ernst* (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 1. Wien, S. 86.

<sup>289</sup> Vgl. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1896&size=45&page=578> (R.GBl. 1896/169) (16.04.2012); Vgl. Gesetz vom 5. Dezember 1896, betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung 1873, beziehungsweise vom 4. Oktober 1882: <http://alex.onb.ac.at/cgi->



„Die **Beck'sche Wahlrechtsreform** [...] führte im Jahr 1907 das (fast) allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Männer ein. Mehrere Gründe waren hierfür ausschlaggebend: der Druck der Sozialdemokraten, der Christlichsozialen sowie einer breiten Wahlrechtsagitationsbewegung.“<sup>290</sup>

Des Weiteren spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass nach einem gescheiterten Versuch der Revolution 1905 im autokratisch geführten Russischen Zarenreich eine auf der Basis eines ungleichen Wahlrechtes gewählte Parlamentskammer, die Duma, institutionalisiert wurde<sup>291</sup>, das aktive und passive Frauenwahlrecht für den Landtag Finnlands als Teil des Russischen Reiches 1906 eingeführt wurde<sup>292</sup> und nun ähnliche innere Unruhen in Österreich befürchtet wurden, wenn es nicht zu einer Wahlrechtsreform kommen würde.<sup>293</sup> Mit dieser Wahlrechtsreform<sup>294</sup> wollte die Regierung mit dem Bedeutungsgewinn stärker benachteiligter sozialer Schichten die nationalen Konflikte im Abgeordnetenhaus, welches auf 516 Sitze aufgestockt wurde, in den Hintergrund transferieren, während die sozialen in den Vordergrund gelangen sollten. Des Weiteren verfolgte die Regierung das Ziel, den aufgrund des Nationalitätenkonflikts gelähmten Reichsrat handlungsfähig zu machen.

Mit der Einführung des Männerwahlrechtes wurde das Kurien- und Zensuswahlrecht abgeschafft, allerdings verloren die Frauen, die in der 1. Wählerklasse ein Stimmrecht gehabt haben, ihr bloß theoretisch vorhandenes Wahlrecht.

Von einem allgemeinen Männerwahlrecht kann keine Rede sein, da Personen, die weniger als ein Jahr in einer Gemeinde sesshaft waren oder Armenfürsorge bekamen vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben. Auch von einem gleichen Wahlrecht kann nicht gesprochen werden, da die bzgl. der direkten Leistung an Steuern stärkeren Ländern mehr Mandate für das Abgeordnetenhaus inne hatten.<sup>295</sup>

Normalerweise setzte die Regierung die Initiative bzgl. der Gesetzgebung, doch war es auch dem Reichsrat erlaubt, die Gesetzesinitiative zu setzen, was auch des Öfteren vorkam. Aufgrund

---

[content/alex?aid=rgb&datum=1896&size=45&page=795](http://content/alex?aid=rgb&datum=1896&size=45&page=795) (R.G.Bl. 1896/226) (16.04.2012); Vgl. *Brauneder*, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 160; Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 247–248.

<sup>290</sup> *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 248.

<sup>291</sup> Vgl. *Schmidt*, Christoph 2003: Russische Geschichte 1547–1917. München, S. 102.

<sup>292</sup> Vgl. *Kappeler*, Andreas 2001: Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall. München, S. 281.

<sup>293</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 248.

<sup>294</sup> Diese Wahlrechtsreform wurde nach Max Wladimir Freiherr von Beck genannt, der am 06.09.1854 geboren wurde und zwischen 1906 und 1908 das Amt des Ministerpräsidenten wahrnahm. In: *Bruckmüller*, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 1, a.a.O., S. 115.

<sup>295</sup> Vgl. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 41, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.G.Bl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, R.G.Bl. Nr. 168, abgeändert werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1907&size=45&page=109> (R.G.Bl. 1907/15) (16.04.2012); Vgl. *Brauneder*, Wilhelm<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 160; Vgl. *Lehner*, Oskar<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 248; Vgl. *Sutter*, Berthold/*Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918). In: *Bruckmüller*, Ernst (Hrsg.): Parlamentarismus in Österreich. Wien, S. 60–109, hier: S. 78.

der Tatsache, dass Gesetze nur in Übereinstimmung zwischen Kaiser und Reichsrat zustande kamen, holte sich die Regierung die Zustimmung des Monarchen zu einer Regierungsvorlage („Vorsanktion“), bevor sich der Reichsrat damit befassen konnte. Danach gelangte die Regierungsvorlage in das Herrenhaus oder in das Abgeordnetenhaus. Zumindest bei Gesetzen das Budget betreffend musste zuerst das Abgeordnetenhaus damit befasst werden. Die Vorlagen wurden nach einer ersten Lesung den zuständigen Ausschüssen vorgelegt, deren Ergebnisse wieder dem Plenum vorgelegt wurden. Damit eine Gesetzesvorlage zum Gesetz wurde, mussten nach den Lesungen sowohl das Herrenhaus, als auch das Abgeordnetenhaus dieser zustimmen. Dabei folgte das Herrenhaus meistens dem Abgeordnetenhaus, doch wurden vom Herrenhaus oft Vorschläge zur Abänderung einer Vorlage gestellt, der dann das Abgeordnetenhaus wiederum zustimmte.<sup>296</sup>

Dies war die übliche Vorgangsweise, sofern der Reichsrat handlungsfähig blieb. Insbesondere ab den 1890er-Jahren wurde das Mittel der Obstruktion eingesetzt. Der Auslöser der ersten großen Obstruktionswelle waren die „Badenischen Sprachenverordnungen“, welche die Gleichstellung der deutschen und tschechischen Sprache im inneren und äußeren Amtsverkehr in Böhmen und Mähren einführten.<sup>297</sup> Dies hatte die Obstruktion seitens deutscher Abgeordneter zur Folge. Mit dieser wurde der Reichsrat in seiner Gesetzgebungstätigkeit lahmgelegt und die Regierung Badeni war gezwungen zurückzutreten. Des Weiteren kam es zu Demonstrationen in Wien und Graz. 1899 wurden schließlich die Sprachenverordnungen Badenis wieder zurückgenommen und die Einsprachigkeit im Amtsverkehr in Böhmen und Mähren wieder eingeführt,<sup>298</sup> weswegen nun die tschechischen Abgeordneten zum Mittel der Obstruktion griffen.<sup>299</sup> Diese Obstruktion bzw. die Verhinderung der in der Verfassung vorgesehenen Rolle des Reichsrates äußerte sich durch das Verlesen tausender Petitionen, Dauerreden und schließlich sogar durch Betätigung von Musikinstrumenten, insbesondere durch die Tschechen. Aber auch durch Schreien, Lärmen, Johlen oder Pultdeckelkonzerte sollte die jeweils andere Seite am Reden gehindert werden. Sogar Faustkämpfe und Duellaufforderungen gehörten zur Obstruktion dazu. Der Reichsrat war damit lahmgelegt und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte die Obstruktion zur Alltäglichkeit.

---

<sup>296</sup> Vgl. *Sutter, Berthold/Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918), a.a.O., S. 87.

<sup>297</sup> Vgl. *Rumpler*, Helmut 2000: Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914. In: *Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter* (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, S. 667–894, hier: S. 838.

<sup>298</sup> Vgl. *Hoke, Rudolf* 1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, a.a.O., S. 411; Vgl. *Ucakar, Karl* 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 273.

<sup>299</sup> Vgl. *Rumpler*, Helmut 2000: Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, a.a.O., S. 851.



Aufgrund dieser Lahmlegung des Reichsrates griffen der Kaiser und seine Regierung auf das Mittel des § 14-Notverordnungsrechtes zurück, das ihnen erlaubte bei Nichtversammlung des Reichsrates ohne denselben vorübergehend regieren zu können.

Zwar war der Reichsrat versammelt, weswegen der Gebrauch des Notverordnungsrechtes als verfassungswidrig zu bezeichnen ist, allerdings wurde aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Reichsrates auch die Gesetzgebung lahmgelegt. Aufgrund dieses Gesetzgebungsnotstandes kann laut Brauneder der Gebrauch des § 14-Notverordnungsrechtes als legitim betrachtet werden.<sup>300</sup> Insbesondere für die Jahre der deutschen und tschechischen Obstruktionspolitik (besonders in den Jahren zwischen 1897 und 1904<sup>301</sup>) kann der Gebrauch des Notverordnungsrechtes als legal angesehen werden. Mit dem Willen ein allgemeines Wahlrecht einzuführen kam es 1905 zu einer Beruhigung dieser Lage.<sup>302</sup> Ein allgemeines Wahlrecht sollte insbesondere bestimmten Schichten, wie z.B. Bauern und Arbeitern die Tür in den Reichsrat öffnen, die sich dem Nationalitätenkonflikt prinzipiell nicht verbunden fühlten und dazu beitragen wollten, dass der Reichsrat wieder in seiner Bedeutung gestärkt wurde.<sup>303</sup> Aufgrund der immer stärker werdenden Aufsplitterung der Parteien (Nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1911 existierten in diesem Gremium ca. 40 verschiedene Parteien, welche sich zu ungefähr 20 Klubs assoziierten.<sup>304</sup>) wurden seitens der Regierung solide Koalitionen im Abgeordnetenhaus nicht gesucht oder konnten nicht zustande gebracht werden, weswegen versucht wurde, wichtige Vertreter von Parteien und Nationalitäten zu Regierungsmitgliedern zu ernennen. So existierte meistens sowohl ein tschechischer, als auch deutscher und polnischer „Landsmannminister“. Mit diesem System sollten Nationalitäten und Parteien an die Regierung gebunden werden. „Dieses Regierungssystem war natürlich extrem mühsam, sodass die Regierungen ihrerseits auch relativ schnell mit dem berühmten § 14 [...] bei der Hand waren.“<sup>305</sup> Insbesondere die Kabinette Bienenrath-Schmerling (1908–1911) und Stürgkh (1911–1916) machten intensiv davon Gebrauch. Bis auf die „Staatsnotwendigkeiten“<sup>306</sup>, v.a. die Militärgesetze 1912, waren die beiden genannten Kabinette nicht darauf aus, den Reichsrat sonderlich heranzuziehen.<sup>307</sup>

---

<sup>300</sup> Vgl. *Sutter, Berthold/Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918), a.a.O., S. 88–89; Vgl. *Brauneder, Wilhelm* <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 166.

<sup>301</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 234.

<sup>302</sup> Vgl. *Hasiba, Gernot D.* 1985: Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatsertaltenden Instrumentes“. Wien, S. 166.

<sup>303</sup> Vgl. *Sutter, Berthold/Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918), a.a.O., S. 89.

<sup>304</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 222.

<sup>305</sup> *Sutter, Berthold/Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918), a.a.O., S. 94.

<sup>306</sup> Ebenda, S. 95.

<sup>307</sup> Vgl. *Sutter, Berthold/Bruckmüller*, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918), a.a.O., S. 94–95.

Am 16.03.1914 wurde der aufgrund der tschechischen Obstruktion nicht funktionsfähige Reichsrat vom Kaiser vertagt, wodurch der Kaiser mitsamt der verantwortlichen Regierung in den ersten Kriegsjahren mittels § 14-Notverordnungsrecht die alleinige Gesetzgebung auf gesamtstaatlicher Ebene übernahm.

Ca. 300 § 14-Notverordnungen wurden insgesamt erlassen, wobei zu bemerken ist, dass das Notverordnungsrecht in den ersten drei Jahrzehnten seines Bestehens nur fallweise Anwendung gefunden hatte, während es insbesondere in den Jahren der deutschen und tschechischen Obstruktionspolitik exzessiv genutzt wurde.

Auf Landesebene existierte kein Notverordnungsrecht des Kaisers, weswegen die gesetzgebenden Organe – die Landtage<sup>308</sup>, und der Kaiser, der die Sanktion erteilen musste<sup>309</sup> – stärker zusammenarbeiten mussten. Allerdings wurden die Landtage zwischen 1915 und 1918 ebenfalls nicht mehr versammelt.<sup>310</sup> Sowohl die Regierung als auch die führenden Militärs wussten den Ausbruch des Ersten Weltkrieges für sich zu nutzen, um eine autoritäre Kriegsdiktatur zu etablieren.<sup>311</sup> Der Kaiser ermächtigte am 10.10.1914 die Regierung „durch Verordnungen die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen.“<sup>312</sup> Auf der Basis dieser Verordnung wurden 510 Verordnungen erlassen. Nachdem am 30.05.1917 der Reichsrat wieder versammelt worden war, wurde diese Verordnung durch das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917 ersetzt. Auf der Basis dieser rechtlichen Grundlage wurden bis zum Untergang der Monarchie ca. 250 Verordnungen erlassen.

Des Weiteren wurden – wie in der Verfassung vorgesehen – bereits vor Kriegsausbruch am 25.07.1914 jene Grundrechte, die laut Artikel 20 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen vorläufig aufgehoben werden sollen, auch für Cisleithanien suspendiert.<sup>313</sup> Es existierte eine strenge Zensur, der Telefon- sowie Telegraphenverkehr wurde überwacht und der Schutz des Briefgeheimnisses wurde aufgehoben.

---

<sup>308</sup> Während mit der Wahlrechtsreform von 1907 kein Kurienwahlrecht bestand, existierte dieses bei den Landtagen bis 1918 weiter. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 176.

<sup>309</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 238/249.

<sup>310</sup> Vgl. *Schmitz*, Georg 2001: Die Landtage von 1861 bis 1918. In: Bruckmüller, Ernst (Hrsg.): Parlamentarismus in Österreich. Wien, S. 40–59, hier: S. 55.

<sup>311</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 249.

<sup>312</sup> Kaiserliche (Not-)Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß, der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=19140004&zoom=2&seite=00001113&x=7&y=12> (RGBl. 1914/274) (18.04.2012).

<sup>313</sup> Vgl. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19140004&zoom=2&seite=00000825&x=11&y=9> (RGBl. 1914/158) (18.04.2012).

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wurde eingestellt, die zivilen Behörden großer Teile der italienisch- sowie slawischsprachigen Gebiete sowie Tirols, Vorarlbergs, Kärntens, der Steiermark und Salzburgs unter den Armeekommandanten gestellt und die für 1917 vorgesehenen Wahlen zum Abgeordnetenhaus fanden nicht statt. Der am 30.05.1917 wiedereinberufene Reichsrat bzw. das Abgeordnetenhaus bestand aus jenen Abgeordneten, die 1911 gewählt worden waren. Auf der Basis des Kriegsleistungsgesetzes von 1912 wurden Betriebe unter die Verwaltung des Militärs gebracht, der freie Arbeitsvertrag wurde aufgehoben, es herrschte Streikverbot und die Koalitionsfreiheit wurde entfernt, womit die Rechte der Arbeiter stark eingeschränkt wurden.

Als geheime Zentralstelle fungierte ohne gesetzliche Basis das Kriegs-Überwachungsamt, welches für die Überwachung sowie für die Handhabung von Ausnahmeverfügungen verantwortlich war.<sup>314</sup>

Die letzten Jahre der Monarchie waren also geprägt von einem diktatorischen Regime, das die militärische Niederlage und den Zerfall des Vielvölkerreiches nicht verhindern konnte.

### **Fazit: Die Existenz von demokratischen Elementen in einem nichtdemokratischen politischen System**

Es liest sich wie ein Widerspruch, dass demokratische Elemente existierten, obwohl laut Verfassung und Verfassungswirklichkeit keine demokratische Ordnung im cisleithanischen Staat gegeben war.

Die cisleithanische Reichshälfte wurde vom Kaiser und der von ihm abhängigen Regierung – in der Gesetzgebung auf gesamtstaatlicher Ebene zusammen mit dem Reichsrat und auf Landesebene mit den Landtagen – regiert. Aufgrund der Tatsache, dass der Kaiser ein absolutes Veto in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung besaß, war es nicht möglich, gegen den Monarchen „von Gottes Gnaden“ Gesetze zu beschließen. Mit dem § 14-Notverordnungsrecht wurde dem Kaiser ein Machtinstrument zur Verfügung gestellt, das mit dem Gleichgewicht der Macht bzw. der Aufteilung von Macht in einer Demokratie nichts mehr zu tun hat. Prinzipiell war die Anwendung dieses Notverordnungsrechtes für jene Zeit gedacht, in der der Reichsrat nicht versammelt war, doch wurde dieses insbesondere während der Obstruktionspolitik – obwohl der Reichsrat versammelt war – der deutschen sowie später der tschechischen Abgeordneten angewandt, welche dadurch den Reichsrat lahmlegten und somit ein Gesetzgebungsnotstand herrschte. Das Notverordnungsrecht war somit eine Notwendigkeit, da die ordentliche Gesetzgebung nicht gewährleistet war. Auf der anderen Seite ist insbesondere

---

<sup>314</sup> Vgl. Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 234/249–250.

bei den Regierungen Bienerth und Stürgkh zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu sehen, dass diese oftmals keine Mehrheiten im stark zersplitterten Abgeordnetenhaus des Reichsrates finden wollten und somit lieber das § 14-Notverordnungsrecht anwandten. Damit entgingen oftmals der Kaiser und seine Regierung der Ablehnung eines Gesetzesentwurfes seitens des Reichsrates. Auch hier ist deutlich die Konzentration von Macht beim Kaiser zu sehen.

Der Kaiser, welcher oberster Träger der Regierungs- und Vollzugsgewalt war, brauchte zur Inkraftsetzung seiner Regierungsakte die Unterschrift eines verantwortlichen Ministers, doch war diese Gegenzeichnung bei den Prärogativen der Krone nicht notwendig<sup>315</sup>. Es existierten somit Angelegenheiten, wie z.B. der Abschluss von Friedensverträgen oder die Erklärung von Kriegen, die nur dem Kaiser vorbehalten blieben. Des Weiteren wurde dem „von Gottes Gnaden“ herrschenden Kaiser jegliche Verantwortung seiner Regierungshandlungen abgesprochen. Die Minister waren mit ihrer Unterschrift unter jedes Gesetz dafür verantwortlich und konnten auch vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden, was allerdings nie passierte. In einer Demokratie ist es dagegen keinem politischen Akteur erlaubt, sich für eine selbstgetroffene Entscheidung aus der Verantwortung zu ziehen.

Ein weiterer Faktor, der gegen das Vorhandensein eines demokratischen politischen Systems spricht, ist die Tatsache, dass in äußersten Krisensituationen wie innerer Unruhen und sogar bei Krieg Grundrechte suspendiert werden konnten. Dieses in den Staatsgrundgesetzen niedergeschriebene Recht wurde auch kurz vor Beginn des Ersten Weltkrieges angewandt. Somit wurde den Bürgern während des Krieges sowie der Kriegsdiktatur, in der sie besonderen Schutz gegenüber dem Staat bzw. dessen Verwaltungsbehörden gebraucht hätten, dieser Schutz verwehrt.

Allerdings existierten in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie tatsächlich sowohl in den Staatsgrundgesetzen als auch in der Verfassungswirklichkeit wichtige Bausteine, die für eine Demokratie unerlässlich sind und v.a. in der demokratischen „Republik (Deutsch-)Österreich“ nach 1918 bzw. bis heute weiterexistierten.

Hiebei müssen insbesondere zwei wichtige Institutionen erwähnt werden: das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof. Obwohl die Urteile des Reichsgerichtes keine aufhebende-, sondern nur feststellende Wirkung besaßen und somit ein verfassungswidriges Gesetz bzw. eine verfassungswidrige Handlung seitens des Staates nicht aufgehoben werden konnte, wurden die Urteile vonseiten der Verwaltungsbehörden aufgrund von dessen hoher Sachautorität größtenteils respektiert.

Eine noch größere Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von bürgerlichen Rechten besitzt der 1876 eingerichtete Verwaltungsgerichtshof. Im Gegensatz zum Reichsgericht hatten dessen

---

<sup>315</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 230.

Urteile feststellende Wirkung, womit eine gerichtliche Aufsicht der Verwaltung sichergestellt werden konnte. Aufgrund der Tatsache, dass für Frauen politische Rechte nicht gültig waren und sie somit – im Gegensatz zu männlichen Staatsbürgern – auch nicht vor einem der beiden Gerichtshöfe bei diesen Rechten klagen konnten, muss von einem ersten Entwicklungsstadium eines demokratischen Elementes, des Schutzes der Grundrechte für alle Staatsbürger – egal welchen Geschlechts – gesprochen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Reichsgerichtes sowie des Staatsgerichtshofes übernahm in der Republik Deutschösterreich der 1919 errichtete Verfassungsgerichtshof. Dieser zeigte zwei wichtige Unterschiede zum Reichsgericht der Monarchie auf: 1. Seine Entscheidungen hatten bei Beschwerden über die Verletzung von politischen Rechten nun nicht mehr nur feststellende, sondern aufhebende Wirkung. 2. war es dem Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Staatsregierung möglich, Gesetzesbeschlüsse von Landesversammlungen auf Verfassungswidrigkeit zu prüfen. Der Verwaltungsgerichtshof Deutschösterreichs besaß grundsätzlich jene Kompetenzen wie sein Vorgänger in der Monarchie. Des Weiteren existierte ein „Wahlgerichtshof“, der bezüglich der Anfechtung von Wahlen zur „Konstituierenden Nationalversammlung“ entschied. Mit der Bundesverfassung von 1920 war es dem Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich nun erlaubt, Bundesgesetze auf deren Verfassungskonformität zu prüfen. Des Weiteren übernahm der Verfassungsgerichtshof die Kompetenzen des Wahlgerichtshofes der Republik Deutschösterreich. Auch die Urteile dieses Verfassungsgerichtshofes besaßen aufhebende Wirkung.

Zu den Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes kam mit der Bundesverfassung noch die Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden hinzu<sup>316</sup>.

Die Basis für die Rechtsprechung in Cisleithanien bildeten wichtige demokratische Elemente: die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, womit eine strikte Trennung zwischen Verwaltung und Justiz gewährleistet war.

Nicht nur die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der Habsburgermonarchie sowie die Kompetenzen derselben wirkten – mit stärkeren Machtbefugnissen und größeren Kompetenzen ausgestattet – in der demokratischen Republik weiter. Jene Grundrechte, die in dem StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger niedergeschrieben waren (einige dieser bürgerlichen Rechte existierten bereits in der Pillersdorfschen Verfassung von 1848), wurden in die Bundesverfassung aufgenommen, allerdings nicht die Möglichkeit der Suspension von Grundrechten<sup>317</sup>.

---

<sup>316</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 276/300–301.

<sup>317</sup> Vgl. ebenda, S. 308.

Selbstverständlich existierte kein demokratisches Wahlrecht im cisleithanischen Staat, allerdings kann mit den Wahlreformen zum Abgeordnetenhaus eine „Demokratisierung des Wahlrechtes“ wahrgenommen werden, da sukzessive größere Teile der Bevölkerung an der Wahl zum Abgeordnetenhaus teilnehmen konnten. Erst mit der Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen Frauenwahlrechtes 1918<sup>318</sup> kann von einem demokratischen Wahlrecht auf Bundesebene gesprochen werden. Auf Landesebene wurde der Landtag auf der Basis eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Proportionalwahlrechtes gewählt und auch auf Gemeindeebene wurde diese Art des Wahlrechtes eingeführt<sup>319</sup>.

Es sind also deutlich „Kontinuitäten der Demokratie“ zu sehen, die – insbesondere wenn man auf den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof blickt – bis heute existieren und deren Wurzeln im cisleithanischen Staat liegen.

---

<sup>318</sup> Vgl. Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=188&size=45> /Staatsgesetzblatt/StGBI. 1918/115) (21.04.2012).

<sup>319</sup> Vgl. *Brauneder, Wilhelm* <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 206–207.

### **3. Die „Alte Frauenbewegung“ und Demokratiedebatten zu politischen Rechten für Frauen**

Das Jahr 1848 bildete nicht nur den Ausgangspunkt für die nach 1867 eingerichteten demokratischen Elemente im politischen System Cisleithaniens. Die erste Arbeiterinnendemonstration sowie die Gründung des „Wiener Demokratischen Frauenvereins“ im August 1848 markieren den Beginn der Selbstorganisation von Frauen mit dem Ziel, ihre rechtliche sowie soziale Lage zu verbessern. Die Frauenbewegung war geboren. Doch muss zunächst auf die rechtliche Lage der Frauen eingegangen werden, die 1848 zu einem Aufbegehren der Frauen führte.

#### **3.1. Die rechtliche Lage der Frauen vor 1848 und die Frauenbewegung in der Wiener Revolution 1848**

Das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB) von 1811 sieht zwar formalrechtlich eine Gleichheit aller Personen vor: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten [...]“. <sup>320</sup> Allerdings sind in den Paragraphen 91 und 92 ganz klare Rollenverteilungen für die Ehemänner und Ehefrauen innerhalb der Familie zu erkennen:

„Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.“ <sup>321</sup>

„Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinem Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und der Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“ <sup>322</sup>

Deutlich zu erkennen ist die Tatsache, dass das ABGB die Ehefrau einzig und allein im Haushalt sowie bei der Erziehung der Kinder ortet, während die Männer die Familie durch ihre Berufstätigkeit außer Haus versorgten.

Diese Aufteilung von ehelichen Rechten und Pflichten steht allerdings in diametralem Gegensatz zur Lebenswirklichkeit von Frauen. Der Bauernstand, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts die größte Bevölkerungsgruppe repräsentierte, kannte nämlich keine

---

<sup>320</sup> § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=465&size=45> (Justizgesetzsammlung/JGS 946/1811) (08.06.2012).

<sup>321</sup> § 91 ebenda.

<sup>322</sup> § 92 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: a.a.O. (08.06.2012).

geschlechtsspezifischen Trennungen von zu erledigenden Tätigkeiten. In einer Bauernfamilie war es nötig, dass jeder, der arbeitsfähig war, arbeiten musste.

Unter der arbeitenden Bevölkerung war für die Frauen ein Dasein als Hausfrauen nicht vorstellbar: 12–13 Stunden waren viele Frauen - meist ungelernete Arbeitskräfte - ohne eine Unfall-, Alters- und Krankenversicherung sowie ohne Arbeiterschutzbestimmungen für einen kleineren Lohn<sup>323</sup> als die Männer tätig. Des Weiteren mussten die meisten Frauen zu dieser schweren Arbeit auch noch den Haushalt führen und die Kindererziehung übernehmen. Diese Doppelbelastung war oftmals nicht zu bewältigen, weswegen ihre Lebenserwartung äußerst niedrig und die Kindersterblichkeit extrem hoch war.<sup>324</sup>

Die Ideen der Aufklärung, die im Metternichschen Polizeistaat unterdrückt worden waren, wurden in der Revolution von 1848 auch von den Frauen mitgetragen - nicht nur mittels Jubelbezeugungen an offenen Fenstern bei öffentlichen politischen Kundgebungen oder der Unterstützung der Studenten durch die Herstellung von Fahnen und Kokarden. Sie waren auch aktiv am politischen Geschehen beteiligt.<sup>325</sup> Insbesondere am Barrikadentag und in der Barrikadennacht Ende Mai, als aufgrund der Auflösung der Akademischen Legion (der „Armee“ der Studenten) an den wichtigsten strategischen Punkten Wiens Barrikaden aufgebaut wurden, weswegen die Regierung in der Hofburg isoliert wurde<sup>326</sup>, waren Frauen nicht nur an der Verpflegung der Revolutionäre beteiligt, sondern sie trugen auch Waffen sowie Pflastersteine.<sup>327</sup> Des Weiteren konnten Frauen die Galerie des Reichstages von Wien besuchen, allerdings war dies die einzige Möglichkeit für sie an Sitzungen teilzuhaben. Dies war aber nur Frauen möglich, die keine Lohnarbeit leisteten oder sich nicht um den Haushalt kümmern mussten.<sup>328</sup>

Die Pillersdorfsche Verfassung von 1848 sowie in deren Folge die Wahlrechtsreformen zum Reichstag sahen zwar keinen Unterschied des Geschlechts beim Wahlrecht zum Reichstag vor, trotzdem war es Frauen in der Verfassungswirklichkeit nicht erlaubt dieses Gremium zu wählen. In den höheren staatlichen Entscheidungsgremien, wie z.B. dem Reichstag, fanden keine ernsthaft geführten Debatten zum Wahlrecht der Frauen statt und sowohl in den zahlreich erschienenen Zeitungen als auch in den Flugschriften können nur wenige Beiträge gefunden werden, die das Frauenwahlrecht thematisierten, wie z.B. in einer vier Seiten umfassenden

---

<sup>323</sup> 1847 bekam ein Arbeiter im Durchschnitt etwas mehr als fünf Gulden, während Arbeiterinnen bloß für einen Lohn von zwei Gulden ihre Arbeit verrichteten.

<sup>324</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfadens für den Rechtsunterricht. Linz, S. 100–101.

<sup>325</sup> Vgl. ebenda, S. 104–105.

<sup>326</sup> Vgl. *Rumpler*, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa, a.a.O., S. 281.

<sup>327</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 105.

<sup>328</sup> Vgl. *Hauch*, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848. Wien, S. 135–138.



Flugschrift, in der seriös das Wahlrecht für Frauen in den Mittelpunkt gerückt wurde. Des Weiteren konnte laut der Flugschrift namens „Gleichstellung aller Rechte der Männer mit den Frauen oder: Die Frauen als Wähler, Deputirte und Volksvertreter“ das herrschende Wahlrecht für den Reichstag nicht „allgemein“ genannt werden, da ja mehr als die Hälfte der Untertanen davon ausgeschlossen waren. Die Begründung für das Frauenwahlrecht lautete, Frauen hegten dieselbe Liebe zur Freiheit wie die Männer.

Im Februar 1849 befasste sich der Verfassungsausschuss des Reichstages mit dem Frauenwahlrecht, wobei der Abgeordnete Hein beantragte, dass Frauen ebenfalls für Wahlen zugelassen werden müssten, sofern man die Demokratie in jeder Beziehung durchsetzen wollte. Dagegen setzten sich der Abgeordnete Rudolf Brestel, der später liberaler Minister wurde, sowie Adolf Fischhof, ein führender Vertreter der „Linken“<sup>329</sup> im Reichstag, für ein Wahlrecht der Arbeiter ein, waren aber gegen das Frauenwahlrecht. Fischhof ging davon aus, dass Frauen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Familie von ihren Ehemännern vertreten würden und sich keine Änderung dieses Zustandes wünschten. Brestel ging sogar noch weiter: Er erachtete es für notwendig, auch „Kindern und Narren“ das Wahlrecht zuzuerkennen, sobald die Frauen dieses bekämen.<sup>330</sup>

Das Engagement von Frauen während der Wiener Revolution erreichte seinen Höhepunkt mit der im August 1848 erfolgten Gründung des „Wiener demokratischen Frauenvereins“, der größtenteils von bürgerlichen Frauen gegründet worden war.<sup>331</sup> Aufgrund der Tatsache, dass Frauen in den vielen politischen Vereinen, die seit dem März 1848 entstanden waren, keine Mitglieder sein durften<sup>332</sup>, gründeten Frauen am 28.08.1848 den ersten politischen demokratischen Frauenverein in Wien.<sup>333</sup> Unmittelbarer Anlass für die Gründung dieses Frauenvereins war die blutige Niederschlagung einer am 21.08.1848 stattgefundenen Demonstration durch das Militär. Bei den Opfern handelte es sich um Arbeiterinnen, die sich für einen gerechten Lohn im Hinblick auf die Erntearbeit einsetzen<sup>334</sup>

---

<sup>329</sup> Den „Linken“ im Reichstag gehörten insbesondere deutsche und italienische Abgeordnete sowie galizische Polen an. Ein wichtiges Ziel der deutschen „Linken“ war der Anschluss eines Großteils der Habsburgermonarchie (mit Böhmen, Mähren, Dalmatien, dem Trentino, Istrien, dem Küstenland ) an den deutschen Bundesstaat. Dagegen sprachen sich wiederum die italienischen sowie die polnischen Linken aus, da diese eine Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Bund ablehnten. Des Weiteren forderten die „Linken“ einen eigenen Staat für Ungarn und die Beendigung der habsburgischen Herrschaft über die Lombardei und Venetien. In: Vgl. *Gottsmann*, Andreas 2000: *Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865*, a.a.O., S. 588–591,

<sup>330</sup> Vgl. *Hauch*, Gabriella 1990: *Frau Biedermeier auf den Barrikaden*, a.a.O., S. 140–142.

<sup>331</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: *Frauenrechtsgeschichte*, a.a.O., S. 105.

<sup>332</sup> Frauen konnten höchstens in karitativen Vereinen oder in Fahnenstickvereinen, welche zwar politisch agierten, aber nicht als politische Vereine verstanden wurden, teilnehmen.

<sup>333</sup> Vgl. *Hauch*, Gabriella 1990: *Frau Biedermeier auf den Barrikaden*, a.a.O., S. 144–145.

<sup>334</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: *Frauenrechtsgeschichte*, a.a.O., S. 107; Vgl. Erster Wiener Demokratische Frauenverein: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv\\_ewdfv.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_ewdfv.htm) (12.06.2012).

Zwei Tage vor dem ersten Sitzungstermin waren an jeder Straßenecke von Wien Plakate zu finden, die dazu aufriefen, dass alle „deutschen Frauen Wiens“ zu „patriotischen Zwecken“ am 28.08. um 10 Uhr vormittags in den Salon des Wiener Volksgartens kommen sollten. Als Zeichen der Unterstützung fungierte eine schwarz-rot-goldene Schleife auf der linken Brust, welche als Zeichen einer konstitutionellen sowie demokratischen Einstellung fungierten. Laut Zeitungsberichten kamen zwischen 150 und 400 Frauen zur Gründungsversammlung des Wiener demokratischen Frauenvereines, aber auch zahlreiche Männer, denen allerdings der Zutritt verweigert wurde. Doch trugen einige Frauen die kaiserlichen Farben schwarz-gelb, womit sie sich für die alte Ordnung der Monarchie aussprachen und kundtaten, dass sie an einer Einigung der durch die Praterschlacht gespaltenen revolutionären Bewegung<sup>335</sup> nicht interessiert waren. Diese Gegnerinnen dieser Bewegung wurden in tumultartigen Szenen von der konstituierenden Sitzung dieses Vereines ausgeschlossen. Die Männer, die vor den Toren des Salons verharrten, nutzten diesen Aufruhr und stürmten die erste Sitzung des Wiener Demokratischen Vereines.<sup>336</sup>

Diese ereignisreiche Sitzung markierte den Beginn einer neuen Organisationsform des Widerstandes von Frauen gegen gesellschaftliche Normen sowie gegen die Tatsache, dass Frauen keine Möglichkeit besaßen, politisch zu agieren. Insbesondere die Tatsache, dass es einer sozialen Gruppe, für die es als unmöglich galt, sich alleine an öffentlichen Orten zu bewegen gelungen war, in der bisher repressiven Habsburgermonarchie einen politischen Verein zu gründen, wurde von vielen Menschen, insbesondere von Männern, als vollkommen inakzeptabel erachtet. Dies erklärt auch die Reaktion der Männer während der konstituierenden Sitzung. In der dritten Sitzung des Vereines wurde schließlich die Ausarbeitung von Vereinsstatuten beschlossen<sup>337</sup>.

Der Wiener demokratische Frauenverein deklarierte seine Aufgaben in § 2 des Vereinsstatuts folgendermaßen:

„Die Aufgabe des Vereins ist eine dreifache: Eine politische, eine soziale und eine humane:  
a) eine politische, um sich durch Lektüre und belehrende Vorträge über das Wohl des Vaterlandes aufzuklären, das demokratische Prinzip in allen weiblichen Kreisen zu verbreiten, die Freiheitsliebe schon bei dem Beginne der Erziehung in der Kinderbrust anzufachen und zugleich das deutsche Element zu kräftigen; b) eine soziale, um die Gleichberechtigung der Frauen anzustreben durch Gründung öffentlicher Volksschulen und höherer Bildungsanstalten, den weiblichen Unterricht umzugestalten und die Lage der ärmeren Mädchen durch liebevolle Erhebung zu veredeln; c) eine humane, um den tiefgefühlten Dank der Frauen Wiens für die

---

<sup>335</sup> Aufgrund der Tatsache, dass den zahlreichen zugewanderten Bauern, welche in Wien keine Anstellungen in Fabriken fanden und somit von der Regierung für öffentliche Arbeiten eingesetzt wurden, ihre Löhne von der Regierung um einen Kreuzer kürzten, wurden vonseiten der Arbeiter am 23.08.1848 Demonstrationen abgehalten. Die Nationalgarde empfand dieses Aufbegehren der Arbeiter als störend für die bürgerliche Revolution, weswegen diese auf dem Praterstern das Feuer eröffnete. Das Resultat der Praterschlacht waren zahlreiche tote Arbeiter und Verletzte. In: Vgl. *Vocelka*, Karl 2000: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 202.

<sup>336</sup> Vgl. *Hauch*, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 145–146.

<sup>337</sup> Vgl. ebenda, S. 146–147.

Segnungen der Freiheit durch sorgsame Verpflegung aller Opfer der Revolution auszusprechen.“<sup>338</sup>

Entscheidend für den Verein ist die Tatsache, dass dieser zwar Männer als Mitglieder anerkannte, diese aber nur – ebenso wie Frauen – eine unterstützende Rolle übernehmen konnten, während nur Frauen „wirkende“ Mitglieder darstellen konnten<sup>339</sup>. An den Sitzungen war es Männern nur möglich als „Ehrenmitglieder“ teilzunehmen, durften allerdings bei den jeweiligen Abstimmungen nicht mitwirken.<sup>340</sup> Des Weiteren kannte der Verein unter seinen Mitgliedern keinen Unterschied des Standes. Diese wurden entweder Frau und Fräulein genannt und verheiratete Frauen durften gegenüber unverheirateten nicht bevorzugt werden.<sup>341</sup> Laut Statuten war es die Aufgabe des Vereins, weitere demokratische Frauenvereine in der Monarchie zu bilden, welche mit dem Wiener Frauenverein als Zentralverein, verbunden werden bzw. korrespondieren sollten.<sup>342</sup> Des Weiteren war für jeden Wiener Vorstadtbezirk eine Kommission aus Frauen aus diesen Bezirken zu errichten, damit weitere Zweig- oder Filialvereine gebildet werden können.<sup>343</sup> In anderen Teilen der Habsburgermonarchie wurden während der Revolution 1848 ebenfalls Frauenvereine gegründet. Der in Prag gegründete demokratische Frauenverein ist das wohl wichtigste Beispiel. Die bei der Gründungsveranstaltung anwesenden Frauen wendeten sich gegen die Besatzungspolitik Windischgrätz<sup>344</sup> und forderten die Entlassung jener Inhaftierten, die nach dem gescheiterten Pfingstaufstand festgenommen worden waren. Ferner waren die Mitglieder des gewählten Ausschusses gewillt, ihre Anliegen sowohl dem Ministerrat als auch der Reichsversammlung vorzulegen.

Die erste große Aktion des Wiener demokratischen Frauenvereins war eine am 03.09.1848 abgehaltene Totenfeier für die in den Kämpfen vom August umgekommenen Frauen und Männern. Die Trauerdemonstration führte zum Währinger Friedhof und obwohl das Militär den

---

<sup>338</sup> § 2 der Statuten des ersten Wiener demokratischen Frauenvereins:

<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=22724&page=1&viewmode=fullscreen> (12.06.2012).

<sup>339</sup> Vgl. § 3 ebenda.

<sup>340</sup> Vgl. § 8 der Statuten des ersten Wiener demokratischen Frauenvereins: a.a.O. (12.06.2012).

<sup>341</sup> Vgl. § 10 ebenda.

<sup>342</sup> Vgl. § 31 der Statuten des ersten Wiener demokratischen Frauenvereins: a.a.O. (12.06.2012).

<sup>343</sup> Vgl. § 32 ebenda.

<sup>344</sup> Am 08.04.1848 wurde in der „Böhmischen Charte“ dem Land Böhmen und nicht wie von Revolutionären gefordert in Böhmen, Mähren und Schlesien einen eigenen Staat zu errichten – das Versprechen gegeben, eine größere Selbstständigkeit von der Monarchie zu erlangen. Dies führte insbesondere in den nicht berücksichtigten „Ländern der böhmischen Krone“ zu breitem Widerstand sowie zu Stimmen, die die Monarchie gar auflösen wollten. Fürst Windischgrätz demonstrierte daraufhin die Macht der Monarchie mittels Militärparaden in Prag, doch lehnten sich als Reaktion auf diese Machtdemonstration Studenten, Kleinbürger und Handwerker im „Prager Pfingstaufstand“ im Juni 1848 gegen die österreichischen Machthaber auf. Allerdings kapitulierten die Aufständischen nach wenigen Tagen, nachdem Windischgrätz gedroht hatte, Prag zu bombardieren. Militärisch war somit in Böhmen für Ruhe gesorgt. In: Vgl. *Rumpler*, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa, a.a.O., S. 282–283.

Trauerzug beobachtete, kam es aufgrund der „vorbildlichen Disziplin“ der DemonstrantInnen<sup>345</sup> zu keinerlei Ausschreitungen.

Ein großes Problem der 1848er-Bewegung in Wien stellte die Tatsache dar, dass diese isoliert von der ländlichen Umgebung erfolgte. Diese Isolation sollte am 24.09.1848 mit einem Fackelzug für den Bauernbefreier Hans Kudlich beendet werden, zu dem etliche Bauern nach Wien kamen. Die ländliche Bevölkerung sollte nämlich als wichtige Stütze zu der Verteidigung der bereits errungenen Reformen und Freiheiten beitragen. Doch blieb den Wiener Revolutionären für die „Agitation“ der Landbevölkerung nicht mehr viel Zeit.<sup>346</sup>

Bereits am 06.10.1848 sollte das „Grenadierbataillon Richter“ Richtung Ungarn marschieren, das sich immer stärker von der Monarchie zu lösen versuchte. Allerdings wurde dieses durch einen Teil der Truppe daran gehindert, abzumarschieren. Die Akademische Legion nahm dagegen an den entstandenen Straßenkämpfen teil und es war den Revolutionären, die auf Seiten der revolutionären Magyaren<sup>347</sup> standen möglich, sich gegen die nicht rebellierenden Truppen durchzusetzen. Außerdem drangen die Revolutionäre in das Kriegsministerium ein und ermordeten den Kriegsminister Latour.<sup>348</sup> In dieser aufgeheizten Stimmung wurde dem Reichstag am 17.10.1848 im Namen des ersten Wiener demokratischen Frauenvereins eine mit 1.000 Unterschriften versehene „Petition zur Einberufung des Landsturmes“ vorgelegt, in der folgendes proklamiert bzw. gefordert wurde:

„Die Freiheit, das Vaterland sind in Gefahr! Ein Schmerzensruf durchdringt alle Herzen, ein Gefühl belebt jede Brust!

Durchdrungen von der hohen Bedeutung unserer bedrängten Zeitverhältnisse, welche uns zum unvermeidlichen Kampfe rufen, um der Knechtschaft einer Soldatenherrschaft zu entgehen, halten wir es für unsere Pflicht, auch unsere Wünsche mit jenen unserer Brüder zu vereinen, um an einen hohen Reichstag das dringende Gesuch zu stellen, er möge mit energischer Kraft die Zügel der Regierung ergreifen, bevor es zu spät. Der Mut und die Entschlossenheit unserer Freiheitskämpfer, wir können sagen dem ganzen Volke, welches bereit ist, für die gute Sache bis auf den letzten Mann zu stehen, ist so groß, daß wir eigentlich allein imstande wären, den Feind zu besiegen. Doch lange Zögerungen wirken besonders auf halbentschlossene Menschen immer schwächend. Es wäre daher höchst notwendig, ein hoher Reichstag möge den Landsturm, der mit ungeheuren Kräften nur seines Winkes harret, entbieten, indem, je imponierender die Macht, je größer die Streitkräfte, desto weniger Opfer würden fallen, einen Sieg zu erkämpfen, der ohnehin schon jetzt mit soviel unnütz vergossenem Menschenblute teuer genug erkaufte.“<sup>349</sup>

An diesem Text ist deutlich die Furcht vor einer Reaktion vonseiten der Regierung bzw. vor einem militärischen Einschreiten gegen die Revolutionäre und die Reformen, welche die

---

<sup>345</sup> Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 152.

<sup>346</sup> Vgl. ebenda, S. 149/152–153.

<sup>347</sup> Die Unterstützung des kroatischen Bans Josip Jelačić (welcher mit einem konstitutionellen Ungarn, das mit der Revolution entstand, nicht zufrieden war und nach einer stärkeren Autonomie strebte) seitens des Kaisers im Kampf gegen die Ungarn führte zu einer unterstützenden Haltung der revolutionären Bevölkerung Wiens gegenüber den Magyaren. In: Vgl. Zöllner, Erich <sup>6</sup>1979: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 359.

<sup>348</sup> Vgl. ebenda, S. 359.

<sup>349</sup> Petition zur Einberufung des Landsturmes (16. Oktober 1848): [http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/docpage.cfm?docpage\\_id=608](http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/docpage.cfm?docpage_id=608) (17.06.2012).

Revolution gebracht hatte, zu erkennen. Die Tatsache, dass sich Frauen mit dieser Petition politisch positioniert hatten, obwohl die Politik nur den Männern vorbehalten war, empörte die Abgeordneten. Aufgrund dieser enormen Entrüstung wurde der Inhalt der Petition vollkommen vergessen, eine Diskussion fand gar nicht statt und die Petition wurde abgelehnt.<sup>350</sup> Einige Tage später verlegte der Reichstag seinen Standort nach Kremsier/Mähren, während Kaiser Ferdinand I. bereits kurz nach dem Ausbruch des Wiener Oktoberaufstandes nach Olmütz geflohen war.

Das militärische Vorgehen gegen die Revolutionäre in Wien ließ nicht lange auf sich warten. Am 26.10.1848 begann Windischgrätz, der kaiserliche Oberbefehlshaber in den Erbländern, zusammen mit dem kaisertreuen Ban von Kroatien, Josip Jelačić, Wien zu attackieren und am 31.10. konnte Wien schließlich eingenommen werden.<sup>351</sup> Mit der Besetzung Wiens waren die Revolutionäre zum Ziel rigoroser Verfolgungen geworden. Standrechtliche Erschießungen, wie z.B. beim Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung, Robert Blum, oder langjährige Haftstrafen waren für viele Kämpfer der revolutionären Bewegung die Folge. In dieser Situation war der Wiener demokratische Frauenverein gezwungen, sein Wirken nach nur zwei Monaten einzustellen. Trotz seines kurzen Bestandes gilt dieser Verein heute als Beginn der Frauenbewegung<sup>352</sup>, da sich dieser nicht nur für karitative Zwecke einsetzte, sondern politisch agierte und eine egalitäre Stellung der Frau gegenüber dem Mann zum wichtigsten Ziel hatte. Dieses wurde in der Folge auch von der proletarischen- sowie von der liberalen Frauenbewegung, insbesondere Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, verfolgt.

Als Präsidentin des Wiener demokratischen Frauenvereines fungierte dessen Gründerin Karoline von Perin.<sup>353</sup> Diese wurde 1806 als Tochter des Freiherrn von Pasqualti geboren. Im Alter von 24 Jahren heiratete sie den Freiherrn Perin-Gradenstein, mit dem sie drei Kinder bekam. Nach seinem Tod wurde der Klavierlehrer ihrer Tochter Marie, Alfred Julius Becher, der Mann an ihrer Seite. Dieser wiederum studierte in Jena, Berlin und Heidelberg Jura und kam 1841 nach Wien, wo er als Professor für Theorie und Ästhetik sowie als Musikkritiker und Journalist arbeitete. Becher war einer der führenden Persönlichkeiten der demokratischen Bewegung während der Revolution 1848 und war Herausgeber der revolutionären Zeitung „Der Radikale“. Perin und Becher waren ein bekanntes, politisch engagiertes, aber nicht verheiratetes Paar, welches ohne eine Legitimation von Kirche oder vom Staat zusammenlebte. Dadurch wurden die standesgemäßen Normen durchbrochen und somit die „Moral der Ehe“ hinterfragt.

Aufgrund ihres politischen Engagements – insbesondere wegen ihres Bruches mit ihren Verwandten und ihres Strebens nach Organisation sowie Gleichstellung von Frauen – musste

---

<sup>350</sup> Vgl. Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 154-155.

<sup>351</sup> Vgl. Zöllner, Erich <sup>6</sup>1979: Geschichte Österreichs, a.a.O., S. 359–360.

<sup>352</sup> Vgl. Erster Wiener Demokratische Frauenverein: a.a.O. (12.06.2012).

<sup>353</sup> Vgl. Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 148; Vgl. Perin-Gradenstein, Karoline von (geb. von Pasqualati) 1808 – 1888: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio\\_perin.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_perin.htm) (13.06.2012).

Perin auch innerhalb der revolutionären Bewegung häufig Kritik einstecken: Daniel Fenner von Fenneberg ging davon aus, dass sie mit der Gründung des Frauenvereins der Bewegung mehr geschadet als genützt habe. Die heftigste Kritik erfuhr Perin mit ihrem Engagement während der Verteidigung Wiens im Oktober 1848. Dabei hüllte sie sich in eine schwarz-rot-goldene Trikolore, um ihr Bekenntnis zur revolutionären Bewegung kundzutun, weswegen die Zeitung „Die Gegenwart“ sie als „verrückt“, „überspannt“ und „unzurechnungsfähig“ bezeichnete. Ähnliche Bezeichnungen, die Perin als „geisteskrank“ darstellten, waren schon bei der Präsentation der Landsturmpetition gefallen.

Nachdem Wien am 31.10.1848 von kaiserlichen Truppen eingenommen worden war, wurde Karoline Perin am 04.11.1848 verhaftet. Auf der Wachstube wurde Perin auf dem Boden liegend von Polizisten getreten und durch die Wachstube geschleift. „Die provokant ‚Emancipation‘ einfordernde Präsidentin des Frauenvereins wurde nicht nur verurteilt, sondern von ihren ‚Wachen‘ sogar durch körperliche Misshandlung persönlich gedemütigt.“<sup>354</sup> Perin wurde in dieser Zeit ihrer Grundlage entzogen. Die meisten Freunde wurden während der Kämpfe um Wien getötet, hingerichtet oder verließen Österreich. Ihr Lebensgefährte Alfred Julius Becher wurde standrechtlich hingerichtet, womit Karoline Perin ohne sozialen Schutz, ohne ihr Vermögen, welches konfisziert worden war und auch ohne Kinder dastand, da man ihr während der Haft das Sorgerecht entzog. Somit war sie den Machthabern in der Monarchie völlig ausgeliefert. Am 17.04.1849 emigrierte sie nach München, wo sie sich in ihren „Erinnerungen“ von ihrem Einsatz für die Revolution und für die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern distanzierte. Aufgrund dieser Verhaltenweise war es ihr im Oktober 1849 möglich, nach Wien zurückzukehren. Da sie ihr Vermögen nicht zurückbekam und sie nicht von ihrer Familie abhängig sein wollte, eröffnete sie ein Stellenvermittlungsbüro.

Die Pionierin der Frauenbewegung in Österreich starb vollkommen verarmt am 10.12.1888.<sup>355</sup>

Ein weiteres politisches Engagement von Frauen während der Revolution 1848 betrifft die sog. „Flugschriftenweiber“. Diese verkauften auf den Straßen und Plätzen Wiens Zeitungen sowie Flugschriften. „Als Ausruferinnen und Vertreiberinnen der gewährten Meinungsvielfalt stellten sie oft die einzig direkt greifbaren AnsprechpartnerInnen für den Inhalt der von ihnen verkauften Druckschriften dar.“<sup>356</sup> Dies hatte oftmals Auseinandersetzungen mit Vertretern anderer politischen Positionen zur Folge. Die „Flugschriftenweiber“ waren außerdem aufgrund ihrer politischen Bedeutsamkeit oft Angriffspunkt für Gerüchte sowie Karikaturen. Diese schlagfertigen und rebellischen Frauen wurden aufgrund der Verteidigung ihrer Zeitungen und

---

<sup>354</sup> Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 158.

<sup>355</sup> Vgl. ebenda, S. 156–160; Vgl. Perin-Gradenstein, Karoline von (geb. von Pasqualati) 1808 – 1888: a.a.O. (13.06.2012).

<sup>356</sup> Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 177.

Flugschriften als Symbol eines modernen, antiautoritären Selbstbewusstseins während der Revolution 1848 schematisiert.<sup>357</sup>

Aus drei Gründen kann mit der 1848er-Revolution vom Beginn der Frauenbewegung in Österreich gesprochen werden. 1. aufgrund der Tatsache, dass mit der Arbeiterinnendemonstration vom 21.08.1848 eine neue Art und Weise des Widerstandes von Frauen gefunden worden war, 2. wegen der Gründung des ersten Frauenvereins, dem Wiener demokratischen Frauenverein, war somit ein neues Organisationsmittel des Widerstandes von Frauen gefunden und 3. daraus resultierte eine stärkere Aufmerksamkeit gegenüber Frauen und deren Engagement in der demokratischen bzw. revolutionären Bewegung.<sup>358</sup>

Der Kampf um Gleichberechtigung änderte allerdings nichts an der gesetzlichen Lage: Während der Revolution sowie im Neoabsolutismus und im Konstitutionalismus nach 1867 kann von einer gesetzlichen Gleichstellung von Frauen und Männern keine Rede sein. Das nächste Unterkapitel soll sich diesem Problem eindringlicher widmen.

### **3.2 „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“?** **Der Gleichheitssatz im Frühkonstitutionalismus, Neoabsolutismus und Konstitutionalismus**

„Das natur- und vernunftrechtliche Denken im 18. Jh. erhob den Anspruch, ein System von Rechtsregeln zu entwerfen, das den neuen, von der Aufklärung stark beeinflussten Gerechtigkeitsvorstellungen, insbesondere dem Gerechtigkeitspostulat, verpflichtet sein sollte.“<sup>359</sup> Dementsprechend musste die Frage gestellt werden, ob auch Frauen dieselben Rechte wie die Männer besitzen sollten. Während der Revolution von 1848 waren es Männer, die die Statuierung eines Gleichheitssatzes vorantrieben. Die Pillersdorfsche Verfassung 1848 sah einerseits Grundrechte, die oftmals für ALLE Staatsbürger Gültigkeit besaßen, vor<sup>360</sup> sowie ein allgemeines Gleichheitsgebot: „Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“<sup>361</sup>

---

<sup>357</sup> Vgl. Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden, a.a.O., S. 177–179.

<sup>358</sup> Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 107.

<sup>359</sup> Ebenda, S. 109.

<sup>360</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>361</sup> § 25 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): a.a.O. (19.06.2012).

Auch die Texte zu den Wahlrechtsbestimmungen<sup>362</sup> zum Reichstag sehen – wie bereits erwähnt – keinen Unterschied des Geschlechts vor. Allerdings war in der Praxis kein Wahlrecht für Frauen vorgesehen, da Frauen in der politischen Sphäre nichts zu suchen hatten.

Die Revolution hatte prinzipiell einen perfekten Grundstein für die Gleichberechtigung der Geschlechter gelegt. Insbesondere mit der Gründung des Wiener demokratischen Frauenvereins „wurde vehement auf das sozialrevolutionäre Potenzial eines Verfassungsgebotes zur Gleichheit aller Staatsbürger aufmerksam gemacht.“<sup>363</sup> Allerdings waren die zwei Monate der Existenz dieses Vereins zu kurz, um bleibende Nachwirkungen zu hinterlassen.

Von einer Gleichberechtigung der Geschlechter im Gesetz kann jedenfalls keine Rede sein.

Im Verfassungsausschuss über die Sicherung der Grundrechte im „Kremsierer Verfassungsentwurf“ wurden Debatten bzgl. des Gleichheitssatzes geführt, allerdings wurde in diesem Zusammenhang höchstens die Gleichstellung von Mitgliedern des Adelsstandes mit jenen des Bürgerstandes besprochen.

Auch im Grundrechtekatalog des Kremsierer Entwurfes wurde bestimmt, dass alle Menschen gleiche, angeborene sowie unveräußerliche Rechte besäßen, wobei die wichtigsten davon das Recht auf persönliche Freiheit, auf Förderung des materiellen sowie geistigen Wohles und das Recht auf Selbsterhaltung und Unbescholtenheit seien. Es ist die Aufgabe des Staates, diese Rechte zu fördern sowie zu schützen.

Die Tatsache, dass der Begriff „Gleichheit“ bei diesen Bestimmungen auch weiter gefasst werden konnte, und zwar als Gleichheit des Adels mit der restlichen Bevölkerung (und nicht nur mit dem Bürgerstand), veranlasste einige Reichstagsabgeordnete im Verfassungsausschuss klarzumachen, dass diese Bestimmungen gestrichen gehörten:

Über die Frauen als Objekte des Rechts wurde inhaltlich nicht diskutiert, sondern sie wurden höchstens verspottet. So gab der Abgeordnete Strasser im Reichstag 1849 zu Protokoll, dass Adelszeichen im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht abgeschafft gehörten und gab weiters an, wieso dies nicht passieren sollte:

„Es wurde geltend gemacht, daß die Ehrenbezeichnungen, nämlich die Titel und Wappen und was damit zusammenhängt, als der übrig gebliebene Schutt des Feudalwesens aus dem neuen Gebäude des constitutionellen Oesterreichs nothwendiger Weise hinweggeschafft werden müsse, weil das Volk es verlange. Ich bezweifle es, und zwar aus dem Grunde, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß die Mehrheit der österreichischen Staatsbürger eine solche Anforderung stellt. [...] Meine Herren, wissen Sie, wer die Mehrheit der österreichischen Staatsbürger bildet? Nach den statistischen Tabellen das weibliche Geschlecht. (Gelächter) Es ist richtig, denn mit Ausnahme der Provinz Oesterreich unter der Enns, des Küstenlandes und Dalmatiens, ist überall die weibliche Bevölkerung überwiegend. (Gelächter) Ich glaube nicht, meine Herren, daß von Seite des weiblichen Geschlechtes oder der Frauenzimmer, wie man

---

<sup>362</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>363</sup> *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 110.



gewöhnlich zu sagen pflegt, eine solche Antipathie gegen Zeichen und Wappen herrscht. (Schallendes Gelächter).“<sup>364</sup>

Auch in der Oktroyierten Märzverfassung 1849 existierte ein Gleichheitsgrundsatz: „Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.“<sup>365</sup> Allerdings besaß dieses Grundrecht ebenso wie der Großteil dieser Verfassung keine tatsächliche Wirkung.<sup>366</sup>

Deutlich zu erkennen ist die Tatsache, dass in dieser frühkonstitutionellen Phase zwischen 1848 und 1849<sup>367</sup> trotz der Tatsache, dass Gleichheitssätze in den verschiedenen Verfassungen existierten, die niedergeschriebene rechtliche Gleichheit nicht existierte bzw. es als selbstverständlich betrachtet wurde, dass Frauen nicht dieselben Rechte besitzen durften wie Männer. Dies ist insbesondere am Wahlrecht zu erkennen.

Auch in den Silvesterpatenten wurde der Gleichheitssatz bzw. die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz niedergeschrieben.<sup>368</sup> Sowohl das Oktoberdiplom<sup>369</sup> als auch das Februarpatent zogen den Gleichheitssatz des Silvesterpatentes nicht in Zweifel.<sup>370</sup>

Mit den Staatsgrundgesetzen von 1867 veränderte sich das eingeschränkte Verständnis von Gleichheit im Rechtsdenken nicht bzw. wurde als selbstverständlich betrachtet. Es kann daher angezweifelt werden, dass bei Begriffen wie „Jedermann“ oder „Staatsbürger“ in den Staatsgrundgesetzen auch Frauen gemeint waren.<sup>371</sup> Im StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet der Art. 2 folgendermaßen: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“<sup>372</sup> Doch wurde dieses Grundrecht äußerst restriktiv gehandhabt, „die Einräumung von weitem behördlichem Ermessen war durchaus anerkannt.“<sup>373</sup> Laut Rechtslehre handelte es sich nicht um einen vollständigen, absoluten-, sondern um einen relativen Gleichheitsbegriff,

---

<sup>364</sup> Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österr. Reichstages. Dreiundsiebzigste (XXI.) Sitzung des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier am 17. Jänner 1849. In: Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Band 4: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=krt&datum=0001&size=45&page=2489>, S. 452 (26.07.2012).

<sup>365</sup> § 27 des Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): a.a.O. (19.06.2012).

<sup>366</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 107-113.

<sup>367</sup> Im Gegensatz zu Brauner (Brauner, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien.) und Lehner (Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz.) wird hier die frühkonstitutionelle Phase nicht zwischen 1848 und 1851, sondern nur zwischen 1848 und 1849 beschränkt, da es der Kaiser mit der Niederlage der Revolution 1849 – wie bereits in Kapitel 1 erwähnt – nicht mehr als notwendig erachtete, die Märzverfassung 1849 durchzuführen. Damit war es dem Kaiser zwar noch nicht formell, allerdings in der Praxis möglich, absolut zu regieren.

<sup>368</sup> Vgl. Kaiserliches Patent vom 31. December 1851 („Erstes Silvesterpatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=111&size=45> (RGBl. 1852/2) (20.06.2012).

<sup>369</sup> Vgl. Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie („Oktoberdiplom“): a.a.O. (20.06.2012).

<sup>370</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 113.

<sup>371</sup> Vgl. ebenda, S. 113.

<sup>372</sup> Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder a.a.O. (21.06.2012).

<sup>373</sup> *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 114.

weswegen Unterscheidungen in Bezug auf bestimmte Gruppierungen und somit auch nach dem Geschlecht möglich waren.<sup>374</sup> Zwar besagte Art. 3 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dass die öffentlichen Ämter „für alle Staatsbürger gleich zugänglich“<sup>375</sup> seien, allerdings war es Frauen nur schwer möglich, im Staatsdienst tätig zu sein (Es war Frauen erlaubt, insbesondere als Volksschullehrerinnen, Post- und Telegraphenbeamtinnen, Bürobeamte oder Gerichtssachverständige zu arbeiten<sup>376</sup>). Ebenso wurde die Vereins- und Versammlungsfreiheit, welche in Art. 12 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für alle Staatsbürger garantiert wurde, äußerst restriktiv gehandhabt:

§ 30 des Vereinsgesetzes besagt nämlich, dass neben Ausländern und Minderjährigen auch Frauen von politischen Vereinen ausgeschlossen waren.<sup>377</sup> Ferner blieb – wie bereits erwähnt – Frauen das direkte Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zwischen 1873 und 1907 bis auf einige wenige Großgrundbesitzerinnen in der 1. Kurie versagt. Diese durften allerdings ihre Stimme nicht persönlich abgeben, sondern mussten einen männlichen Bevollmächtigten zum Wahllokal schicken. Nach 1907 war allen Frauen das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus untersagt.

Laut Floßmann existierten für Frauen Bereiche, in denen sie überhaupt keine Grundrechtssubjektivität besaßen, des Weiteren Bereiche mit beschränkter- sowie solche mit voller Grundrechtssubjektivität: Frauen besaßen jedoch keine Grundrechtssubjektivität im Bereich der politischen Rechte, wie z.B. beim Wahlrecht. Aufgrund der Tatsache, dass den Frauen die politischen Staatsbürgerrechte nicht explizit in einem Gesetz zugesprochen worden waren, wurde der Ausschluss der Frauen von diesen politischen Rechten als mit dem geltenden Recht kompatibel betrachtet.

Einen Unterschied zu den politischen Rechten bildeten die individuellen Rechte, die als natürliche Rechte betrachtet wurden, die jeder Mensch und nicht nur der Staatsbürger besaß. Bei diesen Rechten besaßen Frauen zumindest eine beschränkte Grundrechtssubjektivität. „Handelte es sich [nämlich] um individuelle Rechte mit öffentlichem Charakter, so neigte der Gesetzgeber dazu, Einschränkungen festzulegen. Dazu zählten – wegen der Möglichkeit politischer Einflussnahme – zB die Vereins- und Versammlungsfreiheit.“<sup>378</sup>

---

<sup>374</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 114.

<sup>375</sup> Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder a.a.O. (21.06.2012).

<sup>376</sup> Vgl. *Halwax*, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918). Dipl.-Arb. Universität Wien, S. 32.

<sup>377</sup> Vgl. § 30 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=405&size=45> (RGI. 1867/134) (21.06.2012).

<sup>378</sup> *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 114.

Nur bei individuellen Rechten, die zum privaten Bereich des Menschen gehörten, besaßen die Frauen volle Grundrechtssubjektivität. Zu diesen Rechten zählten z.B. die Freiheit der Person sowie die Unverletzlichkeit des Hausrechtes.

Es ist also deutlich zu erkennen, dass der Gesetzgeber trotz des Gleichheitsgebotes in den Staatsgrundgesetzen keineswegs eine Änderung der Diskriminierung von Frauen herbeiführen wollte. Unterstützt wurde diese Betrachtungsweise durch einen Großteil an männlichen Rechtswissenschaftlern, die dem Gleichheitssatz eine reine programmatische Bedeutung zuschrieben. Dem Reichsgericht, aber auch dem Verwaltungsgerichtshof, war es nicht möglich, eine Änderung bzgl. dieser Diskriminierung von Frauen herbeizuführen, da beide nicht die Kompetenz besaßen, kundgemachte Gesetze auf Verfassungskonformität zu prüfen.

Bis zum Ende der Monarchie existierte ein Rechtszustand, dem trotz eines Gleichheitssatzes in den Staatsgrundgesetzen eine außergewöhnliche geschlechtsbedingte Ungleichheit zugrunde lag.<sup>379</sup>

### **3.3 Die „Alte Frauenbewegung“ in Österreich**

Mit dem Gleichheitssatz in den Staatsgrundgesetzen erblickte die „Alte Frauenbewegung“ ein Rechtsinstrument, welches die tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Männern gewährleisten sollte. Die Frauenbewegung in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts muss in drei Richtungen gegliedert werden: 1. die christlich-soziale bzw. katholische Frauenbewegung, 2. die sozialdemokratische- bzw. proletarische Frauenbewegung oder Arbeiterinnenbewegung und 3. die bürgerlich-liberale Frauenbewegung. Dabei blieb einzig und allein die bürgerlich-liberale Frauenbewegung autonom von jeglicher politischen Partei bzw. war unabhängig von jeglichem männlich dominierten Organisationssystem. Auf der anderen Seite war die sozialdemokratische Frauenbewegung – im Gegensatz zur bürgerlichen – nicht in zwei miteinander verfeindete Lager gespalten.

Trotz der tiefen Spaltung der Frauenbewegung kann diese als einheitlich betrachtet werden, da die Beweggründe ihres öffentlichen Auftretens die Tatsache war, dass Frauen einzig und allein aufgrund ihres Geschlechtes in sämtlichen Lebenslagen benachteiligt wurden. Allerdings wurde der Kampf um Gleichberechtigung erschwert, da Frauen – wie bereits erwähnt – nach § 30 des Vereinsgesetzes keine Mitglieder in politischen Parteien oder politischen Vereinen sein durften. Als Beginn der „Alten Frauenbewegung“ wird die Gründung des „Wiener Frauenerwerbsvereines“ 1866 gewertet. Diese Frauenbewegung erzielte allerdings erst nach dem Untergang der Monarchie ihren größten Erfolg, und zwar die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundes-Verfassungsgesetz von 1920. Die „Alte

---

<sup>379</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 113–114.

Frauenbewegung“ fand jedoch 1938 ein jähes Ende, da nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten alle Frauenorganisationen aufgelöst wurden.<sup>380</sup>

### **3.3.1 Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung**

Der Tätigkeitsbereich von bürgerlichen Frauen, der insbesondere in der Hausarbeit wie Stricken, Spinnen, Weben, Seifenherstellung, Kerzengießen etc. bestand, nahm mit der Industrialisierung sowie der Urbanisierung deutlich ab. Somit wurde den Frauen ein großer Arbeitsbereich aberkannt. Deshalb mussten diese Frauen sowie deren Töchter entweder aus dem Bestreben, nicht von ihren Ehemännern, Vätern oder Brüdern abhängig zu sein bzw. tätig bleiben zu wollen oder um ihre Existenz zu sichern, Erwerbsarbeit leisten. Allerdings war es für jene Frauen insbesondere aus den mittleren und unteren bürgerlichen Schichten, welche keine Produktionsmittel besaßen, sowohl aufgrund der immer stärker werdenden Kapitalkonzentration als auch wegen des zunehmenden Konkurrenzdruckes sehr schwierig, sich selbstständig zu betätigen. Somit entstand eine lohnabhängige weibliche Mittelschicht. Für diese abhängig in Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben Beschäftigten war es kaum möglich, ihren Töchtern bis zu einer möglichen Heirat eine Existenz zu gewährleisten bzw. eine standesgemäße Mitgift zu finanzieren. In einer ähnlichen materiellen Lage befanden sich Lehrer sowie mittlere und niedere Beamte.

„Da wegen des ständig ansteigenden Frauenüberschusses die Aussichten auf eine Versorgung durch Heirat sich minderten, stellte sich für die nicht durch üppige Aussteuer versorgten bürgerlichen Töchter das Problem, in einem Beruf eine Alternative zur Versorgung durch die Ehe zu finden.“<sup>381</sup>

So war die Erwerbstätigkeit insbesondere für Frauen aus den mittleren und unteren Schichten des Bürgertums aus ökonomischen Gründen zu einer Notwendigkeit avanciert. Allerdings war es für Frauen lange Zeit nicht möglich, eine qualifizierte Bildung sowie eine Berufsausbildung zu erlangen. Andererseits galt die Fabriksarbeit für Frauen aus dem Bürgertum als unstandesgemäß. Mit einer besseren Berufsausbildung sollten daher die Bedingungen für bürgerliche Frauen verbessert werden. 1866 wurde der „Wiener Frauenerwerbsverein“ gegründet. Dieser setzte sich für höhere Fortbildungsschulen für Mädchen, eigene Gymnasien, den Universitätszugang für Frauen, die Bestellung von Frauen als Schuldirektorinnen sowie für das Recht auf Erteilung des Unterrichts an höheren Schulen, insbesondere in den Fächern Religion sowie Deutsch ein. Mittels Gründung einer Handelsschule sowie dem Aufbau von Nähstuben war es diesem Verein möglich, Erwerbsmöglichkeiten für Frauen zu schaffen. Des Weiteren setzte sich der Verein für die Arbeit im Post- und Telegraphendienst ein und 1872

---

<sup>380</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S 132.

<sup>381</sup> *Halwax*, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 28.

wurden auch 40 Telegraphistinnen staatlich angestellt, insbesondere um billige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Marianne Hainisch, Pionierin der bürgerlichen Frauenbewegung, prangerte auf der Generalversammlung des Wiener Frauenerwerbsvereines am 12.03.1870 die mangelhaften Bildungsmöglichkeiten für Mädchen an und forderte eine Mittelschulbildung für die weibliche Intelligenz aller Schichten sowie den Aufbau von Parallelklassen für Mädchen an Realgymnasien. Die Versammlung richtete diesbezüglich einstimmig eine Petition an die Gemeinde Wien, diese wurde allerdings sowohl von der Gemeinde als auch vom Unterrichtsministerium abgelehnt. Aufgrund der Ablehnung dieser Forderungen wurden in der Folge weitere Frauenvereine gegründet, die allesamt Berufs- und Bildungsinteressen vertraten. Einen weiteren wichtigen Faktor im Hinblick auf die bürgerliche Frauenbewegung stellte der „Verein für erweiterte Frauenbildung“ dar, welcher 1888 gegründet worden war. Auch diesem Verein war die Schaffung einer angemessenen Schulausbildung für Mädchen das höchste Anliegen. 1892 wurde durch diesen Verein eine gymnasiale Mädchenschule gegründet, welche 1904 zum ersten humanistischen Mädchengymnasium umfunktioniert wurde. Ferner wurde eine weitere Forderung des Vereins – der Zugang von Frauen zur Universität – geregelt. 1897 wurde die Philosophische und 1900 die Medizinische Fakultät an der Universität Wien für Frauen geöffnet. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung war es Frauen um die Jahrhundertwende immer häufiger möglich, in sogenannte „Männerberufe“ Eingang zu finden und nicht nur Berufe auf sozialer Ebene, wie z.B. Kindergärtnerin, Erzieherin oder Krankenpflegerin auszuüben. Im Versicherungs- und Bankenwesen, aber auch im Handel und Gewerbe war es Frauen nunmehr möglich, Angestelltenberufe zu ergreifen, jedoch nur auf unterer Ebene. Allerdings waren Frauen bei Berufen, die ein Hochschulstudium voraussetzten, erheblichem Widerstand ausgesetzt. Im letzten Jahrzehnt der Monarchie erweiterten sich zwar die Berufsmöglichkeiten für Frauen, allerdings existierten nur wenige Berufe, die diese ausübten. So war nun z.B. für Frauen eine Laufbahn als Ärztin möglich, in Ungarn konnten diese sogar den Apothekerberuf ausüben. Allerdings waren Frauen aus dem Bürgertum v.a. als Lehrerinnen beschäftigt. Ab 1899 wurden in Galizien Frauen in den Bezirksschulrat aufgenommen. Des Weiteren waren im Staats- und Gemeindedienst Frauen – wie bereits erwähnt – als Bürobeamte, allerdings in untergeordneter Position, als Post- und Telegraphenbeamtinnen oder als Gerichtssachverständige tätig. Dementsprechend wurden auch zahlreiche Vereine gegründet, wie z.B. 1869 der „Verein österreichischer Lehrerinnen“, 1870 der „Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen“, 1876 der „Reichsverein der Post- und Telegraphenbeamtinnen“, welcher die Pragmatisierung von Postbeamtinnen erreichte, 1885 der „Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen“, 1888 der „Verein für Musiklehrerinnen“, 1897 der „Verein Kunstschule für Frauen und Mädchen“ und 1909 der „Akademische Frauenverein“. 1893 und 1902 wurden zwei

der wichtigsten Vereine der bürgerlichen Frauenbewegung gegründet: 1893 der „Allgemeine österreichische Frauenverein“ (AÖFV) und 1902 der von Marianne Hainisch initiierte „Bund österreichischer Frauenvereine“ (BÖFV).<sup>382</sup>

Um 1890 – als die Anliegen der Frauen nach einer adäquaten Bildung noch überhört wurden – begannen Frauen sich auch politisch zu engagieren bzw. politische sowie staatsbürgerliche Rechte einzufordern, insbesondere das Wahlrecht sowie den Zutritt zu politischen Parteien.<sup>383</sup> Der AÖFV wurde gegründet, nachdem die Vororte Wiens eingemeindet worden waren, wodurch die steuerzahlenden Frauen ihr theoretisch<sup>384</sup> vorhandenes Wahlrecht in Niederösterreich verloren. Am 30.10.1890 wurde ein Lehrerinnenkomitee gegründet, welches die Wiedereinführung des Wahlrechtes zum Ziel hatte. „Aus diesem Lehrerinnenkomitee erwuchs die Idee, zu Pfingsten 1892 einen 1. österreichischen Frauentag zu organisieren [...]“.<sup>385</sup> Bei diesem sollte die Lehrerin Auguste Fickert, die auch Mitglied des „Vereins für Lehrerinnen und Erzieherinnen“ war, die bürgerliche mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung zur Zusammenarbeit bewegen. Allerdings scheiterte dieser Frauentag, denn eine klassenübergreifende Zusammenarbeit war nicht möglich. Für die sozialdemokratische Frauenbewegung war der Klassenkampf der Arbeiter sowie Arbeiterinnen gegen die „Bourgeoisie“ von großer Bedeutung, weswegen auch gegen die bürgerlichen Frauen gekämpft werden sollte. Die sozialdemokratische Frauenbewegung gab nämlich dem Klassenkampf den Vorrang gegenüber dem Ringen der Frauen um mehr Rechte. Auguste Fickert gründete trotz dieses Rückschlages im Jänner 1893 den „Allgemeinen österreichischen Frauenverein“, der sich insbesondere für die Beseitigung des § 30 des Vereinsgesetzes, für eine verbesserte Rechtsstellung der Frau innerhalb der Familie sowie für die Egalität von Frauen mit Männern in Bildung und Beruf einsetzte. Des Weiteren war der AÖFV die erste Organisation, die sich für ein allgemeines, direktes und gleiches Wahlrecht aussprach. Außerdem trat der Verein für den Acht-Stunden-Tag sowie für entrechtete Dienstboten ein. Neben Auguste Fickert müssen als Führungspersonen noch weitere Frauen wie Rosa Mayreder genannt werden, welche seit Oktober 1893 im Vorstand saß und später Vizepräsidentin wurde sowie Marie Lang, die mittels ihrer Kontakte die Vertretung der künstlerischen Seite verkörperte. Bis 1899 leitete dieses Trio die Geschicke des Vereins und brachte auch eine Zeitung namens „Dokumente der Frauen“ heraus, welche die großen sozialen Probleme der Frauen anprangerte sowie Themen wie Berufsberatung, Rechtsfragen, die Stellung der Frau im bürgerlichen Leben etc. behandelte.

---

<sup>382</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 27–32.

<sup>383</sup> Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 133.

<sup>384</sup> Zur Tatsache, dass dieses Wahlrecht für Frauen nur theoretischer Natur war, wird im Kapitel „Die Forderung nach politischen Rechten und deren Verwirklichung“ näher erläutert.

<sup>385</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 33.

Diese Zeitung wurde insbesondere aufgrund der Sachlichkeit, Seriosität und des hohen Niveaus ihrer Beiträge geschätzt. Aufgrund verschiedener Auffassungen der Herausgeberinnen beendeten Fickert und Mayreder mit dem Ende des Jahres 1899 ihre Tätigkeit. Bis September 1902 wurde diese Zeitung unter Führung von Marie Lang weiterhin herausgegeben, allerdings nicht mehr als Organ des AÖFV. Ihre letzte Ausgabe wurde im September 1902 veröffentlicht. Auguste Fickert begründete 1902 eine neue Zeitung des AÖFV, das „Neue Frauenleben“. Bei diesem handelte es sich um ein reines Kampfblatt, in dem die Sachlichkeit, welche die „Dokumente“ ausgezeichnet hatte, nicht mehr vorhanden war. Im Gegensatz zu den „Dokumenten der Frauen“ existierte auch die Universalität bzgl. der Auswahl der Themen nicht mehr. In dieser Zeitung wurden vielmehr nur jene Themen aufgegriffen, die direkt in Verbindung mit der Frauenbewegung standen oder alltägliche Probleme, wie z.B. die Preiserhöhungen von Lebensmitteln etc.

Die Absicht, einen Dachverband für die Frauenvereine der bürgerlichen Frauenbewegung zu begründen, wurde immer konkreter, als Marianne Hanisch 1899 an der Generalversammlung des „International Council of Women“ (ICW) teilnahm. Mit der Errichtung eines Dachverbandes sollte die bürgerliche Frauenbewegung entscheidend gestärkt werden, weswegen 1902 der „Bund österreichischer Frauenvereine“ begründet wurde. Neun Vereine schlossen sich ihm zunächst an. Diese waren der „Allgemeine österreichische Frauenverein aus Wien, der „Verein Frauenbund“ aus Brünn, der „Verein Lucina“ aus Wien, der „Frauenerwerbsverein“ aus Prag, der „Niederösterreichische Frauengewerbeverein“, der „Wiener Frauenerwerbsverein“, der „Verein für erweiterte Frauenbildung aus Wien“, der „Wiener Hausfrauenverein“ sowie der „Verein Kunstschule für Frauen und Mädchen“ aus Wien. Bereits 1903 hatten sich 26 Vereine angeschlossen. 1906 waren es bereits 38, 1907 46 Frauenvereine, 1909 betrug die Zahl der Mitgliedervereine 56 und 1914 waren dem BÖFV 90 Vereine angegliedert. Der AÖFV war nur zu Beginn beim BÖFV dabei und trat aufgrund von Meinungsverschiedenheiten wieder aus. Weitere 24 Vereine kündigten ihre Mitgliedschaft im BÖFV. Die sozialdemokratischen Frauen weigerten sich dem „Bund“ beizutreten, da diese bzw. die leitenden Funktionäre der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei dem Klassenkampf eine weit höhere Bedeutung zusprachen als dem Streben der Frauen nach Gleichberechtigung. „Auch die christlichen Frauen konnte Marianne Hainisch nicht für den ‚Bund‘ gewinnen, weil diese mit den drei ‚K‘ – Küche, Kinder, Kirche – in der Mehrzahl – noch – hochzufrieden waren.“<sup>386</sup> Auch der Nationalitätenstreit übte einen großen Einfluss auf den BÖFV aus: Die Frauen Ungarns waren beispielsweise nicht gewillt dem BÖFV beizutreten und vonseiten der tschechischen Frauen

---

<sup>386</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 36.

kam es zu keiner Antwort. Der BÖFV wurde schließlich 1904 Mitglied des ICW und avancierte zur wichtigsten Institution der bürgerlichen Frauenbewegung.<sup>387</sup>

Marianne Hainisch übernahm die Position der Präsidentin des Bundes<sup>388</sup> und blieb dies bis 1918<sup>389</sup>. § 1 seiner Bundessatzung besagt Folgendes:

„Der ‚Bund österreichischer Frauenvereine‘ bezweckt die Vereinigung von Frauenvereinen, welche gemäß ihrer Statuten ihre Arbeit in den Dienst des Frauen-, Familien- und Volkswohles gestellt haben, um dadurch die diesen Vereinen gemeinsamen ethischen, geistigen, humanitären und wirtschaftlichen Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen. Konfessionelle, nationale und politische Ziele sind ausgeschlossen.“<sup>390</sup>

Des Weiteren trat der BÖFV für die geistige Entwicklung von Frauen bzw. die Weiterbildung der weiblichen Bevölkerung sowie für den Kampf bzgl. der Gleichberechtigung von Frauen in Berufsleben, Schule und Familie ein. Für die verschiedenen Arbeitsgebiete des BÖFV wurden einzelne Kommissionen geschaffen, wie z.B. eine Unterrichtskommission, welche von Marie Schwarz geleitet wurde, eine Rechtskommission, eine Gewerbekommission sowie eine Friedenskommission, an deren Spitze von Bertha von Suttner stand. Der BÖFV setzte sich insbesondere für eine verbesserte Rechtsstellung der Frau sowie für das Frauenstimmrecht, aber auch gegen die Prostitution und den Menschenhandel ein. Außerdem vertrat Marianne Hainisch die Ansicht, dass jede Mutter das Recht besäße, frei über ihre eigene Mutterschaft zu entscheiden. Insbesondere beim Familienrecht des ABGB versuchte der BÖFV bzw. die bürgerliche Frauenbewegung Reformen zu erreichen, um mit großem Engagement der stärkeren Rechtsstellung des Mannes zu begegnen. Ende des 19. Jahrhunderts wuchs auch unter den Juristen der Reformwille bzgl. des Familienrechtes. Julius Ofner, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch Reichsratsabgeordneter war, sah insbesondere die Bestimmungen bzgl. der Rechte der Frau als Gattin und Witwe als überholt, weswegen Reformen notwendig seien. Zur Novellierung des ABGB wurde 1904 eine Revisionskommission eingesetzt, wobei die bürgerliche Frauenbewegung mithilfe von Petitionen ihre Forderungen einbringen wollte. So forderten sowohl der BÖFV als auch der AÖFV, dass der Mann nicht mehr als Haupt der Familie fungieren und ein partnerschaftliches Entscheidungsrecht eingesetzt werden sollte. Des Weiteren war für die Frauen das Recht angedacht, die Leitung des gemeinsamen Hauswesens zu übernehmen und einen Beruf auszuüben. Außerdem wurde die Zeugnis- sowie Vormundschaftsfähigkeit der Frau gefordert sowie die Neuerung, dass bei einer Scheidung oder Trennung die Kinder vorrangig bei der Mutter verbleiben sollten. Ferner forderten BÖFV und

---

<sup>387</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 33–37/48–49/51.

<sup>388</sup> Vgl. Bund österreichischer Frauenvereine: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv\\_boef.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_boef.htm) (29.06.2012).

<sup>389</sup> Vgl. Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 2. Wien, S. 10.

<sup>390</sup> Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 6. Nr. 5. Wien, Mai 1911: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10991&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> (22.07.2012).



AÖFV, dass in der Ehe erworbene Vermögen bei einer Scheidung oder Trennung als Gemeinschaftsgut beider Eheleute zu betrachten. „[I]m Rahmen der 1. Teilnovelle [<sup>391</sup>] zum ABGB [wurde 1914] die Zurücksetzung der Frau im Vormundschaftsrecht gemildert und die wirtschaftliche Lage der unehelichen Mutter gebessert.“<sup>392</sup> Bei einer Scheidung war es für eine eheliche Mutter nun möglich das Gericht anzurufen und es wurde der Frau erlaubt, Testamentszeugin zu sein.

Als Zentralorgan des BÖFV wirkte die Zeitschrift „Der Bund“, die anfangs sechsmal und später zehnmal im Jahr erschien. Diese „[...] stellte es sich zur Aufgabe, die österreichischen Frauen über alle den Unterricht, den Erwerb und die sozialen Bestrebungen betreffenden Leistungen und Errungenschaften der Frauenbewegung im In- und Ausland zu informieren.“<sup>393</sup>

Die bürgerliche Frauenbewegung trat insbesondere für das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Bildung, die juristische Gleichberechtigung, gleiche politische bzw. Staatsbürgerrechte sowie das Recht auf einen Beruf, etc. ein. Ihr großes Ziel war eine Besserstellung bzw. Gleichberechtigung auf politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Ebene für Frauen aller Klassen und Stände zu erreichen. Die bürgerlichen Frauen zeigten ebenfalls großes Interesse an der sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiterinnen. „Die Frauen des Bürgertums stellten [allerdings] die herrschende Auffassung vom ‚Wesen der Frau‘ und ihre Bindung an die Familie kaum in Frage“<sup>394</sup> Immer mehr Frauen waren aufgrund von wirtschaftlichen Gründen berufstätig, wurden allerdings bei gleicher Leistung schlechter bezahlt als Männer und es existierten kaum Möglichkeiten beruflich aufzusteigen. So war es Lehrerinnen nicht möglich, ihren Posten zu behalten, sobald sie heirateten. Die bürgerliche Frauenbewegung sah die Probleme, denen Frauen ausgesetzt waren nicht im herrschenden Gesellschaftssystem, sondern in der Willkür der Männer, wodurch dem weiblichen Geschlecht eine Besserstellung bzw. die gleichen Rechte vorenthalten wurden. Allerdings stand die bürgerliche Frauenbewegung dem Staat und der Gesellschaft eher konservativ gegenüber, d.h. die bestehende Ordnung sollte größtenteils weiterexistieren. Insbesondere mittels Eingabe von Petitionen, Durchführung von Protestveranstaltungen oder Sammeln von Unterschriften versuchten die bürgerlichen Frauen die Öffentlichkeit auf ihr Programm aufmerksam zu machen. Starke Kritik erfuhren diese vonseiten der proletarischen-sozialdemokratischen Frauenbewegung: Die bürgerliche Frauenbewegung setze sich für die Verbesserung der Frauenarbeit ein bzw. beurteile diese, ohne jemals selbst Erfahrungen bei diesen Tätigkeiten

---

<sup>391</sup> Näheres zur 1. Teilnovelle: Siehe Kapitel 3.4.

<sup>392</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 39.

<sup>393</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>394</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 43.

aufweisen zu können. Es ändere nichts an der Gesamtsituation der Frau, meinten sie, wenn einige wenige Frauen aus dem Bürgertum eine Beamtinnen- oder Ärztinnenlaufbahn starten könnten. Das große Ziel sei die Aufwertung der Frauenarbeit.<sup>395</sup>

Erst zwei Jahrzehnte nach der Formierung der bürgerlichen Frauenbewegung stellte sich ein weiterer Flügel der alten Frauenbewegung in Österreich auf, deren Hauptziel die Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen war: die proletarische Frauenbewegung bzw. Arbeiterinnenbewegung.

### **3.3.2 Die proletarische Frauenbewegung**

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Arbeiterlöhne in folge der industriellen Entwicklung, welche eine große Konkurrenz auf dem Absatz- sowie Arbeitsmarkt nach sich zog, verminderten und somit Familien ihren Unterhalt nicht mehr finanzieren konnten, mussten Frauen – ebenso wie die Männer – mittels Heimarbeit oder durch außerhäusliche Berufstätigkeit für die Sicherung des Unterhaltes sorgen. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, die von einer wachsenden Industrialisierung und Wirtschaftskrisen (Anm. des Autors: wie z.B. der Börsenkrach 1873) geprägt waren, gelangten immer mehr Frauen – v.a. aus der kleinbäuerlichen und Handwerkerschicht – in die Fabriksarbeit. Während die Arbeit eines Handwerkers eine enorme Muskelkraft sowie eine längere Ausbildung voraussetzte, konnten angelernte Arbeiter, die an Maschinen arbeiteten, durch ungelernete Arbeiterinnen ersetzt werden, da keine spezielle Ausbildung oder auch Muskelkraft notwendig waren. 1790 waren in der niederösterreichischen Textilindustrie in den zentralen Kottonmanufakturen von 100 Beschäftigten 78 Männer, 13 Frauen und neun Kinder. 1845 waren in sämtlichen Fabriken der Papier- und Baumwollverarbeitung von 100 Mitarbeitern nur noch 40 Männer, aber 45 Frauen und 15 Kinder beschäftigt. Aufgrund der nicht notwendigen Ausbildung sowie ihrer mangelhaften Bildung mussten Frauen bei gleicher Arbeit oftmals um einen 30–40 % geringeren Lohn als ihre männlichen Kollegen arbeiten und waren aufgrund ihrer geringen Qualifikationen leicht zu ersetzen, weswegen sie der Willkür ihres Arbeitgebers ausgesetzt waren. Infolgedessen wurden Frauen von ihren männlichen Kollegen als lohndrückende Konkurrenz betrachtet. Ferner beurteilten die männlichen Genossen die Frauenarbeit als Ursache für das Elend der Familien der Proletarier, weswegen sie ein Verbot der Frauenarbeit forderten. Dass Frauen in den Fabriken meist in einer weit schlimmeren beruflichen Lage als sie waren, wurde von den männlichen Arbeitern übersehen bzw. nicht beachtet.

Die proletarische Frauenbewegung hatte es sich – im Gegensatz zur bürgerlichen Frauenbewegung – nicht zum Ziel gemacht, Gymnasien und Universitäten für Mädchen und

---

<sup>395</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 37–39/43–44/53.

Frauen zu eröffnen, da es sich Arbeiterfamilien finanziell nicht leisten konnten, ihre Töchter studieren zu lassen. Deswegen waren diese auch nicht mit Männerbarrieren konfrontiert, die ihnen einen sozialen Aufstieg unmöglich bzw. nur schwer möglich machten. Aufgrund der minderen Schulausbildung waren Arbeiterfrauen ja oftmals gezwungen, bei ca. 10–18 Arbeitstunden pro Tag schlechtest bezahlte Arbeiten anzunehmen, welche für Männer nicht in Frage kamen.

Da die Arbeiterinnen ihre menschenunwürdige Behandlung nicht mehr kampflos hinnehmen wollten, schlossen sie sich mit ihren männlichen Kollegen zusammen, um gegen das kapitalistische Wirtschaftssystem zu kämpfen. Insbesondere mit den Zielen der Sozialdemokratischen Partei, die für eine Besserstellung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnissen eintrat, konnten sich die Frauen identifizieren.

Doch kann der Beginn der proletarischen Frauenbewegung nicht mit dem Einigungsparteitag von Hainfeld 1888/89 festgesetzt werden, da Anna Altmann, die als einzige weibliche Delegierte fungierte, nicht am Parteitag teilnehmen konnte. Die Begründung dafür lautete, dass Männer gebraucht würden, da die Frauen noch nicht in der Lage seien, politisch tätig zu werden bzw. an diesem Parteitag teilzunehmen. Auf der anderen Seite wurde auf dem Parteitag in Hainfeld deutlich zur Frage der Frauen Stellung genommen: „Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs erstrebt für das gesamte Volk ohne Unterschied der Nation, der Rasse und des Geschlechtes (!) die Befreiung aus dessen Fesseln der ökonomischen Abhängigkeit, die Beseitigung der politischen Rechtlosigkeit und die Erhebung aus der geistigen Verkümmernung“.<sup>396</sup> <sup>397</sup> 1890 erfolgte der erste Schritt bzgl. der Organisierung der proletarischen Frauenbewegung durch den von Victor Adler gegründeten „Arbeiterinnen-Bildungsverein“. Die Ziele dieses Vereines lagen einerseits in der Hebung des niedrigen Bildungsniveaus von Arbeiterinnen, aber auch um ihnen die politischen Ziele und Grundsätze der Sozialdemokratie näherzubringen.<sup>398</sup> Die männlichen Genossen erkannten diese Parteiorganisation an, womit dieser Verein zu einer politischen Anlaufstelle für die proletarischen Frauen und zu einer Basis der organisierten sozialdemokratischen Frauenbewegung wurde.

Beim zweiten Parteitag der Sozialdemokratischen Partei 1891 konnten gleich zwei weibliche Delegierte teilnehmen: Viktoria Kofler und Franziska Salomon. Damit die sozialdemokratische Frauenbewegung Eingang in die gesamte sozialdemokratische Bewegung fand, wurden die

---

<sup>396</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 75. Zit. n. Meditz, Johanna 1979: Die „Arbeiterinnen-Zeitung“ und die Frauenfrage. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen sozialistischen Frauenbewegung der Jahre 1890 – 1918. Phil. Diss. Universität Wien, S. 64.

<sup>397</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 67–69/72/75.

<sup>398</sup> Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 135.

Gewerkschaftsstatuten dahingehend geändert, dass auch Frauen Mitglieder von Fachgewerkschaften werden durften. Als Nachfolgeorganisation wurde drei Jahre nachdem der „Arbeiter-Bildungsverein“ ins Leben gerufen worden war, der Lese- und Diskutierklub „Libertas“ gegründet, dem allerdings nur Frauen, welche Mitglieder in Gewerkschaften waren, beitreten konnten.

Ein erstes großes Ausrufezeichen demonstrierte die Arbeiterinnenbewegung im ersten organisierten Arbeiterinnenstreik am 03.05.1893. Die junge Arbeiterin Amalie Ryba, die bei niedrigem Lohn zwölf Stunden täglich in der Appreturfabrik „Heller und Sohn“ gemeinsam mit 300 Arbeiterinnen in Räumen arbeiten musste, in denen eine Temperatur bis zu 50 Grad herrschte und massiver Chlorgestank die Atemwege reizte, war fristlos entlassen worden, weil sie ihren Mitarbeiterinnen das Programm der Sozialdemokraten nähergebracht hatte. Die Mitarbeiterinnen von Ryba forderten daraufhin die Zurücknahme der fristlosen Entlassung und traten in den Streik. Unterstützt wurden sie durch die verantwortliche Redakteurin der Arbeiterinnen-Zeitung Adelheid Popp, mit deren Koordination Streikposten errichtet und Versammlungen abgehalten wurden. Dem Streik schlossen sich Arbeiterinnen weiterer Fabriken an, weswegen nun 700 Arbeiterinnen an dieser Arbeitsniederlegung teilnahmen und eine Verringerung der Arbeitsdauer auf zehn Stunden forderten. Durch eine umfangreiche Berichterstattung über diesen Streik gelangte die Wahrheit über die Arbeitsbedingungen in den Fabriken an die Öffentlichkeit. Nach drei Wochen wurde die fristlose Entlassung Amalie Rybas zurückgezogen und sie wurde wieder angestellt. Des Weiteren kam es zu einer Reduzierung der Arbeitszeit auf zehn Stunden pro Tag und vonseiten des Fabriksherrn wurden Mindestlöhne sowie bessere Arbeitsbedingungen versprochen.

Nachdem ihnen § 30 des Vereinsgesetzes die Mitgliedschaft in politischen Vereinen verbot, konnten sich Arbeiterinnen innerhalb der Partei nicht organisieren. Frauen war es nämlich nur möglich Diskussions- und Vereinsabende zu besuchen, neue Mitglieder anzuwerben und Geld für die Partei zu spenden. Sie konnten sich zwar legal nur in den Gewerkschaften zusammenschließen, doch sehnten sich die sozialdemokratischen Frauen nach eigenen Organisationsmöglichkeiten innerhalb der Partei, um ihre Probleme besser bekämpfen zu können als in männlich dominierten Gewerkschaften, in denen ihnen prinzipiell nicht die gleichen Rechte zuerkannt wurden. Deswegen suchten die sozialdemokratischen Frauen eine Organisationsform, in der ihre politischen Interessen verfolgt werden sollten. Die männlichen Parteigenossen lehnten allerdings eine eigene Organisation von Frauen innerhalb der Partei ab. Vor allem Victor Adler sprach sich gegen eine eigene Frauenorganisation aus:

„Bei uns gehen die Organisationen der Frauen aus den wirtschaftlichen Verhältnissen hervor. Weil die Frau Proletarierin ist, darum ist sie in der Organisation. Ich [Victor Adler] lege weniger

Wert auf eine spezifische Frauenorganisation als auf die Einbeziehung der Frau in die Fachorganisation.<sup>399</sup>

Trotz des Protestes vonseiten der Partei und der Gewerkschaften und aufgrund der Tatsache, dass die Parteileitung eine Abtrennung der Frauenbewegung von der Partei fürchtete, fand am 09. und 10.04.1898 die erste sozialdemokratische Frauenreichskonferenz statt, um eine einheitliche Frauenorganisation zu etablieren. Als zentrales Gremium wurde das „Frauenreichskomitee“ begründet, dem wiederum die Komitees der Länder Cisleithaniens unterstanden. Doch besaß das „Frauenreichskomitee“ innerhalb der Sozialdemokratischen Partei bloß die Funktion, in „wirtschaftlicher Beziehung ein beratendes und für die besonderen Zwecke der Arbeiterinnenbewegung, unter Hinzuziehung der Parteileitung und der Gewerkschaftskommissionen, den Arbeiterinnen ein richtungs- und zielangebendes Organ . . . [zu] sein“<sup>400</sup> Die Frauen hatten somit zum Schein ein eigenes Vertretungsorgan, da dieses in der Praxis nur beschränkt eine eigene Richtlinienkompetenz besaß.<sup>401</sup>

Trotz des Misserfolges der Frauenreichskonferenz und der weiter herrschenden Unterordnung von frauenorientierten Interessen gegenüber jenen der Gewerkschaft und der Partei, sah sich die Arbeiterinnenbewegung gestärkt, weswegen sie einen Bedeutungszuwachs innerhalb der Organisation der Partei sowie eine stärkere Vertretung von Frauen auf Parteitag forderte.

Ein noch wichtigeres Ziel allerdings war der Zugang von Frauen zu politischen Vereinen sowie Versammlungen. Am 23.03.1902 wurde daher die politische Organisation „Verein Sozialdemokratischer Frauen und Mädchen“ gegründet, dessen Ziel insbesondere in der Weckung des politischen Bewusstseins von Frauen als Gegenpol zum „Christlichsozialen Frauenbund“ war. Allerdings wurde in den Statuten bestimmt, dass dieser Verein nicht politisch tätig werden durfte. Der Erfolg dieses Vereins blieb allerdings eher flau, da sich dessen Tätigkeit nur auf Wien beschränkte.

„Den Umschwung brachte schließlich die Wahlrechtsbewegung, die 1907 für das männliche Proletariat siegreich endete [Anm. des Autors: die Einführung des Männerwahlrechtes 1907] und die Frauen für politische Fragen sensibilisierte. Die Partei mußte einsehen, dass die politische Organisation der Proletarierinnen nicht mehr länger aufgeschoben werden konnte.“<sup>402 403</sup>

---

<sup>399</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 80. Zit n. Resinger, Astrid 1993: Theorie und Praxis zur Emanzipation der Frau. Klassische marxistische Theorie zur Frauenfrage und Praxis der österreichischen Sozialdemokratie von 1889 – 1914. Wien, S. 50.

<sup>400</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 81. Zit n. Popp, Adelheid 1929: Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Wien, S. 77.

<sup>401</sup> Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 137; Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 76–81.

<sup>402</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 83.

<sup>403</sup> Vgl. ebenda, S. 81–83.

Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von 1907 brachten einen großen Erfolg für die Sozialdemokraten: Diese konnten im Abgeordnetenhaus 87 Mandate gewinnen. Zum Vergleich: Die stärkste Fraktion, jene der Christlichsozialen, besaß – nachdem sich diese mit den Altkonservativen zusammengeschlossen hatten – 96 Mandate.<sup>404</sup> Auch das Engagement der Frauen innerhalb der Partei während des Wahlkampfes 1907 führte zu einem Umdenken unter den männlichen Genossen: Um die Arbeiterinnenbewegung in ihrer Organisation sowie „Agitation“ zu stärken, wurde am Parteitag von 1907 das sog. „Vertrauenspersonensystem“ eingeführt. Diese Vertrauenspersonen sollten in jenen Gebieten, in denen noch keine Frauenorganisationen existierten, eine freie Organisation aufbauen. Des Weiteren wurde auf diesem Parteitag die Schaffung eines politischen Regulativs bzgl. der Gründung von freien politischen Organisationen vereinbart. Dieses Regulativ wurde schließlich auf der dritten Frauenreichskonferenz beschlossen. Eine Klausel stärkte das Gleichgewicht zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Tätigkeit, denn diese besagte, dass Arbeiterinnen, die in einem Beruf tätig waren, für die eine Frauenorganisation existierte, nur einer freien politischen Frauenorganisation beitreten konnten, sobald sie Gewerkschaftsmitglieder waren. Somit war das Engagement in einer freien politischen Organisation kein Ersatz für die gewerkschaftliche Tätigkeit und ihre Mitglieder waren somit weiterhin tief mit der Partei verwurzelt.

Die Bestätigung dieser Organisationsstatuten für die Frauenbewegung, welche auch in das Parteistatut eingegliedert wurden, erfolgte am Parteitag 1909, wobei hier ebenfalls beschlossen wurde, dass die Frauenreichskonferenz als Institution der Partei und Frauen als Mitglieder der Partei anerkannt werden sollten.

Mit der Integration der Frauenorganisationen in die Sozialdemokratische Partei besaß diese nun einen noch stärkeren Einfluss auf die Frauenbewegung, weswegen die sozialdemokratische Frauenbewegung in der Praxis weiterhin als reines Hilfsorgan der Partei weiterexistierte.

Erst im Ersten Weltkrieg wurde Frauen eine weit bedeutendere Rolle innerhalb der Partei zuerkannt: Frauen ersetzten nun die im Krieg kämpfenden Männer in der Leitung der Parteiorganisation. Des Weiteren waren sie für die Führung der Geschäftsbücher, für das Abhalten von Versammlungen, die Führung der Verwaltung, die Aufrechterhaltung des Kontakts zu Parteimitgliedern sowie für die Propagandaarbeit verantwortlich. Ferner wurden Friedenskundgebungen veranstaltet und es wurde für das Frauenwahlrecht geworben. Die Frauen bewiesen mit ihrer Tätigkeit, dass sie genauso politisch mündig waren wie die Männer und wurden daher nach dem Krieg und nach der Aufhebung des Vereinsparagrafen in der Republik als vollständige Mitglieder in die Partei eingegliedert.

---

<sup>404</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S.220–221.

Der Emanzipationskampf der proletarischen Frauenbewegung ist nur im Zusammenhang mit der „Arbeiterklasse“ zu verstehen, da die Ziele der Arbeiterklasse ebenfalls Ziele der Frauenbewegung waren. Damit sich Frauen Gehör verschaffen konnten, waren sie in den verschiedenen Gremien der Partei gezwungen, über Probleme zu diskutieren, die im Prinzip nicht zu jenen der Frauen gehörten. Sie waren in der Sozialdemokratischen Partei gezwungen ihre eigenen Interessen für jene der Partei zurückstecken. „Wenn man von politischen Rechten sprach, so meinte man die Rechte der Männer, auch wenn man im Programm die Gleichberechtigung der Geschlechter anerkannte.“<sup>405</sup> So war die sozialdemokratische Frauenbewegung während der Wahlrechtsdebatten 1905/06 auf Befehl der Partei<sup>406</sup> gezwungen, ihre Ansprüche auf Etablierung des Frauenwahlrechtes nicht geltend zu machen, da die Sozialdemokratische Partei befürchtete, dass die Forderungen der Frauen die Einführung des Männerwahlrechtes gefährdeten. Nach 1907 musste sich die sozialdemokratische Frauenbewegung schließlich mit ihren Forderungen nicht mehr zurückhalten, auch die Partei tat dies nicht und brachte nach 1907 regelmäßig Anträge zur Einführung des Frauenwahlrechtes im Abgeordnetenhaus ein.<sup>407</sup>

Als wichtigstes Presseorgan der Frauenbewegung fungierte die 1882 zum ersten Mal erschienene „Arbeiterinnen-Zeitung“. Frauen fungierten zunächst nur als Eigentümerinnen, während der Redaktionsstab männlich war. Die Arbeiterinnen-Zeitung verstand sich als Interessensvertretung der Arbeiterinnen, welche deren Beschwerden oder Klagen veröffentlichen sollte. Des Weiteren war es die Aufgabe dieser Zeitung, als Aufklärerin für den politischen Kampf zu agieren und so die Gemeinschaft des gesamten Proletariats zu intensivieren. Allerdings konnte die männliche Redaktionsleitung die Interessen und Forderungen der proletarischen Frauen nicht in geeigneter Form vertreten. 1892 wurde daher nach langen Diskussionen und nach Überwindung aller Zweifel von Victor Adler, der den proletarischen Frauen in der Partei nicht zutraute, selbst eine Zeitung zu führen, schließlich eine weibliche Redaktion geschaffen, welche ab 1893 von Adelheid Popp geb. Dworschak geführt wurde.

Die Arbeiterinnen-Zeitung setzte sich für die politische, rechtliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung mit den Männern ein. Als Organ der Partei verfolgte die Arbeiterinnen-

---

<sup>405</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 87. Zit n. Hüttl, Edith 1949: Die Frau in der österreichischen Sozialdemokratie. Phil. Diss. Universität Wien, S. 15.

<sup>406</sup> Schon 1903 ging Victor Adler davon aus, dass die Frauenbewegung auf ihre Forderung nach einem allgemeinen Frauenwahlrecht verzichten müsse.

<sup>407</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 83–84/86–87; Vgl. 1900 bis 1907 – Frauen wird das Wahlrecht verwehrt: [http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen\\_waehlet/Raum04.html](http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen_waehlet/Raum04.html) (30.07.2012); Vgl. Ucakar, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 368.

Zeitung außerdem die Propaganda bzgl. des Klassenkampfes, um neue Mitglieder hinzuzugewinnen.<sup>408</sup>

### **3.3.3 Die katholische-christlichsoziale Frauenbewegung**

Im Gegensatz zu den zwei zuvor behandelten Strömungen der Frauenbewegung handelte es sich bei der katholischen Frauenbewegung nicht um eine Emanzipationsbewegung. Das wichtigste Ziel der katholischen Frauenbewegung war insbesondere die Sicherung des „natürlichen“, „gottgewollten“ Berufes der Hausfrau und Mutter.<sup>409</sup>

„Der Weltanschauungsstreit des 19. Jahrhunderts, der die Frage, ob dem Individuum oder der Gesamtheit der Vorrang gebühre, ohne Gott lösen wollte, drückte auch der Frauenbewegung jener Zeit seinen Stempel auf und schied sie in zwei aggressiv auftretende Gruppen, deren Extremismen ebenso wohl religionsfeindlich als auch gemeinschaftszerstörend empfunden werden mussten. – [Anm. des Autors: die bürgerliche und proletarische Frauenbewegung] In bewußtem Gegensatz zu ihnen sammelten sich am Beginn des 20. Jahrhunderts die katholischen Frauen auf dem Boden der katholischen Frauenbewegung.

Ihre Grundidee ist die Heranziehung der Frau zu vollgültiger Mitleistung an den Aufgaben der Gemeinschaften Familie und Volk im Sinne der christlichen Gesellschaftsordnung. – Voraussetzung dieser Idee ist die Erkenntnis, daß nur durch ein Zusammenwirken der besonderen Wesensarten von Mann und Weib allgemeingültige Lebensformen der Gesamtheit erreicht werden können. Das Individualziel der katholischen Frauenbewegung ist dementsprechend nicht die Vermännlichung des Weibes, sondern die Ausbildung der katholischen Frauenpersönlichkeit. Ihr soziales Ziel: nicht die Konkurrenz der Geschlechter, sondern ihre gegenseitige Ergänzung. Den atomisierenden Tendenzen sozialistischer Frauenarbeit setzt sie die Forderung nach Ordnung und Gliederung der Gesamtheit entgegen, der Mechanisierung von Mensch und Menschheit das organische Prinzip als das Postulat gesunder Gemeinschaftsentwicklung. Ueberflüssig zu sagen, daß das katholische Weltbild die Richtung, die christliche Sittenlehre Maß und Weg ihrer Tätigkeit bestimmt.“<sup>410</sup>

Die Tatsache, dass die bürgerliche- und die proletarische Frauenbewegung Gleichberechtigung der Geschlechter forderten, sprach gegen die „gottgewollte“ Teilung der Aufgaben zwischen Frau und Mann, wobei die Frau wieder im familiären-privaten Bereich tätig sein sollte. Die katholische Frauenbewegung setzte sich deswegen insbesondere gegen den Klassenkampf der Sozialdemokraten sowie gegen die Bestrebungen der bürgerlichen Frauenbewegung, Gleichberechtigung zu erlangen zur Wehr.

Zu Beginn der katholischen Frauenbewegung organisierten sich Frauen in den Organisationen der katholischen Kirchen (Diözesen, Pfarren etc.), wobei sich diese auf soziale und karitative Tätigkeiten konzentrierten und sich keineswegs für politische Rechte oder für den gleichberechtigten Zugang zu Universitäten einsetzten, damit die „männliche Autorität“, welche „von Gott eingesetzt“ worden war, nicht angetastet werde.

---

<sup>408</sup> Vgl. Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 90–91/106.

<sup>409</sup> Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 140.

<sup>410</sup> Motzko, Alma 1931: Die katholische Frauenbewegung in Oesterreich. In: Katholische Akademikergesellschaft in Oesterreich (Hrsg.): Der katholische Almanach. Erster Jahrgang 1932. Wien, S. 95–101, hier: S. 95.



Nachdem allerdings Sozialdemokratinnen Forderungen stellten, wie z.B. die Möglichkeit, die Ehe aufzulösen oder die Selbstbestimmung der Frau, wurden auch politische Themen in den Aufgabenbereich aufgenommen und es wurde immer stärker mit der Christlichsozialen Partei unter Karl Lueger zusammengearbeitet. Auf dessen Initiative wurde 1897 der „Christliche Wiener Frauenbund“ gegründet, der von der Gegnerschaft auch spöttisch „Lueger-Garde“ genannt wurde. Es lag insbesondere an der Persönlichkeit Luegers, dass die Christlichsoziale Partei eine enorm große Anhängerschaft unter den Frauen der katholischen Frauenbewegung besaß. In jedem Gemeindebezirk Wiens sowie in Städten Niederösterreichs wurden Ortsgruppen dieses Vereins gegründet, sodass 1906 bereits 33 Ortsgruppen sowie 20.000 Mitglieder existierten.

Karl Lueger war zwischen 1897 und 1910 Bürgermeister von Wien. Er wurde siebenmal gewählt, was er u.a. dem Einsatz der katholischen Frauen zu verdanken hatte. Zwar war die Anzahl an christlichsozialen Parteimitgliedern in Wien größer als jene der Sozialdemokraten, allerdings war es der Sozialdemokratischen Partei besser möglich, ihre Wähler zu mobilisieren. Deswegen wurden Frauen in christlichen Zeitschriften dazu angehalten, ihre Männer zur Wahlurne zu bewegen. Insbesondere aus religiösen und ethischen Gründen nahmen die katholischen Frauen am Wahlkampf teil, allerdings verlangten sie nicht – wie die sozialdemokratische sowie die bürgerliche Frauenbewegung – die eigene Beteiligung an den Wahlen, sondern sie betrieben zielbewusst Propaganda. Jeder Wahlerfolg führte dazu, dass die katholischen Frauen für ihren Beitrag und ihre „Agitation“ gelobt wurden, weswegen gesagt werden muss, dass Lueger gezielt die katholischen Frauen für seine Zwecke einsetzte, ohne ihnen persönlich mittels Wahlrechts Einfluss auf die politischen Prozesse zu gewähren. So sprach sich der Wiener Bürgermeister 1900 bei einer Frauerversammlung in Margareten aus antisemitischen Gründen gegen ein Wahlrecht für Frauen aus:

„' Wenn Sie die Debatten im niederösterreichischen Landtage über [...] die Wiener Gemeindewahlreform verfolgt haben, werden Sie zu der Erkenntnis kommen, dass [...] unsere grössten Gegner [...] dafür eingetreten [sind], dass die Frauen das Wahlrecht bekommen sollen. Ich habe mich dagegen ausgesprochen [...], weil ich der Ueberzeugung bin, dass jene Frauen, welche ein Gewerbe betreiben, zum grossen Theile nicht zu der christlichen Bevölkerung gezählt werden können. [...] So lange auf eine Christin zehn Jüdinnen kommen, so lange [...] werden die christlichen Frauen auf ein Wahlrecht verzichten, sie werden schon deswegen auf ein Wahlrecht verzichten, weil im gegentheiligen Falle unser ganzer Kampf um die verlorene Vorherrschaft des christlichen arischen Volkes erschwert werden würde.“<sup>411</sup>

---

<sup>411</sup> Zit. n. Dokumente der Frauen. Jg. 2. Bd. 2. Nr. 25. 15. März 1900: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=1309&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=3>, S. 728 (27.07.2012).

Lueger vertrat also die Meinung, dass die christlichen Frauen das Wahlrecht gar nicht anstrebten, da jüdische Frauen keinesfalls das Wahlrecht bekommen sollten bzw. die christlichen Frauen damit überstimmt werden konnten.

1907 wurde die „Katholische Reichsfrauenorganisation“ (KRFO) gegründet, bei deren konstituierender Versammlung Gräfin Zichy-Metternich zur Präsidentin gewählt wurde. Die KRFO hatte zum primären Ziel, den Zusammenschluss von allen katholischen Frauenvereinen zu ermöglichen, um geeint und wirksam für die sittlichen, religiösen und materiellen Interessen einzutreten. Mit dem Tod Luegers 1910 wurde der Einfluss der Christlichsozialen Partei schwächer und die Gedanken der internationalen Frauenrechtsbewegung wurden unter der Führung von fortschrittlich agierenden und denkenden Frauen immer stärker vertreten, wie z.B. der gleiche Lohn für gleiche Arbeit, ein Mutter- und Säuglingsschutz oder mehr Möglichkeiten zur Bildung für Mädchen. Allerdings zeigten sich die Frauen der katholischen Frauenbewegung, was verheiratete Frauen anbelangte, weiterhin äußerst konservativ: So plädierten sie für ein Arbeitsverbot für verheiratete Mütter, da ihr Platz zuhause bei den Kindern sein sollte. Des Weiteren sollten jene Mädchen, denen es nicht möglich war zu heiraten, ins Kloster eintreten oder in einen Beruf einsteigen, bei dem das Zölibat gefordert wurde, wie z.B. Post- und Telegraphenbeamtin oder Lehrerin.

1914 bestand die KRFO bereits aus 64.000 katholischen Frauen sowie Mädchen.

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurde von den katholischen Frauen ein Kriegshilfsdienst organisiert. „Die Kriegsereignisse führten schließlich auch bei den katholischen Frauen zu einem Umdenkprozeß. Sie hätten viele Anhängerinnen verloren, wenn sie sich nicht, gezwungen durch kriegsbedingte Umstände, auch mit politischen Problemen beschäftigt hätten.“<sup>412</sup> Insbesondere in den letzten Jahren des Krieges setzten sich immer mehr katholische Frauen trotz der Tatsache, dass sie in katholischen Frauenvereinen engagiert waren, für das allgemeine, direkte und gleiche Frauenwahlrecht ein. Im November 1918 – nachdem der Krieg vorbei war – fanden auch die ersten Frauen Platz im Wiener Gemeinderat.<sup>413</sup>

### **3.4 Der Kampf um Gleichstellung bei politischen Rechten**

Die Novellierung des Vereinsgesetzes sowie die Erlangung des allgemeinen Frauenwahlrechts waren die zwei wichtigsten Forderungen im Hinblick auf die Erlangung politischer Rechte.

Während der Revolution 1848/49 war der Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht auf rein rechtlicher Basis noch eine Selbstverständlichkeit, doch erlaubten einige Gemeinden 1849/50 auf der Basis der Gemeindeautonomie und ihrer Wahlordnungen, dass Steuerzahlerinnen auf der

---

<sup>412</sup> Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 151.

<sup>413</sup> Vgl. ebenda, S. 147–152; Vgl. Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 139–141.

Basis des Grund- oder Hausbesitzes wählen durften. Des Weiteren war es Staatsbeamten, Lehrern sowie Akademikern möglich ohne Steuerauflagen zu wählen, allerdings wurde bei diesem „Intelligenzwahlrecht“ die Frage, ob auch Frauen dazuzählten, in den folgenden Jahrzehnten zu einem Streitpunkt. In Mähren gingen drei Frauen sogar vor das Reichsgericht. Dieses entschied aber, dass Frauen nicht unter dieses „Intelligenzwahlrecht“ fielen. Die Gemeindewahlordnungen der 1860er-Jahren sahen das Wahlrecht für wenige Frauen zwar vor, in größeren Städten wie Wien, Prag oder Triest besaßen Frauen allerdings nie ein Stimmrecht. Auch in den Landtags-Wahlordnungen von 1861 existierten keine Bestimmungen, die besagten, dass Frauen vom Wahlrecht auszuschließen seien: So besaßen steuerzahlende Frauen in den Kurien der Großgrundbesitzer das Wahlrecht für die Landtage<sup>414</sup>.

Diese Möglichkeiten auf Gemeinde- und Landesebene zu wählen, existierte allerdings nur in der Theorie. Das Wahlrecht wurde dahingehend interpretiert, dass nicht den betreffenden Frauen dasselbe gegeben wurde und somit nicht die Vertretung von Frauen auf politischer Ebene eine Rolle spielen sollte, sondern die Repräsentation von Besitz. In den meisten Fällen war es nämlich Frauen nicht erlaubt, das Wahllokal zu betreten. Für verheiratete Frauen musste der wahlberechtigte Ehegatte die Stimme für seine Frau abgeben und für ledige, geschiedene oder verwitwete Frauen musste ein männlicher Bevollmächtigter zur Wahl gehen. „Dort, wo Frauen persönlich wählen durften, wurden die Wahlergebnisse manchmal beanstandet oder die weiblichen Stimmen erst gar nicht angenommen.“<sup>415</sup> Zwei Reichsgerichtskennntnisse – 1896 für Mähren und 1897 für die Steiermark – stellten zwar fest, dass Frauen auf Landesebene ihr Wahlrecht persönlich wahrnehmen sollten, allerdings wurde diese persönliche Stimmenabgabe in einigen Kronländern trotzdem verboten.

Auch bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates waren zwar Frauen bis 1907 in der Kurie der Großgrundbesitzer wahlberechtigt, allerdings musste auch hier ein männlicher Bevollmächtigter für die Frau zur Wahl gehen.

Somit kann trotz der Tatsache, dass wenige Frauen theoretisch das aktive Wahlrecht besaßen<sup>416</sup>, nicht davon gesprochen werden, dass es ihnen auch in der Praxis erlaubt war zu wählen. In der Regel durften daher Frauen nicht wählen.

Des Weiteren besaßen Frauen nicht das passive Wahlrecht. Sie konnten somit nicht als Abgeordnete in Gemeinderäte, Landtage oder in den Reichsrat einziehen. In den Landtags-

---

<sup>414</sup> Die Anzahl der wahlberechtigten Frauen für den Landtag Oberösterreichs: Siehe Fußnote 282.

<sup>415</sup> Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht 1989: Wer wählt, gewinnt? 70 Jahre Frauenwahlrecht: <http://www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven/geschlechter-demokratie/artikel-geschlechterdemokratie.html?index=1126> (09.07.2012), S. 2.

<sup>416</sup> Eine genaue Auflistung, in welchen Ländern und Gemeinden Frauen im Jahre 1914 das aktive Wahlrecht besaßen, siehe: *Fürth*, Ernestine 1930: Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung. In: Bund österreichischer Frauenvereine (Hrsg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich. Wien, S. 65–83, hier: S. 67–68.

Wahlordnungen wurden diesbezüglich allerdings keine genaueren Angaben gemacht, weswegen Frauen in Böhmen und Galizien für ein Mandat kandidierten. In Böhmen war es sogar der Vorsitzenden der jungtschechischen Frauenorganisation bei Landtagsersatzwahlen 1912 möglich, einen Sitz im Landtag zu gewinnen. Allerdings wurde das Mandat vonseiten des böhmischen Statthalters Fürst Thun nicht anerkannt.<sup>417</sup>

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die teilweise vorhandene Anerkennung des Wahlrechts für Frauen in Landtage und Gemeinderäte partiell zurückgenommen. So wurde in der 1888 neugestalteten Landtagswahlordnung für Österreich unter der Enns einem Großteil der bis dahin wahlberechtigten Frauen dieses Recht entzogen. Diese Reform war typisch im Hinblick auf diese Entwicklung und führte zu einem stärkeren Bewusstsein bzgl. der Ungerechtigkeiten im Wahlrecht. Insbesondere die bürgerliche Frauenbewegung, v.a. Auguste Fickert und Marie Schwarz sowie die proletarische Frauenbewegung machten es sich zur einer ihrer wichtigsten Aufgaben, das Wahlrecht für Frauen sowie den Zugang zu politischen Parteien einzufordern. So wurde die erste Frauenversammlung, welche sich für das Gemeindewahlrecht in Wien aussprach, 1890 vom bürgerlichen „Verein der Lehrerin und Erzieherinnen“ abgehalten. Hintergrund dieser Versammlung waren die Beratungen über die Eingemeindung der umliegenden Gemeinden Wiens zur Kommune „Groß-Wien“. Nachdem in Wien Frauen kein Gemeindewahlrecht besaßen, sollten die wahlberechtigten Frauen der umliegenden Gemeinden mit der Eingemeindung das Wahlrecht verlieren. Die Frauenversammlung sprach sich daher gegen die Eingemeindung aus und es wurde einstimmig eine Petition angenommen, welche sich für das Gemeindewahlrecht für die Frauen Wiens aussprach. Diese 10.000 Unterschriften umfassende Petition wurde zwar dem Landtag Österreichs unter der Enns überreicht, doch wurde diese nicht beachtet.

1891 wurde im Abgeordnetenhaus eine Änderung der Reichsratswahlordnung beantragt, weswegen am 14.05.1891 unter dem Vorsitz von Marie Schwarz eine Frauenversammlung abgehalten wurde, in der zwei Petitionen zur Annahme kamen: die erste, welche für das Abgeordnetenhaus gedacht war, forderte das allgemeine, gleiche sowie direkte Wahlrecht für alle großjährigen und eigenberechtigten Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der Zahlung von Steuern sowie des Standes. Des Weiteren wurde in dieser Petition die Beseitigung des § 30 des Vereinsgesetzes und der Zugang von Frauen zu politischen Vereinen gefordert. Am 25.05.1891<sup>418</sup> brachte der sozialreformerische Abgeordnete Engelbert Pernerstorfer diese Petition im Abgeordnetenhaus ein. Die zweite auf dieser Frauenversammlung angenommene Petition wurde an den Landtag Österreichs unter der Enns gerichtet und forderte das kommunale

---

<sup>417</sup> Vgl. Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht 1989: Wer wählt, gewinnt? 70 Jahre Frauenwahlrecht: a.a.O. (09.07.2012), S.2–3.

<sup>418</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XI. Session. 15. Sitzung vom 21.05.1891: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&size=45&page=1521>, S. 479–481 (27.07.2012).

Wahlrecht für die Frauen Groß-Wiens sowie das aktive Wahlrecht für alle Frauen Österreichs unter der Enns. Beide Petitionen wurden nicht berücksichtigt.

Der „Allgemeine Österreichische Frauenverein“, welcher 1893 von Fickert begründet worden war, forderte ein allgemeines, direktes und gleiches Wahlrecht für sämtliche Vertretungskörper. Ebenfalls 1893 wurde die erste sozialdemokratische Veranstaltung abgehalten, in der sich Adelheid Popp für das Frauenwahlrecht als Teil des allgemeinen Wahlrechtes einsetzte, welches von der Sozialdemokratischen Partei postuliert wurde.

Trotz weitreichender Wahlreformen wie der Badenischen Wahlrechtsreform 1896 und der Beckschen Reform 1907 war es der Stimmrechtsbewegung nicht gelungen, dass Frauen als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen anerkannt wurden.

„Es fehlte die einheitliche Linie der Frauen in der Stimmrechtsbewegung, da die proletarische Frauenbewegung unter Hintanstellung der eigenen Interessen zugunsten der Parteiinteressen zunächst vorrangig für die Zuerkennung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für Männer agierte, weil dies mehr Aussicht auf Erfolg hatte.“<sup>419 420</sup>

### **3.4.1 Demokratiedebatten zur Beckschen Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus 1906**

Im Reichstag 1848 sowie im Reichsrat im Februar 1881 sorgte die Tatsache, dass Frauen in Zusammenhang mit dem Wahlrecht angeführt wurden für schallendes Gelächter und Spott. Sogar die Sozialdemokraten, die die Forderung nach einem Wahlrecht für beiderlei Geschlechter in das Hainfelder-Parteiprogramm 1888/89, niederschrieben, bezeichneten die Einführung des Frauenwahlrechts in allen „Wahlrechtskämpfen“<sup>421</sup> bis zum Jahre 1907 als unrealistisch und für die Einführung des „allgemeinen, gleichen Wahlrechts“ vornehmlich für Männer als störend.<sup>422</sup>

Bereits 1891 wurde – wie bereits erwähnt – von Engelbert Pernerstorfer im Abgeordnetenhaus eine von einer Frauenversammlung (Den Vorsitz führte Marie Schwarz.) verabschiedete Petition eingebracht, in der das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht für alle großjährigen österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts gefordert wurde. Diese Petition fand allerdings keine Beachtung im Reichsrat.<sup>423</sup>

Pernerstorfer, der während der Wahlrechtsdebatte zur Badenischen Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus 1896 noch kein Mitglied der Sozialdemokraten<sup>424</sup> war, allerdings stark mit diesen sympathisierte, war der erste Abgeordnete, der tatsächlich das allgemeine, gleiche,

---

<sup>419</sup> Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 159.

<sup>420</sup> Vgl. ebenda, S. 158–159; Vgl. Fürth, Ernestine 1930: Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, a.a.O., S. 68–69.

<sup>421</sup> Ucakar, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 360.

<sup>422</sup> Vgl. ebenda, S. 360.

<sup>423</sup> Vgl. 90 Jahre Frauenwahlrecht. Ausstellungskatalog: [www.noel.gv.at/bilder/d33/booklet\\_fwr.pdf](http://www.noel.gv.at/bilder/d33/booklet_fwr.pdf), S. 8 (20.07.2012); Vgl. Fürth, Ernestine 1930: Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, a.a.O., S. 69.

<sup>424</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren die Sozialdemokraten nicht im Abgeordnetenhaus vertreten.

direkte Frauenwahlrecht anstrebte und auch in der Wahlrechtsdebatte diese Thematik ernsthaft ansprach<sup>425</sup>:

„Freilich die Arbeiterpartei ist nicht für ein beschränktes System des Wahlrechtes, sie ist klipp und klar für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, ja noch mehr, sie schließt nicht einmal die Frauen aus. (Gelächter.)

Das ist natürlich für einen österreichischen Abgeordneten etwas zum Lachen. College Steinwender bildet sich riesig viel darauf ein, daß er ein Mann ist (Lebhafte Heiterkeit), daß er soviel gescheit ist [...]. Die Frauen rühren sich auch und eine Frauenversammlung in Wien hat eine Petition eingereicht, die wird natürlich mit einer artigen und galanten Verbeugung ad acta gelegt werden [...]. Die Frauen sind sozusagen auf den Geschmack gekommen und werden nicht mehr aufhören, sie haben heute Vorbilder, wie ihnen jemand gesagt hat, die Arbeiter in ihrer Bewegung und sie werden durch unablässige Agitation auf demselben Wege wie die anderen auch das Wahlrecht erhalten und werden die alte Fabel von der Minderwertigkeit der Frau, an der auch manchmal gescheite Männer hängen, zu zerstören wissen.“<sup>426</sup>

Eine seriös geführte Debatte zum allgemeinen, gleichen Frauenwahlrecht wurde erst im Zuge der geplanten Ausgrenzung von sämtlichen – auch von den grundbesitzenden – Frauen vom Wahlrecht im Abgeordnetenhaus 1906 sowie vor dem Hintergrund einer immer stärker agierenden und besser organisierten Frauenbewegung (Hier sei nochmals die Organisation in Dachverbände bzw. in Frauenreichskonferenzen und anderen politisch agierenden Vereinen erwähnt.) geführt.

„Im März 1906 nahm ein aus 49 Mitgliedern bestehender Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses seine Tätigkeit, die Ausarbeitung der unmittelbar die Wahlreform betreffenden Gesetzesvorlagen, auf.“<sup>427</sup> Im Wahlreformausschuss waren Vertreter von mehr als 20 Parteien des Abgeordnetenhauses vertreten, wobei neun Mitglieder die Großgrundbesitzerkurie vertraten, 22 die Städtekurie, zwölf die Kurie der Landgemeinden und sechs die allgemeine Kurie. Im Herbst 1906 wurde im Wahlreformausschuss über den § 7 des Artikels II der im Abgeordnetenhaus eingebrachten Regierungsvorlage debattiert.<sup>428</sup> Dieser Paragraph lautete folgendermaßen:

„Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, vom Wahlrecht nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz hat.

---

<sup>425</sup> Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 259/265.

<sup>426</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XI. Session. 478. Sitzung vom 20.04.1896: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&size=45&page=25243>, S. 24.208 (11.07.2012).

<sup>427</sup> *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934). Dipl.-Arb. Universität Wien, S. 137.

<sup>428</sup> Vgl. ebenda; Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 345.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist [...]."<sup>429</sup>

Die Tatsache, dass dieser § 7 nur ein Wahlrecht für Männer vorsah, führte im Wahlreformausschuss zu einer angeregten Debatte zur Beteiligung von Frauen am Wahlrecht: So stellte der Abgeordnete der Tschechisch-National-Sozialen Partei Václav Choc in der Sitzung des Wahlreformausschusses vom 12.09.1906 einen Antrag, dass § 7 geändert werden sollte, indem nicht nur jede Person männlichen Geschlechts wahlberechtigt sein soll – wie in § 7 vorgesehen war –, sondern auch jede Person weiblichen Geschlechts<sup>430</sup>. Er betont des Weiteren, dass das Frauenwahlrecht eingeführt werden müsse, da die Frau im sozialen Leben eine gleichwertige Stellung mit dem Mann einnehme und Frauen in vielen Berufszweigen selbstständig tätig seien.<sup>431</sup>

Ferner stellte der jungtschechische<sup>432</sup> Abgeordnete Věnceslaw Hruby in der Sitzung vom 13.09.1906 fest, dass es zwar ein wichtiger Schritt vorwärts wäre, dass ein „allgemeines“<sup>433</sup> Wahlrecht eingeführt werden sollte, allerdings ein Schritt rückwärts gemacht werde, da Frauen das bisher vorhandene Wahlrecht, welches sie für das Abgeordnetenhaus im Reichsrat in der Kurie der Großgrundbesitzer besaßen, verlieren sollten. Da es nämlich laut Hruby keine Zweifel gebe, dass viele Frauen sich im öffentlichen Leben Verdienste erworben hätten, sei es unverständlich, dass diese Frauen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, nicht das Wahlrecht bekämen. Hruby schlug zu § 7 einen Zusatz vor, der folgendermaßen lautete:

„Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist . . . . ., ferner jede Person weiblichen Geschlechts, insofern sie bei Vorhandensein der erwähnten Eigenschaften in Staats-, Landes- oder Gemeinde- oder in diesen gleichkommenden oder in Privatdiensten steht, welche eine

---

<sup>429</sup> Beilage 2552 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Regierungsvorlage: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=69216&size=45>, S. 1 (10.09.2012).

<sup>430</sup> Diese Haltung der Tschechischen National-Sozialen Partei, welche 1898 gegründet worden, liegt insbesondere in einer radikal demokratischen Ideologie verbunden mit sozialistischen Forderungen. Ferner vertrat die Partei einen radikalen Panslawismus. In: Vgl. *Bauer*, Kurt 2008: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall. Wien/Köln/Weimar, S. 46.

<sup>431</sup> Beilage 2727 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 34. Sitzung am 12. September 1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=72936&size=45>, S. 431 (10.07.2012).

<sup>432</sup> Die Jungtschechen bzw. die Freisinnige Nationalpartei wurde 1874 gegründet und sah es als Ziel an, die Tschechen wirtschaftlich und kulturell zu stärken. Dadurch sollten die Tschechen einen größeren Anteil an der Staatsmacht erhalten, damit diese wiederum die Unteilbarkeit der böhmischen Länder sowie das historische Staatsrecht dieser Länder sicherstellten. Nach ihrem ersten großen Wahlerfolg bei den Landtagswahlen 1889 waren die Jungtschechen insbesondere um eine Autonomie der böhmischen Länder innerhalb einer föderalistisch aufgebauten Monarchie bemüht. Weitere wichtige Ziele waren der Ausbau von persönlichen Freiheiten sowie die Gleichstellung der Konfessionen. In: Vgl. *Hall*, Adéla 2008: Deutsch und Tschechisch im sprachpolitischen Konflikt. Eine vergleichende diskursanalytische Untersuchung zu den Sprachenverordnungen Badenis von 1897. Frankfurt am Main, S. 31.

<sup>433</sup> In den Protokollen wird dieses Wahlrecht als ein allgemeines bezeichnet. Dass sich das Männerwahlrecht von 1907 keineswegs um ein allgemeines handelt, siehe Kapitel 2.2.

Einnahme von mindestens 1000 K sichern und solchen Personen weiblichen Geschlechtes, welche selbstständig ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben."<sup>434</sup>

Der Abgeordnete August Kaiser, Abgeordneter der Deutschen Volkspartei (einer gemäßigten Partei des Deutschnationalen Lagers), gab an, dass jene Frauen, die bereits im Besitz des Wahlrechtes waren, dieses auch behalten sollten. Deshalb werde er dem Antrag Hrubys zustimmen, dass Frauen, die selbstständig einen Gewerbebetrieb führten oder einen agrarischen Grundbesitz verwalteten, das Wahlrecht weiterhin behalten sollten. Allerdings stelle er sich gegen den Vorschlag, dass Frauen wählen sollten, welche ein Einkommen von mindestens 1.000 Kronen im Jahr verdienten, da bei einem „allgemeinen, gleichen Wahlrecht“ die Steuerleistung keine Rolle spielen sollte. Kaiser gab sich des Weiteren als Gegner der Emanzipation aus. Außerdem meinte er, dass Frauen in der damaligen Zeit Berufe ausüben mussten, für die sie nicht geschaffen seien, doch sollte man für die „Entwicklung des Volkes“ und für ein „gesundes Familienleben“ in dieser Hinsicht nicht „noch weiter gehen“. Deswegen sei er gegen ein allgemeines Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechtes.

Victor Adler, Vertreter der Sozialdemokraten im Wahlreformausschuss, betonte zwar, dass die Sozialdemokratische Partei den Standpunkt verfolge, dass den Frauen dasselbe Wahlrecht wie den Männern zustehe, allerdings sei es für ihn unrealistisch, dass ein solches Frauenwahlrecht politisch durchsetzbar sei.

Der Minister des Inneren, Richard von Bienenrth-Schmerling, gab im Wahlreformausschuss an, dass die Regierung sich bei der Abfassung dieses Gesetzesentwurfes unter dem Eindruck der Bestrebungen der letzten Jahre, für Frauen gleiche politische Rechte einzuführen, auch mit der Ausdehnung des Wahlrechtes auf Frauen beschäftigt habe. Allerdings wurde in jenen Staaten Europas, in denen ein „allgemeines“ (Männer-)Wahlrecht eingeführt wurde, den Frauen dieses Wahlrecht nicht gewährt, weswegen Zweifel bestünden, ob die Ausdehnung des Wahlrechtes auf Frauen in Österreich eingeführt werden sollte. Des Weiteren sollten die Schwierigkeiten bzgl. der Einführung eines neuen Wahlrechtes nicht noch durch das Thema des Frauenstimmrechtes vermehrt werden. Bienenrth-Schmerling geht davon aus, dass das in der Regierungsvorlage vorgesehene Männerwahlrecht auf der Wehrpflicht „beziehungsweise auf der Notwendigkeit, unter Umständen seine Persönlichkeit vollkommen in den Dienst der Öffentlichkeit stellen zu müssen“<sup>435</sup> fußt, was auf Frauen überhaupt nicht zutreffe.<sup>436</sup>

---

<sup>434</sup> Beilage 2727 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 35. Sitzung am 13. September 1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=72940&size=45>, S. 433 (10.07.2012).

<sup>435</sup> Ebenda, S. 436 (10.07.2012).

<sup>436</sup> Vgl. Beilage 2727 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 35. Sitzung am 13. September 1906: a.a.O., S. 433–436.



§ 7 der Regierungsvorlage wurde unverändert, mit einem gleichen Männerwahlrecht ohne Ausdehnung auf Frauen angenommen, und wurde ab November 1906 im Abgeordnetenhaus verhandelt.<sup>437</sup>

Der bürgerlich-demokratische Abgeordnete Julius Ofner betonte im Abgeordnetenhaus, dass von einem allgemeinen, gleichen Wahlrecht nicht gesprochen werden könne, da die Hälfte der Bevölkerung von demselben ausgeschlossen sei. Der Abgeordnete betonte des Weiteren, dass diese Wahlrechtsreform, welche beschlossen werde, nur eine Etappe in Richtung allgemeines, gleiches Wahlrecht darstelle, da Frauen von der Wahl des Abgeordnetenhauses ausgeschlossen würden. Ofner schlug außerdem vor, dass man den Frauen als Ersatz für das nicht vorhandene Wahlrecht die gesetzliche Verankerung der Organisation in Vereinen geben solle, weswegen eine Änderung des Vereinsgesetzes bzgl. des Ausschlusses von Frauen aus Vereinen vorgenommen werden solle. Ofner fügt als Argumentationselement an, dass Frauen in Gemeinden und Landtagen wahlberechtigt wären, sich allerdings nicht für ihre eigenen Interessen in Vereinen organisieren könnten, was ein weiterer Grund für die Änderung des Vereinsgesetzes darstelle.<sup>438</sup>

Victor Adler gab zu Protokoll, dass man nicht von einem allgemeinen Wahlrecht sprechen konnte, da die Hälfte der Bevölkerung davon ausgeschlossen war und betonte, dass die Sozialdemokraten für das Recht der Frau auf eine politische Vertretung kämpfen werde, auch wenn Österreich noch nicht so weit sei bzw. keine Möglichkeit bestehe, dass das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht Anerkennung finde. Ferner führte er an, dass sich die Sozialdemokraten weiterhin energisch für das allgemeine Frauenwahlrecht einsetzen würden, das Männerwahlrecht aber eine wichtige Vorbedingung für die Einführung des Frauenwahlrechtes sei.<sup>439</sup>

Der Sozialdemokrat Engelbert Pernerstorfer äußerte sich bei seiner Wortmeldung ähnlich wie Adler:

„Wir haben ja manche unserer Forderungen, die wir bei diesem Gegenstande hätten, ebenfalls nicht in die vordere Reihe gerückt und haben ja wiederholt durch unsere Redner hier im Hause erklärt, daß die Wahlreform, wie sie uns hier vorliegt, hinsichtlich des prinzipiellen Standpunktes, auf dem wir stehen, große Mängel hat.

Zu diesen großen Mängeln zählt selbstverständlich das Fehlen des Wahlrechtes der Frauen. Wir dürfen aber wohl sagen, die Vorwürfe, die uns insbesondere von bürgerlich-frauenrechtlicher Seite gemacht wurden, haben doch auch immer in gewissem Maße einen hohen Grad von Unverständnis bewiesen und wir können mit einer gewissen Anerkennung unseren parteigenössischen Frauen das Zeugnis ausstellen, daß sie viel besser politisch zu

---

<sup>437</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 138.

<sup>438</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 445. Sitzung vom 07.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=42859&size=45>, S. 39.564 (11.07.2012).

<sup>439</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 446. Sitzung vom 08.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=42919&size=45>, S. 39.598. (11.07.2012).

denken verstehen, als die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, weil sie genau erkannt haben, daß in diesem Augenblicke für uns die Erreichung des Frauenwahlrechtes unmöglich ist [...]."<sup>440</sup>

Des Weiteren versprach der Abgeordnete, dass sich die Sozialdemokratische Partei auch im zukünftigen Abgeordnetenhaus des „allgemeinen“ Wahlrechtes für das Frauenwahlrecht sowie für politische Rechte im Allgemeinen (damit ist auch der Zugang von Frauen zu Vereinen gemeint) einsetzen werde. Immerhin ist es Frauen in der Monarchie bereits möglich, Universitäten zu besuchen. Laut Pernerstorfer galt somit nicht das Argument vieler Männer, dass sie selbst klüger wären als Frauen, weswegen nur sie geeignet seien, zu wählen bzw. im politischen Leben eine wichtige Rolle zu spielen.<sup>441</sup>

Der böhmische Abgeordnete Antonin Sobotka äußerte sich als einer von wenigen Abgeordneten, wie z.B. Choc sowie Kollegen Chocs aus der Tschechischen National-Sozialen Partei<sup>442</sup> ganz klar für die sofortige Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes:

„Es existiert ja kein vernünftiger Grund [...], ihnen das Wahlrecht abzusprechen, im Gegenteil, es sprechen sehr viele Gründe dafür, daß den Frauen das Wahlrecht zuerkannt werde, daß sie auf diese Weise für den Gang der öffentlichen Angelegenheiten auch mitverantwortlich gemacht werden [...] und daß ihnen auf diese Weise auch ein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten beigebracht werde, so daß sie hier nicht mehr als stumme Zeugen dessen, was hier geschieht, erscheinen, sondern ihre Intelligenz und ihre Erfahrungen mit betätigen. Ich glaube, daß der Widerstand gegen die Verleihung des Wahlrechtes an die Frauen nur auf purem Geschlechtsegoismus beruht, denn sonst läßt sich dagegen nichts anführen. Es geht [...] doch unmöglich an, das Prinzip, die Frauen des Wahlrechtes zu berauben – faktisch bedeutet ja die Vorlage eine Verschlimmerung gegenüber dem bisherigen Zustande – respektive es ihnen nicht zu verleihen, aufrecht zu erhalten und es andererseits den Männern ohne Unterschied der Bildung, selbst den Analphabeten zu verleihen.“<sup>443</sup>

Sobotka führte außerdem an, dass man in anderen Staaten mittels Verfassungsrevisionen „den modernen Verhältnissen Rechnung trägt“<sup>444</sup> und das Frauenwahlrecht eingeführt hat, wie z.B. in Finnland, einem autonomen Teil des Russischen Zarenreiches<sup>445</sup>.

Sobotka betont des Weiteren, dass die Ansicht, Frauen wären in der Gesellschaft sowie im politischen Leben nicht so bedeutend wie die Männer, vollkommen veraltet sei.

---

<sup>440</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 450. Sitzung vom 14.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43169&size=45>, S. 39.866 (11.07.2012).

<sup>441</sup> Vgl. ebenda, S. 39.867.

<sup>442</sup> Siehe: Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 445. Sitzung vom 07.11.1906: a.a.O. (11.07.2012). Wortmeldung des Abgeordneten Václav Kľofac, S. 39.557–39.558.

<sup>443</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 450. Sitzung vom 14.11.1906: a.a.O., S. 39.863 (11.07.2012).

<sup>444</sup> Ebenda.

<sup>445</sup> Mit der Revolution von 1905 wurde die Autonomie Finnlands wiederhergestellt, welche seit Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hatte und 1899 vom Zaren beseitigt worden war. Auf der Grundlage eines Wahlgesetzes 1906, welches als erstes auf der ganzen Welt das aktive und passive Frauenwahlrecht vorsah, wurde 1907 ein neuer finnischer Landtag gewählt. Doch war dem Zaren die radikale Zusammensetzung mit den Sozialdemokraten als bedeutendste Fraktion ein Dorn im Auge und der Landtag wurde wieder aufgelöst. 1910 wurde Finnland in den wichtigsten Bereichen unter die Gesetzgebung des Russischen Reiches gestellt. In: Vgl. *Kappeler*, Andreas 2001: Rußland als Vielvölkerreich, a.a.O., S. 281; Vgl. Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte, a.a.O., S. 243.

Ferner sah Sobotka in der Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes bzw. in der Öffnung des öffentlichen Lebens für die Frau einen erzieherischen Wert für deren Kinder:

„Schauen Sie sich doch die Verhältnisse in manchen Familien an! Der Mann geht seinem Berufe nach, er hat nicht die Möglichkeit und nicht die Gelegenheit, sich um die politische, nationale und kulturelle Erziehung seiner Kinder zu kümmern.

Die ganze Erziehung ruht eigentlich auf den Schultern der Frau und da ist es doch notwendig, daß die Frau durch Heranziehung zum öffentlichen Leben, durch Beibringung des Verständnisses für die öffentlichen Bedürfnisse und durch ihre Engagierung im öffentlichen Leben zu einem guten und verlässlichen Lehrer der Kinder in politischer, nationaler, volkswirtschaftlicher und kultureller Hinsicht werde.“<sup>446</sup>

Auch Sobotka fragte in das Plenum, wie man von einem allgemeinen Wahlrecht sprechen könne, wenn die Hälfte der Bevölkerung keine Stimme abgeben dürfte und sah in den Abgeordneten selbst ein immens großes Problem:

„Wie die Verhältnisse in diesem Hause sind, kann man sich allerdings der Hoffnung nicht hingeben, daß die Herren, welche auf dem bornierten Standpunkt des alleinigen Herrscherrechtes des männlichen Geschlechts stehen, auf einmal mit ihrer bisherigen Ansicht brechen und im Nu das Frauenwahlrecht einführen werden [...].

Sie werden das Unrecht, das der Frau geschieht, wohl fühlen, wenn Sie die Reihen der Frauenintelligenz übersehen, wenn Sie die Taten der Frauen in der Weltgeschichte auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete betrachten. Diese Wahlreform ist ohnedies von dem Prinzip der Ungleichheit und Ungerechtigkeit durchdrungen und wenn Sie sich davor schützen wollen, daß sie der Vorwurf noch größerer Ungerechtigkeit trifft, so müssen Sie sich für das Frauenwahlrecht einsetzen.“<sup>447</sup>

Der Abgeordnete Hruby sprach sich zwar gegen den Verlust des Wahlrechtes für Frauen, welcher in dem Wahlgesetzentwurf vorgesehen war, aus, befürwortete allerdings kein allgemeines Frauenwahlrecht, sondern – wie im Wahlreformausschuss – ein eingeschränktes Wahlrecht nur für bestimmte Frauen. Des Weiteren sah er in der Tatsache, dass jene Frauen, die das Wahlrecht besaßen dieses nun verlieren sollten, ein großes Unrecht. Allerdings verteidigte er seinen Antrag vom Wahlreformausschuss bzgl. eines beschränkten Wahlrechtes aufgrund bestimmter „naturgesetzlicher“ Bedenken, die gegen ein allgemeines, gleiches Wahlrecht sprechen sollten<sup>448</sup>:

„Bedenken sind vorhanden, Bedenken prinzipieller und militärischer Natur, aber auch Bedenken sozialer und ethischer Natur. Durch ein unwandelbares Naturgesetz, meine Herren, sind die Geschlechter getrennt und durch dieses Gesetz ist den Geschlechtern auch eine verschiedene Aufgabe in dem Daseinskampf zugewiesen worden. Das ist eine allbekannte Tatsache. Der Mann ist doch der Repräsentant der physischen Kraft, der physischen Arbeit und des Kampfes, die Frau ist die Repräsentantin des Gefühls- und Gemütslebens, die Frau ist ganz gewiß dort, wohin sie gehört, Beherrscherin, die Frau betrachtet es – und auch wir anerkennen das – als ihre

---

<sup>446</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 450. Sitzung vom 14.11.1906: a.a.O., S. 39.864 (11.07.2012).

<sup>447</sup> Ebenda, S. 39.864–39.865. (11.07.2012).

<sup>448</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 451. Sitzung vom 16.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43205&size=45>, S. 39.893–39.895 (11.07.2012).

schönste Aufgabe, eine zarte Gattin, eine liebende Mutter und eine fürsorgliche Hausfrau zu sein."<sup>449</sup>

Hruby argumentierte mit dem damals typischen Frauenbild, weswegen es seiner Überzeugung nach keinesfalls zu einem allgemeinen, gleichen Frauenwahlrecht kommen solle.

Die Abgeordneten Václav Kľofac und Václav Choc stellten einen Resolutionsantrag, „womit die Regierung aufgefordert wird, Erhebungen und vorbereitete Schritte behufs Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend das Wahlrecht der Frauen, einzuleiten [...]“<sup>450</sup>. Dieser Antrag wurde auch angenommen<sup>451</sup> und dem Innenminister zur Evidenz überreicht, allerdings hatte diese Resolution keine weiteren Auswirkungen.<sup>452</sup>

Der Gesetzesentwurf wurde schließlich am 01.12.1906 mit 194 zu 63 Stimmen in dritter Lesung im Abgeordnetenhaus und somit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.<sup>453</sup> Das Herrenhaus stimmte am 21.01.1907 für den Gesetzesentwurf<sup>454</sup>, den Kaiser Franz Joseph I. am 26.01.1907 sanktionierte.<sup>455</sup>

In den Debatten zur Wahlrechtsreform zeigt sich, dass sich insbesondere die tschechischen Nationalisten bzw. die National-Sozialen vehement und klar für das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht einsetzten. Auch die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei waren Vertreter des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes, allerdings vertraten diese die Meinung, dass dieses unter den damaligen politischen Gegebenheiten bzw. aufgrund der Ansichten vieler Abgeordneter und weiterer politisch Verantwortlicher zur Stellung der Frau in der Gesellschaft nicht durchsetzbar sei. Nicht nur aus diesem Grund sahen sich die Sozialdemokraten veranlasst, den Gesetzesentwurf zu unterstützen, sondern auch deren Überzeugung, dass diese Wahlreform eine wichtige Etappe darstellte, die in die Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes münden werde, stellte einen wichtigen Grund für die Haltung der Sozialdemokraten dar.

---

<sup>449</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 451. Sitzung vom 16.11.1906: , S. 39.893 (11.07.2012).

<sup>450</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 463. Sitzung vom 01.12.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43967&size=45>, S. 40.704 (14.07.2012).

<sup>451</sup> Vgl. ebenda, S. 40.705.

<sup>452</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 143.

<sup>453</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 463. Sitzung vom 01.12.1906: a.a.O., S. 40.708 (14.07.2012).

<sup>454</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Herrenhauses. XVII. Session. 69. Sitzung vom 21.01.1907: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0017&page=1747&size=45>, S. 1.527 (14.07.2012).

<sup>455</sup> Vgl. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162 und vom 14. Juni 1896. R. G. Bl. Nr. 168 abgeändert wird: a.a.O. (16.04.2012).

Die Jungtschechen, aber auch Deutschnationale lehnten dagegen ein allgemeines, gleiches Frauenwahlrecht ab, befürworteten allerdings ein beschränktes Wahlrecht für Frauen, ähnlich wie es vor der Wahlreform existiert hatte, da die Entziehung des Wahlrechtes einer Entrechtung gleichkäme bzw. ein Unrecht bedeutete.

Selbstverständlich muss auch davon ausgegangen werden, dass insbesondere parteipolitische Motive eine wichtige Rolle gespielt haben, das Frauenwahlrecht einzuführen oder es bei einem beschränkten Wahlrecht für wenige Frauen zu belassen. Jene Parteien, die sich für ein allgemeines, gleiches Frauenwahlrecht aussprachen, erhofften sich mit Hilfe der Frauen selbstverständlich einen höheren Stimmenanteil als vorher zu erlangen, während jene Parteien, die nur ein beschränktes Wahlrecht befürworteten, einem möglichen Verlust an Stimmen bzw. dem Aufstieg anderer Parteien, wie z.B. der Sozialdemokratischen Partei, entgegentreten wollten.

Die Tatsache, dass das gleiche Männerwahlrecht ohne jegliche Beteiligung von Frauen eingeführt worden war, half insbesondere den Massenparteien: der Sozialdemokratischen- sowie der Christlichsozialen Partei: Die Christlichsoziale (Reichs-)Partei war nach den Wahlen 1907, bei der zum ersten Mal nach dem neuen Wahlrecht gewählt wurde mit 96 Mandaten die stärkste Fraktion, nachdem sich im Juni 1907 die Abgeordneten der Christlichsozialen mit jenen der „Katholischen Volkspartei“ – die Christlichsozialen hatten bei den Wahlen 66 Mandate errungen und die Katholische Volkspartei 30 – zusammengeschlossen hatten.<sup>456</sup> Die deutschnationalen Parteien hingegen mussten herbe Verluste hinnehmen. Gaben die Klubverzeichnisse vor der Auflösung des Reichsrates 1907 noch 137 Abgeordnete an<sup>457</sup>, fanden nach den Wahlen nur noch 82 Abgeordnete Eingang in das mit der Wahlreform von 425 auf 516 Mandate vergrößerte Abgeordnetenhaus.<sup>458</sup>

Die stärkste Fraktion allerdings bildeten 1911 der „Deutsche Nationalverband“, also die sechs im Abgeordnetenhaus vertretenen deutschnationalen Parteien. Allerdings lagen die einzelnen Mandatszahlen der sechs Parteien<sup>459</sup> weit unter jenen der Christlichsozialen (76) und der Sozialdemokraten (81). Letztere Partei war nach 1911 die am stärksten vertretene Partei im Abgeordnetenhaus.<sup>460</sup>

In seiner Thronrede bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrates am 19.06.1907 äußerte sich Kaiser Franz Joseph I. zur Wahlreform:

---

<sup>456</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 220–223; Vgl. *Rathkolb*, Oliver 2008: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert: a.a.O. (30.07.2012).

<sup>457</sup> Vgl. *Höbelt*, Lothar 1993: Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918. Wien/München, S. 256.

<sup>458</sup> Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich., a.a.O., S. 362.

<sup>459</sup> Deutsche Volkspartei: 33 Mandate, Deutschagrariere: 26, Deutschradikale: 22, Deutschfortschrittliche: 21, Alldeutsche: 4 und die Deutsche Arbeiterpartei: 3 (Letztere Partei war eine Vorläuferin der NSDAP).

<sup>460</sup> Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 223.

„Die Wahlreform, die durch die Beseitigung jeglichen Vorrechtes im Wahlrecht alle Staatsbürger mündig gesprochen und jedem den gleichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt hat, ist gegründet auf das Vertrauen, das Ich in die Staatstreue Meiner Völker setze.“<sup>461</sup>

Mit dieser Aussage ist deutlich zu erkennen, dass für den Kaiser Frauen in der Politik bzw. bei der politischen Mitbestimmung keine Rolle spielten. Insbesondere die Tatsache, dass er vom gleichen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten für JEDEN spricht, zeigt wie bedeutungslos für Franz Joseph I. die Frauen im politischen Mitbestimmungsprozess waren.

Erst nach dem Untergang der Habsburgermonarchie führte das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich vom 12.11.1918 das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Frauenwahlrecht für die Konstituierende Nationalversammlung<sup>462</sup> sowie für die Landes- Kreis- Bezirks- und Gemeindevertretungen ein<sup>463</sup>.

### **3.4.2 Die „Agitation“ der Frauenbewegung zur Gleichstellung im Vereinsrecht**

Mit dem Beschluss der Wahlrechtsreform 1907 sah sich ein Großteil der Abgeordneten im Abgeordnetenhaus nicht mehr veranlasst, weitere Reformen des Wahlrechtes anzustreben. Die Sozialdemokraten, die nun nicht mehr befürchten mussten, dass aufgrund der Forderung der sozialdemokratischen Frauen nach dem Frauenwahlrecht das Männerwahlrecht gefährdet sei, stellten im Juni 1907, März sowie Oktober 1909 und im Juli 1911 Anträge im Abgeordnetenhaus, welche das Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts auf jede Person, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt und am Tag der Wahlausschreibung im Wahlort ihren Wohnsitz besaß, ausdehnen wollten. Allerdings blieben diese Anträge erfolglos und fanden im Plenum keine Behandlung. Weitere Anträge der tschechisch-nationalen Partei und der radikalfortschrittlichen Abgeordneten, welche im Juni 1909 sowie im Dezember 1910 das Frauenwahlrecht forderten, wurden ebenfalls nicht im Plenum behandelt.<sup>464</sup>

Noch während der Debatten zur Wahlreform und nachdem § 7 im Wahlreformausschuss unverändert angenommen worden war, wurde dem Reichsrat vom bürgerlichen Wiener-Frauenstimmrechtskomitee eine Petition vorgelegt, in der insbesondere die Entziehung des beschränkten Wahlrechts für wenige Frauen angesprochen wurde, trotz der Verdienste, die Frauen in der Gesellschaft leisteten:

---

<sup>461</sup> *Bezcny*, Anton 1912: Die Thronreden Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. bei der feierlichen Eröffnung und Schließung des österreichischen Reichsrates. Nebst einer kurzen Verfassungsgeschichte der Gesamtheit der Reichsratsländer. Wien, S. 145.

<sup>462</sup> Vgl. Art. 9 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&size=45&page=26> (Staatsgesetzblatt/StGBL. 1918/5) (16.07.2012).

<sup>463</sup> Vgl. § 10 ebenda.

<sup>464</sup> Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich., a.a.O., S. 366.

„Die Wahlrechtsverhandlungen nehmen alle Parteien Oesterreichs in Anspruch und wer kämpfen kann, kämpft für die Erweiterung seiner Staatsbürgerrechte; nur die Frauen sind durch das Vereinsgesetz verurteilt, stumme Zeugen zu sein, wie sie ihrer spärlichen politischen Rechte entäußert werden.

Die Frauen haben in dem Reiche, das der grossen Kaiserin Maria Theresia eine seltene Blüteperiode verdankte, als Grossgrundbesitzerinnen direkt und als Handels- und Gewerbekammerwählerinnen indirekt, das Wahlrecht für den Reichsrat ausgeübt.

Nun aber in einer Zeit, die die Erweiterung aller Rechte anstrebt, in der Frauen ihre Befähigung zu wissenschaftlichen Studien und Berufen erwiesen haben, in der sie, wie nie zuvor, zum Erwerb ausser dem Hause gezwungen sind, soll es für sie keine Erweiterung der Staatsbürgerrechte geben, sondern sie sollen die Rechte verlieren, die sie besitzen.

Hohes Haus! In ihren Reihen sind Abgeordnete, die sich der Pflichten gegen die Bürgerinnen bewusst sind, gehen Sie auf deren Anträge ein! Frauen beweisen in Australien und in vier Staaten Amerikas, dass ihre Anteilnahme an der Gesetzgebung der Gesamtheit zum Segen wird; die Finnländerinnen hat man den Männern gleichgestellt und es ist nur eine Frage kurzer Frist, dass England seinen Frauen gerecht wird. [...]

Das allgemeine Wahlrecht ist unser Ziel. Wir können es daher unmöglich stillschweigend über uns ergehen lassen, dass den Frauen das Wenige, das sie besitzen, entzogen wird."<sup>465</sup>

Es sollte – insbesondere nachdem das Abgeordnetenhaus dem Gesetzesentwurf für die Wahlrechtsreform zugestimmt hatte – eine starke, zielbewusste Frauenorganisation geschaffen werden, die es sich zum vorderrangigen Ziel machte, das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht einzuführen. Das bürgerliche „Frauenstimmrechtskomitee“ überreichte daher im Dezember 1906 der Statthalterei Österreichs unter der Enns ein Gesuch zur Bewilligung der Gründung eines Frauenstimmrechtsvereines. Zwar wurde die Organisation als nichtpolitischer Verein angemeldet, doch besagte § 2 jener der Statthalterei vorgelegten Satzungen, dass der Verein die Einführung des Frauenwahlrechtes sowie die vollkommene Gleichstellung der Frau mit dem Mann in gesellschaftlicher, staatsrechtlicher sowie materieller Hinsicht auf der Basis des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfolge. Allerdings wurde die Bewilligung zur Gründung des Vereins aufgrund dieses Paragraphen nicht erteilt, da die Statthalterei diesen Verein als einen politischen erkannte. Gegen diese Nichtbewilligung wurde eine Berufung an das Ministerium des Innern eingebracht. In dieser wurde darauf verwiesen, dass mit politischen Vereinen v.a. Organisationen von Parteien verstanden werden und der angestrebte Verein keineswegs politisch tätig werden möchte, allerdings einen Rechtszustand zu erreichen beabsichtige, damit politische Betätigung für Frauen möglich werde. Die Berufung wurde allerdings ebenfalls abgelehnt, ebenso die Beschwerde vor dem Reichsgericht, die Behörden würden das politische Recht, Vereine zu gründen, verweigern. Somit war es in der Monarchie nicht möglich, einen Frauenstimmrechtsverein zu begründen.

---

<sup>465</sup> Vgl. Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 1. Nr.7. Wien, November 1906: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10920&viewmode=fullscreen&scale=2.5&rotate=&page=1>, S. 7 (15.07.2012).

Diese Rückschläge sollten die österreichische Frauenbewegung jedoch nicht vom Kampf zur Erreichung ihrer Ziele abhalten, insbesondere um den § 30 des Vereinsgesetzes zu beseitigen. Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1907 wurden zu einer wichtigen Propagandaplattform. Sowohl vonseiten des Frauenstimmrechtskomitees als auch des „Allgemeinen österreichischen Frauenvereines“ wurden Versammlungen abgehalten. Dasselbe taten Frauen in Prag, Troppau und Brünn. Im durch das „allgemeine“ Männerwahlrecht neu gewählten Abgeordnetenhaus wurde schließlich am 27.06.1907<sup>466</sup> eine Petition des „Allgemeinen österreichischen Frauenvereines“ überreicht, in der die Streichung des Begriffes „Frauenspersonen“ aus dem § 30 des Vereinsgesetzes gefordert wurde.

Ferner existierten neben dem bereits erwähnten Frauenstimmrechtskomitees in Wien auch nationale Stimmrechtsorganisationen tschechischer sowie polnischer Frauen. Um die verschiedenen Stimmrechtsorganisationen Cisleithaniens unter eine gemeinsame Dachorganisation zu bringen, wurde im März 1912 die erste österreichische Frauenstimmrechtskonferenz in Wien einberufen. Die tschechischen Komitees verweigerten jedoch die Entsendung von Delegierten, da sie sich gegen die Verhandlung in deutscher Sprache aussprachen. Die Konferenz beschloss, dass das aktive und passive allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für alle Vertretungskörper gefordert werden sollte. Des Weiteren sollten sich die Stimmrechtsorganisationen keiner Partei anschließen.

Die Teilnehmerinnen der Konferenz 1912 erörterten im Abgeordnetenhaus mit dem Ministerpräsidenten Stürgkh sowie den Obmännern der politischen Klubs ihre Forderungen bzgl. der Reform des Vereinsgesetzes sowie der Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes. Allerdings blieben die Frauen im Abgeordnetenhaus erfolglos. Ebenso muss die Frauenstimmrechtskonferenz als Misserfolg beurteilt werden, da zwar Richtlinien hinsichtlich eines gemeinsamen Verbandes geschaffen, allerdings keine konkreten Ergebnisse erzielt werden konnten.

Insbesondere die Sozialdemokratinnen setzten effektive Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele zur Gleichstellung der Frauen in den staatsbürgerlichen Rechten. Im August 1910 wurde bei der „Zweiten Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz“ in Kopenhagen der Beschluss gefasst, einen jährlichen Frauentag mit dem Ziel der Einführung des Frauenwahlrechtes einzuführen. Am 19.03.1911 wurde daher der erste österreichische Frauentag abgehalten, bei dem Victor Adler, Adelheid Popp u.v.a. vor einer stark besuchten Versammlung Reden hielten und sich für die Gleichstellung von Frauen in den staatsbürgerlichen Rechten einsetzten. Nach Beendigung der Versammlung marschierten die Teilnehmer über die Ringstraße in Richtung Parlament und Rathaus. Dies war die erste Straßendemonstration von Frauen für die Einführung

---

<sup>466</sup> Siehe: Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVIII. Session. 4. Sitzung vom 27.06.1907: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0018&page=1157&size=45>, S. 117 (27.07.2012).



des Frauenwahlrechtes. Den zweiten internationalen Frauentag zur Einführung des Frauenwahlrechtes hielten die österreichischen Sozialdemokratinnen am 12.05.1912 ab und den dritten am 09.03.1913, wobei die Veranstaltungen immer größeren Besucherzuwachs verzeichneten.

Auch das Frauenstimmrechtskomitee konnte im Juni 1914 eine große Kundgebung zur Erreichung politischer Rechte für Frauen organisieren. Die internationale „Frauenstimmrechtsalliance“ berief wiederum die achte Generalversammlung in Budapest ein, wobei das Komitee die Kolleginnen auf dem Weg dorthin nach Wien einlud, sodass am 11. und 12.06.1914 Frauen aus 23 Staaten in verschiedenen Veranstaltungen, wie z.B. einer Demonstrationssahrt durch Wien, ihrem Anspruch auf Gleichberechtigung bei den staatsbürgerlichen Rechten Ausdruck verliehen.<sup>467</sup>

Diese Agitationsmaßnahmen zur Besserstellung der Frau gingen nicht spurlos an den politischen Entscheidungsträgern vorüber. Eine Deputation des Frauenstimmrechtskomitees überreichte am 31.05.1910 dem Minister des Innern eine Resolution, in der die Streichung des § 30 gefordert wurde. Der Minister sah die Forderungen zwar als berechtigt an, doch betonte er, dass die Regierung eine Reform des gesamten Gesetzes und nicht nur eines Teiles davon plante. Auch Ministerpräsident Bienerth-Schmerling teilte derselben Deputation unter Führung Julius Ofners mit, dass nicht nur ein Teil des Gesetzes, sondern das gesamte Gesetz einer Reform bedürfe und geklärt werden müsste und dass die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen genauer definiert gehöre.<sup>468</sup>

Nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete Pernerstorfer am 20.10.1909 im Abgeordnetenhaus einen Antrag gestellt hatte, in dem die Streichung des § 30 beantragt wurde, übergab das Abgeordnetenhaus dem Verfassungsausschuss den Antrag zur Beratung. Als Resultat dieser Beratungen sprach sich der Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses im Juni 1910 mit folgender Begründung für die Aufnahme von Frauen in politischen Vereinen aus<sup>469</sup>:

„' Da die Frau Anteil hat an allen Lasten und Beschwerden des Lebens, sei es als selbstständig erwerbende, unverheiratete Frau oder als Familienmutter, da der Gang der Politik ihre materiellen und geistigen Interessen genauso berührt wie die des Mannes, da mit der steigenden Kultur auch ihr intellektueller Gesichtskreis sich fortwährend erweitert, so ist das

---

<sup>467</sup> Vgl. Fürth, Ernestine 1930: Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, a.a.O., S. 71–75; Vgl. Fürth, Ernestine von (Nini) 1877–1946: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio\\_fuerth.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_fuerth.htm) (16.07.2012).

<sup>468</sup> Vgl. Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 5. Nr.5. Wien, Juni 1910: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10984&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1>, S. 6 (16.07.2012).

<sup>469</sup> Vgl. Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht. Jg. 1. Nr. 1. Wien, 1. Jänner 1911: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11935&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1>, S. 2 (16.07.2012).

Verbot für Frauen, politischen Vereinen anzugehören, durchaus unzeitgemäß und wäre kaum noch auf längere Zeit aufrecht zu erhalten."<sup>470</sup>

Das Abgeordnetenhaus stimmte dem Vorschlag des Verfassungsausschusses am 10.03.1911 zu<sup>471</sup> und der Gesetzesentwurf gelangte am 23.03.1911 in das Herrenhaus zur Beratung.<sup>472</sup> Doch konnte aus diesem Gesetzesentwurf kein Gesetz werden, da der Reichsrat am 27.03.1911 aufgrund der tschechischen Obstruktion im Budgetausschuss vertagt und wenige Tage später aufgelöst wurde.<sup>473</sup>

1912 wurde dem Abgeordnetenhaus seitens der Regierung nochmals ein Vereinsgesetzentwurf vorgelegt, in dem Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen gewährt wurde.<sup>474</sup> Dieser Entwurf wurde vom Abgeordnetenhaus am 28.12.1912 angenommen.<sup>475</sup>

Das Herrenhaus setzte für den Gesetzesentwurf eine politische Kommission ein, die diesen Entwurf überprüfen und über diesen beraten sollte. Diese Kommission sprach sich für die Beteiligung von Frauen an politischen Vereinen aus. Deren Begründung lautete wie folgt:

„Im Schoße der Kommission kam zunächst die Zulassung der Frauen zur Teilnahme an politischen Vereinen zur Erörterung. Nach längerer Debatte wurde diese Frage durch Mehrheitsbeschluss in bejahendem Sinne beantwortet. Abgesehen von prinzipiellen Gesichtspunkten [...] war für diesen Beschluß der Umstand ausschlaggebend, daß auch heute trotz des bestehenden gesetzlichen Verbotes die Beteiligung der Frauenwelt an Vereinen mit politischen Tendenzen notorisch stattfindet und, wie die Verhältnisse liegen, auch kaum wirksam hintangehalten werden könnte."<sup>476</sup>

Des Weiteren sah die Kommission einige Modifikationen des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vor und riet dem Herrenhaus, den Gesetzesentwurf mit den entsprechenden Modifikationen in der Fassung der Kommission anzunehmen.<sup>477</sup>

Diesem Gesetzesentwurf im Sinne der politischen Kommission sowie kleineren Modifikationen der Vorschläge der Kommission seitens des Herrenhauses stimmte auch die zweite Kammer des Reichsrates zu.<sup>478</sup>

---

<sup>470</sup> Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht. Jg. 1. Nr. 1. Wien, 1. Jänner 1911: a.a.O., S. 2 (16.07.2012).

<sup>471</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XX. Session. 93. Sitzung vom 10.03.1911: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0020&page=6057&size=45>, S. 5.385 (16.07.2012).

<sup>472</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 152.

<sup>473</sup> Vgl. *Fellner*, Fritz/*Corradini*, Doris A. (Hrsg.) 2011: Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs 1869–1936. Band 1: Erinnerungen und Tagebücher 1869–1914. Wien/Köln/Weimar, S. 353.

<sup>474</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 152.

<sup>475</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXI. Session. 132. Sitzung vom 28.12.1912: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0021&page=7973&size=45>, S. 6.682 (16.07.2012).

<sup>476</sup> Bericht der verstärkten Kommission für politische Gegenstände betreffend den Gesetzesentwurf über die Ausübung des Vereinsrechtes (193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XXI. Session 1913): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0021&page=5803&size=45>, S. 5 (16.07.2012).

<sup>477</sup> Zu den Modifikationen seitens der politischen Kommission: Siehe ebenda, S. 9–15.

Nachdem nun das Herrenhaus eine andere Fassung des Gesetzesentwurfes angenommen hatte, als das Abgeordnetenhaus, sollte das Abgeordnetenhaus über die Gesetzesnovelle, wie sie vom Herrenhaus ihre Zustimmung fand, abstimmen. Allerdings kam es nicht mehr dazu, da der Reichsrat – wie bereits erwähnt – am 16.03.1914 vertagt wurde und somit der Entwurf keine Gesetzeskraft erlangte.<sup>479</sup>

Erst nach dem Untergang der Monarchie garantierte ein Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich vom 30.10.1918 gesetzlich die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit sowohl für Frauen als auch für Männer.<sup>480</sup>

### **3.4.3 Demokratiedebatten während des Ersten Weltkrieges**

Aufgrund der Einberufung der wehrpflichtigen Männer zum Militärdienst gelangten Frauen während des Ersten Weltkrieges immer stärker in die Arbeitswelt außerhalb des Haushaltes.<sup>481</sup> So arbeiteten Ende 1916 61.573 Frauen neben 160.900 Männern in der Rüstungs- und Munitionsindustrie, in der Wiener Metallverarbeitung waren 1917 47,97 % weibliche Mitarbeiter tätig und in den Wiener Maschinenfabriken arbeiteten 1916 31,22 % Frauen. In fast jedem Beruf oder Wirtschaftszweig konnten Frauen Zutritt erlangen, um die Arbeitskraft von Männern zu ersetzen.

Wegen des akuten Arbeitskräftemangels wurden jedoch die bestehenden Arbeiterschutzgesetze missachtet bzw. für nichtig erklärt, weswegen sich auch für Frauen die Arbeitsbedingungen stark verschlimmerten. So wurde am 31.07.1914 mittels Verordnung das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe außer Kraft gesetzt und am 11.09.1915 das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, welches 1885 eingeführt worden war, für industrielle Betriebe, die für den Heeresbedarf sorgten, aufgehoben. Des Weiteren wurde die Arbeitszeit für eben diese Betriebe von bis zu 13 Stunden täglich ermöglicht, womit die vorherrschenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. eines Maximalarbeitstages von elf Stunden außer Kraft traten. Ferner leisteten sogar schwangere Frauen in verschiedenen Betrieben Nachtarbeit und waren gezwungen in zwölfstündigem Schichtwechsel zu arbeiten. Auch das Verbot der Fabriksarbeit von Kindern unter 14 Jahren wurde nicht mehr eingehalten.<sup>482</sup>

---

<sup>478</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Herrenhauses. XXI. Session. 32. Sitzung vom 29.12.1913:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0021&size=45&page=861>, S. 793–795 (16.07.2012).

<sup>479</sup> Siehe: Chronologisches Verzeichnis der im Jahrgange 1914 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=3&size=45> (16.07.2012).

<sup>480</sup> Vgl. Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&size=45&page=25> (StGBI. 1918/3) (16.07.2012).

<sup>481</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 191.

<sup>482</sup> Vgl. *Halwax*, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918), a.a.O., S. 120/125/127.

Diese kriegsbedingten Missstände bewogen den BÖFV 1916, eine Eingabe an das Kriegsministerium zu richten, in der insbesondere der stärkere Schutz für Frauen im Arbeitsdienst sowie für deren Kinder gefordert wird:

„Seit Kriegsbeginn arbeiten sehr viele [...] [Frauen] ununterbrochen ohne anderen Lohn, als das Bewußtsein der Nächstenliebe zu genügen und ihre Bürgerpflicht zu erfüllen. Aber auch die Frauen, welche um Lohn arbeiten, leisten diese Pflicht nicht minder; sie leisten heute schon kriegsmäßige Ueberarbeit, denn die in vielen Betrieben an sie gestellten Anforderungen bezüglich Art der Arbeit, Arbeitsdauer und Nacharbeit gehen weit über das durch die Arbeitergesetzgebung beschränkte Ausmaß hinaus und schädigen ihre Frauenkraft.

Im Nachfolgenden erlauben wir zu beantragen:

1. Um schwere Schädigung der Gesundheit zu verhüten, mögen in allen Fällen, in welchen Frauen in für sie neue Betriebe eingestellt werden, Kommissionen aus Gewerbeinspektoren oder -inspektorinnen, Aerzten und anderen Sachverständigen gebildet werden, die darüber zu wachen haben, daß Frauen nicht zu Arbeiten verwendet werden, die ihren Organismus schädigen. [...]
2. Schwangere Frauen sollen zu ihrem eigenen und zum Schutze ihres Kindes vier Wochen vor der Niederkunft und vier Wochen nach derselben, unter Beibehaltung eines Teiles ihres Lohnes den Betrieben ferngehalten werden.
3. Frauenarbeit soll nur stattfinden, wenn drei Schichten die Arbeit von 24 Stunden leisten.
4. Weibliche Gewerbeinspektorinnen sollen angestellt und, wo solche nicht in ausreichender Menge vorhanden sind, sollen diese ermächtigt werden, geeignete Kräfte hinzuzuziehen, um, falls Unzukömmlichkeiten stattfinden, der Kriegsverwaltung davon die Anzeige zu machen.
5. Bei gleicher Arbeitsleistung soll der Lohn der Frauen dem der Männer gleich sein.
6. An Orten, wo eine größere Anzahl Mütter in Arbeit steht, sollen Stillstuben, Krippen und Kinderhorte errichtet werden. [...]
7. Die ordnungsgemäße Anmeldung zur Kranke- und Unfallversicherung aller in Betrieben beschäftigten Frauen ist scharf zu kontrollieren.
8. Bitten wir dringend, daß Kinder unter 14 Jahren, dem Gesetze entsprechend, zur Arbeit nicht zugelassen werden.
9. Bittet der Bund, die die Frauen so sehr bedrückenden Subunternehmer zu verpflichten [...], von dem mit dem k.u.k. Ministerium vereinbarten Arbeitslohn bei Weitervergebung des Auftrages mindestens 75 Prozent an die Arbeiterinnen auszubezahlen."<sup>483</sup>

Aufgrund der Heranziehung von Frauen für die betriebliche Arbeit spielte die Gleichstellung der Frauen bei politischen Rechten eine immer größere Rolle. Der sozialdemokratische Gemeinderat Jakob Reumann stellte im April 1917 einen Antrag, das aktive und passive Wahlrecht für den Wiener Gemeinderat einzuführen, da sich die Frauen im Krieg „[...] als vortreffliche Sachwalter der Interessen der gesamten Bevölkerung bewährt haben.“<sup>484</sup>

Auch der christlichsoziale Bürgermeister Wiens Richard Weiskirchner setzte sich für die Erweiterung der Wählerschaft zum Wiener Gemeinderat, auch auf Frauen, ein, da laut Weiskirchner die bisher vollkommen oder in beschränktem Ausmaß politisch Rechtlosen sowohl an der Front als auch zuhause im Krieg große Opfer gebracht hätten. Deswegen gab er

---

<sup>483</sup> Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 11. Nr.2. Wien, Februar 1916: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11405&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=3>, S. 1–3 (20.07.2012).

<sup>484</sup> Neues Frauenleben. Jg. 19, Nr. 4. Wien, April 1917: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10518&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1>, S. 78 (20.07.2012).

dem Magistrat die Anweisung, Vorlagen für ein Gemeindewahlrecht auf breiterer Basis zu erarbeiten.

Doch fand die christlichsoziale Mehrheit bzgl. der Frage des Wahlrechtes im Gemeinderat keine einheitliche Linie. Der christlichsoziale Gemeinderat Rummelhardt sprach sich 1918 für das Wahlrecht nur für erwerbstätige Frauen aus, während Bürgermeister Weiskirchner zwar prinzipiell für das Frauenwahlrecht eintrat, allerdings sollte dieses Wahlrecht nur in einer „Frauenkurie“ ausgeübt werden können.<sup>485</sup>

Der Gesetzesentwurf für die Wiener Gemeindewahlordnung wurde im September 1918 nach langen Verhandlungen vorgelegt und sah die Wahl der Abgeordneten des Gemeinderates nach zwei Wahlvorgängen vor, wobei der erste Wahlvorgang nach den Prinzipien des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes vonstatten gehen sollte, während der zweite die Wahl spezieller Interessensvertretungen vorsah. Dabei besaßen in der ersten Wählergruppe österreichische Staatsbürgerinnen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatten und seit drei Jahren ihren ununterbrochenen Wohnsitz in Wien besaßen, ein Stimmrecht. Allerdings sollten Frauen und Männer in getrennten Wahlkörpern wählen, wobei die „Männerkurie“ 65 Abgeordnete in den Gemeinderat senden sollte und die „Frauenkurie“ nur acht. Des Weiteren war in der Gruppe der Interessensvertretungen ein Wahlrecht für Frauen überhaupt nicht vorgesehen bzw. den Frauen wurde hier das Wahlrecht versagt. Das bedeutete, dass Männer, welche bereits 65 Mitglieder entsandten, im Gegensatz zu den Frauen noch eine Zusatzstimme besitzen sollten.

Dieser Entwurf sorgte für regen Unmut unter der Frauenstimmrechtsbewegung, einerseits aufgrund der Existenz der „Frauenkurie“, da damit die Frauen nur auf eine bestimmte Idee eingeschränkt wurden. Dagegen sei das große Ziel der Frauen, keine neuen Schranken zwischen Männern und Frauen zu errichten. Insbesondere die Tatsache, dass die Frauen in der Gruppe der Interessensvertretungen keine Stimmberechtigung besitzen sollten, war für die Frauenstimmrechtsbewegung inakzeptabel.<sup>486</sup>

Nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern auch im am 30.05.1917 wiedereröffneten Abgeordnetenhaus wurde das Frauenwahlrecht, insbesondere bei den Sozialdemokraten wieder ein Thema. Der sozialdemokratische Abgeordnete Karl Seitz forderte am 13.06.1917 im Abgeordnetenhaus das Frauenwahlrecht aufgrund der Tatsache, dass diese im öffentlichen Leben und im öffentlichen Dienst nicht mehr wegzudenken seien:

---

<sup>485</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 192/ 196.

<sup>486</sup> Vgl. *Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht*. Jg. 8. Nr. 7–8. Wien, Oktober 1918: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11928&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1>, S. 1–2 (21.07.2012).

„Wir werden diese Frauen nicht nur deshalb, weil sie Leid und Not in gleicher Weise ertragen, zur Mitarbeit am öffentlichen Leben berufen müssen, sondern vor allem deshalb, weil wir alle, die wir die Frauen in der Kriegsfürsorge, in der ganzen öffentlichen Verwaltung, in den Ernährungsräten am Werke gesehen haben, erkennen, daß das öffentliche Leben künftighin der Mitwirkung der Frauen überhaupt nicht mehr entbehren kann. (Zustimmung.) Nicht weil sie gelitten, nicht weil sie geopfert haben, sondern weil wir sie brauchen, fordern wir das Wahlrecht der Frauen für die gesetzgebenden und verwaltenden Körper. (Beifall und Händeklatschen.)“<sup>487</sup>

Doch Seitz ging in seiner Rede noch weiter: Nicht nur das Frauenwahlrecht, sondern der Aufbau eines demokratischen Staates, der eine neue friedliche Gesellschaft bringen werde, sollte nach Beendigung des Krieges das Ziel sein:

„Wir werden nach diesem Kriege einen neuen Staat aufbauen müssen, einen Staat des gleichen Rechtes, einen Staat der Freiheit der Bürger, einen Staat der Demokratie, der allein uns vor der Wiederkehr so schrecklicher Ereignisse sichern wird, der entschlossen ist, sich mit den Volksmassen aller Staaten friedlich auseinanderzusetzen und die Menschen im friedlichen Wettbewerb der Kräfte zu neuer Kultur emporzubringen und zu einer andern Gesellschaftsordnung, statt derer, die in diesem Kriege zuschanden geworden ist, ihr Lebensrecht verwirkt hat. Wir, die Proletariate aller Staaten werden aufbauen die Demokratie aller Staaten, wir werden eine neue Gesellschaft aufbauen, eine Gesellschaft des Friedens, eine Gesellschaft des gleichen, politischen und sozialen Rechtes.“<sup>488</sup>

Der nachfolgende Redner, der christlichsoziale Josef Stöckler, ging von der Idee Seitz, dass die Demokratie über Krieg und Frieden entscheiden sollte, ab und ging davon aus, dass ein „friedliebender Monarch“ diese Entscheidung treffen sollte. Karl Renner meinte – unmittelbar nachdem Stöckler einen friedliebenden Monarchen gefordert hatte – in einem Zwischenruf wortwörtlich: „Das ist aber nur ein Glücksfall der Geburt und der Umstände!“<sup>489</sup>

Renner und Seitz zeigten somit auf, dass in einer Demokratie die Entscheidung über Krieg und Frieden nicht bei einem einzigen Menschen, sondern beim gesamten Volk liegen sollte.

Am 07.02.1918 stellte außerdem der sozialdemokratische Abgeordnete Oswald Hillebrand im Abgeordnetenhaus einen Antrag auf Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Frauen im Reichsrat. Der Antrag blieb allerdings ohne Auswirkungen.<sup>490</sup>

Die 1911 gewählten deutschen Abgeordneten des Abgeordnetenhauses traten am 21.10.1918 – nachdem Anfang Oktober bereits nationale Ausschüsse in Prag sowie in Agram, ein ukrainischer Nationalrat gebildet worden war und ein souveräner polnischer Staat proklamiert worden und somit der Untergang der Habsburgermonarchie eingeleitet war<sup>491</sup> – im

---

<sup>487</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXII. Session. 5. Sitzung vom 13.06.1917: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0022&size=45&page=1127>, S. 185 (20.07.2012).

<sup>488</sup> Ebenda, S. 185–186 (20.07.2012).

<sup>489</sup> Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXII. Session. 5. Sitzung vom 13.06.1917: a.a.O., S. 186.

<sup>490</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXII. Session. 59. Sitzung vom 07.02.1918: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0022&page=4033&size=45>, S. 3096 (21.07.2012).

<sup>491</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 168; Vgl. *Lehner*, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 252.

niederösterreichischen Landtagssitzungssaal zusammen. Diese Versammlung konstituierte sich als „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“. Die Provisorische Nationalversammlung bestand auf der Grundlage der Reichsratswahlen 1911 aus 101 Deutschnationalen, 70 Christlichsozialen sowie 39 Sozialdemokraten. In dieser wurde beschlossen, dass ein Vollzugsausschuss, welcher aus 20 Mitgliedern bestand, gewählt werden sollte sowie ein Verfassungsausschuss, der eine Wahlordnung für die Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung erarbeiten und diese der Provisorischen Nationalversammlung vorlegen sollte. Des Weiteren waren ein Verwaltungsausschuss, ein Ernährungsausschuss, ein kriegswirtschaftlicher Ausschuss und ein volkswirtschaftlicher Ausschuss vorgesehen.<sup>492</sup>

In einem Schreiben an die Provisorische Nationalversammlung forderten der „AÖFV“, der „BÖFV“, das „Österreichische Frauenstimmrechtskomitee“, die „Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs, die „Sozialdemokratische Frauenreichsorganisation“, der „Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen“ sowie der „Verein der arbeitenden Frauen“, dass Vertreterinnen von Frauenorganisationen aller Richtungen in sämtliche Ausschüsse Eingang finden sollten.<sup>493</sup>

Allerdings wurde diese Forderung seitens der Abgeordneten nicht erfüllt.

Aber nicht nur die bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauenorganisationen, auch der „Christliche Frauenbund“ sprach sich während der politischen Veränderungen Anfang November 1918 für das allgemeine, gleiche und direkte Frauenwahlrecht für alle Vertretungskörper aus.<sup>494</sup>

Trotz kritischer Stimmen<sup>495</sup> in der Provisorischen Nationalversammlung gegenüber der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes wurde das Frauenwahlrecht sowohl für die Konstituierende Nationalversammlung als auch für sämtliche Landes- Kreis- Bezirks- und Gemeindevertretungen am 12.11.1918 eingeführt.

Mit der am 04.03.1919 stattgefundenen ersten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung Deutschösterreichs – welche bei den ersten Wahlen nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Frauenwahlrecht im Februar 1919 gewählt worden war – fanden auch die ersten Frauen Eingang in eine gesamtstaatliche gesetzgebende Versammlung: Für die Sozialdemokraten saßen Maria Tusch, Amalie Seidel, Therese

---

<sup>492</sup> Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich., a.a.O., S. 375.

<sup>493</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll der Provisorischen Nationalversammlung. 2. Sitzung vom 30.10.1918: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=167&size=45>, S. 18 (21.07.2012).

<sup>494</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 199/207.

<sup>495</sup> So äußerte sich z.B. der deutschnationale Abgeordnete Karl Hermann Wolf, dass das passive Wahlrecht für Frauen „wider der Natur“, und „unsinnig“ sei und appellierte an die „gesunde Vernunft“ sowie der „heiligen, unverletzlichen Natur“ der Abgeordneten, für die Frauen nicht die Tür zur Politik zu öffnen. In: Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 203.

Schlesinger, Gabriele Proft, Adelheid Popp, Emmy Freundlich und Anna Boschek und für die Christlichsozialen Hildegard Burjan in der Konstituierenden Nationalversammlung.<sup>496</sup>

Deutlich ist zu erkennen, dass es während des Ersten Weltkrieges unter den politisch Verantwortlichen zu einem Umdenken in der Frage des Frauenwahlrechtes gekommen ist. Mit der Begründung, die Frauen haben sich im Ersten Weltkrieg im öffentlichen Leben, als Vertretung der an der Front kämpfenden Männer in der öffentlichen Verwaltung bewährt, wurden die Stimmen nach aktiver politischer Partizipation der Frau immer lauter. Neben den Sozialdemokraten setzten sich auch Christlichsoziale z.B. für ein Wahlrecht der Frauen im Wiener Gemeinderat – wenn auch nicht allgemein – ein.

Dass nur acht Monate, nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete Oswald Hillebrand einen Antrag auf Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Frauen im Abgeordnetenhaus eingebracht hatte, das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Frauen tatsächlich eingeführt wurde, liegt insbesondere an der Tatsache, dass der junge, kleine, nichtmonarchische, demokratische deutschösterreichische Staat nach vierjährigem Krieg, der Kriegsdiktatur sowie der Kriegsniederlage eine breite Legitimation durch die Mehrheit der Bevölkerung benötigte. Außerdem sollte sich das gesamte Staatsvolk mit dem neuen Staat identifizieren können, weswegen nicht nur Männer, sondern auch Frauen aktiv am politischen Geschehen mitbestimmen sollten.

### **Fazit: Die Organisierung von Frauen in politisch agierenden Vereinen und Wahlrechts- und Vereinsrechtsdebatten als demokratische Elemente**

Die Entstehung der „Alten österreichischen Frauenbewegung“ in einem nichtdemokratischen politischen System und einer nichtdemokratischen politischen Kultur während der Revolution 1848 stand unter keinem guten Stern: Die konstituierende Sitzung des „Wiener Demokratischen Frauenvereines“, dem ersten politisch agierenden Frauenverein, an dem Männer nicht teilnehmen durften, wurde von vor den Toren stehenden Männern gestürmt. Auch die Aktionen dieses Vereins, insbesondere die Petition an den Reichstag zur Einberufung des Landsturmes fand aufgrund der Empörung der Abgeordneten darüber, dass Frauen sich in die Politik „einmischen“ wollten, überhaupt kein Gehör. Schließlich wurde der Verein nach der Eroberung von Wien durch die Truppen Windischgrätz verboten.

Trotz der kurzen Existenz war eine neue Form des Widerstandes der Frau gegen männlich definierte gesellschaftliche Normen und gegen die Hinderung der Frau, politisch partizipieren zu können, geboren: die Organisierung in Vereinen, Komitees etc.

---

<sup>496</sup> Vgl. Republik Österreich Parlament: Der mühsame Weg der Frauen in die Politik: <http://www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/POL/> (22.07.2012).



Zur Zeit des neoabsolutistischen Regimes existierte allerdings kein Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit und erst die Notwendigkeit bürgerlicher Frauen, berufstätig zu werden, führte 1866 zur Gründung eines Frauenvereines, des „Wiener Frauenerwerbsvereines“, der sich insbesondere für bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen einsetzte und auch Ausbildungsstätten schuf. Mit dem Eintritt von Frauen in den öffentlichen Dienst, insbesondere als Lehrerinnen und Telegraphistinnen, wurden auch Vereine gegründet, welche Frauen in verschiedenen Berufsgruppen unterstützten, wie der „Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen“ oder der „Reichsverein der Post- und Telegraphenbeamtinnen“. Die Unterstützung von Frauen in akademischen Berufen war dagegen das wichtigste Ziel des 1909 gegründeten „Akademischen Frauenvereines“.

Mit dem Verlust des theoretisch vorhandenen Wahlrechtes steuerzahlender Frauen für Österreich unter der Enns, nachdem die Vororte Wiens eingemeindet worden waren, wurde die Gleichberechtigung bei politischen Rechten zum wohl wichtigsten Thema der bürgerlichen Frauenbewegung, die sich stark machte für die Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes sowie für die Beseitigung des § 30 des Vereinsrechtes, welcher die Mitgliedschaft von Frauen in politischen Vereinen verbot. Zur Erreichung dieser Ziele gründete 1893 Auguste Fickert den „Allgemeinen österreichischen Frauenverein“.

Als Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung wurde 1902 der „Bund österreichischer Frauenvereine“ begründet, der 1914 90 Frauenvereine umfasste<sup>497</sup>.

Insbesondere mittels Eingaben von Petitionen an gesetzgebende Gremien, Abhaltung von Protestveranstaltungen oder Sammeln von Unterschriften versuchte die bürgerliche Frauenbewegung ihre Ziele zu erreichen bzw. die politisch Verantwortlichen von diesen zu überzeugen. So sollte auch die Öffentlichkeit auf die Probleme von Frauen aufmerksam gemacht werden.

Die proletarische Frauenbewegung bildete den zweiten Flügel der „Alten österreichischen Frauenbewegung“: Diese agierte – im Gegensatz zur bürgerlichen Frauenbewegung – abhängig von einer Massenpartei, der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs.

Die proletarischen Frauen mussten daher ihre Interessen jenen der Partei unterordnen, doch ging es dieser Frauenbewegung nicht – wie der bürgerlichen Frauenbewegung – darum, dass Frauen in beruflicher Hinsicht Eingang in „Männerdomänen“ fanden, sondern um die Verbesserung der aufgrund der Industrialisierung vorherrschenden – nach heutigen Maßstäben – unmenschlichen Arbeitsbedingungen für Frauen. Zur Verbesserung ihrer Lage wurde 1890 der „Arbeiterinnen-Bildungsverein“ gegründet, dessen wichtigstes Ziel die Hebung des Bildungsniveaus von Arbeiterinnen war.

---

<sup>497</sup> Vgl. *Fallmann*, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934), a.a.O., S. 205.

Auf dem Parteitag von Hainfeld 1888/89 wurde auch das allgemeine, gleiche Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts als Ziel in das Parteiprogramm aufgenommen, weswegen die Frauenbewegung auch die politische Gleichberechtigung zum Ziel hatte. Die Frauen organisierten sich in den sog. „Frauenreichskonferenzen“ sowie im „Frauenreichskomitee“. Letzteres besaß allerdings innerhalb der Partei nur eine beratende Funktion und hatte keine eigene Richtlinienkompetenz.

Zur Erreichung ihrer Ziele bzw. um die Öffentlichkeit auf ihre Ziele aufmerksam zu machen, ging die proletarische Frauenbewegung mit weit drastischeren Mitteln vor als die bürgerliche, und zwar mit Streiks und Demonstrationen. So wurde z.B. durch Streik, Demonstrationen und Versammlungen gegen die fristlose Kündigung einer jungen Fabrikarbeiterin namens Amalie Ryba vorgegangen, die u.a. aufgrund einer umfangreichen medialen Berichterstattung und einer immer stärkeren Solidarisierung der Bevölkerung mit dem Streik von der Fabrik zurückgezogen wurde.

Die proletarische Frauenbewegung blieb bis zum Ende der Monarchie tief mit der Sozialdemokratischen Partei verwurzelt, allerdings wurden Frauen erst nach dem Wegfall des § 30 des Vereinsgesetzes als vollwertige Mitglieder anerkannt.

Die katholische Frauenbewegung war im Gegensatz zur bürgerlichen- und der proletarischen Frauenbewegung keine Emanzipationsbewegung: Die von der bürgerlichen- und sozialdemokratischen Frauenbewegung angestrebte Gleichberechtigung auf politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Ebene spreche gegen die „gottgewollte“ Teilung der Aufgaben zwischen Mann und Frau, wobei der Frau der private-familiäre Bereich und den Männern der öffentliche-berufliche zugeordnet sei. Politische Ziele wie sie die bürgerliche und proletarische Frauenbewegung verfolgten, galt es daher zu bekämpfen.

Karl Lueger, der langjährige Bürgermeister von Wien, spielte dabei eine enorm wichtige Rolle: Auf seine Initiative hin wurde der „Christliche Wiener Frauenbund“ gegründet, der bis 1906 33 Ortsgruppen (In jedem Wiener Gemeindebezirk sowie in Städten Niederösterreichs wurden Ortsgruppen dieses Vereins gegründet.) umfasste und 20.000 Mitglieder zählte. 1907 wurde die „Katholische Reichsfrauenorganisation“ gegründet, bei deren konstituierender Sitzung Gräfin Zichy-Metternich zur Präsidentin gewählt wurde. Diese Organisation zählte bis 1914 64.000 weibliche Mitglieder. Deren wichtigste Ziele waren der Zusammenschluss aller katholischen Frauenvereine, um gemeinsam für deren religiöse und sittlichen Interessen einzutreten.

Insbesondere die kriegsbedingten Zustände, die die Frauen vermehrt in das öffentliche Leben drängten und deren Selbstbewusstsein stärkten, zwangen die katholische Frauenbewegung – v.a. aus Furcht, eine größere Anhängerschaft zu verlieren – sich auch mit politischen Themen zu beschäftigen und ebenfalls das allgemeine, gleiche Wahlrecht für Frauen zu fordern.

Die mittels Dachverbänden etc. immer besser organisierte Frauenbewegung und immer lauter werdenden Stimmen nach einem allgemeinen, gleichen Frauenwahlrecht sowie der Zugang zu politischen Vereinen führte zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch zu seriösen Debatten zur Einführung dieser politischen Rechte im Reichsrat. Insbesondere bei den Debatten zur Beck'schen Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus setzten sich insbesondere die Tschechisch National-Sozialen aber auch die Sozialdemokraten für die Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes ein – selbstverständlich mit dem Hintergedanken mehr Stimmen bei höherem Wählerpotenzial zu erreichen. Im Gegensatz zu den Tschechischen National-Sozialen verfolgten die Sozialdemokraten dieses Ziel nicht energisch genug, da sie die Durchsetzung des Frauenwahlrechtes als unrealistisch betrachteten und deswegen die Einführung des gleichen Männerwahlrechtes unterstützten, was 1907 schließlich auch erfolgte.

Nachdem der Reichsrat nach dreijähriger Vertagung 1917 wieder versammelt worden war, wurde die Frauenwahlrechtsdebatte vonseiten der Sozialdemokraten forciert, die für einen nach dem Krieg neu zu entstehenden Staat das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht anstrebten, da sie das öffentliche Wirken der Frauen als nunmehr unentbehrlich erachteten und ihnen nun die Forderung nach einem Frauenwahlrecht nicht mehr hinderlich für die Einführung eines „allgemeinen“, gleichen Männerwahlrechtes erschien. Die Entstehung eines demokratischen Staates nach dem Krieg sollte schließlich zu einer neuen und besseren Gesellschaftsordnung führen.

Bei der Frage der Novellierung des Vereinsrechtes war der Reichsrat bereits in einem fortgeschrittenerem Stadium: 1911 stimmte das Abgeordnetenhaus einem Vereinsgesetzentwurf zu, der es Frauen erlaubte, Mitglieder politischer Vereine zu werden, doch wurde der Reichsrat 1911 vorzeitig aufgelöst, weswegen eine Inkraftsetzung des Entwurfes nicht zustande kam. Auch 1912 stimmte das Abgeordnetenhaus einem Gesetzesentwurf zu, der es Frauen ermöglichen sollte, an politischen Vereinen als Mitglied teilzunehmen. Das Herrenhaus stimmte 1913 einer modifizierten Fassung zu, weswegen das Abgeordnetenhaus nochmals hätte abstimmen müssen. Allerdings wurde der Reichsrat im März 1914 aufgrund der tschechischen Obstruktion vertagt.

Zu den wichtigsten Gründen, die für die rechtliche Integration von Frauen in politischen Vereinen seitens der Regierung und Abgeordneten im Reichsrat sprach, war die Tatsache, dass trotz des gesetzlichen Verbots, Mitglied eines politischen Vereines zu sein, eine große Anzahl an Frauen an solchen Vereinen bereits aktiv teilnahmen und dass nach damaliger Lage eine Teilnahme von Frauen an politischen Vereinen praktisch nicht verhindert werden konnte.

Die Organisierung bzw. die Möglichkeit der Organisierung von Frauen in politisch agierenden Vereinen (in denen Frauen auch zu Vorsitzenden gewählt wurden und im Vorstand saßen), die verschiedenen Debatten bzgl. gleichberechtigter politischer Partizipation, die sowohl von der bürgerlichen, der sozialdemokratischen und in den letzten Jahren der Monarchie auch von der katholischen Frauenbewegung durch deren Forderungen forciert wurden, sind als demokratische Elemente zu werten. Ferner müssen auch die von politischen Entscheidungsträgern geführten Wahlrechts- und Vereinsrechtsdebatten, in denen ebenfalls eine gleichberechtigte politische Mitbestimmung eine entscheidende Rolle gespielt hat, als demokratische Elemente bezeichnet werden.

#### 4. „Demokratie“ und die österreichische Sozialdemokratie

Der Begriff der „sozialen Demokratie“ wurde im deutschen Sprachbereich in den Arbeitergesellenvereinen in der Schweiz sowie in Frankreich ab 1834 auf theoretischer Ebene entwickelt, wobei die Intellektuellen und Gesellenarbeiter nicht nur für die Republik als Staatsform eintraten, sondern ebenso soziale Ansprüche auf der Basis von Gleichheit forderten. „Die Republik als 'Volksherrschaft' und als Ergebnis 'sozialer Revolution' wurde national-unitarisch und international föderativ, vor allem aber als Verfassungsform für die Verwirklichung einer neuen Gesellschaft begriffen.“<sup>498</sup> Zwar existiert der Begriff „soziale Demokratie“ nicht im Erstlingswerk des Staatsrechtlers Lorenz von Stein von 1842, allerdings stellte dieser bereits die „politische-“ der „sozialen Revolution“ einander gegenüber, womit er der Interpretation der Staatsverfassungsfrage auf soziologischer Ebene die Tore öffnete. Friedrich Engels berücksichtigte diese Unterscheidung und sprach 1844 von einem Kampf zwischen den Armen und den Reichen bzw. der Mittelklasse, der Demokratie gegen die Aristokratie und prognostizierte, dass in Großbritannien jene Demokratie, die sich dort etablieren werde, eine „soziale Demokratie“ sein werde.

Obwohl während der Revolution 1848/49 im deutschsprachigen Raum bereits Wortverbindungen wie „demokratisch-soziale-“ oder „sozial-demokratische Republik“ sowie die Begriffe „soziale Demokraten“ oder „Sozial-Demokraten“ (Die letzten zwei genannten Begriffe waren wichtige Begriffe der Vereine der „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverbrüderung“ als Abgrenzung von den rein politischen Demokraten.) verwendet worden waren, wurde der Begriff der „sozialen Demokratie“ erst nach der Revolution von Lorenz von Stein präzisiert:

Die „soziale Demokratie“ begriff dieser als Kreuzung zwischen der rein politischen sowie der sozialen Bewegung. Während die politische/republikanische/demokratische Bewegung für Stein das Ziel habe, eine freie Staatsverfassung auf der Basis staatsbürgerlicher Gleichheit zu etablieren, habe die soziale Bewegung die Herrschaft der „nichtbesitzenden Klasse“ zum Ziel. Die Verbindung dieser beiden Bewegungen verstand Stein als „soziale Demokratie“. „Das Prinzip der sozialen Demokratie ist demnach das allgemeine Stimmrecht für die Verfassung, die Aufhebung der gesellschaftlichen Abhängigkeit in der arbeitenden Klasse für die Verwaltung. In der sozialen Demokratie ist die Konstitution daher das demokratische, die Administration das soziale Element.“<sup>499 500</sup>

---

<sup>498</sup> Conze, Werner u.a. <sup>5</sup>1997: Demokratie, a.a.O., S. 886.

<sup>499</sup> Ebenda, S. 887.

<sup>500</sup> Vgl. Conze, Werner u.a. <sup>5</sup>1997: Demokratie, a.a.O., S. 886–887.

Vonseiten des sozialdemokratischen/sozialistischen Lagers<sup>501</sup> in Cisleithanien wurde der Begriff Lorenz von Steins und dessen Bedeutung in die politischen Programme aufgenommen:

Auf dem V. Arbeitertag vom 10.05.1868 wurde ein Manifest einstimmig ohne vorhergehende Debatte angenommen. Dieses „Manifest an das arbeitende Volk in Österreich“ sieht die Einrichtung eines demokratischen Staates vor, wobei die Basis für diese Regierungsform das allgemeine, direkte<sup>502</sup> Wahlrecht sein müsse. Sobald das gesamte Volk in den legislativen Körperschaften vertreten sei, sei es den Arbeitern möglich, die Produktion selbst zu übernehmen und nicht mehr mit einem dürftigen Lohn, der nicht für die Lebenserhaltung reiche, auszukommen. „Die entsittlichenden Folgen der steigenden Kapitalherrschaft einerseits und die stets zunehmende Massenarmut andererseits machen den Aufschwung der wahren Freiheit unmöglich und führen schließlich zum Despotismus.“<sup>503</sup> Aufgrund dieser Tatsache müsse neben dem demokratischen Staat die Emanzipation der Arbeiter vom „Kapital“<sup>504</sup> das wichtigste Ziel sein. Des Weiteren müsse zur Erreichung dieser Ziele die vollständige Redefreiheit und die Freiheit der Schrift eingeführt werden sowie die uneingeschränkte Press-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit<sup>505 506</sup>.

Einer der Mitbegründer des 1867 gegründeten „Ersten Allgemeinen Wiener Arbeiterbildungsvereins“, Hermann Hartung, legte beim Arbeiterdelegiertentag am 22.08.1868 einen Entwurf für ein Programm der sozialdemokratischen Bewegung vor, welcher auch angenommen wurde. Auch der am 30.08.1868 tagende IX. Arbeitertag stimmte dem „Hartung-Programm“ zu. In diesem wird festgehalten, dass die „sozialdemokratische Partei“ legal und friedlich versuche, die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger mittels der Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes für alle Vertretungskörper zu erreichen, wodurch der

---

<sup>501</sup> Die Wurzeln der Arbeiterbewegung in Österreich liegen in der Revolution von 1848/49, allerdings war es dieser Bewegung erst mit der Liberalisierung in der Innenpolitik Anfang der 1860er-Jahre gelungen, politisch aktiv zu werden. 1867 konnte auf der Grundlage der Staatsgrundgesetze der „Erste Allgemeine Wiener Arbeiterbildungsverein“ gegründet werden. Diese Vereinsgründung bildet die Grundlage für die Parteibildung dieser Bewegung. In: Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Grundlinien der Entwicklung der politischen Parteien in Österreich seit 1867. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 11–105, hier: S. 13; Vgl. *Lehner*, Oskar 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 221–222.

<sup>502</sup> Zu diesem Zeitpunkt existierte kein direktes Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus. Dieses wurde von den Landtagen beschickt. Erst die Wahlreform von 1873 sah eine direkte Wahl zum Abgeordnetenhaus auf der Basis eines Kurien- und Zensuswahlrechtes vor: Siehe Kapitel 2.2.

<sup>503</sup> Manifest an das arbeitende Volk in Österreich, 1868. In: *Berchtold*, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 109.

<sup>504</sup> Ebenda, S. 110.

<sup>505</sup> Wie bereits erwähnt sah Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die zeitweilige sowie örtliche Suspension bestimmter in diesem Gesetz vorgesehenen Grundrechte vor. Dies betraf die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Person, das Hausrecht sowie die Freiheit in Wort und Schrift seine Meinung äußern zu können. Mit dem Durchführungsgesetz von 1869 konnten diese Rechte im Falle von inneren Unruhen, gefährlichen Umtrieben oder einem Krieg suspendiert werden, was vor dem Ersten Weltkrieg 1914 auch geschah: Siehe Kapitel 2.2. Die Forderung nach uneingeschränkter Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit ist somit eine wichtige Forderung des sozialdemokratischen Lagers bis zum Ende der Monarchie.

<sup>506</sup> Vgl. Manifest an das arbeitende Volk in Österreich, 1868: In: *Berchtold*, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 109–110.

„freie Staat“ entstehe. Auf sozialer Ebene solle diese Gleichheit durch den „Selbstgenuß des Ertrages der Arbeit des einzelnen“<sup>507</sup> mittels Produktionsassoziationen erreicht werden, was wiederum vom „freien Staat“ gefördert werde. Eine weitere wichtige Forderung in diesem Programm ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker, doch müsse zunächst das uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht, das allgemeine, direkte Wahlrecht für alle Vertretungsorgane, die vollkommene Religionsfreiheit und die allgemeine Volksbewaffnung eingeführt, sowie alle stehenden Heere abgeschafft werden.<sup>508</sup>

Deutlich zu erkennen ist die Tatsache, dass in diesen beiden Programmen die politische Gleichstellung aller Staatsbürger als Voraussetzung für die Emanzipation der „Arbeiterklasse“ betrachtet wurde, weswegen ein allgemeines, direktes Wahlrecht eingeführt werden musste.

In dieser Tradition steht ebenso das „Eisenacher Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“, welches auf der Versammlung des Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses von Eisenach vom 07.08. bis zum 09.08.1869 beschlossen wurde. Dieses repräsentierte ein einheitliches Parteiprogramm, nachdem es gelungen war, die verschiedenen Gruppen zur Sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu vereinen.

In diesem Programm wurden zum ersten Mal exakte Bedingungen zur Ausübung des wichtigen Zieles, des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes gestellt: Wahlberechtigt sollten nur alle Männer ab dem 20. Lebensjahr für den Reichsrat, die Landtage, die Provinzial- sowie Gemeindevertretungen und für alle anderen Vertretungsorgane sein. Des Weiteren forderte die Sozialdemokratische Arbeiterpartei die Einführung der direkten Gesetzgebung, genauer gesagt ein Vorschlags- und Verwerfungsrecht, welche durch das Volk ausgeübt werden sollte. Außerdem sollten alle Vorrechte der Geburt, des Besitzes, der Konfession und des Standes aufgehoben werden. Auch die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Etablierung von Geschworenengerichten wurde seitens dieses Programmes berücksichtigt.<sup>509</sup>

Es ist also deutlich zu erkennen, dass der politische Demokratiebegriff der Sozialdemokratie nur über die Mitbestimmung von Männern definiert war.

Aufgrund dieser politischen und sozialen Forderungen musste das sozialdemokratische Lager mit Repressalien seitens des cisleithanischen Staates bzw. der Monarchie rechnen, die mit dem Ausgleich von 1867 eine tiefe staatsrechtliche Krise überwunden hatte: Im Juli 1870 wurden die Arbeiterbildungsvereine seitens der Behörden aufgelöst und in der Folge von Arbeiterdemonstrationen, die sich für die Koalitionsfreiheit einsetzten, wurde den wichtigsten Führern der Arbeiterbewegung, Hermann Hartung, Heinrich Oberwinder, Johann Most und

---

<sup>507</sup> Hartung-Programm, 1868. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 112.

<sup>508</sup> Vgl. ebenda, S. 111–112.

<sup>509</sup> Vgl. Eisenacher Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, 1869. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 123–124.

Andreas Scheu, der Prozess wegen Hochverrats gemacht. Während Hartung fliehen konnte, wurden Oberwinder, Scheu und Most verurteilt. Diese wurden allerdings 1871 auf der Basis einer Amnestie wieder freigelassen. Während Most 1871 das Land verließ, wanderte Scheu 1874 nach Großbritannien aus.

Persönliche Differenzen sowie unterschiedliche politische Vorstellungen führten zur Spaltung der Arbeiterbewegung in zwei Lager. Insbesondere die Frage bzgl. der Gründung einer selbstständigen Arbeiterpartei führte zu diesem einschneidenden Konflikt. Oberwinder sprach sich gegen die Gründung einer solchen Partei aus und vertrat die Angliederung an die liberale Bewegung. Der Arbeiterführer Emil Kaler-Reinthal<sup>510</sup> allerdings setzte sich für eine Partei für alle Schichten, die vom „Kapital“ unterdrückt wurden, ein. Nachdem Oberwinder vorerst die stärkere Machtposition innerhalb der Bewegung besaß, wurde Kaler-Reinthal aus derselben ausgeschlossen, was wiederum zu einer tiefen ideologischen und organisatorischen Spaltung führte. Ende November 1871 gründeten die Parteigänger Kaler-Reinthals, die sich „Sezessionisten“ nannten, den Verein „Brüderlichkeit“, während Oberwinder den Verein „Volksstimme“ ins Leben rief. Nachdem Scheu aufgrund von persönlichen Differenzen sowie einer Wahlreformresolution zu den „Sezessionisten“ überging, besaßen diese nun das Übergewicht innerhalb der Arbeiterbewegung. Auf der anderen Seite erfuhr diese aufgrund der Spaltung eine immense Schwächung, weswegen Stimmen lauter wurden, die sich für eine Einigung der Bewegung einsetzten, zumal im Zuge der Wirtschaftskrise 1873, immense Lohnsenkungen und steigende Arbeitslosigkeit herrschten. Auf dem Parteitag 1874 im zu jenem Zeitpunkt ungarischen Neudörfel (Ursprünglich sollte der Parteitag in Baden bei Wien stattfinden, was allerdings verboten wurde.) wurde der Beschluss gefasst, eine eigene Partei mit Zentralkomitee an der Spitze sowie Landeskomitees in jedem Kronland zu gründen. Die Vereinigung der Arbeiterbewegung gelang allerdings nicht, da Oberwinder nicht an diesem Kongress teilnahm und einige Tage nach dem Parteitag von Neudörfel mit dem Aufruf, einen „Allgemeinen Österreichischen Arbeiterverein“ zu gründen, die Spaltung forcierte.

Das auf dem Parteitag von Neudörfel angenommene Programm allerdings erfreute sich einer großen Anhängerschaft unter der Arbeiterbewegung, weswegen das Lager Oberwinders noch stärker in die Minderheit geriet.<sup>511</sup>

---

<sup>510</sup> Zu Emil Kaler-Reinthals Leben und Wirken, siehe: *Miersch*, Klausjürgen 1992: Emil Kaler-Reinthal. Sozialethiker und früher österreichischer Arbeiterführer. Wien/Köln/Weimar.

<sup>511</sup> Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 14–16; Vgl. *Winkler*, Ernst 1964: Der Weg nach Hainfeld. In: Winkler, Ernst: Die österreichische Sozialdemokratie im Spiegel ihrer Programme. Wien, S. 7–27, hier: S. 15–20; Vgl. Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 2., a.a.O., S. 436; Vgl. Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 3, a.a.O., S. 136.



Die Befreiung der Arbeiter von der Lohnarbeit sowie der „Klassenherrschaft“ mittels Beendigung der privatkapitalistischen Produktionsweise repräsentierte auch im „Neudörfler Programm“ das wichtigste Ziel. Ebenso ist darin das Selbstbestimmungsrecht der Völker niedergeschrieben und um diese Ziele zu verwirklichen, ist das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für alle Staatsbürger vom 20. Lebensjahr an für den Reichsrat, die Landtage, die Gemeindevertretungen „sowie für alle Körperschaften, welche die Rechte und Pflichten der Gesamtheit wie der einzelnen Bürger zu wahren haben [...]“<sup>512</sup> anzustreben. Interessant ist hier, dass das allgemeine Männerwahlrecht zwar einerseits nicht mehr in schriftlicher Form gefordert wurde, andererseits aber auch keine Spur von einer dezidierten Forderung nach einem Frauenwahlrecht zu sehen ist.

Neben den bereits bekannten Forderungen nach der Einführung der vollständigen Versammlungs-, Vereins-, Presse- und Koalitionsfreiheit ist auch die Trennung von Staat und Kirche sowie der Schulen und der Kirche als immanente Forderung formuliert. Ferner wurde die Wahl der Richter durch das Volk neben der Unabhängigkeit der Richter sowie der Einführung des mündlichen und unentgeltlichen Verfahrens vor Gericht sowie der nicht kostenpflichtigen Rechtspflege verlangt. Außerdem sollte die Frauenarbeit eingeschränkt und die Kinderarbeit abgeschafft werden.<sup>513</sup>

Am 02.04.1876 wurde der Verein „Volksstimme“ aufgelöst. Kaler-Reinthal entwarf deswegen ein Programm für den zwischen dem 13. und 15.08.1876 stattfindenden Wiener Neustädter Arbeitertag, durch den eine Einigung der gespaltenen Lager innerhalb der Partei erreicht werden sollte. Des Weiteren wurde dieses Programm auf eine Art und Weise gestaltet, dass die Behörden dieses nicht als „staatsgefährlich“ einstufen konnten. Allerdings schürte dieses Programm die ideologische Spaltung erneut. So wurden z.B. die tschechischen Vertreter der Arbeiterbewegung gar nicht eingeladen.<sup>514</sup>

Im Programm des Wiener Neustädter Arbeitertages wurde dezidiert die Aufhebung jedweder Beschränkung, die ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht verhinderten, gefordert. Dies betraf die „Aufhebung des bisherigen komplizierten Wahlsystems für die Vertretungskörper des Reiches [<sup>515</sup>], der einzelnen Länder [<sup>516</sup>] und Gemeinden, insbesondere

---

<sup>512</sup> Neudörfler Programm, 1874. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 116.

<sup>513</sup> Vgl. ebenda, S. 115–116.

<sup>514</sup> Vgl. *Mommsen*, Hans 1963: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat. Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867 – 1907), Band 1. Wien, S. 61; Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 16–17.

<sup>515</sup> Siehe Kapitel 2.2.

<sup>516</sup> Zum Wahlrecht für die Landtage: Siehe Kapitel 1

die Abschaffung des Wahlmänner- und Gruppensystems, des Steuerzensus als Grundlage der Wahlberechtigung [...]“<sup>517</sup> .<sup>518</sup>

Die staatlichen Behörden verhinderten allerdings den Aufbau einer Parteiorganisation. Die Verhaftung von Führern der Arbeiterbewegung sowie die Auflösung von Arbeiterbildungsvereinen gehörten zu den gängigen Methoden seitens der Behörden, eine „staatsgefährliche“ Bewegung, für die man die Sozialdemokratie bzw. die Arbeiterbewegung hielt, zu schwächen. Die Hoffnung, die Ziele der Arbeiterschaft auf rechtllichem Wege zu erreichen, schwand damit zusehends. Karl Kautsky<sup>519</sup> schrieb, dass zunächst eine politische Revolution in Österreich von statten gehen müsse, bevor es zu einer sozialen kommen könne. Diese soziale Revolution sei zwar mittels Reformen möglich, allerdings könne eine „Militärmonarchie“ nicht auf gesetzlichem Wege zu einem „Volksstaat“ umorganisiert werden. Dies sei nur mittels Gewalt möglich.

Die ideologischen Auseinandersetzungen darüber, wie die Ziele der Arbeiterbewegung erreicht werden sollten, begannen im Frühjahr 1879: Der „gemäßigte Flügel“ setzte sich für eine Realisierung ihrer Forderung auf verfassungsrechtlicher Ebene mittels Akten der Gesetzgebung des Reichsrates ein. Die „Radikalen“ waren angesichts der Verfolgung der Arbeiterbewegung seitens der staatlichen Behörden der Überzeugung, dass eine Umwandlung der Gesellschaftsordnung eben nicht auf gesetzlichem, sondern nur auf revolutionärem Wege ermöglicht werden könne. Im Jänner 1881 wurde erstmals eine umfassende Flugschriftenaktion seitens dieser „Radikalen“ gestartet. In der „Programmatischen Flugschrift der 'Radikalen'“ wurden die Forderungen derselben niedergeschrieben<sup>520</sup>:

Insbesondere wird das allgemeine Wahlrecht als Vorbedingung für die soziale Revolution von den „Radikalen“ vehement abgelehnt. In diesem Programm wandten diese sich folgendermaßen an die „Arbeiter Österreichs“:

„Hinge der österreichischen Regierung nicht ein ellenlanger Zopf am Hinterhaupte: sie würde es Euch sofort gewähren. Denn Ihr vermöchtet damit keinen Hund vor den Ofen zu locken. Ihr würdet Euch hingegen eine Zeitlang – bis Euch endlich der Mißerfolg die Augen öffnete – ausschließlich auf dem Wahlsteckenpferd umhertumpeln, würdet, um die Spießbürger und

---

<sup>517</sup> Programm des Wiener Neustädter Arbeitertages, 1876. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 120.

<sup>518</sup> Vgl. ebenda, S. 119–120.

<sup>519</sup> Karl Kautsky, geboren 1854 in Prag, war einer der wichtigsten Theoretiker des Marxismus, der die Werke von Karl Marx herausgab und interpretierte. 1875 kam er nach Wien, 1880 nach Zürich und ging 1881 nach London, wo er Sekretär von Friedrich Engels war. Kautsky gründete die sozialistische Zeitschrift „Die neue Zeit“ und verfasste das „Erfurter Programm“ der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er starb 1938 in Amsterdam. In: Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 2, a.a.O., S. 187.

<sup>520</sup> Vgl. Berchtold, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 17–18; Vgl. Klenner, Fritz/Pellar, Brigitte <sup>2</sup>1999: Die österreichische Gewerkschaftsbewegung. Von den Anfängen bis 1999. Wien, S. 80.

andere faustdick vernagelte Elemente zu gewinnen, immer gemäßigter auftreten, würdet Eure Grundprinzipien mehr und mehr verwässern und schließlich als Partei Schiffbruch leiden."<sup>521</sup>

Auch das in den Staatsgrundgesetzen gewährte Vereins- und Versammlungsrecht sei aufgrund der Verfolgung der Arbeiterbewegung, die auf einer „reaktionären Gesellschaft“ beruhe, nicht möglich:

„Das [Vereins- und Versammlungsrecht] ist in einer reaktionären Gesellschaft sicher illusorisch. Nehmen wir an, Ihr dürftet Euch versammeln und Vereine bilden. Was wäre damit gewonnen, wenn alle Eure Beratungen polizeilich überwacht, Eure Reden notiert, die Sprecher eingesperrt werden? Was könntet Ihr gegen die Reaktion auf Grund solcher 'Rechte' unternehmen, wenn dieselbe ihre Kommissäre Euch beständig zu Überwachung auf den Hals setzen kann? [...] Wozu braucht Ihr überhaupt das Vereinsrecht? Habt Ihr noch nie etwas von geheimen Gesellschaften gehört? Diese sind im Gesetz verboten; desto besser. Es ist damit bewiesen, daß sie von den Regierungen gefürchtet sind.“<sup>522</sup>

Die Arbeiterschaft solle sich laut dieser Flugschrift in solch geheimen Gesellschaften zusammenfinden, in denen sie ihre Propaganda verbreiten konnten. Denn die Umänderung der Gesellschaftsordnung sei nur auf revolutionärem Wege möglich, weswegen die Parole der Arbeiterschaft lauten solle:

„Sturz der bestehenden 'Ordnung'.  
Vernichtung aller monarchischen, aristokratischen, pfäffischen und kapitalistischen Einrichtungen.  
Gleiches Recht aller zur Arbeit und Existenz auf Grund kommunistischer Wirtschaftsorganisation.  
Zuführung der Wissenschaft an die Gesamtheit durch wohlgeordnete öffentliche Erziehung.  
Garantie aller Volksrechte durch Bewaffnung der Massen.“<sup>523 524</sup>

Unter der Arbeiterschaft fanden sich zahlreiche Anhänger dieser radikalen Ansichten<sup>525</sup>, womit eine Einigung der Arbeiterbewegung in weite Ferne gerückt war.

Mit den Verfügungen zur Ausweisung „anarchistischer Elemente“ und der Verhängung des Ausnahmezustandes 1884<sup>526</sup> wurden die Stimmen wieder lauter, eine Einigung der Partei zu

---

<sup>521</sup> Programmatische Flugschrift der „Radikalen“, 1881. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 128.

<sup>522</sup> Ebenda, S. 126.

<sup>523</sup> Programmatische Flugschrift der „Radikalen“, 1881. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 128–129.

<sup>524</sup> Vgl. ebenda, S. 125–129.

<sup>525</sup> Vgl. *Hautmann, Hans/Kropf, Rudolf* 1974: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. Wien, S. 74; Vgl. *Berchtold, Klaus* 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 18.

<sup>526</sup> 1882 wurden 26 Sozialisten in einem „Hochverratsprozess“ vor einem Geschworenengericht freigesprochen. Diese Tatsache sowie die Ermordung zweier Polizeibeamten und eines Geschäftsmannes durch radikale Anarchisten an der Wende 1883/1884 ermunterten die Regierung Taaffe, Maßnahmen gegen die Arbeiterbewegung zu ergreifen. Am 30.01.1884 wurden zwei Verordnungen in Kraft gesetzt. Die erste suspendierte die Geschworenengerichtsbarkeit für Wien und Korneuburg. Die zweite Verordnung ermöglichte der Regierung die Suspendierung wichtiger Grundrechte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt. So waren die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Presse- sowie Meinungsfreiheit vorläufig aufgehoben. Dahingehend konnten Personen, welche die öffentliche

forcieren, um den behördlichen Repressalien entgegenzukommen bzw. widerstehen zu können. Die Brüner Sozialdemokraten versuchten in den „Wiener Briefen“ im Herbst 1885 die Wiener Sozialdemokraten zur Einheit aufzurufen, doch erst der von dem deutschnationalen Lager zur Arbeiterbewegung 1886 übergetretene und den Antisemitismus Georg von Schönerers ablehnende Victor Adler konnte diese Einigung forcieren. Dieser gründete am 08.05.1886 den Verein „Gleichheit“. Adler übernahm die Führung der Wiener Sozialdemokratie und in der Folge konnte ein Kompromiss zwischen den „Radikalen“ und „Gemäßigten“ erzielt werden. Die „Radikalen“ wollten sich nun für ein demokratisches Wahlrecht einsetzen. Im Gegenzug mussten die „Gemäßigten“ anerkennen, dass der Sozialismus mit dem Parlamentarismus nicht realisiert werden könne, sondern nur eine „Agitationsbasis“<sup>527</sup> sei.

Am 03.04.1887 wurde beim „Schwender“ in Wien eine vom Verein „Wahrheit“ einberufene Massenversammlung abgehalten, bei der die „Gemäßigten“ und „Radikalen“ einstimmig eine Resolution annahmen, die einen Kompromiss zwischen diesen beiden Fraktionen darstellte.<sup>528</sup> Dieser Kompromiss betrifft v.a. das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht<sup>529</sup>, das vom 20. Lebensjahr an ausgeübt werden sollte, allerdings bloß „als wichtiges Mittel der Agitation und Propaganda [angesehen wird], ohne sich jedoch über den Wert des Parlamentarismus irgendwie zu täuschen [...]“<sup>530</sup>

Die Vereinigung der verschiedenen Fraktionen der tschechischen Arbeiterbewegung auf der Parteikonferenz in Brünn 1887 zeigte der gesamten Arbeiterbewegung Österreichs, dass die Möglichkeit bestand, eine einheitliche sozialdemokratische Partei ins Leben zu rufen. Zwischen dem 30.12.1888 und dem 01.01.1889 kamen 110 Delegierte aus 13 Kronländern nach Hainfeld in Österreich unter der Enns zum Parteitag, der schließlich die Einigung der verschiedenen Fraktionen der Arbeiterbewegung bringen sollte. Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs“ war geboren.

---

Ordnung gefährdeten, aus den Bezirken, wo die Suspension galt, entfernt werden. Dies traf insbesondere Angehörige der Arbeiterbewegung. 300 Personen wurden in der ersten Woche, nachdem der Ausnahmezustand verhängt worden war, alleine in Wien und Floridsdorf ausgewiesen. Erst 1891 wurde die zweite Verordnung wieder zurückgenommen, wobei die ausgewiesenen Personen weiterhin nicht in das Suspensionsgebiet einreisen durften, es sei denn, es wurde ihnen die Heimkehr bewilligt. In: Vgl. *Reiter*, Ilse 2001: Die Freizügigkeit auf dem Schubkarren. Zum Spannungsverhältnis von Ausweisungsrecht und Bewegungsfreiheit in der Habsburgermonarchie im ausgehenden 19. Jahrhundert: <http://fhi.rg.mpg.de/articles/0104reiter.htm> (19.10.2012).

<sup>527</sup> *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 21.

<sup>528</sup> Vgl. *Winkler*, Ernst 1964: Der Weg nach Hainfeld. In: *Winkler*, Ernst: Die österreichische Sozialdemokratie im Spiegel ihrer Programme, a.a.O., S. 24–26; Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 20–22; Vgl. *Hautmann*, Hans/*Kropf*, Rudolf <sup>2</sup>1974: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945, a.a.O., S. 76–77.

<sup>529</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates mittels der Taaffeschen Wahlreform 1882 gewählt: Siehe Kapitel 2.2.

<sup>530</sup> Programmatische Resolution, 1887. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 135.

Das Hainfelder-Programm der Sozialdemokratie besteht aus verschiedenen Resolutionen und Erklärungen, welche die politischen Grundsätze der Partei ausmachten.<sup>531</sup>

In der „Prinzipien-Erklärung“ des Programms werden folgende Ziele formuliert:

„Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei in Österreich erstrebt für das gesamte Volk ohne Unterschied der Nation, der Rasse und des Geschlechtes die Befreiung aus den Fesseln der ökonomischen Abhängigkeit, die Beseitigung der politischen Rechtlosigkeit und die Erhebung aus der geistigen Verkümmerng.“<sup>532</sup>

Interessant ist hierbei, dass die Befreiung der arbeitenden Bevölkerung auch unabhängig vom Geschlecht gefordert wurde. Bereits im gemäßigten „Kautsky-Programm“ 1882 (Die „Radikalen“ hatten zu diesem Zeitpunkt den Parteitag 1882, dessen Resultat das „Kautsky-Programm“ war, nicht anerkannt.<sup>533</sup>) wurde diese Forderung gestellt und nun in das Hainfelder-Programm übernommen.<sup>534</sup>

In der Prinzipien-Erklärung wird des Weiteren festgehalten, dass die Ursache für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der arbeitenden Bevölkerung nicht in politischen Organen und Einrichtungen gefunden werden könne, sondern in der Tatsache, dass einzelnen Besitzenden die Arbeitsmittel gehören, wodurch die „Arbeiterklasse“ „[...] zum Sklaven der Besitzer der Arbeitsmittel, der Kapitalistenklasse, deren politische und ökonomische Herrschaft im heutigen Staat Ausdruck findet [...]“ wird.<sup>535</sup> Politisch bedeute dieser Besitz einzelner Personen den „Klassenstaat“<sup>536</sup> und auf ökonomischer Ebene eine immer stärkere Massenarmut sowie eine „Verelendung immer breiterer Volksschichten.“<sup>537</sup>

Erst wenn sich die Arbeitsmittel laut Hainfelder-Programm im gemeinschaftlichen Besitz der arbeitenden Bevölkerung befinden, sei die „Arbeiterklasse“ befreit, doch könne nur die als politische Partei organisierte arbeitende Bevölkerung diesen Entwicklungsprozess tragen. Somit sei es die eigentliche Aufgabe der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, die politische Organisation der arbeitenden Bevölkerung zu gewährleisten sowie diese zu einer geistig und physisch kampffähigen Einheit heranzubilden.

---

<sup>531</sup> Vgl. *Winkler*, Ernst 1964: Der Weg nach Hainfeld. In: *Winkler*, Ernst: Die österreichische Sozialdemokratie im Spiegel ihrer Programme, a.a.O., S. 26–27; Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 22–23.

<sup>532</sup> Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 138.

<sup>533</sup> Vgl. *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 19.

<sup>534</sup> Vgl. *Kautsky-Programm*, 1882. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 129.

Eine weitere wichtige Forderung in diesem Programm war wiederum die Einführung der direkten Gesetzgebung, welche vom Volk ausgeübt werden sollte. Ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechtes wurde allerdings nicht erwähnt.

<sup>535</sup> Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 138.

<sup>536</sup> Ebenda.

<sup>537</sup> Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: *Berchtold*, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 138.

Des Weiteren wurde folgende wichtige Forderung gestellt:

„Ohne sich über den Wert des Parlamentarismus, einer Form der modernen Klassenherrschaft, irgendwie zu täuschen, wird sie das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts für alle Vertretungskörper mit Diätenbezug anstreben, als eines der wichtigsten Mittel der Agitation und Organisation.“<sup>538</sup>

Zum ersten Mal wurde dezidiert das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht sowohl für Frauen als auch für Männer in das Programm des sozialistischen/sozialdemokratischen Lagers aufgenommen. Dies ist insbesondere auf die immer stärker organisierte bürgerliche sowie proletarische Frauenbewegung zurückzuführen, die sich – nachdem einem Großteil der bisher wahlberechtigten Frauen in Österreich unter der Enns 1888 das Wahlrecht zum Landtag entzogen worden war – in Versammlungen etc. zusammaten und das Wahlrecht forderten.<sup>539</sup>

Des Weiteren ist auch bei dieser Forderung der Kompromiss zwischen den „Radikalen“ und „Gemäßigten“ wiederzuerkennen: dass der Parlamentarismus bzw. das Wahlrecht zwar ein wichtiges „Agitationsmittel“ für die Durchsetzung ihrer Ziele sei, doch letztendlich keine Umgestaltung der Gesellschaftsordnung bringen könne.

Der Parlamentarismus wird außerdem als „moderne Form der Klassenherrschaft“ bezeichnet, da 1888/89 das Abgeordnetenhaus des Reichsrates sowie die Landtage weiterhin mittels Kurien- und Zensuswahlrecht gewählt wurden. Aufgrund des Kurien- und Zensuswahlrechtes war es der armen arbeitenden Bevölkerung nur schwer möglich, ihre Vertreter in die gesetzgebenden Gremien zu wählen. Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs war zu diesem Zeitpunkt nicht im Reichsrat vertreten. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1891 konnte sie wiederum kein einziges Mandat erringen und erhielt nur 1,2 % der Stimmen.<sup>540</sup> Erst mit der Einführung der „Allgemeinen Wählerklasse“ 1896 war es der Sozialdemokratischen Partei möglich, trotz der Ungleichheit des Wahlrechtes<sup>541</sup>, nach den Reichsratswahlen 1897 mit 14 Vertretern von den 72 in der „Allgemeinen Wählerklasse“ möglichen Mandaten in das Abgeordnetenhaus einzuziehen<sup>542</sup>.

In der „Resolution über die politischen Rechte“ innerhalb des Hainfelder-Programms wurde des Weiteren aufgrund der Tatsache, dass die staatlichen Behörden die Arbeit und Organisation der Partei mittels Polizei- und Gesetzesmaßnahmen beeinflussten, gefordert, die Beschränkung bzgl.

---

<sup>538</sup> Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 139.

<sup>539</sup> Mehr Informationen zu diesem Thema: Siehe Kapitel 3.4.

<sup>540</sup> Vgl. Rumppler, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa, a.a.O., S. 495.

<sup>541</sup> Genauere Informationen zur Badenischen Wahlreform 1896: Siehe Kapitel 2.2.

<sup>542</sup> Vgl. Ucakar, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 269–271; Vgl. Berchtold, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 25.

der Freizügigkeit durch die Ausnahmeverfügungen zu beenden sowie die Einschränkung der Pressefreiheit und die vollständige Vereins- und Versammlungsfreiheit herzustellen.

Des Weiteren wurde die Errichtung von Arbeiterkammern gefordert, die mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet sein sollten, damit die Lage der arbeitenden Bevölkerung verbessert werden könne und diese Einfluss auf den Ausbau sowie auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung nehmen könnten.<sup>543</sup>

Mit den Badenischen<sup>544</sup> Sprachenverordnungen 1897<sup>545</sup> und dem dadurch eskalierenden Nationalitätenkonflikt, der sich durch die Obstruktionspolitik seitens deutscher Abgeordneter im Abgeordnetenhaus des Reichsrates sowie Demonstrationen in Wien und Graz äußerte, musste sich die Sozialdemokratische Partei in diesem Konflikt als nun im Abgeordnetenhaus vertretene Partei sowie aufgrund der 1897 erfolgten nationalen Gliederung der gesamten Partei<sup>546</sup> klar und deutlich positionieren bzw. ein Programm zur Lösung dieses Konfliktes erstellen. Bereits auf dem VI. Parteitag 1897 in Wien äußerte sich Victor Adler, dass die Partei sich für ein Zusammenarbeiten der Nationen einsetzen müsse. „Parteiorganisatorisch wurde der immer zahlreicher werdenden slawischen Anhängerschaft durch die Einführung des 'Gesamtparteitages' Rechnung getragen.“<sup>547 548</sup>

Ein Subkomitee des Gesamtparteitages wurde beauftragt, ein Nationalitätenprogramm zu erstellen, welches auf dem zwischen dem 24. und 29.09.1899 tagenden Gesamtparteitag in Brünn angenommen wurde: das „Brünner Nationalitätenprogramm“. In diesem wurden Lösungsvorschläge der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs bzgl. der Zuspitzung des Nationalitätenkonflikts niedergeschrieben:

Die Frage der Nationalitäten und der Sprache sollte geregelt sein, sobald gleiches Recht für alle Nationalitäten sowie die Gleichberechtigung unter denselben gesichert worden sei.

Diese Sicherung gleichen Rechtes und der Gleichberechtigung bzw. die Lösung des Nationalitätenkonfliktes sei allerdings nur in einem demokratischen Gemeinwesen möglich, das auf dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht beruhe, „in dem alle feudalen Privilegien

---

<sup>543</sup> Vgl. Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 137–143.

<sup>544</sup> Mehr Informationen zu Ministerpräsident Badeni, siehe Fußnote 288 oder: *Felkier*, Artur 2002: Graf Kazimierz Feliks Badeni (1846–1909). Statthalter von Galizien und österreichischer Ministerpräsident. Phil. Dipl. Arb. Universität Wien.

<sup>545</sup> Siehe Kapitel 2.2.

<sup>546</sup> Vgl. *Ucakar*, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich, a.a.O., S. 275.

<sup>547</sup> *Berchtold*, Klaus 1967: Die Entwicklung der politischen Parteien. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 25.

<sup>548</sup> Vgl. ebenda; Vgl. *Mommsen*, Hans 1963: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat, a.a.O., S. 314.

im Staate und in den Ländern beseitigt sind, denn erst in solchen Gemeinwesen können die arbeitenden Klassen [...] zu Wort kommen"<sup>549</sup>.

Deutlich zu erkennen ist die Tatsache, dass die Sozialdemokratische Partei mit dem Bedeutungszuwachs oder sogar der Befreiung der arbeitenden Bevölkerung – welche sich für die Gleichheit aller Nationalitäten einsetze – auf der Basis der politischen Demokratie das gleiche Recht einer jeden Nationalität garantiere.

Das gleiche Recht sowie das Unterlassen jeglicher Formen der Unterdrückung seien notwendig, um „die Pflege und Entwicklung der nationalen Eigenart aller Völker in Österreich [...]“<sup>550</sup> zu gewährleisten. Deswegen müsse der zentralistische Staat mit seinen historischen Kronländern durch eine umfassende Verwaltungsreform abgeschafft werden: Diese Reform sollte Österreich in einen Nationalitäten-Bundesstaat umwandeln, in dem statt der historischen Kronländer Selbstverwaltungskörper zu bilden seien. Diese müssten national abgegrenzt sein und in ihnen sollte die Gesetzgebung und die Verwaltung mittels „Nationalkammern“ erledigt werden. Diese wiederum sollten mittels allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht gewählt werden.

„Sämtliche Selbstverwaltungsgebiete einer und derselben Nation bilden zusammen einen national einheitlichen Verband, der seine nationalen Angelegenheiten völlig autonom besorgt.“<sup>551</sup> Das Reichsparlament sollte die Rechte der nationalen Minderheiten regeln.

Die Sozialdemokratische Partei lehnte des Weiteren jegliche Vorrechte einer Nationalität ab, weswegen eine einzige Staatssprache nicht akzeptiert werden konnte und erkannte das Recht einer jeden Nationalität auf ihre Existenz und Entwicklung an.<sup>552</sup> Damit ist zu sehen, dass zumindest eine Souveränität der Nationen in ihren Selbstverwaltungskörpern existieren sollte.

Der „Gesamtparteitag“ von 1899 fasste den Beschluss, dass das Hainfelder-Programm für die zu diesem Zeitpunkt herrschenden politischen und sozialen Umstände nicht mehr zeitgemäß sei, weswegen dieses Programm angepasst werden sollte. Das Resultat war das „Wiener Programm“ von 1901: Auch in diesem wurde wieder das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für alle Staatsbürger ab dem 20. Lebensjahr beiderlei Geschlechtes für den Gesamtstaat, die Länder und Gemeinden gefordert, allerdings sollte das herrschende Mehrheitswahlrecht abgeschafft und durch ein Verhältniswahlrecht<sup>553</sup> ersetzt werden.

---

<sup>549</sup> Brüner Nationalitätenprogramm, 1899. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 144/145.

<sup>550</sup> Ebenda, S. 145.

<sup>551</sup> Brüner Nationalitätenprogramm, 1899. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 145.

<sup>552</sup> Vgl. ebenda, S. 144–145.

<sup>553</sup> Die Vorteile eines Verhältniswahlrechtes für die Sozialdemokratie lagen auf der Hand: Mit einem solchen Wahlsystem würde der Wählerwille stärker zum Ausdruck kommen, da keine Stimme verloren ginge und jede Partei entsprechend den Stimmen in den gesetzgebenden Organen vertreten wäre. Beim Mehrheitswahlrecht gehen die Stimmen für den bzw. die Verlierer in einem Wahlkreis verloren bzw. haben keine Gültigkeit. Damit erhoffte sich die Partei mehr Stimmen, aber auch eine stärkere Legitimation des zu diesem Zeitpunkt durch die tschechische Obstruktion handlungsunfähigen Reichsrates.



Des Weiteren sollten die Gesetzgebungsperioden nur drei Jahre betragen. Außerdem wurde die direkte Gesetzgebung seitens des Volkes mittels Vorschlags- und Verwerfungsrecht sowie die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des Volkes sowohl im Gesamtstaat als auch in Land und Gemeinde gefordert.<sup>554</sup>

Klar ist die Tatsache, dass mit der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung seitens des Volkes das Staatsoberhaupt, der Kaiser, im Staat keine dem Volk übergeordnete Rolle mehr spielen sollte. Ob dieser nur eine repräsentative Rolle im Staat übernehme und als Exekutor des Volkswillens agiere, oder ob die Monarchie etwa sogar abgeschafft werden sollte, wird in diesem Programm nicht klargestellt. Allerdings scheint kein Zweifel zu bestehen, dass mit diesen Rechten das Volk der „Souverän“ auf gesamtstaatlicher-, Länder- und Gemeindeebene war. In den früheren Programmen, in denen die Selbstbestimmung des Volkes gefordert worden war, hatte keine Forderung nach dem allgemeinen Frauenwahlrecht existiert. Deswegen kann erst mit dem Wiener Programm von einem Streben nach Volkssouveränität in allen Gebietskörperschaften, und nicht nur von der Möglichkeit der Selbstverwaltung der Nationen in einem Selbstverwaltungskörper gesprochen werden.

Vom Parlamentarismus als bloßes Mittel der „Agitation“ zur Erreichung der sozialdemokratischen Ziele – wie dies 1888/89 formuliert worden war – ist in diesem Programm keine Rede mehr. Vielmehr sollte das Volk einen stärkeren Anteil und größeren Einfluss auf die gewählten gesetzgebenden Organe bekommen, um auf diese Art und Weise seine Ziele verfolgen zu können.<sup>555</sup> Der große Unterschied zwischen diesen beiden Aussagen bzgl. des Parlamentarismus ist, dass die Sozialdemokraten 1901 bereits seit vier Jahren im Abgeordnetenhaus saßen, was zur Zeit des Hainfelder Parteitages insbesondere durch das bloße Kurien- und Zensuswahlrecht nicht möglich gewesen war.

Die Unabhängigkeit der Richter sollte gesichert werden, aber auch die Wahl von Geschworenen auf der Basis des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes repräsentierte ein wichtiges Ziel der Sozialdemokratie Österreichs. Des Weiteren sollten Beamte, welche die Ausübung politischer Rechte von Vereinen sowie einzelnen Personen erschwerten, unter strenge Strafe gestellt werden. Eine entscheidende Forderung, die dem Prädikat „Zeitanpassung“ zuzuordnen ist, ist die Forderung nach der Abschaffung aller Gesetze, in denen Frauen sowohl öffentlichrechtlich als auch privatrechtlich benachteiligt werden. Außerdem müsse der Maximalarbeitstag von acht Stunden eingeführt werden sowie die vollständige Sonntagsruhe,

---

<sup>554</sup> Vgl. „Wiener-Programm“, 1901. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 147.

<sup>555</sup> Vgl. ebenda, S. 145–147.

welche mindestens 36 Stunden betragen sollte sowie eine strenge Kontrolle des Verbots von Kindererwerbsarbeit unter 14 Jahren.<sup>556</sup>

Das Ziel der Sozialdemokraten, das allgemeine Frauenwahlrecht einführen zu wollen, wurde allerdings – wie bereits erwähnt – in sämtlichen Wahlrechtsdebatten nach 1897 nicht weiterverfolgt. Dessen Einführung wurde einerseits als unrealistisch empfunden und andererseits sollte die Einführung des gleichen Männerwahlrechtes nicht gefährdet werden, was von der Partei als wichtige Etappe zum allgemeinen Frauenwahlrecht angesehen wurde. Erst nach der Einführung des Männerwahlrechtes 1907 kann von einem ernsthaften Engagement der Sozialdemokratischen Partei für das Frauenwahlrecht bzw. für politische Rechte für Frauen gesprochen werden.<sup>557</sup>

Während des Ersten Weltkrieges etablierte sich – nachdem sich die tschechischen Sozialdemokraten von der Partei abgespalten hatten – eine Gruppe um Friedrich Adler, dem Sohn Victor Adlers, die sich stärker am Internationalismus und den Prinzipien des Marxismus orientierten: die „Linken“. Obwohl sich diese auf der „Zweiten Reichskonferenz“ der „deutschösterreichischen“ Sozialdemokratie nicht durchsetzen konnten, legten sie ihr Programm – ohne sich von der Partei abzuspalten – am Parteitag der „deutschösterreichischen“ Sozialdemokratie zwischen dem 19. und 24.10.1917 dar: So könne nur durch eine Verfassungsreform auf der Basis des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und durch die „volle Demokratie“<sup>558</sup> ein wirklicher Parlamentarismus entstehen, der das zu jener Zeit herrschende „Scheinparlament“<sup>559</sup> ersetzen solle, welches nur dann arbeiten könne, solange es „die Herrschenden“<sup>560</sup> bräuchten. Die Partei habe die Aufgabe, den Arbeitern klarzumachen, dass eine durch eine weitere Nichteinberufung des Reichsrates hervorgerufene Staatskrise die Gelegenheit sei, für den Parlamentarismus auf demokratischer Grundlage zu kämpfen.

Deswegen sprachen sich die „Linken“ gegen die auf der „Zweiten Reichskonferenz“ geforderte Wahlgesetz- und Wahlordnungsreform auf der Basis des Verhältniswahlrechtes und der bereits existenten nationalen Abgrenzung der Wahlbezirke<sup>561</sup> aus. Dies sei nämlich zu wenig, um den

---

<sup>556</sup> Vgl. „Wiener-Programm“, 1901. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 147–148.

<sup>557</sup> Siehe Kapitel 3.4.

<sup>558</sup> Programmatische Erklärung der „Linken“, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 155.

<sup>559</sup> Erst Monate vor dieser Erklärung wurde der Reichsrat nach drei Jahren wieder versammelt.

<sup>560</sup> Programmatische Erklärung der „Linken“, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 154.

<sup>561</sup> Mit der Wahlrechtsreform von 1907 wurde das Abgeordnetenhaus von einer Interessensvertretung in eine „Volksvertretung“ (zumindest für das männliche Volk) umgewandelt. Nachdem weiterhin nach einem Mehrheitswahlrecht gewählt wurde, mussten die Wahlkreise so gezogen werden, dass jede nationale Minderheit vertreten werden konnte. So mussten in mehrsprachigen Ländern national abgegrenzte Wahlkreise etabliert werden. Dadurch war es möglich, dass z.B. in Böhmen Tschechen tschechischsprachige und Deutsche deutschsprachige Abgeordnete wählen konnten. Die Nationalitäten wurden somit territorial getrennt. Einzige Ausnahme bildete Mähren („Mährischer Ausgleich“ 1905), wo das gesamte Land in deutsche und tschechische Wahlkreise aufgeteilt

Parlamentarismus zu beleben. Des Weiteren stellten sie sich gegen die ebenfalls auf dieser Konferenz geforderte Einrichtung einer Reichskreisordnung bzw. einer Lokalverwaltung in national abgegrenzten Kreisen auf demokratischer Grundlage.<sup>562</sup> Auch dies sei keine notwendige weitreichende Reform. Es müsse zur Errichtung von konstituierenden Nationalversammlungen für jede Nationalität kommen, welche für die Festsetzung der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation ihrer Nationalität sowie für die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den anderen Nationalitäten verantwortlich sein sollten.<sup>563</sup>

In der „Resolution des sozialdemokratischen Parteitages“ von 1917 wurde allerdings das Brünner Nationalitätenprogramm von 1899 mit der Errichtung eines Nationalitäten-Bundesstaates aufrechterhalten<sup>564</sup>, womit die Forderung der „Linken“ nach weitestgehender Unabhängigkeit der einzelnen Nationalitäten von der Mehrheit der Partei unter der Führung von Karl Renner abgelehnt wurde.

Ferner sollte das Kurienwahlrecht in Land und Gemeinde nach dem Krieg nicht weiterbestehen und das allgemeine, gleiche Verhältniswahlrecht für beide Geschlechter in Gemeinden sowie in den geforderten Kreisen eingeführt werden.

Doch sollten nicht nur in den Kreisen, welche die historischen Länder ablösen sollten, eine nationale Selbstverwaltung eingerichtet werden:

„Die gesamtstaatliche Verwaltung ist zu führen durch den Bundesstaat der frei und sich selbst regierenden Nationen, die im Wege der Vereinbarung ihre gemeinsamen Angelegenheiten bestimmen und in verhältnismäßiger Anteilnahme an der Macht gemeinsam ordnen. Zur Aufrihtung einer solchen Verfassung ist das Parlament des allgemeinen Stimmrechtes berufen; versagt das jetzige, so ist das Werk einem neugewählten Volkshaus anzuvertrauen.“<sup>565 566</sup>

Laut Resolution wolle die Partei in dem Kampf um die uneingeschränkte Demokratie der russischen- sowie der deutschen Arbeiterschaft nicht hinterher hinken, weswegen die Selbstregierung des Volkes gefordert wurde<sup>567</sup>.

Die „Linken“ allerdings wollten in ihrem Nationalitätenprogramm vom Beginn des Jahres 1918<sup>568</sup> den Nationalitäten das Recht auf die eigene staatliche Ordnung überlassen ohne einen übergeordneten Gesamtstaat:

---

wurde, sodass jedes Gebiet einen deutschen sowie einen tschechischen Wahlkreis umfasste. In: Vgl. *Brauneder, Wilhelm* <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 164.

<sup>562</sup> Vgl. Resolution der 2. Reichskonferenz, 1916. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 149–150.

<sup>563</sup> Vgl. Programmatische Erklärung der „Linken“, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 151–155.

<sup>564</sup> Vgl. Resolution des sozialdemokratischen Parteitages, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 156–157.

<sup>565</sup> Ebenda, S. 158.

<sup>566</sup> Vgl. Resolution des sozialdemokratischen Parteitages, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 156–158.

<sup>567</sup> Vgl. ebenda, S. 156–157.

<sup>568</sup> Dieses Programm wurde von österreichischen, polnischen und tschechischen Vertretern der „Linken“ beschlossen.

„Die Sozialdemokratie ist eine demokratische Partei. Demokratie ist aber nicht möglich, wo ganze Völker oder größere Volksteile wider ihrem Willen in einem staatlichen Verband erhalten werden. Die Sozialdemokratie muß daher das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennen. Sie muß jeder Nation und jedem größeren Teil einer Nation das Recht zuerkennen, selbst über seine staatliche Ordnung zu entscheiden.“<sup>569</sup>

Nur durch den Sieg der Demokratie, welcher allein im internationalen Klassenkampf erreicht werde, könnten die Völker zu ihrer eigenen Staatlichkeit kommen, wobei Deutsch-Österreich als Gemeinwesen aus dem österreichisch-ungarischen Reich etabliert werde. Die „Linken“ forderten, dass Cisleithanien in sieben Sprachgebiete zerfallen solle: ein deutsches-, polnisches-, südslawisches-, tschechisches-, ukrainisches-, rumänisches- und italienisches Gebiet. Eine Nationalversammlung solle in jedem dieser Gebiete eingerichtet werden, die mittels allgemeinem, gleichem sowie direktem Frauenwahlrecht gewählt werden sollte und sowohl die Organisation bzgl. Verfassung wie auch Verwaltung zu regeln habe. Die Beziehungen zwischen den jeweiligen Nationalitäten in Cisleithanien sollten von den konstituierenden Nationalversammlungen selbst geregelt werden, wobei diese Gremien auch die Beziehungen zu den Angehörigen ihrer jeweiligen Nationalität außerhalb Cisleithaniens zu lenken hätten. Diese Ansichten setzten sich schließlich angesichts der drohenden militärischen Niederlage der Monarchie im Oktober 1918 innerhalb der Sozialdemokratischen Partei durch.<sup>570</sup>

### **Fazit: Das paradoxe Verhalten der Sozialdemokratie in ihrem Kampf für die Demokratie in Theorie und Praxis und die Forderung nach dem Volk als „Souverän“**

Das langfristige Ziel der Sozialdemokratie ist die Befreiung der Arbeiterklasse von der Unterdrückung durch die „Kapitalistenklasse“. Dies sei allerdings nur zu erreichen, wenn die Produktionsmittel in die Hände der arbeitenden Bevölkerung bzw. der „Arbeiterklasse“ fielen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Produktionsmittel im Besitz einer Handvoll Besitzender befänden, würden die Arbeiter durch die Besitzenden unterdrückt, ja sogar zu „Sklaven“ derselben.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müsse es allerdings zu einer „sozialen Revolution“ kommen. Voraussetzung für diese „soziale Revolution“ sei die Etablierung der „politischen Demokratie“. Das wichtigste Element dieser Demokratie sei die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes. Dies wurde bereits 1868 gefordert, ohne allerdings genauer zu definieren, ob dieses nun für Männer oder auch für Frauen gelten sollte. 1869 allerdings wurde definitiv

---

<sup>569</sup> Nationalitätenprogramm der „Linken“, 1918. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, a.a.O., S. 159/160.

<sup>570</sup> Vgl. ebenda, S. 158–163; Vgl. Hautmann, Hans/Kropf, Rudolf <sup>2</sup>1974: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945, a.a.O., S. 122; Vgl. Klenner, Fritz/Pellar, Brigitte <sup>2</sup>1999: Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, a.a.O., S. 202; Vgl. Deutsch, Julius <sup>3</sup>1947: Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Wien, S. 69.

klargestellt, dass dieses allgemeine Wahlrecht nur die Männer betraf. In den nachfolgenden Programmen des sozialdemokratischen Lagers wurde diese dezidierte Forderung des allgemeinen Wahlrechtes nur für Männer allerdings nicht mehr niedergeschrieben.

Erst mit dem Hainfelder-Programm 1888/89 – im Angesicht einer immer stärker werdenden und besser organisierten Frauenbewegung – wurde das allgemeine, gleiche Wahlrecht für beide Geschlechter für sämtliche Vertretungskörper ins Parteiprogramm aufgenommen. Mit diesem Programm wurde auch ein langjähriger Konflikt bzgl. der Art und Weise, wie die Ziele erreicht werden sollten, beigelegt. Die „Radikalen“ innerhalb der Partei gingen davon aus, dass Reformen bzgl. des Wahlrechtes nicht ausreichen würden, um die „soziale Revolution“ zu entfachen. Dies könne der Parlamentarismus nicht ermöglichen.

Paradox ist allerdings die Tatsache, dass es Frauen nicht erlaubt war als Delegierte an dem Parteitag teilzunehmen. Die Begründung dafür lautete, dass diese noch nicht so weit wären, politisch tätig zu werden. Dies war erst am Parteitag von 1892 möglich.

Das noch deutlicher paradoxe Verhalten seitens der Sozialdemokraten ist ebenfalls beim allgemeinen Frauenwahlrecht zu entdecken: Einerseits wurde seit 1888/89 das Frauenwahlrecht gefordert und als wichtiges Ziel beschrieben, andererseits dessen Einführung in sämtlichen Wahlrechtsdebatten seit ihrem Einzug in das Abgeordnetenhaus 1897 als derzeit unrealistisch empfunden. Dasselbe gilt für die Wahlrechtsdebatten 1905/06: Zwar hielt man am längerfristigen Ziel des allgemeinen Frauenwahlrechtes fest, sah allerdings in der Einführung des Männerwahlrechtes für das Abgeordnetenhaus eine wichtige Etappe zur Erreichung des Frauenwahlrechtes, weswegen die Sozialdemokraten sich für das Männerwahlrecht aussprachen. Erst nach dessen Etablierung wurde das Wahlrecht für Frauen als Ziel ernsthaft verfolgt, konnte jedoch im Abgeordnetenhaus keine Mehrheit erreichen.

Hier ist somit bis 1907 deutlich eine unterschiedliche Haltung der Partei zwischen der Theorie der Parteiprogramme und der Praxis der Fraktion im Abgeordnetenhaus zu erkennen. Das Ziel des Frauenwahlrechtes wurde zugunsten des Männerwahlrechtes nicht weiterverfolgt, sodass sogar die proletarische Frauenbewegung seitens der Partei angehalten wurde, ihre Forderungen nach einem allgemeinen Frauenwahlrecht zurückzustecken.

Mit der Eskalation des Nationalitätenkonflikts durch die Badenischen Sprachenverordnungen mussten sich die Sozialdemokraten zu einer einheitlichen Position durchringen und schlugen 1899 die Etablierung eines Nationalitäten-Bundesstaates auf demokratischer Grundlage vor. Die historischen Kronländer sollten nationalen Selbstverwaltungskörpern weichen, in denen sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung von „Nationalkammern“ zu erledigen seien, welche mittels allgemeinem Wahlrecht gewählt werden sollten. Nur mithilfe der Demokratie und einer

Verwaltungsreform, die für den Zentralstaat einen immensen Machtverlust bedeuten würde, könne der Nationalitätenkonflikt gelöst werden.

Diese Umbildung in einen Bundesstaat und die Besorgung der Gesetzgebung durch „Nationalkammern“ bzw. die Selbstverwaltung der Nationalitäten sah somit einen starken Machtverlust des Kaisers vor, der laut Staatsgrundgesetz eine immense legislative und ausführende Macht in den Kronländern inne hatte, ohne dass dies im Brünner Nationalitätenprogramm dezidiert erwähnt wurde. Auch mit der bereits in den vorherigen politischen Programmen geforderten direkten Gesetzgebung mittels Vorschlags- und Verwerfungsrecht seitens des Volkes, sollte diesem die Möglichkeit eines Vetos in der Gesetzgebung gegeben werden. Damit stehe ein weiterer Machtverlust des Kaisers im Raum.

Im „Wiener Programm“ von 1901 wurde sogar die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des Volkes in Staat, Land sowie Gemeinde gefordert. Damit war geplant, dem Volk die Souveränität in allen Gebietskörperschaften des Staates zu übertragen. Ob der Kaiser nur noch eine repräsentative Rolle übernehmen oder sogar abgeschafft werden sollte, wird nicht geklärt. Die Forderung nach Selbstverwaltung wird auch noch dezidiert 1917 geäußert.

Im Ersten Weltkrieg entzündete sich ein Konflikt bzgl. der Lösung des Nationalitätenkonfliktes: Die Sozialdemokratische Partei forderte 1917 das Prinzip des Nationalitäten-Bundesstaates, während die marxistisch orientierten „Linken“ innerhalb der Partei die Hoffnung auf einen übernationalen Staat aufgaben und 1918 eine Aufteilung Cisleithaniens in sieben Sprachgebiete forderten, die für die staatliche Ordnung selbst verantwortlich sein sollten. Diese Forderung nach Auflösung der Monarchie in „Nationalstaaten“ wurde schließlich von der Partei im Oktober 1918 übernommen.

## **5. Wissenschaftliche Debatten zu „Demokratie“ und demokratischen Elementen**

Nicht nur auf (partei-)politischer Ebene, auch auf wissenschaftlicher spielten die Demokratie und demokratische Elemente eine nicht unwesentliche Rolle. Insbesondere in der österreichischen Staatsrechtslehre erhielt die Demokratie einen Platz sowohl auf theoretischer Ebene als auch auf der Basis aktueller politischer Rahmenbedingungen.

### **5.1 Edmund Bernatzik: Die Volkssouveränität in der Republik versus das Vorrecht auf Herrschaft des Monarchen**

Edmund Bernatzik<sup>571</sup> gibt in seinem 1892 erschienenen Werk „Republik und Monarchie“<sup>572</sup> eine Analyse zu den beiden Staatsformen auf rechtlicher und nicht auf politischer Ebene.

Die wichtigsten Charakteristiken der Monarchie sind laut Bernatzik nicht – wie bei vielen Autoren angemerkt – die Erbllichkeit, da auch Wahlmonarchien existierten (wie z.B. im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sowie in den Königreichen von Ungarn, Böhmen und Polen). Auch die Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit und Unabsetzbarkeit der Monarchen seien nicht charakteristisch für eine Monarchie, da die Monarchen im Heiligen Römischen Reich und in England/Großbritannien abgesetzt werden konnten.

Des Weiteren ist für Bernatzik die Behauptung falsch, dass in einer Monarchie nur eine Person, in einer Republik aber viele herrschten, da auch in Republiken Fälle existierten, in denen nur eine einzige Person herrsche. „Man denke an Diktaturen alter und neuer Zeit, an die ersten römischen Cäsaren, an Cromwell, an Napoleon als Konsul.“<sup>573</sup> Außerdem waren bei vielen germanischen Stämmen alle Brüder Könige, wobei nur der älteste gewisse Vorrechte genoss. Ferner war es üblich, dass Monarchen Mitregenten ernannten, wie z.B. Maria Theresia, die ihren Sohn Joseph II. 1765 zum Mitregenten machte, während er Kaiser des Heiligen Römischen Reiches war.

---

<sup>571</sup> Edmund Bernatzik wurde 1854 in Mistelbach geboren, studierte an den Universitäten Wien und Graz und promovierte 1874 zum Doktor der Rechte. Nach zehn Jahren richterlichem Dienst habilitierte er sich im Jahre 1886 für öffentliches Recht an der Universität Wien. 1891 wurde Bernatzik ordentlicher Professor in Basel und supplierte im selben Jahr an der Lehrkanzel für Kirchenrecht an der Innsbrucker Universität. 1893 wurde er ordentlicher Professor in Graz und 1894 in Wien. Bernatzik gehörte um 1900 zu den führenden österreichischen Staatsrechtslehrern und war Mitglied im k.k. Reichsgericht und 1919 im Verfassungsgerichtshof. Bernatzik starb 1919 in Wien. In: *Adamovich*, Ludwig 1955: Bernatzik, Edmund: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz3961.html> (22.10.2012); Vgl. Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 1, a.a.O., S. 128; Vgl. *Hasiba*, Gernot D. 2002: Edmund Bernatzik (1854–1919). Begründer der Theorie des österreichischen Verwaltungsrechtes. In: Valentinitich, Helfried/Steppan, Markus (Hrsg.): Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag. Graz, S. 93–109, hier: S. 94–102.

<sup>572</sup> *Bernatzik*, Edmund 1892: Republik und Monarchie. Freiburg im Breisgau.

<sup>573</sup> Ebenda, S. 5.

„Ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf die Organstellung hat, ist eine Monarchie; wo dagegen der Inhaber des höchsten Amtes nur Beauftragter, Diener des Staates ist, ohne daß er ein Recht auf seine Stellung hat, da ist die Verfassung eine Republik.“<sup>574 575</sup>

Während der Monarch kraft eigenen Rechtes herrsche, repräsentiere der republikanische Magistrat nur ein staatliches Organ und besitze nur Befugnisse, Herrschaft auszuüben, aber kein Recht auf dieselbe. Doch existierten auch in der Republik Herrscher. Laut Bernatzik erlaube es der Verstand der Menschen nicht, einen Staat ohne Herrschaft zu führen, „[...] hier hört für uns die Jurisprudenz auf, und es beginnt die Geisteskrankheit.“<sup>576</sup> Nachdem kein Staat ohne Herrschenden und Beherrschende existieren könne, sei eine Ungleichheit zwischen diesen beiden die logische Konsequenz, sowohl in der Republik als auch in der Monarchie. „[S]elbst in der extremsten unmittelbaren Demokratie ist der Wille des Volks ein durch ein kompliziertes juristisches Manöver abgeleiteter, den einzelnen ebenso übergeordneter Wille wie der der Repräsentanten oder der des Monarchen.“<sup>577</sup> Dies sei nur dann nicht der Fall, wenn es kein Mehrheitsprinzip gebe, sondern das Prinzip der Einstimmigkeit zu jedem Beschluss existiere. Erst dann könne man bei dem Willen aller Menschen von einem Willen der Gesamtheit sprechen. Doch existiere dann allerdings kein Staat mehr, sondern eine „Konföderation“, welche aus souveränen Menschen bestehe.

Zwar existiere also auch in der Republik eine Herrschaft, doch besitze in dieser keine Person im Volk das Vorrecht bzw. ein eigenes Recht, über einen Staat zu herrschen. Bernatzik versteht darunter den „guten Sinn“<sup>578</sup> des Begriffes „Volkssouveränität“, während das Gegenteil bedeute, dass Menschen unorganisiert gewaltsam – z.B. in einem Aufstand – ihren Willen forderten.

Im Gegensatz zum Magistrat der Republik besitze der Monarch ein Vorrecht zu herrschen, weswegen laut Bernatzik die Monarchie das „Prinzip der Ungleichheit“ und die Republik das „Prinzip der Gleichheit“ sei. Dies sei der Grund, wieso die Monarchie dauerhaft die Ungleichheit zwischen dem Monarchen und dem Volk voraussetze. Diese Ungleichheit zeige sich bereits in der symbolischen Darstellung des monarchischen Staates, der durch das Wappen bzw. Emblem des Herrschers, der als Souverän bezeichnet werde, symbolisiert werde. Des Weiteren zeige sich die vorrangige Stellung des Monarchen durch den Gebrauch verschiedener Insignien, wie Krone, Scepter etc. bzw. durch das Bedienen eines Hofstaates. Die Republik allerdings müsse sich nur mit Allegorien behelfen, da innerhalb des Volkes kein Recht auf Herrschaft bestehe. Der Monarch habe ein anderes Recht als die Bürger und die Monarchie

---

<sup>574</sup> Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 29.

<sup>575</sup> Vgl. ebenda, S. 4–5/ 29.

<sup>576</sup> Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 29.

<sup>577</sup> Ebenda, S. 30.

<sup>578</sup> Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 30.



verlange somit Ehrfurcht und Ehrerbietung gegenüber dem Herrscher. Jede Handlung, die diesem widerstrebe, werde streng bestraft.

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist laut Bernatzik, dass die monarchische Idee aufgrund des Vorrechtes des Monarchen dazu führe, dieses Vorrecht so weit wie möglich in der Verfassung zu verankern, während in der Republik die Tendenz größer werde, dass der Inhaber eines Amtes sein Interesse, das Amt zu verfolgen, zugunsten der Interessen des Staates zurücklege. Somit entspreche der Idee des Amtes in der Republik die Tatsache, für seine Handlungen im Amt verantwortlich zu sein, während jene der Monarchie der Unverantwortlichkeit entspreche.

„Denn wer fremdes Gut verwaltet, muß darüber Rechnung legen; Schalten und Walten ohne Verantwortung ist ein Merkmal eignen Rechts; deshalb haben Republiken unverantwortliche Magistrate stets nur bei außergewöhnlichen Gefahren und auf kurze Zeit besessen; andernfalls ist der Übergang zur Monarchie unausweichlich.“<sup>579</sup>

Da die Idee des eigenen Rechtes in der Monarchie existiere, besitze diese die Tendenz, eine erbliche zu werden, während die Republik eben die Idee der Vorherrschaft von Recht nicht aufkommen lasse und somit nicht nur keine erblichen, sondern auch keine lebenslänglichen Ämter etabliere, sondern nur solche mit kurzen Amtsperioden. Obwohl Wahlmonarchien sowie erbliche Präsidenten (wie z.B. in Holland) existierten, so zeige die Geschichte dieser Art von Republik sowie von Wahlmonarchien, dass die erblichen Ämter in der Republik sowie die Wahl der Monarchen dem jeweiligen Prinzip widerspreche.

Nicht nur der Gegensatz zwischen Monarchie und Republik wurde von Bernatzik ausgearbeitet, auch jener zwischen der Monarchie und dem Despotismus wird stark betont. Dies ist insofern interessant, als Bernatzik hier mit dem „heutigen“ Monarchiebegriff bzw. dem Begriff des ausgehenden 19. Jahrhunderts den Unterschied zum Despotismus erklärte: Der Monarch des modernen Staates sei ein staatliches Organ und je stärker diese Stellung des Monarchen als Organ eines Gemeinwesens in einer Verfassung verankert sei, desto eher nähere sich die Monarchie einer Republik. Der Despot hingegen „besitze“ seine Untertanen und sei somit der Staat. Mit dem Monarchen als staatlichem Organ sei die Ausübung von Herrschaft auf willkürlicher Ebene nicht möglich: In einer absoluten Monarchie versuche man dies laut Bernatzik nur wenig zielführend mittels Krönungseid, Gelöbnissen etc., während man in einer konstitutionellen Monarchie in diesem Sinne die Kontrolle des Parlaments sowie die Ministerverantwortlichkeit anwende. Doch sei trotz der Tatsache, dass einer willkürlichen Herrschaft die Schranken aufgezeigt werden, das Recht auf Herrschaft weiterhin vorhanden bzw. vereinbar. Der Monarch könne seine Herrschaft weiterhin vererben, doch seien aufgrund der Einheit staatlicher Gemeinwesen keine Erbteilungen mehr möglich. „Es entwickelt sich also eine Form des Erbrechtes, welche die stete Konzentrierung der Kronrechte in e i n e r Hand mit

---

<sup>579</sup> Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 36.

Ausschluß der übrigen [...], also in der Regel die Einführung des *A l l e i n r e c h t e s* des Erstgeborenen."<sup>580</sup> Nachdem der Monarch im zeitgenössischen Verständnis ein Organ des Staates ist, könne dieser auch nicht mehr unverantwortlich und unverletzlich für seine Handlungen sein, was wiederum gegen das Prinzip der Monarchie spreche. Dieses Problem werde in der konstitutionellen Monarchie mit der obligatorischen Gegenzeichnung der Minister bzw. der Ministerverantwortlichkeit sowie mit der Beteiligung der Volksvertretung an der Gesetzgebung gelöst.

Doch existierten auch Monarchien, in denen das Parlament die Gesetze gebe und die Zustimmung des Königs nur noch eine Formalität sei. Dies sei eine parlamentarische Monarchie, wie z.B. in Großbritannien. Des Weiteren müssten jene Verfassungen genannt werden, in denen der Monarch nur ein suspensives Veto besitze, wodurch Gesetze zustande kommen könnten, die nicht im Sinne des Kaisers/Königs ständen. Zu diesen Verfassungen zählten die französische von 1791, die spanische aus dem Jahre 1812 oder die Verfassung in Norwegen. Bernatzik stellt die Frage, wo die Unterschiede zwischen der parlamentarischen Monarchie, jener mit suspensivem Veto und der schwedischen Republik stehe. In Schweden z.B. konzentriere sich wie in den USA die Exekutive in einer Person und der Präsident besitze nur ein suspensives Veto. Die Antwort liege in den „selbstständigen Herrscherfunktionen“<sup>581</sup> eines Königs/Monarchen, die diesem bleiben müssten und auf welche er ein Anrecht habe, damit weiterhin von einer Monarchie gesprochen werden könne. Diese Herrscherfunktionen lägen – auch wenn das Parlament die Gesetze alleine mache – insbesondere in der Verwaltung, wo der Monarch weiterhin Souverän bleibe und auch durch die vollständige Übertragung der Legislative auf das Parlament diese Selbstständigkeit der Verwaltung weiter existiere. Laut Bernatzik sei dieses Modell der Monarchie die Zukunft der westeuropäischen Monarchien, und nicht die Republik. Ein Politiker, der die faktischen Gegebenheiten beurteile, würde einen Staat, in dem der Großteil des politischen Einflusses auf dem Parlament liege, eine Republik nennen. Ein Jurist allerdings könne aufgrund der rechtlichen Ebene eben nicht von solch einer sprechen. Dies bleibe ebenfalls eine Monarchie.<sup>582</sup>

Auch bei einem Monarchen, der in seinen Kompetenzen stark beeinträchtigt sei und kaum oder gar keine Rolle mehr in der Gesetzgebung spiele, seien somit rechtlich gesehen die Monarchie und auch das Vorrecht auf die Herrschaft weiter existent. Die Volkssouveränität sei nur in der Republik möglich, da hier keine Vorrechte auf Herrschaft existierten. Eben aufgrund dieser Tatsache liege damit die Entscheidung beim Volk, wer zum Herrscher bestimmt werden könne.

---

<sup>580</sup> Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 41.

<sup>581</sup> Ebenda, S. 46.

<sup>582</sup> Vgl. Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie, a.a.O., S. 29–31/34/36–37/40–49.

Allerdings gibt Bernatzik kein Verfahren an, in welcher Art und Weise das Volk zu entscheiden hat.

## **5.2 Ludwig Gumplowicz: Die Demokratie als Konstrukt wider die menschliche, gesellschaftliche und staatliche „Natur“**

Ludwig Gumplowicz<sup>583</sup> Demokratieverständnis ist geprägt von nur auf ihre Vorteile bedachten gesellschaftlichen Gruppen. So sieht dieser den Kampf derselben um die Zufriedenstellung ihrer Bedürfnisse sowie um Macht zugunsten ihrer Interessen als Antrieb für den sozialen Prozess.<sup>584</sup> In seiner Schrift „Philosophisches Staatsrecht“ von 1877 gibt Gumplowicz an, dass der Repräsentativkörper eines Staates – egal ob es sich nun um ein allgemeines Wahlrecht handle oder nicht – niemals das gesamte Volk repräsentieren könne. Das Repräsentativorgan vertrete nur die „herrschenden Klassen“. Für Gumplowicz sind dies in einem „modernen Kulturstaat“<sup>585</sup> die gebildeten und besitzenden „Klassen“. In jedem Staat seien es die aufgrund ihrer Bildung und des Besitzes mächtigen „Klassen“, die ihren gesamten Einfluss geltend machen würden, damit ihre Repräsentanten Eingang in dieses Organ fänden.

„Nehmen wir nun den Fall des allgemeinen Stimmrechtes. Es gibt da nur zwei Alternativen. Entweder übt die Regierung eine Pression auf die große Masse der unwissenden Wähler und bringt i h r e Kandidaten durch, oder die Masse wird von den gebildeten und besitzenden Classen bearbeitet und wählt die Repräsentanten dieser Classen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur momentan und sporadisch.“<sup>586</sup>

Mit dieser Aussage wird auch klar, dass für Gumplowicz die Demokratie auf der Basis des allgemeinen Wahlrechtes aufgrund der Übermacht der mächtigen „Klassen“ oder der Regierung nicht möglich ist.

---

<sup>583</sup> Ludwig Gumplowicz wurde 1838 in Krakau geboren, studierte zwischen 1858 und 1861 Jurisprudenz und Nationalökonomie an den Universitäten Krakau und Wien und nahm 1862 den Posten eines Advokaten in Krakau auf. 1875 ging der für die Unabhängigkeit Polens eingetretene Gumplowicz nach Graz und habilitierte sich 1876 dort. 1882 zum außerordentlichen Professor für Staatsrecht in Graz ernannt, wurde er 1893 ordentlicher Professor für Staatsrecht an der Universität Graz. Gumplowicz starb 1909 – ein Jahr nach seiner Emeritierung – in Graz. In: Vgl. Johnston, William M. 1972: *The Austrian Mind. An Intellectual and Social History 1848–1938*. Berkeley/Los Angeles/London, S. 323–326 (Kapitel 23: Social Darwinists as Subverters of the Leibnizian Tradition. Ludwig Gumplowicz. From Incendiary to Hobbesian); Vgl. Reimann, Horst 1966: *Gumplowicz, Ludwig*: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz24651.html> (26.10.2012).

<sup>584</sup> Vgl. ebenda.

<sup>585</sup> Ein „moderner Kulturstaat“ ist ein Staat, der sich in einer Gruppe von Staaten befindet, die „auf den Resultaten bisheriger menschlicher Cultur fußend, an dem großen, gemeinsamen menschlichen Culturwerke theilnehmen.“ (Wörtlich zitiert nach: *Gumplowicz, Ludwig 1877: Philosophisches Staatsrecht. Systematische Darstellung für Studierende und Gebildete*. Wien, S. 81. Für Gumplowicz gehören hier Staaten mit einer konstitutionellen Monarchie (wie z.B. Belgien) als Staatsform sowie einer modernen Republik (wie z.B. die Schweiz, USA, Frankreich) dazu. Es bestehe zwischen diesen Staatsformen kaum ein Unterschied, da für Gumplowicz nicht die Spitze eines Staates für die Beurteilung desselben von Bedeutung ist, sondern die politischen Institutionen und Einrichtungen, der „Geist“, von dem diese erweckt seien und an denselben Aufgaben der menschlichen Kultur arbeiteten. Es sind dies Staaten der Neuzeit, welche auf parlamentarische und repräsentative Art und Weise regiert werden und die moderne Kultur „weiterentwickeln“. Ausgeschlossen von diesen Staaten seien die asiatischen sowie anderer Teile der Welt, wo sich die Zivilisation noch auf einem „niedrigeren Grad“ befänden. In: Vgl. *Gumplowicz, Ludwig 1877: Philosophisches Staatsrecht, a.a.O., S. 81–82*.

<sup>586</sup> Ebenda, S. 101.

Dass die „Volksvertretung“ das gesamte Volk repräsentiere, sei laut Gumplowicz reine Fiktion. Dem Einzelnen sei die Repräsentation des gesamten Volkes nicht möglich, da es zu unterschiedliche Interessen gebe. Deswegen könne er nur die Interessen einer „Klasse“ vertreten. Im „modernen Kulturstaat“ würden die „gebildete Mittelklasse“<sup>587</sup> und die ehemals „privilegierten Stände“ (Vertreter des Adels) durch Repräsentanten in der Volksvertretung vertreten, während Repräsentanten der „unwissenden und arbeitenden Classen“ nur Ausnahmen bleiben würden, die die Interessen ihrer „Klasse“ allerdings nicht durchsetzen könnten.

Da in modernen repräsentativen Staaten die Krone keine Gewalt zum Schein sei, werde das Vertretungsorgan nicht nur von unten, sondern auch von oben beeinflusst. Somit besitze die Repräsentation keinen souveränen Willen. Deswegen sei für einen Repräsentanten die öffentliche Meinung von großer Bedeutung. Insbesondere die Presse, welche laut Gumplowicz für die Wähler denke, indem sie die Handlungen des „Volksvertreters“ beurteile, sei von großer Bedeutung. Die „angesehene Zeitung“<sup>588</sup>, welche von seinen Wählern gelesen werde, bringe allerdings den Willen und die Interessen einzelner gebildeter Menschen, die auf moralischer und oftmals auch auf materieller Ebene diese Zeitung stützten, zum Ausdruck .

Somit kämen für Gumplowicz wieder nur zwei Gruppierungen als Herrschaftsfaktoren im „modernen Kulturstaat“ in die „Volksvertretung“: jener Teil der gebildeten „Mittelklasse“, der die öffentliche Meinung für sich nutzen könne sowie Vertreter der ehemals privilegierten „Klassen“ und der Regierung. Letztere kämen meistens in einem Oberhaus zusammen.<sup>589</sup>

Im Zuge einer immer stärker werdenden Debatte zum allgemeinen Wahlrecht in Cisleithanien wiederholte Gumplowicz 1897 seine Meinung zum allgemeinen Wahlrecht: Eine allgemeine Wahl sei „[...] nur der Ausdruck des Willens der W a h l m a c h e r, aber nicht der Wähler, die bis heute, d. i. bis Ende des 19. Jahrhunderts noch immer nur Stimmvieh sind“.<sup>590</sup> Hier wiederholt Gumplowicz seine Ansichten über die Unmöglichkeit einer Demokratie auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechtes.

Nicht nur, dass eine Demokratie gar nicht möglich wäre, das demokratische Prinzip sei für das Volk eine vollkommen ungeeignete Regierungsform:

Es sei nämlich „[...] ganz unberechenbar [. . .], zu welchen selbstmörderischen Narrheiten sich die Massen, die immer dumm sind, weil sie eben Massen sind, verführen lassen können.“<sup>591</sup>

Dem Volk als „Masse“ bzw. dem gesamten Volk wird somit die Fähigkeit der Selbstbestimmung aufgrund ihrer „Dummheit als Masse“ abgesprochen.

---

<sup>587</sup> Gumplowicz, Ludwig 1877: Philosophisches Staatsrecht, a.a.O. , S. 102.

<sup>588</sup> Ebenda, S. 103.

<sup>589</sup> Vgl. Gumplowicz, Ludwig 1877: Philosophisches Staatsrecht, a.a.O., S. 100–103.

<sup>590</sup> Gumplowicz, Ludwig 1897: Allgemeines Staatsrecht. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage des „Philosophischen Staatsrechts“. Innsbruck, S. 312.

<sup>591</sup> Ebenda, S. 320.

Für Gumplowicz ist der Wille des gesamten Volkes unmöglich:

„Denn ein allgemeiner Wille, ein Gesamtwille [...] ist eine Phantasmagorie: es gibt keinen solchen. Jedes Volk besteht aus einer Anzahl socialer Kreise und Gruppen. Jede derselben hat ihre eigenen Interessen [...]. Da diese Interessen nothwendigerweise verschieden und einander widerstreitend sind, so sind [...] diese Willen verschieden. Daher gibt es in keinem Volke einen einheitlichen Gesamtwillen.“<sup>592</sup>

Aufgrund dieser Einschätzungen ist es laut Gumplowicz

„ [...] eine lächerliche Kathederfabel, dass das Gesetz der Ausdruck eines solchen 'Gesamtwillens' sei. Ein nicht existierender Gesamtwille kann auch in keinem Gesetz und in keiner Einrichtung zum Ausdruck kommen.“<sup>593</sup>

Gumplowicz begreift den Staat als ein System bzw. „[K]onglomerat von Gesellschaften“<sup>594</sup>, wobei es einerseits schwächere und andererseits mächtigere Gesellschaften gebe, die alle auf ihre eigenen Vorteile bedacht seien. Für gewöhnlich sei die zahlenmäßig stärkste Gesellschaft die schwächste bzgl. der Macht in einem Staat und die stärkste und mächtigste sei die zahlenmäßig kleinste Gesellschaft. Allerdings könne nicht automatisch davon gesprochen werden, dass die Zahl der Angehörigen innerhalb einer Gesellschaft für die Macht entscheidend sei, da auch noch Geld und Besitz eine wichtige Rolle für dieselbe spielten. Der Staat sei mit „Herrschaft“ gleichzusetzen und in diesem könne nicht jeder herrschen.<sup>595</sup>

„So lange es Menschen und menschliches Zusammenleben geben wird, so lange wird Herrschaft bestehen und dass es im Wesen jeder Herrschaft liegt, dass sie immer nur seitens einer Minorität über eine Majorität geübt werden kann, ist schon oft bewiesen worden.“<sup>596</sup>

Dies bedeutet somit, dass Herrschaft für Gumplowicz immer nur von den mächtigen und sich innerhalb des Volkes in der Minderheit befindlichen Gesellschaften gegenüber der Mehrheit des Volkes ausgeübt werden könne.

Herrschaft ist laut Gumplowicz das Produkt einer Notwendigkeit, Ordnung in die vielen verschiedenen Menschengruppen zu bringen. Auch die Majorität erkenne diese Notwendigkeit und diese begünstige die Herrschaft der Minderheit, indem sie dieser ihre Bereitschaft demonstriere. Jeder, der Kunde besitze von der Natur des Menschen und seiner Gruppen könne dies nicht bestreiten.

Eine Gleichheit zwischen den verschiedenen menschlichen Gruppierungen existiere bereits im vorstaatlichen Zustand nicht. Die Unterschiedlichkeiten zwischen diesen „Menschenhorden“<sup>597</sup> seien aufgrund der verschiedenen Lebensbedingungen natürlich bedingt und begrenzten sich auf die wenigen von der Natur gegebenen Möglichkeiten der Menschen zur Lebenserhaltung: auf

---

<sup>592</sup> Gumplowicz, Ludwig <sup>2</sup>1897: Allgemeines Staatsrecht, a.a.O., S. 312.

<sup>593</sup> Gumplowicz, Ludwig <sup>2</sup>1902: Die sociologische Staatsidee. Innsbruck, S. 1-2.

<sup>594</sup> Ebenda, S. 2.

<sup>595</sup> Vgl. Gumplowicz, Ludwig <sup>2</sup>1902: Die sociologische Staatsidee, a.a.O., S. 1–4.

<sup>596</sup> Ebenda, S. 46.

<sup>597</sup> Gumplowicz, Ludwig <sup>2</sup>1902: Die sociologische Staatsidee, a.a.O., S. 103.

den Fischfang, das Wild im Wald, die Früchte des Bodens sowie die Ausbeutung von Menschen. Da es keine andere Form der Lebenserhaltung gebe, existierten diese Lebenserhaltungstypen überall auf der Welt: der Jäger, der Fruchtester, der Fischesser sowie der Räuber. Unter diesen Gruppierungen verdienten sich einige ihren Lebensunterhalt durch die Ausbeutung ihrer Mitmenschen auf friedlicher Basis. Dies seien „Zauberer“, „Medizinmänner“, „Bonzen“, „Opferpriester“, „Seelsorger“, „Auguren“, etc.

Sobald diese verschiedenen vorstaatlichen Gruppierungen („Horden“) aufeinanderträfen – es handle sich um ein Zusammentreffen von mindestens zwei heterogenen Einheiten, meistens einer friedlichen und einer räuberischen/kriegerischen, welche erstere unterwerfe – könne das Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten entstehen. Erst durch die Unterwerfung der „schwächeren“ Gruppe(n) entstehe der Staat und diese einzelnen Cliques brachten jene ihnen innewohnenden Fähigkeiten hervor, die nun dem Staatsgefüge in sinnvoller Weise von Nutzen seien. So entwickelten sich z.B. die Fruchtester zu Ackerbauern, die Fischesser zu Seefahrern und Handelsleuten, die Jäger zu Viehzüchtern, die Räuber zu Kriegeren und die Wahrsager und „Medizinmänner“ würden zu Priestern, Seelsorgern, Predigern etc. Diese Gruppierungen modifizierten die bereits ihnen innewohnenden Qualitäten und passten sich jeweils den Erfordernissen des Staates an. Gumplowicz hält es jedoch für nahezu unmöglich, dass es zwischen den einzelnen Gruppen fluktuierende Wechselwirkungen gebe. So könne ein Krieger nur schwer ein Ackerbauer werden und ein Ackerbauer kaum zum Jäger. Gumplowicz stellt diese Entwicklung ebenfalls als eine „natürliche“ dar.<sup>598</sup>

Deutlich zu erkennen ist also die Annahme Gumplowicz', dass bereits vor einer Staatsgründung die Menschen bzw. Menschengruppen aufgrund ihrer verschiedenen Lebensbedingungen eine „natürliche Ungleichheit“ besäßen. Diese Verschiedenheit lebe trotz der Anpassung dieser Gruppierungen an die Anforderung eines Staates und der Gesellschaft in einem Staatsgefüge weiter.

Es existiere somit keine Begründung für das allgemeine Wahlrecht, da es keine Gleichheit der Menschen gebe, auf deren Basis dasselbe stehe. Aufgrund dieser Ungleichheit könne allerdings jemand mittels allgemeinem Wahlrecht Millionen Menschen täuschen. Ein guter Beweis sei ein Plebiszit, mit dem Napoléon III. zum Kaiser der Franzosen gewählt wurde<sup>599</sup>.

---

<sup>598</sup> Vgl. Gumplowicz, Ludwig <sup>2</sup>1902: Die soziologische Staatsidee, a.a.O., S. 46–47/103–110/118.

<sup>599</sup> Napoléon III./Louis Napoléon Bonaparte, der Neffe Napoleons I., wurde Ende 1848 zum Präsidenten der Zweiten Republik Frankreichs gewählt. Laut Verfassung konnte der Präsident allerdings nur einmal für vier Jahre gewählt werden. Doch wollte Louis-Napoléon seine Macht auf längere Zeit sichern, weswegen dieser seine Anhänger in die Regierung und die Verwaltung brachte und in seinen Reden ein Bündnis mit dem Volk suchte. Staatsstreichartig löste der Präsident Ende 1851 die Nationalversammlung auf, führte das allgemeine Männerwahlrecht ein und verkündete den Belagerungszustand von Paris. In seiner Proklamation an das Volk vom 02.12.1851 schlug er vor, ein neues politisches System zu entwickeln, in dem ein verantwortliches Staatsoberhaupt auf zehn Jahre ernannt werden, eine legislative Gewalt mittels allgemeinem Stimmrecht gewählt und ein Staatsrat gebildet werden sollte, mit der Aufgabe, Gesetze zu entwerfen. In einem Plebiszit sollte nun entschieden werden,

Das allgemeine Wahlrecht sei weder in der „Vernunft“, noch in irgendeiner anderen „Idee“ begründet, sondern sei „[...] einfach der Ausdruck des Strebens der bisher rechtlosen Volksschichten an den durch den Staat vermittelten Gütern des Lebens, an der Freiheit, an der Macht und dem Lebensgenuß Teil zu nehmen.“<sup>600</sup> Gumpłowicz spricht diesen Schichten das Recht zu, nach dem allgemeinen Wahlrecht zu streben, sofern diese auch tatsächlich Macht auszuüben vermögen.

Bezüglich der Frage, ob direkte oder indirekte Wahlen besser wären, kommt Gumpłowicz zum Schluss, dass aufgrund des gesunden Menschenverstandes und der Zweckmäßigkeit Letztere günstiger wären. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Wahlmänner bei einem indirekten Wahlrecht im Durchschnitt intelligenter wären als die Masse der Wähler und weil diese einen kleineren Kreis an Wählern (welche die Abgeordneten wählen) bildeten als die Masse, spricht sich Gumpłowicz für ein indirektes Wahlrecht aus. Allerdings müssten bestimmte Voraussetzungen sowohl für das indirekte als auch für das direkte Wahlrecht gegeben sein, wie z.B. „Verstand“, „Selbstlosigkeit der Wähler“ sowie ein „guter Wille“. Jedoch existierten diese Eigenschaften beim Menschen nicht.

Jene Parteien, die das allgemeine, direkte Wahlrecht anstrebten, wollten ja gar nicht eine „vernünftigerer“<sup>601</sup> Repräsentation, sondern ihr Ziel sei bloß die Bekämpfung der Machtposition der herrschenden Minoritäten. Des Weiteren geht Gumpłowicz davon aus, dass tausend Wähler weit dümmer seien als hundert, weswegen ein allgemeines, direktes Wahlrecht<sup>602</sup> d.h. ein allgemeines Wahlrecht grundsätzlich völlig ungeeignet sei.

---

ob eine Verfassung auf der Basis dieser Vorschläge zu etablieren sei. Die wahlberechtigte Bevölkerung stimmte eindeutig für dieses Plebiszit. Nach einem Jahr stabilisierte sich die Herrschaft Louis Napoléons, des nunmehrigen „Prinz-Präsidenten“, so weit, dass er in einem neuerlichen Plebiszit die Wiederherstellung des Kaisertums besiegeln lassen konnte. Am 02.12.1852 bestieg Louis Napoléon als Kaiser Napoléon III. den Thron. Obwohl das allgemeine Männerwahlrecht beibehalten wurde und Plebiszite existierten, wurden die Rechte des Parlamentes massiv verringert. Es besaß kein Initiativrecht für Gesetze. Diese wurden von einem vom Kaiser ernannten Staatsrat vorbereitet und von einem Senat kontrolliert, dessen Mitglieder (Kardinäle, Admirale, Marschälle) ebenfalls ernannt wurden. Prinzipiell wurde ein Regime geschaffen, dessen Machtbasis in der Drohung von Repression seitens des Militärs und der Verwaltung lag, um z.B. die regimiekritische Presse mit Erscheinungsverbot zu bedrohen sowie in der katholischen Kirche. In: Vgl. Proklamationen des Präsidenten der Republik zum Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 : <http://www.verfassungen.eu/f/> (12.11.2012); Vgl. o.A. 1998: <sup>32</sup>Der Große Ploetz, a.a.O., S. 943; Vgl. *Schmale*, Wolfgang 2000: Geschichte Frankreichs. Stuttgart, S. 208–210. Mit der „Täuschung“ der Masse des Volkes seitens Napoleons III. meinte Gumpłowicz wohl, dass nur aufgrund der „Dummheit“ derselben, welche durch das allgemeine Wahlrecht ausgedrückt werde, der Kaiser ein autoritäres Regime errichten konnte und damit Millionen Menschen unterdrückt wurden.

<sup>600</sup> Gumpłowicz, Ludwig <sup>3</sup>1907: Allgemeines Staatsrecht. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck, S. 328.

<sup>601</sup> Ebenda, S. 335.

<sup>602</sup> Vgl. Gumpłowicz, Ludwig <sup>3</sup>1907: Allgemeines Staatsrecht, a.a.O., S. 327–328/332–335.

### 5.3 Georg Jellinek: Die Notwendigkeit eines Verfassungsgerichtshofes in Österreich und die Demokratie in einer Monarchie und einer Republik

1885 setzte sich Georg Jellinek<sup>603</sup> für die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes im österreichischen/cisleithanischen Staat ein. Jellinek gibt als wichtigen Grund für einen Verfassungsgerichtshof das Problem des „parlamentarischen Unrechts“ an. Es existiere zwar eine parlamentarische Kontrolle der Regierung (mittels Interpellationsrecht und Anklage von Ministern vorm Staatsgerichtshof), doch besitze die Legislative in der Rechtstheorie die höchste Gewalt, da das Gesetz die stärkste Willensäußerung des Staates repräsentiere. Somit sei die Legislative souverän und juristisch gesehen könne sie damit kein Unrecht begehen. Sobald sich allerdings der individuelle Wille eines verwaltenden oder juristischen Organs gegen den allgemeinen des Staates und somit gegen das objektive Recht stelle, begehe dieses Organ ein Unrecht. Dies gelte auch für die beiden Kammern des Reichsrates. Jedoch existiere kein gesetzlicher Schutz vor einem solchen parlamentarischen Unrecht.

Sowohl der Reichsrat als auch die Landtage besäßen richterliche Funktionen: So sei die Prüfung der Legitimationen ihrer gewählten Abgeordneten sowie die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen der Verfassungs- und der einfachen Gesetzgebung oder zwischen der gesamtstaatlichen- und der Landesgesetzgebung möglich. Doch ergäben sich mit diesen Kompetenzen einige Probleme: So wurden 1880 vom Statthalter von Oberösterreich 14 Personen in die Wahlliste des Großgrundbesitzes für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus aufgenommen. Dieser Urnengang, welcher auf der Basis dieser Wahlliste erfolgte, wurde vom Abgeordnetenhaus als rechtens anerkannt, wobei erst die Aufnahme dieser 14 Personen die erforderliche Mehrheit möglich machte. Das Abgeordnetenhaus besaß laut Jellinek anscheinend politische Motive zur Unterstützung der Mehrheit. Das Reichsgericht erklärte allerdings auf der Basis einer Klage von Fürst Carl Auersperg sowie einer Vielzahl weiterer Wähler, dass die Eintragung von 12 der 14 Personen ungesetzlich wäre.

Eine Lösung in diesem Konflikt sieht Jellinek nur durch die Übertragung dieser Kompetenzen an einen Richter, da ein unparteiisches Erkenntnis nur von einer richterlichen Institution gefällt

---

<sup>603</sup> Georg Jellinek wurde 1851 als Sohn des später in der Israelitischen Kultusgemeinde Wien tätigen Rabbiners Adolf Jellinek in Leipzig geboren und studierte zwischen 1867 und 1874 Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie und Rechtswissenschaft in Wien, Leipzig und Heidelberg. 1872 promovierte er zum Dr. phil. in Leipzig und 1874 zum Dr. iur. in Wien. Nachdem Jellinek bis 1876 in der österreichischen Staatsverwaltung tätig war, bekam er 1879 die Lehrberechtigung (*venia legendi*) für Rechtsphilosophie in Wien und später auch für Völkerrecht und Allgemeines Staatsrecht. 1883 zum a.o. Professor für Staatsrecht ernannt, wurde seitens antisemitischer und klerikaler Kreise seine Ernennung zum Ordinarius verhindert. Jellinek beendete daraufhin 1889 seine Funktion im österreichischen Staatsdienst. Noch im selben Jahr wurde er an der Juristenfakultät in Berlin habilitiert. 1890 begann Jellinek seine Tätigkeit in Heidelberg, wo er bis zu seinem Tod 1911 als Professor für Staatsrecht, Politik und Völkerrecht tätig war. In: Vgl. *Hollerbach*, Alexander 1974: Jellinek, Georg: <http://www.deutschebiographie.de/sfz37130.html> (06.11.2012); Vgl. *Kempter*, Klaus 1998: Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum. Düsseldorf, S. 154–186.



werden könne. „Das Reichsgericht entscheidet über die Legitimation der Wähler, logischerweise müsste ihm daher auch die Entscheidung über das Recht der Gewählten zufallen.“<sup>604</sup>

Ein weiteres großes Problem seien die Konflikte zwischen der Verfassungs- und der einfachen Gesetzgebung. Es gebe keine Institution, die Gesetzesentwürfe auf deren Verfassungsmäßigkeit überprüfen oder eine Entscheidung fällen könne, ob ein Gesetz verfassungsändernde Elemente enthalte oder nicht. Der Kaiser werde, sofern dieser von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzesentwurfes überzeugt sei, die Sanktion desselben verweigern. Doch bedeute die Nichtsanktionierung, dass auch kein Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Eine Sanktionierung bedeute allerdings, dass dieses Gesetz verfassungskonform bzw. verfassungsmäßig zustande gekommen sei. Es könne allerdings nicht von einer Rechtspflicht des Kaisers gesprochen werden, die Beschlüsse des Reichsrates und der Landtage auf dessen formelle Gültigkeit zu prüfen. Somit unterlagen die Beschlüsse des Reichsrates und der Landtage rechtlich gesehen nicht der Kontrolle der Regierung. In Cisleithanien entscheide der Vorsitzende des jeweiligen Hauses, wie es zu einem gültigen Beschluss kommen sollte. Sofern sich eine Opposition gegen die Ansicht des Präsidenten stelle, entscheide die einfache (und nicht die Zweidrittel-)Mehrheit (Letztere wäre laut Verfassung für die Inkraftsetzung eines Verfassungsgesetzes notwendig.). „Wenn Präsident und einfache Majorität die verfassungsändernde Kraft des Entwurfes verneinen, so ist kein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung vorhanden.“<sup>605</sup> So erklärte z.B. die liberale Minderheit in der 304. Sitzung der neunten Session des Abgeordnetenhauses 1883, dass der § 48 des Reichsvolksschulgesetzes verfassungsändernd gegenüber dem Prinzip der gleichen Ämterfähigkeit für jeden Staatsbürger sei. Dieser Paragraph sah nämlich vor, dass der Leiter einer Volksschule den Nachweis zum Lehren für den Religionsunterricht für jene Konfession, die der Großteil der Schüler hatte, besitzen sollte. Der Präsident des Abgeordnetenhauses allerdings entschied, dass die einfache Mehrheit, welche die verfassungsändernde Bestimmung annahm, vollkommen genüge, womit der Präsident „eine souveräne Entscheidung“<sup>606</sup> traf. Zwar könne ein „[...] Richter grundgesetzlich nur die formalen Erfordernisse der Publication des Gesetzes“<sup>607</sup> überprüfen, aber nicht die Art und Weise des Zustandekommens eines solchen. Auch die Verwaltungsbehörden besäßen kein Recht auf Prüfung der Gesetze.

Da es kein geltendes Recht gebe, womit gegen gesetzeswidrige Abänderungsversuche der Verfassung vorgegangen werden könne, müsse ein unabhängiges Gericht geschaffen werden, das bei Antrag einer Minorität entscheide, ob in einem Gesetzesvorschlag verfassungsändernde

---

<sup>604</sup> Jellinek, Georg 1885: Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich. Wien, S. 65.

<sup>605</sup> Ebenda, S. 20.

<sup>606</sup> Jellinek, Georg 1885: Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, a.a.O., S. 21.

<sup>607</sup> Ebenda.

Bestimmungen vorhanden seien. Damit solle das verfassungsmäßige Handeln der Vertretungskörper gesichert werden.

Für die Dauer der Untersuchung solle das Gremium, das über den zu untersuchenden Gesetzesentwurf berate, die Verhandlungen vorläufig unterbrechen. Das Urteil solle bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen für das Gremium verpflichtend sein.

Nicht nur der soeben gezeigte Konflikt zwischen Verfassungs- und einfacher Gesetzgebung solle von einem Verfassungsgerichtshof geklärt werden, auch jener zwischen gesamtstaatlicher- und Landesgesetzgebung. In den Staatsgrundgesetzen 1867<sup>608</sup> existierte laut Jellinek keine exakt definierte Grenze<sup>609</sup> zwischen den Bereichen der gesamtstaatlichen- bzw. Reichsgesetzgebung und jenen der Landesgesetzgebung. Dieser Konflikt werde noch verschärft, da es in den Staatsgrundgesetzen keine explizit für diesen Konflikt eingesetzte Instanz gebe, die hier eine Entscheidung fällen könne.

Auch hier solle ein Gericht die Befugnisse besitzen, um Kompetenzkonflikte zwischen der gesamtstaatlichen- und der Landesgesetzgebung zu lösen. Ein Richter wäre unbefangener als die Ministerien, welche für den Großteil der Judikatur bzgl. Kompetenzkonflikten zuständig seien.

Jellinek ist der Meinung, dass kein neuer Gerichtshof entstehen müsse, sondern nur das Reichsgericht sei insbesondere aufgrund seiner Kompetenzen<sup>610</sup> und der Entstehungsgeschichte geeignet, die Aufgaben eines Verfassungsgerichtshofes zu übernehmen<sup>611</sup>. Auch die Befugnisse des Staatsgerichtshofes sollten aus ökonomischen Gründen dem Reichsgericht zukommen.<sup>612</sup>

Nicht nur der Name „Verfassungsgerichtshof“ wurde in der Republik Deutschösterreich sowie der Republik Österreich aus Jellineks Schrift übernommen. Sein Vorschlag, Gesetze präventiv

---

<sup>608</sup> In den Staatsgrundgesetzen werden die Bereiche der gesamtstaatlichen Gesetzgebung taxativ aufgezählt. Jeder Bereich, der hier nicht erwähnt wird, fällt unter die Landesgesetzgebung: Siehe Kapitel 2.1.

<sup>609</sup> So wurde z.B. seitens der Regierung der Entwurf eines Fischereigesetzes aus Kompetenzrücksichten zurückgenommen. Die Fischerei gehöre nicht zu den aufgezählten Bereichen der gesamtstaatlichen Gesetzgebung und bilde einen Bestandteil des Landeskulturwesens. Deswegen müsse dieser Bereich von der Landesgesetzgebung behandelt werden. Allerdings enthielten die Gesetze über Fischerei notwendigerweise straf- und zivilrechtliche sowie polizeistrafrechtliche Normen, womit diese Gesetze wiederum der Landesgesetzgebung entzogen werden könnten.

<sup>610</sup> Siehe Kapitel 2.1.

<sup>611</sup> Jellinek hält prinzipiell nur das Reichsgericht für geeignet, um als Verfassungsgerichtshof zu fungieren. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes könnten solch eine Funktion nicht übernehmen, da diese besoldete Berufsbeamte beschäftigten und somit die nötige Unabhängigkeit von der Regierung nicht gewährleistet sei. Der Staatsgerichtshof wiederum könne nicht als Verfassungsgericht dienen, da die Richter nur für sechs Jahre bestellt wurden und nicht – wie es in einem Rechtsstaat üblich ist – auf Lebenszeit. Deswegen sei auch hier die richterliche Unabhängigkeit kaum möglich. Die Mitglieder des Reichsgerichtes könnten nicht nur diese Unabhängigkeit garantieren, es besitze außerdem eine historische Berechtigung, als Verfassungsgericht zu fungieren: Bereits im Kremsierer Verfassungsentwurf (§ 140) sollte das „Oberste Reichsgericht“ bei Streitigkeiten zwischen dem Reich und den Ländern, bei Ministeranklagen sowie Klagen gegen Statthaltereiräte und Länder-Chefs. bei Klagen wegen der Verletzung von konstitutionellen Rechten, tätig werden. Auch das in der Märzverfassung 1849 (§ 106) vorgesehene „Oberste Reichsgericht“ war mit ähnlichen Kompetenzen ausgestattet. So sollte es als oberste Instanz bei Verletzungen politischer Rechte, bei Streitfragen zwischen dem Reich und den Ländern sowie zwischen Ländern, sofern der zu verhandelnde Gegenstand nicht unter den Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Reiches gehört, dienen. Auch bei Minister- und Statthalteranklagen sollte das Reichsgericht als untersuchende und oberste richtende Institution tätig werden. Allerdings wurde dieses Gericht nie einberufen.

<sup>612</sup> Vgl. Jellinek, Georg 1885: Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, a.a.O., S. 1–70.

zu kontrollieren, war beim deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof, welcher zwischen Jänner 1919 und dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes am 01.10.1920 tätig war, möglich. Die Staatsregierung konnte Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung vor deren Kundmachung überprüfen, doch kam es zu keinen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes.<sup>613</sup> Eine Überprüfung von kundgemachten Bundes- und Landesgesetzen war schließlich mit dem Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich möglich, der seit 1920 amtierte.

In einer Monarchie könne laut Jellinek zwar nicht die Demokratie im Sinne einer Herrschaft alleine durch das Volk ausgeübt werden, allerdings das „demokratische Prinzip“ durch ein starkes Parlament und einen in der Gesetzgebung schwachen Monarchen existieren: „Monarchie ist der von einem physischen Willen gelenkte Staat [...]. Dieser Wille muss rechtlich der höchste, von keinem anderen Willen abgeleitete sein [...].“<sup>614</sup> Die absolute Monarchie, in der der Monarch alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereint, sei gegenüber „[...] dem wohlausgebildeten Bau der heutigen konstitutionellen Monarchie“<sup>615</sup> zu einer reinen Illusion geworden. Der Monarch könne heute nicht mehr richten und auch die Verwaltung, welche nach den Gesetzen verfährt, sei von Kaisern/Königen unabhängig. Der Monarch besitze allerdings die höchste Gewalt des Staates, welche den Staat erhalte und in Bewegung setze. So besitze dieser das Recht der Sanktion von Gesetzen, der Entscheidung über Krieg und Frieden, den Oberbefehl über das Heer, die Ernennung der Mitglieder des Kabinetts/der Regierung, das Führen von internationalen Beziehungen etc. Da das Gesetz Ausdruck des monarchischen Willens sei, könne auch bei der den Monarchen in seinen Rechten einschränkenden Monarchie davon gesprochen werden, dass sich die Staatsgewalt in den Händen des Herrschers befinde. Doch sei dies laut Jellinek nicht der „lebendige Monarch“<sup>616</sup>, sondern die „abstrakte Institution“<sup>617</sup>. Sobald sich diese höchste Gewalt in der Hand eines einzigen Menschen befinde, müsse von einem monarchischen Staat gesprochen werden. Auch in Großbritannien, wo der Schwerpunkt der Staatsgewalt beim Parlament liege, welches Gesetze gebe und der jeweilige Monarch seit mehr als 200 Jahren die Zustimmung erteilt habe, werde das Kabinett (ein Ausschuss der Mehrheit des Parlaments) vom Parlament designiert und vom König ernannt. Dieses Kabinett ernenne sämtliche Beamte und übe die königlichen Prerogative aus. Trotzdem befinde sich die oberste Leitung des Staates bei Königin Victoria. So ist es nur ihr als Monarchin möglich, das

---

<sup>613</sup> Vgl. *Stourzh*, Gerald 2000: Verfassung und Verfassungswirklichkeit Altösterreichs in den Schriften Georg Jellineks. In: Paulson, Stanley/Schulte, Martin (Hrsg.): Georg Jellinek, a.a.O., S. 247–260, hier: S. 257–258.

<sup>614</sup> *Jellinek*, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre. Berlin, S. 612.

<sup>615</sup> Ebenda, S. 620.

<sup>616</sup> *Jellinek*, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 622.

<sup>617</sup> Ebenda.

Parlament zu versammeln, da kein Selbstversammlungsrecht existiere und niemand könne sie rechtlich dazu zwingen, einen Gesetzesvorschlag zu unterschreiben oder keine Sanktion zu setzen.

Somit liege nicht mehr alle Macht notwendig beim König. Aber auch in jenen Monarchien, in deren Verfassungen das demokratische Prinzip existiere, hätten die staatlichen Funktionen ihren Ausgangs- und Einigungspunkt im Monarchen. Entscheidend für die Monarchie sei allerdings, dass Verfassungsänderungen nicht ohne den Herrscher getätigt werden könnten. Sobald dies ohne ihn geschehe, könne nicht mehr von einer Monarchie gesprochen werden.

In Großbritannien sei die parlamentarische Monarchie Resultat historischer und sozialer Entwicklungen. Jene Staaten, in denen das Parlament die ältere politische Macht als die Dynastie darstelle oder, welche durch Revolutionen entstanden seien bzw. umgebildet wurden oder wo die Dynastie keine enge Verknüpfung mit dem Volk besitze, entwickelten sich zur parlamentarischen Monarchie, wie z.B. Griechenland, Belgien, Spanien, Rumänien, Norwegen, Italien und Portugal. In jenen Ländern, in denen die Krone die ältere Macht sei, bleibe die Vorherrschaft des Monarchen trotz der Einschränkung seiner Macht nicht nur theoretisch, sondern auch in der Verfassungswirklichkeit bestehen, wie z.B. in Österreich/Cisleithanien. Diese Monarchien eine allerdings, dass der konstitutionelle Monarch – in einigen Ländern mit wenig Macht (parlamentarische Monarchie) und in einigen mit mehr Macht ausgestattet – im Gesetzgebungsprozess nicht umgangen werden könne und die höchste Staatsgewalt besitze.

Doch existiere ebenfalls ein demokratisches Prinzip innerhalb von Monarchien. Auf der Grundlage der Lehre Rousseaus und der amerikanischen Verfassungsgesetzgebung seit 1776 basiere die Verfassung auf der Volkssouveränität. Der Monarch besitze demnach nur delegierende Gewalt und sei bloß der Exekutor des im Gesetz grundgelegten Volkswillens. Dieses demokratische Prinzip existiere z.B. in der Verfassung Frankreichs von 1791<sup>618</sup>.

Das demokratische Prinzip in der Monarchie finde allerdings nur praktische Anwendung, wenn die Kammern des Parlamentes das ursprüngliche Recht des Volkes gegenüber dem seine Kompetenzen zu erweitern versuchenden Monarchen, welcher das höchste Staatsorgan ist, verteidigten bzw. „geltend machen“<sup>619</sup>. Daraus kann geschlossen werden, dass für Jellinek – ohne dies formuliert zu haben – das demokratische Prinzip in der konstitutionellen Monarchie Cisleithaniens mit der Machtstellung des Kaisers und dem schwachen Reichsrat nicht existierte.

---

<sup>618</sup> Laut Verfassung von 1791 besaß der französische König zwar die Möglichkeit, die Zustimmung zu Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaft, der Nationalversammlung, zu verweigern. Doch war dieses Verweigerungsrecht nur von aufschiebender Wirkung. Außerdem war es dem König nicht möglich, die von den aktiven männlichen Bürgern indirekt gewählte Nationalversammlung aufzulösen. In: Vgl. Kapitel I Art. 5, Kapitel II Abschnitt II Art. 1, Kapitel III Abschnitt III Art. 1 u. 2 der französischen Verfassung vom 3. September 1791: <http://www.verfassungen.eu/f/verf91-i.htm> (13.11.2012).

<sup>619</sup> Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 647. Dieser Ausdruck wurde von Jellinek gewählt.

Die Republik könne insbesondere dadurch bestimmt werden, dass diese die Staatsleitung in der Hand einer physischen Person negiere und damit als „Nicht-Monarchie“ begriffen werde. Die höchste Staatsgewalt der Republik sei Wille eines größeren oder auch kleineren Gremiums. „Sein Wille ist durch einen juristischen Process, kraft einer verfassungsmässigen Ordnung, aus den Willensakten verschiedener Individuen gewonnen“<sup>620</sup>.

Jellinek sieht die Verwirklichung der Demokratie im Sinne einer alleinigen Herrschaft durch das Volk nur in einer Republik möglich. In einer demokratischen Republik – als eine Form der Republik als Staatsform – sei nämlich die „Volksgemeinde“<sup>621</sup>, also sämtliche erwachsenen für gewöhnlich männlichen Staatsbürger, das höchste Organ des Staates. Ausgeschlossen von der staatlichen Herrschaft, welche aus dem Willen der Volksgemeinde gebildet werde, seien hier die „Handlungsunfähigen“<sup>622</sup> sowie die Frauen. Doch könne die Volksgemeinde durch die Hebung der Altersgrenze verkleinert sowie durch die Senkung derselben vergrößert werden. Insbesondere mittels Bildungs- und Steuerzensus gebe es aber auch Demokratien mit aristokratischen Elementen. Ferner betont Jellinek, dass in den amerikanischen Staaten Colorado und Wyoming bereits politische Rechte für Frauen existierten. Es besäßen allerdings nicht alle Staatseinwohner in einer demokratischen Republik politische Rechte, sondern nur die Staatsbürger. In der antiken Demokratie waren z.B. Sklaven nicht berechtigt an der Staatsgewalt teilzuhaben, in den modernen Demokratien sei dies „der Fremde“<sup>623</sup>. Die Tatsache, dass jede in den Staatsverband aufgenommene Person ein politisches Recht habe, liege im modernen Naturrecht, „die Ableitung der Staatsgewalt aus dem vereinigten, ursprünglich souveränen Willen der aus dem Natur- in den staatlichen Zustand hinübertretenden Menschen.“<sup>624</sup>

Die moderne demokratische Republik kenne unterschiedliche Formen, wie z.B. jene demokratischen Republiken, welche eine beschließende und beratende Volksgemeinde besäßen. Diese kämen insbesondere bei den schweizerischen Kantonen vor, wie z.B. in Uri, wo der „Landrat“ die stellvertretende Gesetzgebungsgewalt sei. In Obwalden und Appenzell sei dies der „Kantonsrat“, in Glarus erledige dies der „dreifache Landrat“ etc. Eine weitere Form der demokratischen Republik sei die rein repräsentative, in denen sämtliche staatliche Funktionen von den Volksvertretern erfüllt werden. In diesen sei es viel besser möglich, das Prinzip des Gleichgewichts der Gewalten und der Gewaltentrennung durchzusetzen als in der Monarchie. Insbesondere in den USA sei diese „balance of power“ am energischsten vorhanden. In Frankreich wiederum setzte sich die parlamentarische Republik (Dritte Republik seit 1871) mit einem machtpolitisch eher unbedeutenden Staatspräsidenten durch.

---

<sup>620</sup> Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 650.

<sup>621</sup> Ebenda, S. 656.

<sup>622</sup> Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 656.

<sup>623</sup> Ebenda, S. 657.

<sup>624</sup> Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 661.

Die dritte Form der demokratischen Republik seien die repräsentativen demokratischen Republiken, welche gleichzeitig unmittelbar demokratische Institutionen besäßen. Diese äußerten sich meist durch Abstimmungen seitens der Volksgemeinde, wie z.B. bei Verfassungsänderungen. Bei diesen seien Abstimmungen in der Schweiz und in ihren Kantonen, aber auch in fast allen Staaten der USA rechtlich notwendig. Doch auch für die einfache Gesetzgebung gebe es Volksabstimmungen, wie z.B. das „fakultative Referendum“ in der Schweiz sowie einem Großteil der Kantone. Hier werde seitens des Volkes über ein bereits beschlossenes Gesetz auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Bürgern abgestimmt. In einigen schweizerischen Kantonen müssten alle Gesetze, welche die Repräsentanten beschlossen haben, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies sind die „obligatorischen Referenden“. In der Schweiz sei auch die Initiative seitens des Volkes auf Verfassungsänderungen möglich, in einigen Kantonen auch die Initiative auf einfache Gesetze.<sup>625</sup>

Die Republik – in all ihren Variationen – ermöglicht bei Jellinek somit die Demokratie als alleinige Herrschaft des Volkes, ohne die Mitwirkung eines Monarchen als höchstes Staatsorgan. Allerdings sind die Frauen prinzipiell von der Mitwirkung ausgeschlossen..

#### **5.4 Friedrich Tezner: Die Unmöglichkeit einer souveränen Volksvertretung in Cisleithanien**

Friedrich Tezner<sup>626</sup> veröffentlichte seine Abhandlungen zur „Volksvertretung“<sup>627</sup> innerhalb seines mehrbändigen Werkes „Österreichisches Staatsrecht“ im Jahre 1912, und zwar zu einer Zeit, in welcher der Reichsrat aufgrund des Nationalitätenkonfliktes und der daraus resultierenden Obstruktionspolitik massiv geschwächt bzw. gelähmt war. Kaiser Franz Joseph I. und seine Regierung griffen deswegen des Öfteren auf das § 14-Notverordnungsrecht zurück und erließen Verordnungen ohne die Zustimmung des Reichsrates. Nach Jellinek sei grundsätzlich das demokratische Prinzip in einer Monarchie, in der das Parlament gegen die Erweiterung der monarchischen Rechte auftreten und die Volkssouveränität verteidigen kann,

---

<sup>625</sup> Vgl. Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 612–626/644–650/656–669.

<sup>626</sup> Friedrich Tezner wurde 1856 in Beran/Böhmen geboren und studierte zwischen 1874 und 1878 Rechtswissenschaft an der Universität Wien. 1879 promovierte er zum Doktor der Rechte und ging einer Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei nach. Zwischen 1889 und 1891 als selbstständiger Anwalt wirkend, habilitierte sich Tezner 1892 an der Universität Wien für Österreichisches sowie 1893 für Allgemeines und Österreichisches Staatsrecht. 1902 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt und erhielt einen Lehrauftrag für österreichisches Finanzrecht. 1907 zum Rat des Verwaltungsgerichtshofes Cisleithaniens ernannt, wurde er 1921 – nachdem ihm 1914 der Titel eines ordentlichen Professors verliehen worden war – Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes der Republik Österreich, was er bis zu seinem Tod 1925 auch blieb. In: Vgl. Winkler, Günther 1999: Die Rechtswissenschaft als empirische Sozialwissenschaft. Biographische und methodologische Anmerkungen zur Staatsrechtslehre. Wien/New York, S. 90/93.

<sup>627</sup> Tezner, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht. In Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch. Band 2: Die Volksvertretung. Wien.

möglich. Tezner allerdings sieht keine Möglichkeit einer Souveränität des Parlamentes in Österreich/Cisleithanien.

„[I]n Staaten mit wirklich parlamentarischer Regierung [werde] im letzten Erfolge die Unabsetzbarkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen durch Submission unter die in dem Parlamente [als Vertreter des wahlberechtigten Volkes] oder in einem Teil desselben herrschende Partei beschränkt.“<sup>628</sup>

Eine parlamentarische Monarchie existiere laut Tezner in Großbritannien, wo dasselbe die Vorherrschaft gegenüber dem König besitze und dieser Gesetze sanktionieren müsse, die seinen Willen nicht widerspiegeln. Mit dem Steuer- und Budgetverweigerungsrecht erfahre der Monarch in Großbritannien eine immense Machtbeschränkung durch das Parlament.

In Großbritannien sei das Parlament das Resultat eines jahrhundertlangen Kampfes des Volkes gegen den Fürstenabsolutismus, während „[i]n den deutschen Staaten und auch in Österreich [...] das Parlament keine naturgemäße Bildung [sei], sondern wesentlich eine Einrichtung, welche aus unklaren, im Zeitpunkte des Bankrotts der landesfürstlichen Bureaukratie eindringenden Vorstellungen hervorgegangen ist.“<sup>629</sup> <sup>630</sup>Aufgrund des Kampfes seitens des Volkes in Großbritannien war es somit laut Tezner dort möglich, ein starkes Parlament zu etablieren, während in Österreich und in den deutschen Staaten der Parlamentarismus als notwendige Lösung gegen die absolute landesfürstliche Herrschaft empfunden wurde.

Im cisleithanischen Staat besitze der Reichsrat – nach dem Vorbild des Parlaments in Belgien – vom Gesetz her Kompetenzen<sup>631</sup>, die zu einer parlamentarischen Monarchie in Österreich führen könnten, doch habe der Reichsrat in der Verfassungswirklichkeit nicht einmal annähernd die Position, damit eine solche Form der Monarchie durchgesetzt werden könne. Eine auf der Volkssouveränität basierende Parlamentsouveränität sei in Österreich/Cisleithanien in nächster Zeit nicht möglich, da es an einem national geeinten Volk fehle, wie dies z.B. in Großbritannien existiere. Des Weiteren gebe es keine Nationalität, die sich eigne, die politische Führung übernehmen zu können oder die anderen Nationalitäten politisch zu „überwältigen“, wie dies z.B. die magyarische<sup>632</sup> „Herrennation“<sup>633</sup> tat. Dies sei der Grund für Tezner, dass in

---

<sup>628</sup> Tezner, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht, a.a.O., S. 51.

<sup>629</sup> Ebenda, S. 64.

<sup>630</sup> Vgl. Tezner, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht, a.a.O., S. 51/53/61/64.

<sup>631</sup> Tezner führt in seiner Abhandlung als Kompetenzen die Feststellung der Staatshaushaltsvoranschläge, die jährliche Bewilligung von Steuern und Abgaben sowie von Rekruten an.

<sup>632</sup> In Transleithanien herrschte wie in Cisleithanien keine Gleichheit der Nationalitäten. Im ungarischen Reichstag wurde die Monopolstellung des ungarischen Adels mittels eines Kurienwahlrechtes geschützt. Den nichtmagyarischen Nationalitäten war es nur in Ausnahmefällen möglich, in den Reichstag einzuziehen. Diese waren außerdem einer strikten Magyarisierungspolitik ausgesetzt. Im „Gesetz zur Gleichberechtigung der Nationalitäten“ wurde denselben ihr politisches Dasein sowie deren Autonomie nicht anerkannt. Alle Bürger Ungarns seien laut Gesetz auf politischer Ebene gleichberechtigte Mitglieder der ungarischen Nation, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität. Insbesondere mit Ministerpräsident Kálmán Tisza (1875–1890) setzte eine Radikalisierung der Magyarisierungspolitik ein. 1879 wurde mit dem Volksschulgesetz die Basis für die Magyarisierung der Gesellschaft gelegt. Dieses sah die Unterrichtssprache Ungarisch für die Lehrerbildung vor. Die Lehrer mussten perfekt Ungarisch sprechen können, um einen Posten zu bekommen. Des Weiteren wurde

Cisleithanien niemals ein souveränes Parlament entstanden wäre, sogar dann nicht, wenn der konstituierende Kremsierer Reichstag<sup>634</sup> mittels Verfassung die Volkssouveränität<sup>635</sup> zugesprochen bekommen hätte.

Der Nationalitätenkonflikt in Österreich sowie die sozialen und ethnischen Gegensätze in Deutschland führten dazu, dass in den Parlamenten beider Länder keine Einigkeit herrsche und die verschiedenen Parteien einander mit „tödlichem Hass“ gegenüberständen. Jede Partei versuche ihre Stellung vollständig durchzusetzen. Sobald diese Gegensätze als unüberwindlich empfunden würden, nutze die Minorität des Parlamentes (Diese könne laut Tezner die Majorität der Bevölkerung ausmachen und sei eventuell aufgrund des Wahlsystems nur die Minorität.) ihre Aussichtslosigkeit mittels Lahmlegung des Parlamentes, mittels Störung der Debatten und Verhandlungen oder durch Ausnutzung der Antragsbefugnisse in der Geschäftsordnung mittels Dauerreden etc. zu kompensieren. Diese Methoden nennt Tezner eine „technische Obstruktion“<sup>636</sup>.

Aufgrund der Tatsache, dass die verschiedenen Parteien nicht zu Kompromissen bereit seien und weil diese die parteiprogrammatischen Gemeinsamkeiten nicht erkennen, werde dem Parlamentarismus in Österreich und Deutschland vollkommen geschadet.

„Begreiflicherweise vermögen die Parlamente des Kontinents [ohne Großbritannien] bei dieser Gestaltung der Verhältnisse keine zur Bestimmung der Richtungslinie befähigte Regierung aus ihrer Mitte hervorzubringen. Der Monarch ernennt nach der jeweiligen Gestaltung der Verhältnisse Parlamentarier zu seinen Ministern, bald mehr, bald weniger, ohne damit ein Organ des Parlaments zu schaffen. Infolgedessen sind die Beziehungen der Regierungen in den deutschen Staaten und in Österreich zum Parlamente äußerliche.“<sup>637 638</sup>

---

Ungarisch als Pflichtfach eingeführt. Das 1883 in Kraft getretene Mittelschulgesetz sah vor, dass die Schüler in den nichtmagyarischen Mittelschulen perfekt Ungarisch sprechen und die Reifeprüfung in den Fächern Magyarisch und magyarische Literatur ablegen konnten. Damit wurde den nationalen Minderheiten die Möglichkeit genommen, höhere Schulen zu besuchen. Mit dem Kindergartengesetz von 1891 wurden bereits die Kindergärten magyarisiert, weswegen die Kinder bereits ab dem Alter von drei Jahren die Einführung in die ungarische Sprache genossen. Mit dem Ortsnamengesetz von 1898 wurden auch Familien- und Ortsnamen magyarisiert. Auch Personen-, Berg- und Flussnamen fielen der Magyarisierung zum Opfer. Ende des 19. Jahrhunderts existierten keine gemischten Schulen mehr und die nichtungarischen Mittelschulen machten nur noch 7,7 % aller Schulen aus, obwohl mehr als 50 % zu den nichtmagyarischen Nationalitäten gehörten.

Ziel dieser Politik war eine Assimilation der nichtmagyarischen Nationalitäten, wobei die Schulen ein wichtiges und wirksames Assimilationsinstrument waren: Zwischen 1850 und 1910 wuchs die Bevölkerungszahl der Magyaren um 106,7 %. Der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung in den Städten Ungarns hingegen ging von 18,4 % im Jahre 1880 auf 9,7 % 1910 zurück. Unter der deutschen Bevölkerung war ein starker Trend zur Assimilation vorhanden. In: Vgl. *Hauszmann*, Janos 2004: Ungarn, a.a.O., S. 193–194; Vgl. *Steiner*, Birgit 2010: Die deutsche Volksgruppe in Ungarn von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Phil. Diss. Universität Wien, S. 36–52.

<sup>633</sup> *Tezner*, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht, a.a.O., S. 64.

<sup>634</sup> Tezner spricht hier fälschlicherweise vom „Reichsrat“ von Kremsier.

<sup>635</sup> Ursprünglich wurde im Kremsierer Verfassungsentwurf niedergeschrieben, dass alle Macht vom Volk ausgehen solle. Allerdings wurde diese Passage in den letzten Beratungen wieder gestrichen. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm

<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 119.

<sup>636</sup> *Tezner*, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht, a.a.O., S. 66.

<sup>637</sup> Ebenda.

<sup>638</sup> Vgl. *Tezner*, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht, a.a.O., S. 61–66.



Tezner sieht somit nicht die Möglichkeit, dass in baldiger Zeit in Österreich die parlamentarische Monarchie, wie sie in Großbritannien existiere, eingeführt werden könne, da sich das Abgeordnetenhaus des Reichsrates mit der Obstruktionspolitik seitens der verschiedenen Nationalitäten selbst immens schwäche, obwohl der Reichsrat nach den Staatsgrundgesetzen Kompetenzen besitze, die zu einer parlamentarischen Monarchie führen könnten. Der Kaiser besitze aufgrund dieser immensen Schwächung des Reichsrates eine gestärkte Rolle in der Realverfassung, wodurch sich das monarchische Prinzip durchsetze und die parlamentarische Aufsicht der Regierung nur theoretisch existiere. Die Regierung sei eben nur ein Organ des Monarchen.

Das nach Jellinek mögliche demokratische Prinzip könne nach den genannten Ausführungen Tezners in Cisleithanien nicht existieren, da es an dem wichtigen Fundament desselben, einem starken/souveränen Parlament auf der Basis der Volkssouveränität, fehle.

### **Fazit: Die (Un-)Möglichkeit der Etablierung demokratischer Elemente und der Demokratie**

Die zentrale Frage in den wissenschaftlichen/staatsrechtlichen Debatten zu Demokratie und demokratischen Elementen war insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Demokratie möglich ist.

Im Mittelpunkt dieser Debatten stand insbesondere das Gegensatzpaar der Monarchie, in der ein demokratisches politisches System gegenüber einem Monarchen durchgesetzt werden müsse und der Republik, in der das Volk alleine und ohne einen Monarchen oder monarchähnlichen Typus die Herrschaft ausüben könne.

Edmund Bernatzik sieht den größten Unterschied zwischen einer Republik und einer Monarchie darin, dass in einer Monarchie eine Person das Vorrecht auf Herrschaft besitze, das nur dieser dann an eine weitere Person vergeben kann. Der Fürst besitze somit ein eigenes Vorrecht auf Herrschaft. Aufgrund dieses für sich beanspruchte Vorrecht existiere die Tendenz, dass die Herrschaft seitens des Monarchen im Normalfall an den nächsten Verwandten vererbt wird und somit niemand außerhalb der Herrscherfamilie eine Möglichkeit habe, die Herrschaft des Staatsoberhauptes zu übernehmen. In einer Republik wiederum existiere dieses Vorrecht auf Herrschaft nicht. Niemand könne in einer Republik das Recht auf Herrschaft fordern und der republikanische Magistrat als oberstes Organ des Staates besitze nur die Befugnis seitens des Staates bzw. des Volkes, Herrschaft auszuüben. Allerdings besitze dieser ebenso nicht das Recht auf Herrschaft. Bernatzik versteht darunter den guten Sinn der Volkssouveränität. Nur in einer Republik könne diese Volkssouveränität ausgeübt werden.

Nachdem eben niemand ein Vorrecht auf Herrschaft besitze und das Volk somit souverän agiere, müsste die Entscheidung beim Volk liegen, wer in einem republikanischen Staat zu einem Herrscher gemacht werden könne.

Der Inhaber eines Amtes sei nur Beauftragter des Staates/des Volkes und nicht Inhaber des Rechtes auf Herrschaft. Auch in einer Republik und selbst in der unmittelbarsten Demokratie herrsche eine Ungleichheit zwischen Herrschenden und Beherrschten. Ein Staat könne ohne dieses Verhältnis gar nicht existieren, doch könne dieses Problem behoben werden, indem nicht das Mehrheitsprinzip bei Entscheidungen angewendet werde und somit der Wille einer Minderheit des Volkes nicht zum Ausdruck komme. Der Gesamtwille des Volkes könne nur durch das Prinzip der Einstimmigkeit ausgedrückt werden, doch existiere dann kein Staat mehr, sondern eine Konföderation aus souveränen Personen.

Da in einer Republik die Idee des Vorrechtes auf Herrschaft nicht existiere, werden im Gegensatz zur Monarchie die Ämter nur für kurze Amtsperioden ausgestattet.

Auch in einer Monarchie, in welcher der Monarch in der Gesetzgebung wenig bis gar keine Macht besitze und die Gesetze von einem Parlament beschlossen würden, habe der Herrscher prinzipiell selbstständige Herrscherfunktionen. Habe der Monarch diese nicht, sei er völlig machtlos und es müsse von einer Republik gesprochen werden. Diese selbstständigen Herrscherfunktionen befänden sich prinzipiell in der Verwaltung, in der der Monarch trotz der Tatsache, dass die Legislative beim Parlament liege, souverän agieren könne. Allerdings werde dadurch das Volk von der Herrschaft in der Verwaltung ausgeschlossen und eine Volkssouveränität sei nicht mehr möglich.

Georg Jellinek sieht sowohl in einer Republik als auch in einer Monarchie die Möglichkeit einer Verwirklichung der Demokratie bzw. des demokratischen Prinzips: Er ist der Meinung, dass die Demokratie im Sinne einer Herrschaft, ausgeübt alleine durch das Volk und ohne Monarchen, nur in einer Republik als Regierungsform möglich wäre. Die demokratische Republik sehe die Volksgemeinde als höchstes staatliches Organ, wobei von der staatlichen Herrschaft die Frauen ausgeschlossen seien. Doch existierten nicht nur Demokratien mit allgemeinem Männerwahlrecht, sondern auch solche mit einem Bildungs- und Steuerzensus. Diese sind nach Jellinek Demokratien mit aristokratischen Elementen.

Obwohl in einer Monarchie das Volk nicht das höchste Staatsorgan repräsentiere, sei es trotzdem möglich, dass sich das demokratische Prinzip entfalten könne. Die Lehre des demokratischen Prinzips innerhalb der Monarchie besage, dass auf der Basis der Volkssouveränität der Monarch bloß das ausführende Organ des Volkswillens sei. Doch sei die praktische Umsetzung dieses Prinzips nur möglich, wenn die Kammern des Parlamentes das Recht des Volkes auf Souveränität gegenüber dem Monarchen, welcher versuche seine Rechte

zu erweitern, geltend machen könnten. Die französische Verfassung von 1791 besitzt laut Jellinek dieses demokratische Prinzip. Insbesondere auch dadurch, dass der König in der Gesetzgebung nur ein suspensives Veto besaß.

Des Weiteren forderte Jellinek für Cisleithanien ein wichtiges demokratisches Element: die Etablierung eines Verfassungsgerichtshofes, der insbesondere die gesetzgebende Gewalt unter Aufsicht stellen solle. Dafür sollten die Kompetenzen des Reichsgerichtes erweitert werden.

Friedrich Tezner gibt an, dass in Cisleithanien eine auf der Volkssouveränität basierende Souveränität des Parlamentes nicht existieren könne, da es hier kein geeintes Volk gebe. Außerdem sei in Cisleithanien keine Nationalität vorhanden, die die politische Führung übernehmen könne, weswegen niemals in der Geschichte Österreichs ein souveränes Parlament entstanden wäre, auch dann nicht, wenn der Kremsierer Reichstag die Volkssouveränität eingeräumt bekommen hätte. Eine parlamentarische Monarchie könne ebenfalls auf absehbare Zeit nicht entstehen, da sich der Reichsrat, der laut Verfassung die Kompetenzen besäße, eine parlamentarische Monarchie zu etablieren, sich mit dem Nationalitätenkonflikt selbst immens schwäche und in der Verfassungswirklichkeit keine Aufsicht der Regierung seitens des Reichsrates bestehen könne.

Ludwig Gumplowicz sieht in der Herrschaft des gesamten Volkes, also dem grundlegenden Prinzip einer Demokratie, eine Konstruktion, die sich gegen die Natur der Menschen bzw. von Gesellschaften richte. Grundlage für diesen Gedankengang ist, dass für Gumplowicz die Gleichheit der Menschen wie sie beim allgemeinen Wahlrecht und damit im weiteren Sinne für eine Demokratie Voraussetzung ist, nicht existiere. Der Mensch als einzelne Person spiele nämlich im vorstaatlichen Naturzustand sowie in einem Staat keine Rolle, sondern nur in einer Gruppe. Im Staat werde diese entweder beherrscht oder gehöre zu den Herrschern. Letztendlich setze sich immer die mächtigere Gruppe durch. All diese Gruppen seien bereits im vorstaatlichen Zustand aufgrund der unterschiedlichen Lebensbedingungen verschieden und legten diese Unterschiedlichkeiten trotz Anpassung an die Erfordernisse des Staates nicht ab. Ein Staat entstehe meist durch das Zusammentreffen einer kriegerischen Gruppe mit einer friedliebenden, wodurch auch das Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten und somit eine weitere Ungleichheit zwischen Menschen bzw. Menschengruppen entstehe. Herrschaft werde meist von einer kleinen Gruppe ausgeübt, die die Majorität in einem Staat beherrschen könne. Im sog. „modernen Kulturstaat“ sei dies das „Bildungs- und Besitzbürgertum“, in einer Volksvertretung befinde es sich in einem Unterhaus wieder. In einem Oberhaus des „Kulturstaates“ nähmen dagegen die früher „privilegierten Klassen“ Platz. Selbst das allgemeine Wahlrecht könne bei dem Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten keine Veränderungen bringen, da die herrschende „Klasse“ des Besitz- und Bildungsbürgertums das

für Gumpowicz politisch dumme Volk in seiner Gesamtheit dazu bringt, ihre Kandidaten zu wählen. Eine weitere Alternative sei, dass die Regierung durch Druck ihre Kandidaten durchbringe. Das allgemeine Wahlrecht sei auch ein Instrument mächtiger Personen, um die „Masse“ des Volkes schlichtweg zu täuschen, wie dies Napoléon III. bei seinem Plebiszit 1852 tat und sich daraufhin zum Kaiser ausrufen lassen und in der Folge ein autoritäres Regime errichten konnte.

Ein weiterer Grund dafür, dass das allgemeine Wahlrecht und ferner auch die Demokratie auf der Basis der Volkssouveränität gar nicht existieren könne, sei die „Tatsache“, dass es einen Gesamtwillen des Volkes nicht gebe. Es seien nämlich zu viele Gruppen und somit auch zu sehr divergierende Interessen vorhanden. In einem Staat könnten jedoch nicht alle herrschen, sondern nur die mächtigere Gruppe(n) bzw. Gesellschaft(en).

## *Zusammenfassung und Ausblick*

Obwohl die Demokratie als Regierungsform in Österreich erst 1918 eingeführt wurde, muss die Geschichte der Demokratie bei den Jakobinern Ende des 18. Jahrhunderts beginnen. Diese repräsentierten eine Gruppierung, die die Ideen der Französischen Revolution sowie eine antimonarchische, antifeudale und liberale Haltung verfolgten. Nachdem Franz II. nicht gewillt war, die Reformen des „aufgeklärten Absolutismus“ oder sogar weitreichendere Reformen in Richtung einer konstitutionellen Monarchie mitzutragen, planten die Jakobiner den Umsturz. Doch kam es zu demselben nicht mehr.

Die regimekritischen Jakobiner mussten hohe Gefängnisstrafen hinnehmen oder wurden sogar hingerichtet, wie z.B. der Wiener Jakobiner Franz Hebenstreit 1795. Der Großteil der österreichischen Jakobiner wurde zwar 1802 amnestiert, doch wurden ihre Tätigkeiten bzw. alle geheimen Gesellschaften bei Androhung der Todesstrafe verboten.

Die Unterdrückung der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit im „Vormärz“ wurde durch ein gut organisiertes Spitzelsystem forciert und die absolutistische Herrschaft des Kaisers gesichert.

Doch musste diese Unterdrückung der Bevölkerung zu Unzufriedenheit führen, insbesondere seitens des liberalen Bürgertums, welches eine Verfassung und politische Rechte forderte sowie die arbeitende Bevölkerung, die eine Verbesserung ihrer Lage erreichen wollte. Im Zuge der Industrialisierung waren sie teilweise gezwungen zwischen 12 und 14 Stunden pro Tag zu arbeiten.

Die Revolution von 1848 brachte zumindest kurzzeitig eine Demokratisierung des politischen Systems in Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit sowie die Einführung der konstitutionellen Monarchie mit der Pillersdorfschen Verfassung. Diese sah das Ende der absoluten Monarchie vor, indem dem Kaiser in der Gesetzgebung der Reichstag zur Seite gestellt wurde, der insbesondere bei Fragen des Budgets tätig werden musste. Allerdings besaß der Kaiser ein absolutes Veto. Er konnte somit ohne Angabe von Gründen einem vom Reichstag beschlossenen Gesetzesentwurf die Absage erteilen. Dieser Reichstag wurde mittels eines „fast“ allgemeinen Männerwahlrechtes gewählt und wurde auch in seinem Bereich tätig. Des Weiteren sah die Pillersdorfsche Verfassung staatsbürgerliche Rechte vor, wie z.B. die Rede-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, die Freiheit der Person, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Petitionsrecht etc. Das große Problem lag allerdings in der Tatsache, dass ein Verstoß gegen diese Rechte seitens des Staates bei keinem Gericht einklagbar war und somit kein vollständiger rechtlicher Schutz existierte.

Nachdem die Pillersdorfsche Verfassung zu einem Provisorium erklärt worden war, arbeitete der Reichstag eine neue Verfassung aus. Der Kremsierer Entwurf sollte in mehrfacher Hinsicht

das nach Georg Jellinek „demokratische Prinzip“ in einer Monarchie bedienen: 1. in der Verankerung des Prinzips der Volkssouveränität, welches aber wieder herausgestrichen werden musste, 2. im suspensiven Veto des Kaisers in der Gesetzgebung und der damit verbundenen starken Stellung des Reichstages und 3. in der Wahl des Reichstages seitens der volljährigen Männer. Des Weiteren sah der Kreamsierer Entwurf ein „Oberstes Reichsgericht“ vor, das bei Verletzung von im Entwurf vorgesehenen liberalen Grundrechten tätig werden musste, aber auch über Ministeranklagen, Kompetenzstreitigkeiten oder auch der Absetzung von Richtern entscheiden musste.

Aufgrund des vorgesehenen immensen Machtverlustes des Kaisers und der Erfolge der Gegenrevolution in Ungarn wurde der Kreamsierer Entwurf nie in Kraft gesetzt, stattdessen eine die Macht des Kaisers erhaltende Verfassung (mit absolutem Veto), die „Märzverfassung“ 1849 oktroyiert. Bis auf die Regierung und den Reichsrat wurde kein vorgesehenes Organ, wie z.B. der Reichstag oder das „Oberste Reichsgericht“ aufgrund der endgültigen Niederschlagung der Revolution errichtet. Die Beendigung der Revolution hatte eine immense Stärkung der Stellung des Kaisers im politischen System zur Folge, sodass der Monarch wieder absolut regieren konnte. Diese absolute Stellung wurde schließlich in den Silvesterpatenten von 1851 rechtlich abgesichert.

Das Februarpatent 1861, welches in Kraft gesetzt wurde, nachdem das Oktoberdiplom von 1860 nicht realisiert werden konnte, beendete letztendlich die absolute Herrschaft des Kaisers, indem das davor den Kaiser beratende Organ, der Reichsrat, mit gesetzgeberischen Kompetenzen ausgestattet wurde, insbesondere bei Fragen des Budgets, der Steuern, des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens etc.

Doch erst mit der Einführung der Staatsgrundgesetze 1867 konnte nach 18 Jahren die konstitutionelle Monarchie wiedereingeführt werden. Nachdem das Februarpatent keinen Grundrechtskatalog vorsah, existierten im StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger weitreichende staatsbürgerliche- und Menschenrechte, so z.B. die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freizügigkeit der Person, die Presse- und Meinungsfreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Hausrechtes etc. Diese Rechte wurden auch seitens eines Reichsgerichtes geschützt, dessen Urteile zwar keine aufhebende, sondern eine erkennende Wirkung hatten. Das bedeutet, dass sich die staatlichen Behörden nicht an die Bestimmungen des Urteils halten mussten. Doch besaß das Reichsgericht, welches 1869 eingerichtet wurde, eine hohe Autorität im Staat. Der Großteil der Urteile wurde seitens des Staates bzw. dessen Verwaltung respektiert. Doch konnten einige Grundrechte bei inneren Unruhen oder einem Kriegsfall suspendiert werden. Dazu gehörten die Unverletzlichkeit des

Briefgeheimnisses, die Pressefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie die Freiheit der Person. Des Weiteren war das Reichsgericht für die Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltung und Justiz sowie zwischen Gesamtstaat und Ländern zuständig für subjektiv öffentlichrechtliche Ansprüche.

1876 wurde der Verwaltungsgerichtshof eingerichtet, welcher bei Beschwerden über gesetzeswidrige Verfügungen oder Entscheidungen von Verwaltungsorganen des Gesamtstaates, der Länder, der Bezirke sowie der Gemeinden Recht sprechen musste. Im Gegensatz zum Reichsgericht hatten seine Erkenntnisse aufhebende Wirkung. Somit wurde die gesamte Verwaltung unter gerichtliche Aufsicht gestellt. Des Weiteren existierte der Staatsgerichtshof, welcher über strafbare Handlungen von Ministern entscheiden sollte, doch kam es zur Zeit der Monarchie zu keinen Ministeranklagen.

In der Gesetzgebung musste der Kaiser im Gesamtstaat bei weiter reichenden Angelegenheiten als im Februarpatent gemeinsam mit dem Reichsrat tätig werden. Sämtliche Angelegenheiten, die in den Staatsgrundgesetzen nicht vom Reichsrat bewerkstelligt werden mussten, hatte der Kaiser mit den Landtagen zu erledigen. Diese Zusammenarbeit des Kaisers bei sämtlichen Angelegenheiten in der Gesetzgebung bedeutete zwar einen Machtverlust des Monarchen, doch besaß dieser weiterhin ein absolutes Veto im Gesamtstaat, allerdings nicht in den Ländern. Ferner konnte der Kaiser im Gesamtstaat auf das § 14-Notverordnungsrecht zurückgreifen, womit er Notverordnungen in Kraft setzen konnte, sofern der Reichsrat nicht versammelt war und dringende Entscheidungen getroffen werden mussten. Diese Notverordnungen mussten schließlich beim ersten Zusammentreten des Reichsrates gebilligt werden. Doch wurde dieses Notverordnungsrecht insbesondere während der durch den Nationalitätenkonflikt hervorgerufenen Obstruktion des Reichsrates Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts eingesetzt, wodurch derselbe handlungsunfähig gemacht wurde, aber weiters versammelt war. Anfang des 20. Jahrhunderts waren insbesondere die Kabinette Bienerth-Schmerling (1908–1911) und Stürgkh (1911–1916) bis auf die Staatsnotwendigkeiten, insbesondere die Militärgesetze von 1912, nicht sonderlich erpicht, den Reichsrat in gesetzliche Entscheidungen miteinzubeziehen und hatten den § 14 schnell bei der Hand.

Mit den Grundrechten und dem rechtlichen Schutz derselben durch das Reichsgericht und insbesondere durch den Verwaltungsgerichtshof treten deutlich demokratische Elemente in der Verfassungstheorie und in der Verfassungswirklichkeit auf.

Die Tatsache, dass in der Verfassung garantierte Grundrechte suspendiert werden konnten bzw. Grundrechte grundsätzlich nicht respektiert wurden, (wie z.B. die Gleichberechtigung für jeden Volksstamm sowie die Tatsache, dass ein Teil der Staatsbürgerrechte, v.a. die politischen Rechte, nach herrschender Meinung für Frauen nicht gültig waren, aber auch die Macht des

Kaisers durch das absolute Veto und das § 14-Notverordnungsrecht) zeigt deutlich, dass eine Demokratie trotz des Vorhandenseins von demokratischen Elementen nicht existierte.

Der Diskriminierung der Frauen versuchten insbesondere die bürgerliche sowie die proletarische Frauenbewegung entgegenzutreten. Während für die bürgerliche Bewegung die politische Partizipation von Frauen an sich die wichtigste Rolle spielte, war es das bedeutendste Ziel der proletarischen Frauenbewegung, die soziale Besserstellung der arbeitenden Frauen zu erreichen, wozu selbstverständlich auch die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes und die Möglichkeit sich offiziell in Vereinen zu organisieren beitragen sollte. Hingegen kann bei der katholischen-christlichsozialen Frauenbewegung nicht von einer Emanzipationsbewegung gesprochen werden, da es ihre Absicht war, prinzipiell die Stellung der Frau als Hausfrau und Mutter zu sichern.

Aufgrund ihrer divergierenden Ziele fehlte eine einheitliche Linie in der Frauenbewegung. Allerdings wurde die am Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts stärkere Organisation insbesondere in Dachverbände und die „Agitation“ der „Alten Frauenbewegung“ im Kampf insbesondere um das Frauenwahlrecht und das Vereinsrecht (bzgl. politischer Vereine) auch von politisch Verantwortlichen zur Kenntnis genommen. Diese Tatsache führte v.a. am Anfang des 20. Jahrhunderts zu seriös geführten Debatten im Reichsrat. Während bzgl. des Frauenwahlrechtes keine Möglichkeit auf Durchsetzung desselben bestand, waren die Chancen beim Vereinsrecht weit größer. Da sich Frauen sowieso schon stark in politischen Vereinen organisierten, sollte das Vereinsrecht auch für sie eingeführt werden: Das Abgeordnetenhaus stimmte 1911 und 1912 für einen diesbezüglichen Vereinsgesetzentwurf, das Herrenhaus 1913. Doch bevor es zu einem einigenden Beschluss beider Kammern kommen konnte, wurde der Reichsrat vorzeitig aufgelöst. Sowohl das Frauenwahlrecht als auch die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit wurde Frauen erst im Staat Deutschösterreich gewährt. Die Gründe dafür liegen einerseits in der verbesserten sozialen Stellung der Frauen im Ersten Weltkrieg, als sie die wehrpflichtigen Männer im Beruf ersetzen mussten, aber auch aufgrund der Tatsache, dass der junge, stark verkleinerte Staat eine breite Legitimation seitens des Großteils des Volkes benötigte.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz 1920 wurde verfassungsrechtlich die rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen aufgehoben<sup>639</sup>. Der Gleichheitsgrundsatz lautete folgendermaßen: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“<sup>640</sup>

---

<sup>639</sup> Vgl. *Floßmann*, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 205.

<sup>640</sup> Art. 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz): a.a.O. (20.11.2012).



Doch erst in den 1970er-Jahren wurde eine Gleichberechtigung der Geschlechter im familiären Bereich gesetzlich geregelt und das patriarchale System aufgehoben. So wurde 1975 per Gesetz festgelegt, dass der Mann nicht mehr das Haupt der Familie war und die Ehepartner die gleichen Rechte und Pflichten zu erfüllen hatten. Laut Floßmann entstand somit ein „demokratisch-partnerschaftliches Prinzip“<sup>641</sup> innerhalb der Familie. Des Weiteren wurde 1978 mittels einer Novelle geregelt, dass die Frau vermögensrechtlich nicht mehr von Mann abhängig, also fremdbestimmt sei, sondern ein selbstbestimmtes Privatrechtssubjekt ist. Die Fristenlösung, d.h. die Erlaubnis einer Abtreibung bis zum dritten Schwangerschaftsmonat bedeutete einen weiteren wichtigen Meilenstein bzgl. der Emanzipation der Frau in Österreich. Mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz von 1993 wurde ferner die sog. „Quotenregelung“ eingeführt, die besagt, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt in den Bundesdienst aufgenommen werden sollten, bis ein Anteil von 40 % erreicht wurde. 1998 wurde das Bundesverfassungsgesetz novelliert. Im Art. 7 stand nun, dass sich sowohl Bund, Länder als auch Gemeinden zur faktischen Gleichstellung von Mann und Frau bekennen und dass Maßnahmen zulässig sind, welche die tatsächlich existenten Ungleichheiten abschaffen.<sup>642</sup>

Die Forderungen des sozialdemokratischen Lagers bzw. der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei nach einem allgemeinen Wahlrecht (Für die Frauen wurde dies dezidiert erst 1888/89 getan.) und der Befreiung der „Arbeiterklasse“ als gesellschaftlicher Demokratisierungsprozess sorgte seitens des Staates nicht nur für Unmut, sondern auch für die oftmalige Auflösung von Arbeitervereinen und v.a. für eine gezielte Verfolgung in den 1880er-Jahren mithilfe der Sozialistenverordnungen, da sie für die Behörden mit ihren Zielen und Forderungen „staatsgefährliche Elemente“ darstellten.

Dass der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis unterschiedlicher nicht sein konnte, ist anhand der Forderung der Sozialdemokraten nach dem allgemeinen Frauenwahlrecht in der Theorie und in ihrem tatsächlichen Engagement für dasselbe im Abgeordnetenhaus zu sehen. Da die Sozialdemokraten, welche seit 1897 im Abgeordnetenhaus vertreten waren, keine Möglichkeit sahen, dass das allgemeine Frauenwahlrecht eingeführt werden konnte, weil dafür tatsächlich keine Mehrheiten existierten, unterstützten sie die Beck'sche Wahlrechtsreform von 1907. Die proletarische Frauenrechtsbewegung musste bis dahin ihre Forderungen zugunsten der Parteilinie zurückstecken, da die Sozialdemokraten befürchteten, dass mit den Forderungen der Frauenbewegung die Einführung des Männerwahlrechtes gefährdet sein könnte. Nach 1907 allerdings wurde im Abgeordnetenhaus wieder verstärkt das allgemeine Frauenwahlrecht gefordert, welches allerdings erst 1918 im Staat Deutschösterreich eingeführt werden konnte.

---

<sup>641</sup> Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte, a.a.O., S. 251.

<sup>642</sup> Vgl. ebenda, S. 243–244/ 251/255–257.

Des Weiteren war geplant, einen demokratischen österreichischen Bundesstaat zu etablieren, in dem die historischen Kronländer aufgehoben und durch nationale Selbstverwaltungskörper ersetzt werden sollten. Somit erwartete man von der Demokratie, nicht nur die soziale Stellung der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern sondern auch eine endgültige Lösung im Nationalitätenkonflikt zu bringen. Der Gesamtstaat sollte allerdings weiterhin bestehen. Zwei Jahre nach diesen im Brünner Nationalitätenprogramm getätigten Forderungen, wurde im Wiener Programm von 1901 sogar die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des Volkes im Gesamtstaat, in den Ländern sowie in den Gemeinden gefordert. Klar zu erkennen ist die Tatsache, dass hiemit die Souveränität des Volkes in allen staatlichen Gebietskörperschaften gefordert wurde. Allerdings wird nicht geklärt, ob der Kaiser nur als Exekutor des Willens des Volkes agieren, oder seine Position sogar ganz abgeschafft werden sollte. Die schlichte Nichterwähnung des Kaisers zeigt allerdings klar, dass dieser zumindest keine wichtige Rolle mehr in der Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit spielen sollte. Nach 1918 setzten sich in der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei schließlich jene Kräfte durch, welche die kapitalistische Ordnung mittels demokratischer Wahlen überwinden wollten und einen revolutionären Umsturz ablehnten. Trotz einer immensen verbalen Radikalität der Austromarxisten, wie z.B. seitens Otto Bauers, Max' und Friedrich Adlers,<sup>643</sup> und der Etablierung des paramilitärischen „Republikanischen Schutzbundes“ als Gegengewicht zu den Heimwehren war die Politik der Partei davon geprägt, sowohl die Republik, als auch die Demokratie sowie die Errungenschaften auf sozialer Ebene zu verteidigen. Nachdem die Sozialdemokraten nach 1920 – während diese zwischen 1918 und 1920 die wichtigsten Staatsfunktionen inne gehabt hatten (z.B. unter Staatskanzler Renner) – auf Bundesebene bis zum Untergang der Demokratie 1933 in Opposition blieben, waren sie bemüht, im „Roten Wien“ eine Gegenkultur auf gesellschaftlicher Ebene zu etablieren. Die Sozialdemokraten wurden jedoch 1934 nach dem Österreichischen Bürgerkrieg verboten.<sup>644</sup>

Zeitgenössische Staatsrechtler betrachteten die Verbindung zwischen Volkssouveränität und monarchischer Gewalt entweder in Cisleithanien oder sogar generell als eine solche, die kaum bis gar nicht möglich sei. Friedrich Tezner ging 1912 davon aus, dass ein auf der Volkssouveränität basierendes souveränes Parlament in Cisleithanien nicht existieren könne, da aufgrund des Nationalitätenkonfliktes kein geeintes Volk existiere und die Obstruktionspolitik somit die monarchische Gewalt verstärke. Edmund Bernatzik wiederum verstand unter der

---

<sup>643</sup> Der Austromarxismus ging grundsätzlich davon aus, „die soziale Revolution und die Errichtung der Diktatur des Proletariats mit dem Prinzip der Mehrheitsherrschaft im Rahmen parlamentarisch-demokratischer Institutionen zu [erreichen].“ Wörtlich zitiert nach: Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte, a.a.O., S. 73.

<sup>644</sup> Vgl. Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 284/313.

Volkssouveränität im positiven Sinn, dass niemand im Staat ein Vorrecht auf Herrschaft besitze, welches in einer Monarchie der Monarch oder seine Familie durch Erbe besitzt. Nur in einer Republik gebe es diese Form der Volkssouveränität, in der Herrschaft nur durch Amtsträger auf kurze Zeit ausgeübt werden könnte. Aufgrund der Tatsache, dass niemand ein Vorrecht auf Herrschaft besitze, müsse somit das Volk über ihre Amtsträger entscheiden.

Georg Jellinek hingegen stellte diese Verbindung zwischen Demokratie und monarchischer Gewalt her: Der Monarch ist in einer „demokratischen Monarchie“ nur Exekutor des Willens des Volkes, wie dies z.B. in der französischen Verfassung von 1791 der Fall war. Allerdings könne die Demokratie bzw. das demokratische Prinzip nur durchgesetzt werden, wenn die Volksvertretung diese Form der Volkssouveränität bzw. den Volkswillen und die Rechte des Volkes gegenüber dem Monarchen tatsächlich durchsetzen könne. Solange der Monarch souveräne Herrschaftsfunktionen besitze, welche dieser normalerweise in der Verwaltung innehat, müsse allerdings von einer Monarchie gesprochen werden. Nur in einer Republik sei es möglich, dass das Volk als alleiniger Herrschaftsträger und ohne ein weiteres staatliches Organ mit souveränen Herrschaftsfunktionen existiere.

Jellineks Überlegungen bzgl. der Verbindung zwischen Demokratie und Monarchie teilte nach dem Ende der Monarchie mit kleinen Unterschieden auch der spätere Mitverfasser des Bundesverfassungsgesetzes der Republik Österreich von 1920: Hans Kelsen gibt in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ von 1925 an, dass die konstitutionelle Monarchie ein demokratisches Element besitze. Dies sei das Parlament. Dieses bestehe für die konstitutionelle Monarchie typisch aus zwei Kammern, wobei eine Kammer, das Unterhaus oder Volkskammer, vom Volk gewählt werde. Die zweite Kammer, das Ober- oder Herrenhaus, werde direkt oder indirekt vom Monarchen beschickt, allerdings sollte dieses nicht nur aus Personen bestehen, die der Dynastie nahestehen.

Der Monarch besitze gegenüber dem Parlament weitreichende Befugnisse: So könne dieser doch dasselbe vertagen, ja sogar auflösen und Neuwahlen anordnen. Ausschlaggebend dafür, inwieweit das Parlament in einer konstitutionellen Monarchie dem demokratischen Prinzip gleichkomme, sei das Wahlsystem: Sogar in der extremsten Demokratie dürften Kinder und „Geistesranke“<sup>645</sup> kein Wahlrecht besitzen. Des Weiteren sei es üblich, verurteilten Straftätern das Wahlrecht nicht zu gewähren. In vielen Staaten werde allerdings auch den Frauen das Wahlrecht verwehrt.

„Ogleich durch die Beschränkung des Wahlrechtes auf Männer zumindest die Hälfte des ganzen Volkes von der Beteiligung an der Staatswillensbildung ausgeschlossen wird, sieht man darin keine eigentliche Gefährdung des demokratischen Prinzips. Offenbar unter der nicht mehr ganz bewußten Voraussetzung, daß Frauen keine vollwertigen Menschen sind.“<sup>646</sup>

---

<sup>645</sup> Kelsen, Hans 1925: Allgemeine Staatslehre. Berlin, S. 345.

<sup>646</sup> Ebenda, S. 345.

Kelsen nimmt hier klar dahingehend Stellung, dass ohne das Frauenwahlrecht keine Demokratie existieren könne. Allerdings werde in jenen Staaten, in denen dieses nicht gesetzlich verankert ist, das demokratische Prinzip als erfüllt betrachtet. Hier bestehen somit gleich zwei Gegensätze zu Jellinek: Letzterer betrachtete 1. nur die männlichen Staatsbürger als Mitglieder der Volksgemeinde, welche das höchste Organ des Staates ist. 2. ist bei Jellinek die Macht des Parlamentes gegenüber dem Monarchen ausschlaggebend für die Durchsetzung des demokratischen Prinzips, während Kelsen dafür das Wahlsystem verantwortlich macht.

Allgemein als undemokratisch wird laut Kelsen allerdings die Bindung des Wahlrechtes an einen bestimmten Steuerzensus, an die Fähigkeit des Lesens und Schreibens oder den Bildungsgrad, etc. gesehen oder auch die Absicht, Angehörige verschiedener Berufe das Wahlrecht nicht zu gewähren, wie z.B. der Geistlichkeit oder den Militärs. Des Weiteren bezeichnete Kelsen die Demokratie als eine von zwei „Staatsformen“<sup>647</sup> der Republik. Die zweite, die Aristokratie, sei allerdings zu diesem Zeitpunkt (1925) nicht mehr von Bedeutung.<sup>648</sup>

Ludwig Gumplowicz hingegen sah die Demokratie auf der Basis des allgemeinen Stimmrechtes als Konstrukt an, da eine Gleichheit der Menschen schon im vorstaatlichen Naturzustand nicht existiere. Diese Ungleichheit werde im Staat fortgesetzt, wobei ein Staat erst zustande komme, wenn eine gesellschaftliche Gruppe eine andere unterwirft. Der Staat sei gekennzeichnet vom Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten und es sei unmöglich, dass alle herrschen. Im „modernen Kulturstaat“ werde das allgemeine Wahlrecht von der herrschenden Klasse, dem Besitz- und Bildungsbürgertum, benutzt, um die Masse des Volkes so zu beeinflussen, dass ihre Kandidaten im Parlament sitzen werden. Auch Vertreter der Regierung werden sich in diesem finden. Eine Demokratie nach dem Willen des Volkes sei somit nach Gumplowicz sogar in einem „kulturell hoch entwickelten Staat“ wie der Schweiz, den USA etc. in der Praxis nicht möglich.

Wichtige demokratische Elemente aus dem cisleithanischen Staat wirkten und wirken in der Ersten und Zweiten demokratischen Republik Österreichs fort: In das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) der Republik Österreich 1920, welches in der Fassung von 1929 (mit einer immensen Kompetenzerweiterung für den Bundespräsidenten im Gegensatz zum B-VG von 1920) heute noch Gültigkeit besitzt, wurde mangels Einigung der Parteien bzgl. eines Grundrechtekataloges das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als Verfassungsbestimmung aufgenommen (bis auf Art. 1 über die Staatsbürgerschaft und Art. 20 über die Suspension der politischen Rechte). Des Weiteren wurde das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes von 1862

---

<sup>647</sup> Kelsen, Hans 1925: Allgemeine Staatslehre, a.a.O., S. 345 .

<sup>648</sup> Vgl. ebenda, S. 342–345.

sowie jenes zum Schutz der persönlichen Freiheit von 1862 in demselben übernommen.<sup>649</sup> Somit wirken Grundrechte, die bereits in der Pillersdorfschen Verfassung 1848 formuliert worden waren<sup>650</sup>, bis heute weiter. Der große Unterschied zwischen dem cisleithanischen Staat von 1867 und 1918 und der demokratischen Republik Österreich ist allerdings die Tatsache, dass mit dem B-VG keine Grundrechte mehr suspendiert werden konnten bzw. können und diese somit auch in Zeiten innerer Unruhen und im Kriegszustand Geltung besaßen bzw. besitzen.

Entscheidend für die Sicherung dieser Grundrechte war die Etablierung eines Verfassungsgerichtshofes: Der Verfassungsgerichtshof der Republik Deutschösterreich übernahm die Kompetenzen des Reichsgerichtes von Cisleithanien sowie jene des Staatsgerichtshofes. Doch war es dem Verfassungsgerichtshof möglich, nur auf Antrag der Staatsregierung, welche für die Regierungs- und Vollzugsgewalt zuständig war, Gesetzesbeschlüsse von Landesversammlungen auf deren Verfassungswidrigkeit zu prüfen.<sup>651</sup>

1919 wurden vonseiten der Staatsregierung in zwei Fällen Beschlüsse der Landesversammlungen auf Verfassungswidrigkeit angefochten, doch wurden diese Anfechtungen von der Staatsregierung zurückgezogen und trotz Einleitung des Verfahrens kam es somit zu keinem Erkenntnis.<sup>652</sup> Aber auch im Jahre 1920 bis zur Errichtung des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich kam es diesbezüglich zu keinem Erkenntnis.<sup>653</sup> Im Gegensatz zum Reichsgericht hatten die Urteile des Verfassungsgerichtshofes bei Beschwerden bzgl. der Verletzung politischer Rechte keine feststellende, sondern sogar aufhebende Wirkung. In diesem Bereich wurden auch Erkenntnisse geliefert.<sup>654</sup>

Des Weiteren existierte ein Verwaltungsgerichtshof, welcher prinzipiell jene Kompetenzen sowie jene Organisation des Verfahrens besaß wie der Verwaltungsgerichtshof in Cisleithanien. Neu eingerichtet wurde ein Wahlgerichtshof, welcher bzgl. Anfechtungen zu den Wahlen zur

---

<sup>649</sup> Vgl. Art. 149 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bg&datum=1920&size=45&page=15> (BGBI. 1920/1) (20.11.2012); Vgl. *Brauneder, Wilhelm*<sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 211.

<sup>650</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>651</sup> Vgl. Art. 15 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=481&size=45> (StGBI. 1919/179) (20.11.2012); Vgl. *Lehner, Oskar*<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 276.

<sup>652</sup> Vgl. Sammlung der Erkenntnisse des durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.BI. Nr. 48 geschaffenen österr. Verfassungsgerichtshofes. 1. Heft - Jahr 1919: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vfa&datum=0001&page=1&size=45>, S. III-IV (20.11.2012).

<sup>653</sup> Vgl. Sammlung der Erkenntnisse des durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.BI. Nr. 48 geschaffenen österr. Verfassungsgerichtshofes. 2. Heft - Jahr 1920: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vfa&datum=0002&page=1&size=45>, S. I-II. (20.11.2012).

<sup>654</sup> Vgl. ebenda, Vgl. *Lehner, Oskar*<sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 276.

Konstituierenden Nationalversammlung Entscheidungen treffen musste. Dieses Gremium hatte die oberste Gewalt im Staat inne und war für die laufende Gesetzgebung zuständig.<sup>655</sup>

Mit dem B-VG von 1920 erhielten sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof mehr Kompetenzen. Dem Verfassungsgericht war es nun auch möglich, Verordnungen auf Gesetzmäßigkeit und Bundesgesetze auf Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wobei bei einem Landesgesetz ein Antrag der Bundesregierung und bei einem Bundesgesetz einer Landesregierung Voraussetzung war. Doch war es dem Verfassungsgerichtshof nun auch möglich „von Amts wegen“ tätig zu werden. „Von Amts wegen durfte der VfGH nur tätig werden, wenn ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses bilden sollte.“<sup>656</sup> Somit wurde nun zum ersten Mal die gesamte Gesetzgebung Österreichs unter gerichtliche Kontrolle gestellt. Außerdem wurden dem Verfassungsgerichtshof die Kompetenzen des Wahlgerichtshofes der Republik Deutschösterreich verliehen. Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes besaßen weiterhin aufhebende Wirkung.

Dem Verwaltungsgerichtshof war es mit dem B-VG nun auch möglich, Ermessensentscheidungen von Verwaltungsbehörden zu prüfen.

Auch die Unabhängigkeit der Richter war in der Republik Deutschösterreich und ist in der Republik Österreich mit dem B-VG garantiert.<sup>657</sup>

Anhand dieser auch nach dem Ende der Monarchie existenten Grundrechtsbestimmungen, der Kompetenzen des Reichsgerichtes, welche im Verfassungsgerichtshof Deutschösterreichs und der Republik Österreich wirksam waren bzw. sind, der Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Unabhängigkeit der Richter sind somit eindeutig die demokratischen Elemente der konstitutionellen Monarchie Cisleithaniens zu erkennen, welche in der demokratischen Republik Deutschösterreichs und Österreichs weiterlebten bzw. weiterleben.

Es muss somit von „Kontinuitäten der Demokratie“ gesprochen werden.

Allerdings ist insbesondere die Kontrolle der Gesetzgebung notwendig sowie die Tatsache, dass Erkenntnisse eines Verfassungsgerichtshofes aufhebende Wirkung besitzen, damit die Basis für ein gefestigtes, starkes demokratisches politisches System überhaupt erst gelegt werden kann. Die Einführung des Frauenwahlrechtes 1918, aber auch die Tatsache, dass nach dem Ende der Monarchie eine immense Machtkonzentration beim Staatsoberhaupt<sup>658</sup> wie zuvor beim Kaiser in

---

<sup>655</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S.271/276.

<sup>656</sup> Ebenda, S. 300.

<sup>657</sup> Vgl. *Lehner, Oskar* <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 300; Vgl. Art 87 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz): a.a.O. (20.11.2012).

<sup>658</sup> Während in der Verfassung Deutschösterreichs das Amt des Staatsoberhauptes nicht existierte, wurde im B-VG ein solches mit dem Bundespräsidenten geschaffen. Laut B-VG von 1920 wird der Bundespräsident auf vier Jahre von der Bundesversammlung, also den Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates, gewählt. Er übte nicht

der Monarchie (absolutes Veto, § 14-Notverordnungsrecht) vermieden wurde, sind ebenfalls unerlässlich, damit von einer gefestigten Demokratie gesprochen werden kann.

Weiters waren bzw. sind „ [d]ie Mitglieder der Bundesregierung und auch diese in ihrer Gesamtheit [...] dem Nationalrat verantwortlich, und zwar politisch (Sanktion: Mißtrauensvotum mit Amtsenthebung) sowie rechtlich (Sanktion: Anklage beim Verfassungsgerichtshof).“<sup>659</sup> Somit ist es dem Volk zumindest mittelbar durch den gewählten Nationalrat möglich, Regierungsmitglieder des Amtes zu entheben. Außerdem konnte bzw. kann das Volk direkt an der Gesetzgebung mittels Volksbegehren (Initiative von Gesetzen) und mittels Volksabstimmung tätig werden. Eine Volksabstimmung war bzw. ist notwendig, wenn Verfassungsbeschlüsse eine Gesamtänderung der Verfassung mit sich bringen.<sup>660</sup>

Aber nicht nur in Österreich, auch in zwei weiteren neugebildeten Staaten, die nach dem Zerfall der Monarchie auf dem Gebiet des cisleithanischen Staates entstanden sind, der Tschechoslowakei und Polen, wurden in der Zwischenkriegszeit demokratische politische Systeme bzw. die Demokratie als Regierungsform eingeführt<sup>661</sup>. In allen drei Staaten existierte das allgemeine Frauenwahlrecht.<sup>662</sup> Nicht nur in Österreich, auch in Polen<sup>663</sup> und der

---

wie der Nationalrat die Gesetzgebung aus, sondern wirkte bzw. wirkt an dieser nur mit. Er vertrat des Weiteren die Republik nach außen und ernannte die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Aufgrund der zunehmenden politischen Polarisierung in den 1920er-Jahren sollte allerdings ein starker Bundespräsident als Ausgleich existieren: Mit der Verfassungsnovelle von 1929 wurde die allgemeine, direkte Volkswahl des Bundespräsidenten eingeführt und dessen Amtszeit auf sechs Jahre verlängert. Des Weiteren war er nun berechtigt, den Nationalrat aufzulösen, allerdings durfte er dies nur einmal aus demselben Grund. Des Weiteren konnte er nun die Bundesregierungsmitglieder bestellen und entlassen, hatte den Oberbefehl des Bundesheeres inne, ernannte die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und besaß ein Notverordnungsrecht. Deren Erlass war aber nur zulässig, wenn der Nationalrat nicht versammelt war oder nicht versammelt werden konnte und wenn sofortige Maßnahmen notwendig sind, um einen „Schaden für die Allgemeinheit“, welcher nicht wieder gutzumachen ist, abzuwenden. Allerdings besitzt die Bundesregierung das Initiativrecht und die gesamte Bundesregierung muss – nachdem diese das Einvernehmen mit dem Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates hergestellt hat – die Notverordnung gegenzeichnen. Von einem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten kann somit in der Praxis keine Rede sein. Die Kompetenzen nach dem B-VG von 1920 nach der Fassung von 1929 sind bis heute noch gültig. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 219–220.

<sup>659</sup> Ebenda, S. 221/222.

<sup>660</sup> Vgl. *Brauneder*, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 213/220.

<sup>661</sup> In den weiteren während der Zwischenkriegszeit dauerhaft existenten und konsolidierten Staaten, welche nach dem Ersten Weltkrieg Gebiete Cisleithaniens in ihr Staatsgebiet aufnehmen konnten, im SHS-Staat, in Rumänien und in Italien existierten in der Zwischenkriegszeit schon vor der Etablierung der Königsdiktaturen in Jugoslawien 1929 und Rumänien 1938 und der faschistischen Diktatur in Italien keine Demokratien. Während im Königreich SHS und in Italien kein Frauenwahlrecht bestand, wurde dieses in Rumänien zwar 1929 eingeführt, allerdings existierten hier keineswegs freie demokratische Wahlen. Es war die vom rumänischen Monarchen an die Regierung berufene Partei, die die Parlamentswahlen veranstaltete und die – sofern sie auf der Basis des ungleichen Wahlgesetzes von 1926 bei Parlamentswahlen 40 % der Stimmen erhielt – 70 % der Sitze im Abgeordnetenhaus bekleidete. Ferner gaben viele Wähler grundsätzlich jener Partei ihre Stimme, die sich gerade in der Regierung befand. Unter diesen Voraussetzungen siegte in der Regel die Regierungspartei. In: Vgl. *Inter-Parliamentary Union*. *Woman's Suffrage*: a.a.O. (30.11.2012); Vgl. *Heinen*, Armin 1986: Die Legion „Erzengel Michael“ in Rumänien. Soziale Bewegung und politische Organisation. Ein Beitrag zum Problem des internationalen Faschismus. München, S. 403; Vgl. *Maner*, Hans-Christian 2001: Voraussetzungen der autoritären Monarchie in Rumänien. In: *Oberländer*, Erwin (Hrsg.): *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*. Paderborn, S. 431–469, hier: S. 435/444 Vgl. *Scharr*, Kurt/*Gräf*, Rudolf 2008: Rumänien. Geschichte und Geographie. Wien/Köln/Weimar, S. 70–71; Vgl. *Völkl*, Ekkehard 1995: Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. München, S. 103.

<sup>662</sup> Vgl. *Andere Länder, andere Sitten*: [http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen\\_waehlet/Raum11.html](http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen_waehlet/Raum11.html) (20.11.2012).

Tschechoslowakei<sup>664</sup> wurden weitreichende Grundrechte in die Verfassung geschrieben. In der Tschechoslowakei existierte außerdem ein Verfassungsgerichtshof, welcher Entscheidungen treffen musste, ob Gesetze den Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, ihren Bestandteilen oder den diese ergänzenden oder abändernden Gesetzen zuwiderliefen.<sup>665</sup> Auch vorläufige Verfügungen, welche in nicht aufzuschiebenden Situationen verabschiedet wurden, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst war oder nicht tagte, konnten vom Verfassungsgerichtshof auf Verfassungsmäßigkeit geprüft werden. Die Kompetenz der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen wurde allerdings vom Obersten Verwaltungsgericht geregelt.<sup>666</sup>

In Polen finden sich allerdings immense Demokratiedefizite: Art. 81 der Verfassung der Republik Polen besagt, dass kein Gericht berechtigt ist, die Gültigkeit von verkündeten Gesetze zu überprüfen.<sup>667</sup> Des Weiteren wird festgehalten, dass für eine bestimmte Dauer, sofern es für die allgemeine Sicherheit nötig ist, bestimmte Grundrechte der Bürger suspendiert werden können, wie z.B. die persönliche Freiheit, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Briefgeheimnis etc.<sup>668</sup> Im Sinne der politischen Partizipation mittels allgemeinem Frauenwahlrecht und des Vorhandenseins bürgerlicher Freiheiten muss zwar von einer Demokratie gesprochen werden. Die Demokratiedefizite allerdings sind mit der modernen Demokratie nicht vereinbar. Es muss daher von einer „frühmodernen“ Demokratie gesprochen werden.

In der Tschechoslowakei wurde geregelt, dass nur durch ein Gesetz und im Falle eines Krieges oder bei Ereignissen, welche die republikanische Form, die Integrität der Tschechoslowakei oder die öffentliche Ordnung in beträchtlichem Ausmaß gefährdeten, bestimmt werden konnte, in welchem Ausmaß die persönliche Freiheit, die Freiheit des Hauses, das Briefgeheimnis, die

---

<sup>663</sup> Vgl. Art. 95–123 des Gesetzes vom 17. März 1921, betreffend die Verfassung der Republik Polen: <http://www.verfassungen.eu/pl/verf21-i.htm> (22.11.2012).

<sup>664</sup> Vgl. § 106–126 der Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Sammlung der Gesetze Nr. 121/1920) (22.11.2012).

<sup>665</sup> Vgl. Art. 1 (1) des Gesetzes vom 29. Februar 1920, womit die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik eingeführt wird: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> 8Gesetz Nr. 121/1920) (20.11.2012); Vgl. § 7 des Gesetzes vom 9. März 1920 über das Verfassungsgericht: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Gesetz Nr. 162/1920) (20.11.2012).

<sup>666</sup> Vgl. *Holländer*, Pavel 2001: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. In: Brunner, Georg/Hofmann, Mahulena/ Holländer, Pavel: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. Analysen und Sammlung ausgewählter Entscheidungen des Tschechischen Verfassungsgerichts (Bände I. – X. der amtlichen Sammlung. Baden-Baden, S. 14.

<sup>667</sup> Vgl. Art. 81 des Gesetzes vom 17. März 1921, betreffend die Verfassung der Republik Polen: a.a.O. (22.11.2012).

<sup>668</sup> Vgl. Art. 124 Abs. 1 ebenda.



Pressefreiheit und die Vereins- und Versammlungsfreiheit, eingeschränkt werde.<sup>669</sup> Auch hier muss von einem Demokratiedefizit gesprochen werden.

In Polen wurde das frühmoderne demokratische politische System mit dem Staatsstreich des Generals Józef Piłsudskis 1926 in ein autoritäres Regime umgewandelt.<sup>670</sup> Ebenso geschah es in Österreich, wo die immer stärker gewordene politische Polarisierung der politischen Lagern, der Sozialdemokraten, der Christlichsozialen und der Deutschnationalen, in der Errichtung einer autoritären Diktatur unter dem christlichsozialen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß, mündete. Die Tschechoslowakei behielt hingegen bis zur Abtrennungserklärung der Slowakei vom 14.03.1939 und der Besetzung der „Resttschechei“ durch deutsche Truppen am 15.03.1939 ein demokratisches politisches System.<sup>671</sup>

Während in Österreich die demokratische Republik 1945 wiederhergestellt werden konnte, war dies in den beiden anderen Staaten erst mit Beendigung der kommunistischen Regime in beiden Ländern möglich. Tschechien, die Slowakei und Polen sind nun ebenso wie Österreich Mitglieder der Europäischen Union.

Die Herausforderungen der heutigen Demokratie liegen allerdings darin, das Bewusstsein für die Vorteile einer politischen Partizipation des gesamten Volkes unter der Bevölkerung in Zeiten einer tiefgreifenden Finanzkrise zu stärken und autoritär-diktatorische Haltungen, welche in solch schwierigen Krisen stärker hervortreten, so weit wie möglich zu verhindern.

---

<sup>669</sup> Vgl. Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde): <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Gesetz Nr. 293/1920) (22.11.2012).

<sup>670</sup> Vgl. *Ziemer, Klaus/Matthes, Claudia-Yvette* 2006: Das politische System Polens. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas. Wiesbaden, S. 189–246, hier: S. 189.

<sup>671</sup> Vgl. *Vodička, Karel* 2006: Das politische System Tschechiens. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas. Wiesbaden, S.247–284, hier: S. 247.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## Literaturverzeichnis

### Lexika

Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 1. Wien.

Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 2. Wien.

Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) 2004: Österreich-Lexikon. In drei Bänden, Bd. 3. Wien.

Conze, Werner u.a. <sup>5</sup>1997: Demokratie. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 1. Band. Stuttgart, S. 821–899.

Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe. Mannheim/Leipzig.

Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf <sup>3</sup>2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1: A–M. München.

Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf <sup>3</sup>2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 2: N–Z. München.

O.A. <sup>14</sup>1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon. In sechzehn Bänden. Band 4. Berlin/Wien.

O.A. 1998: <sup>32</sup>Der Große Ploetz. Daten, Fakten, Zusammenhänge. Freiburg im Breisgau.

O.A. 2006: dtv-Lexikon. In 24 Bänden. Bd. 21: Spun-Tend. München.

### Monographien

Angelow, Jürgen 2003: Der Deutsche Bund. Darmstadt.

Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall. Wien/Köln/Weimar.

Bernatzik, Edmund 1892: Republik und Monarchie. Freiburg im Breisgau.

Brauneder, Wilhelm 1987: Die historische Entwicklung der modernen Grundrechte in Österreich. Wien.

Brauneder, Wilhelm <sup>10</sup>2005: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien.

Bruckmüller, Ernst 1985: Sozialgeschichte Österreichs. Wien/München.

Buchmann, Bertrand Michael 2003: Kaisertum und Doppelmonarchie. In: O.A.: Geschichte Österreichs, Bd. 5. Wien.

Deutsch, Julius <sup>3</sup>1947: Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Wien.

- Floßmann, Ursula 2004: Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht. Linz.
- Frevert, Ute 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München.
- Gumpłowicz, Ludwig 1877: Philosophisches Staatsrecht. Systematische Darstellung für Studierende und Gebildete. Wien.
- Gumpłowicz, Ludwig <sup>2</sup>1897: Allgemeines Staatsrecht. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage des „Philosophischen Staatsrechts“. Innsbruck.
- Gumpłowicz, Ludwig <sup>2</sup>1902: Die soziologische Staatsidee. Innsbruck.
- Gumpłowicz, Ludwig <sup>3</sup>1907: Allgemeines Staatsrecht. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck.
- Hall, Adéla 2008: Deutsch und Tschechisch im sprachpolitischen Konflikt. Eine vergleichende diskursanalytische Untersuchung zu den Sprachenverordnungen Badenis von 1897. Frankfurt am Main.
- Hasiba, Gernot D. 1985: Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staaterhaltenden Instrumentes“. Wien.
- Hauch, Gabriella 1990: Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848. Wien.
- Hauszmann, Janos 2004: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg.
- Hautmann, Hans/Kropf, Rudolf <sup>2</sup>1974: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. Wien.
- Heinen, Armin 1986: Die Legion „Erzengel Michael“ in Rumänien. Soziale Bewegung und politische Organisation. Ein Beitrag zum Problem des internationalen Faschismus. München.
- Höbelt, Lothar 1993: Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918. Wien/München.
- Hoke, Rudolf <sup>2</sup>1996: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/Weimar.
- Jellinek, Georg 1885: Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich. Wien.
- Jellinek, Georg 1900: Allgemeine Staatslehre. Berlin.
- Johnston, William M. 1972: The Austrian Mind. An Intellectual and Social History 1848–1938. Berkeley/Los Angeles/London.
- Kappeler, Andreas 2001: Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall. München.
- Kelsen, Hans 1925: Allgemeine Staatslehre. Berlin.
- Kempton, Klaus 1998: Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum. Düsseldorf.

Klenner, Fritz/Pellar, Brigitte <sup>2</sup>1999: Die österreichische Gewerkschaftsbewegung. Von den Anfängen bis 1999. Wien.

Lehner, Oskar <sup>4</sup>2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz.

Mommsen, Hans 1963: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat. Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867 – 1907), Band 1. Wien.

Popp, Adelheid 1929: Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Wien.

Reinalter, Helmut 1988: Österreich und die Französische Revolution. Wien.

Resinger, Astrid 1993: Theorie und Praxis zur Emanzipation der Frau. Klassische marxistische Theorie zur Frauenfrage und Praxis der österreichischen Sozialdemokratie von 1889 – 1914. Wien.

Rumpler, Helmut 1997, 2005: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatszerfall in der Habsburgermonarchie. In: Wolfram, Herwig (Hrsg.): Österreichische Geschichte, Bd. 10: 1804–1914. Wien.

Scharr, Kurt/Gräf, Rudolf 2008: Rumänien. Geschichte und Geographie. Wien/Köln/Weimar.

Schmale, Wolfgang 2000: Geschichte Frankreichs. Stuttgart.

Schmidt, Christoph 2003: Russische Geschichte 1547–1917. München.

Tezner, Friedrich 1912: Österreichisches Staatsrecht. In Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch. Band 2: Die Volksvertretung. Wien.

Ucakar, Karl 1985: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien.

Vocelka, Karl 2000: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln.

Völkl, Ekkehard 1995: Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. München.

Wangemann, Ernst <sup>2</sup>1969: From Joseph II to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution. Oxford.

Winkler, Günther 1999: Die Rechtswissenschaft als empirische Sozialwissenschaft. Biographische und methodologische Anmerkungen zur Staatsrechtslehre. Wien/New York.

Zöllner, Erich <sup>6</sup>1979: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien.

### **Sammelbandartikel**

Bader-Zaar, Brigitte 1997: Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848–1918. In: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München, S. 547–562.

Behnen, Michael <sup>3</sup>2006: Bürgerliche Revolution und Reichsgründung (1848–1871). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 451–517.

Berchtold, Klaus 1967: Grundlinien der Entwicklung der politischen Parteien in Österreich seit 1867. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien, S. 11 –105.

Dülffer, Jost <sup>3</sup>2002: Deutschland als Kaiserreich (1871–1918). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 517–615.

Fürth, Ernestine 1930: Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung. In: Bund österreichischer Frauenvereine (Hrsg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich. Wien, S. 65–83.

Gottsmann, Andreas 2000: Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. Wien, S. 569–665.

Hasiba, Gernot D. 2002: Edmund Bernatzik (1854–1919). Begründer der Theorie des österreichischen Verwaltungsrechtes. In: Valentinitich, Helfried/Steppan, Markus (Hrsg.): Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag. Graz, S. 93–109.

Holländer, Pavel 2001: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. In: Brunner, Georg/ Hofmann, Mahulena/ Holländer, Pavel: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. Analysen und Sammlung ausgewählter Entscheidungen des Tschechischen Verfassungsgerichts (Bände I. – X. der amtlichen Sammlung. Baden-Baden.

Maner, Hans-Christian 2001: Voraussetzungen der autoritären Monarchie in Rumänien. In: Oberländer, Erwin (Hrsg.): Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa. Paderborn, S. 431–469.

Motzko, Alma 1931: Die katholische Frauenbewegung in Oesterreich. In: Katholische Akademikergesellschaft in Oesterreich (Hrsg.): Der katholische Almanach. Erster Jahrgang 1932, S. 95–101.

Rumpler, Helmut 2000: Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, S. 667–894.

Schäffer, Heinz 2009: Grundrechte in Österreich. In: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Europa, Bd. 7, 1. Teilband. Heidelberg/Wien, S. 3–48.

Schönberger, Christoph 2000: Ein Liberaler zwischen Staatswille und Volkswille: Georg Jellinek und die Krise des staatsrechtlichen Positivismus um die Jahrhundertwende. In: Paulson, Stanley/Schulte, Martin (Hrsg.): Georg Jellinek. Beiträge zu Leben und Werk. Tübingen.

Schmidt, Hans <sup>3</sup>2006: Zerfall und Untergang des alten Reiches (1648–1806). Wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Grundzüge des Barockzeitalters. In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 218–296.

Stourzh, Gerald 2000: Verfassung und Verfassungswirklichkeit Altösterreichs in den Schriften Georg Jellineks. In: Paulson, Stanley/Schulte, Martin (Hrsg.): Georg Jellinek. Beiträge zu Leben und Werk. Tübingen, S. 247–260.

Sutter, Berthold/Bruckmüller, Ernst 2001: Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861–1918). In: Bruckmüller, Ernst (Hrsg.): Parlamentarismus in Österreich. Wien, S. 60–109.

Vodička, Karel 2006: Das politische System Tschechiens. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas. Wiesbaden, S.247–284.

Winkler, Ernst 1964: Der Weg nach Hainfeld. In: Winkler, Ernst: Die österreichische Sozialdemokratie im Spiegel ihrer Programme. Wien.

Ziemer, Klaus/Matthes, Claudia-Yvette 2006: Das politische System Polens. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas. Wiesbaden, S. 189–246.

### Quellenverzeichnis

90 Jahre Frauenwahlrecht. Ausstellungskatalog: [www.noe.gv.at/bilder/d33/booklet\\_fw.pdf](http://www.noe.gv.at/bilder/d33/booklet_fw.pdf) (20.07.2012).

1900 bis 1907 – Frauen wird das Wahlrecht verwehrt:  
[http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen\\_waehlet/Raum04.html](http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen_waehlet/Raum04.html) (30.07.2012).

Adamovich, Ludwig 1955: Bernatzik, Edmund: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz3961.html> (22.10.2012).

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=465&size=45> (Justizgesetzsammlung/JGS 946/1811) (08.06.2012).

Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848. Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000285&zoom=2> (PGS 1848/112) (22.02.2012).

Allerhöchstes Patent vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag („Erste provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000166&zoom=2> (PGS 1848/57) (20.02.2012).

Allerhöchstes Patent vom 15. März 1848. Verleihung der Constitution und Aufhebung der Censurgesetze: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000046&zoom=2> (PGS 1848/29) (03.03.2012).

Andere Länder, andere Sitten:  
[http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen\\_waehlet/Raum11.html](http://www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen_waehlet/Raum11.html) (20.11.2012).

Beilage 724 des stenographischen Protokollenes des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1893: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&page=42035&size=45> (19.08.2012).

Beilage 2552 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Regierungsvorlage: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=69216&size=45>, S. 1 (10.09.2012).

Beilage 2727 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906. Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 34. Sitzung am 12. September 1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=72936&size=45>, S. 431 (10.07.2012).

Beilage 2727 des Stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1906. Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 35. Sitzung am 13. September 1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=72940&size=45>, S. 433 (10.07.2012).

Bericht der verstärkten Kommission für politische Gegenstände betreffend den Gesetzesentwurf über die Ausübung des Vereinsrechtes (193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XXI. Session 1913): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0021&page=5803&size=45>, S. 5 (16.07.2012).

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&size=45&page=25> (Staatsgesetzblatt/StGBL. 1918/3) (16.07.2012).

Bezcny, Anton <sup>2</sup>1912: Die Thronreden Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. bei der feierlichen Eröffnung und Schließung des österreichischen Reichsrates. Nebst einer kurzen Verfassungsgeschichte der Gesamtheit der Reichsratsländer. Wien.

Brünner Nationalitätenprogramm, 1899. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Bund österreichischer Frauenvereine: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv\\_boef.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_boef.htm) (29.06.2012).

Bündnisvertrag Preußens mit den Norddeutschen Staaten vom 18. August 1866: <http://verfassungen.de/de/de67-18/buendnis66.htm> (23.03.2012).

Chronologisches Verzeichnis der im Jahrgange 1914 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=3&size=45> (16.07.2012).

Eisenacher Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, 1869. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Entwurf der Constitutions-Urkunde (Kremsierer Verfassungsentwurf) [http://134.76.160.151/rmc/nbu.php?page\\_id=02a1b5a86ff139471c0b1c57f23ac196&viewmode=pages&show\\_doc=AT-00-1849-03-01-de&position=0](http://134.76.160.151/rmc/nbu.php?page_id=02a1b5a86ff139471c0b1c57f23ac196&viewmode=pages&show_doc=AT-00-1849-03-01-de&position=0) (22.02.2012).

Ergebnis des Hainfelder Parteitages, 1888/89. In: In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Erklärung des ersten Reichstages als einen constituirenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung“ vom 16. 05. 1848:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&zoom=2&seite=00000188&x=23&y=14> (PGS 1848/65) (20.02.2012).

Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1848. Gebrauch des Titels „Herr und Frau“ in gerichtlichen Ausfertigungen, an alle Staatsbürger ohne Unterschied:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000277&zoom=2> (PGS 1848/106) (03.03.2012).

Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1848 über die Entbehrlichkeit der Dispens zur Erlangung des Hausbesitzes, Bürger- und Meisterrechtes von Akatholiken:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&zoom=2&seite=00000145&x=14&y=11> (PGS 1848/48) (03.03.2012).

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1848, wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiter-Klubbs aufgetragen wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000013&zoom=2> (RGBl. 1848/11) (03.03.2012).

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849, betreffend einige provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000111&zoom=2> (RGBl. 1849/107) (03.03.2012).

Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 4. December 1848, wodurch bestimmt wird, daß bis auf Weiteres hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule zu Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theiles von Galizien der Status quo vor dem 29. September 1848 aufrecht erhalten werde: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000005&zoom=2> (RGBl. 1848/5) (03.03.2012).

Erster Wiener Demokratische Frauenverein: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv\\_ewdfv.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/fv_ewdfv.htm) (12.06.2012).

Fellner, Fritz/Corradini, Doris A. (Hrsg.) 2011: Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs 1869–1936. Band 1: Erinnerungen und Tagebücher 1869–1914. Wien/Köln/Weimar.

Französische Verfassung vom 3. September 1791: <http://www.verfassungen.eu/f/fverf91-i.htm> (13.11.2012).

Fürth, Ernestine von (Nini) 1877–1946: [http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio\\_fuerth.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_fuerth.htm) (16.07.2012).

Geschichte des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Von 1876 bis 1918. In: Website des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes:



<http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/geschichte/rechtshistorische-entwicklung/1876-1918/1876-1918.at.php> (14.04.2012).

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bg&datum=1920&size=45&page=15> (BGBl. 1920/1) (20.11.2012).

Gesetz vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) abgeändert wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&size=45&page=193> (RGBl. 1873/40) (16.04.2012).

Gesetz vom 4. October 1882, wodurch einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1882&size=45&page=577> (RGBl. 1882/142) (16.04.2012).

Gesetz vom 5. December 1896. betreffend die Abänderung des §. 9 der Reichsrathswahlordnung 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1896&size=45&page=795> (RGBl. 1896/226) (16.04.2012).

Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18690004&seite=00000303&zoom=2> (RGBl. 1869/66) (17.10.2012).

Gesetz vom 9. März 1920 über das Verfassungsgericht: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Gesetz Nr. 162/1920) (20.11.2012).

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&size=45&page=26> (StGBL. 1918/5) (16.07.2012).

Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1896&size=45&page=578> (RGBl. 1896/169) (16.04.2012).

Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=481&size=45> (StGBL. 1919/179) (20.11.2012).

Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=405&size=45> (RGBl. 1867/134) (21.06.2012).

Gesetz vom 17. März 1921, betreffend die Verfassung der Republik Polen: <http://www.verfassungen.eu/pl/verf21-i.htm> (22.11.2012).

Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=188&size=45> /Staatsgesetzblatt/StGBL. 1918/115) (21.04.2012).

Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung: <http://alex.onb.ac.at/cgi->

[content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000401&zoom=2](http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000401&zoom=2) (RGI. 1867/146) (20.04.2012).

Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000389&zoom=2> (RGI. 1867/141) (24.03.2012).

Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&zoom=2&seite=00000208&x=21&y=8> (RGI. 1867/101) (20.04.2012).

Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 41, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.G.Bl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, R.G.Bl. Nr. 168, abgeändert werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1907&size=45&page=109> (RGI. 1907/15) (16.04.2012).

Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze der persönlichen Freiheit: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18620004&zoom=2&seite=00000243&x=13&y=9> (RGI. 1862/87) (09.03.2012).

Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18620004&seite=00000245&zoom=2> (RGI. 1862/88) (09.03.2012).

Gesetz vom 29. Februar 1920, womit die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik eingeführt wird: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> 8Gesetz Nr. 121/1920) (20.11.2012).

Grundgesetz über die Reichsvertretung (vom 26.02.1861): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18610004&seite=00000069&zoom=2> (RGI. 1861/20) (08.03.2012).

Hartung-Programm, 1868. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Hollerbach, Alexander 1974: Jellinek, Georg: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz37130.html> (06.11.2012).

Inter-Parliamentary Union. Woman's Suffrage: <http://www.ipu.org/wmn-e/suffrage.htm> (30.11.2012).

Kaiserliche (Not-)Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß, der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=19140004&zoom=2&seite=00001113&x=7&y=12> (RGI. 1914/274) (18.04.2012).

Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht 1989: Wer wählt, gewinnt? 70 Jahre Frauenwahlrecht: <http://www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven/geschlechterdemokratie/artikel-geschlechterdemokratie.html?index=1126> (09.07.2012).

Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie („Oktoberdiplom“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18600004&seite=00000336&zoom=2> (RGI. 1860/226) (06.03.2012).

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend. Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich („Oktroyierte Märzverfassung“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000151&zoom=2> (RGI. 1849/150) (05.03.2012).

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 („Grundrechtspatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&seite=00000165&zoom=2> (RGI. 1849/151) (05.03.2012).

Kaiserliches Patent vom 5. December 1848, wodurch verschiedene Abänderungen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen vorgeschrieben werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18490005&zoom=2&seite=00000006&x=18&y=6> (RGI. 1848/6) (03.03.2012).

Kaiserliches Patent vom 20. September 1865, womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 20. Februar 1861 kundgemachten Grundsatzes über die Reichsvertretung sistiert wird („Sistierungspatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18650004&seite=00000303&zoom=2> (RGI. 1865/88 und 89) (09.03.2012).

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851 („Erstes Silvesterpatent“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=111&size=45> (RGI. 1852/2) (20.06.2012).

Kautsky-Programm, 1882. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Manifest an das arbeitende Volk in Österreich, 1868. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Nationalitätenprogramm der „Linken“, 1918. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Neudörfler Programm, 1874. In: Berchtold, Klaus 1967: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Neunte Sitzung. Eröffnung des Reichstages, den 22. Juli 1848: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=krt&datum=00010005&zoom=2&seite=00000091&x=12&y=8> (21.02.2012).

Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österr. Reichstages. Dreiundsiebzigste (XXI.) Sitzung des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier am 17. Jänner 1849. In: Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Band 4: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=krt&datum=0001&size=45&page=2489>, S. 452 (26.07.2012).

Perin-Gradenstein, Karoline von (geb. von Pasqualati) 1808 – 1888:

[http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio\\_perin.htm](http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/bio_perin.htm) (13.06.2012).

Programm des Wiener Neustädter Arbeitertages, 1876. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Programmatische Erklärung der „Linken“, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Programmatische Flugschrift der „Radikalen“, 1881. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Programmatische Resolution, 1887. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Proklamationen des Präsidenten der Republik zum Staatsstreich vom 2. Dezember 1851: <http://www.verfassungen.eu/f/> (12.11.2012).

Rathkolb, Oliver 2008: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert: [www.politischebildung.com/pdfs/28\\_demoentw.pdf](http://www.politischebildung.com/pdfs/28_demoentw.pdf), S. 17 (30.07.2012).

Reichsverfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16.04.1871,

<http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que840.pdf> (20.01.2013).

Reimann, Horst 1966: Gumplowicz, Ludwig: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz24651.html> (26.10.2012).

Reiter, Ilse 2001: Die Freizügigkeit auf dem Schubkarren. Zum Spannungsverhältnis von Ausweisungsrecht und Bewegungsfreiheit in der Habsburgermonarchie im ausgehenden 19. Jahrhundert: <http://fhi.rg.mpg.de/articles/0104reiter.htm> (19.10.2012).

Republik Österreich Parlament: Der mühsame Weg der Frauen in die Politik:

<http://www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/POL/> (22.07.2012).

Resolution der 2. Reichskonferenz, 1916. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Resolution des sozialdemokratischen Parteitages, 1917. In: Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien.

Sammlung der Erkenntnisse des durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48 geschaffenen österr. Verfassungsgerichtshofes. 1. Heft - Jahr 1919: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vfa&datum=0001&page=1&size=45> (20.11.2012).

Sammlung der Erkenntnisse des durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 48 geschaffenen österr. Verfassungsgerichtshofes. 2. Heft - Jahr 1920: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vfa&datum=0002&page=1&size=45> (20.11.2012).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000394&zoom=2> (R.GBl. 1867/142) (26.03.2012).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000400&zoom=2> (RGI. 1867/145) (24.03.2012).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000397&zoom=2> (RGI. 1867/143) (26.03.2012).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000398&zoom=2> (RGI. 1867/144) (27.03.2012).

Statuten des ersten Wiener demokratischen Frauenvereins: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=22724&page=1&viewmode=fullscreen> (12.06.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XI. Session. 15. Sitzung vom 21.05.1891: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&size=45&page=1521> (27.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XI. Session. 478. Sitzung vom 20.04.1896: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0011&size=45&page=25243>, S. 24.208 (11.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 445. Sitzung vom 07.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=42859&size=45> (11.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 446. Sitzung vom 08.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=42919&size=45> (11.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 450. Sitzung vom 14.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43169&size=45> (11.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 451. Sitzung vom 16.11.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43205&size=45> (11.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 463. Sitzung vom 01.12.1906: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0017&page=43967&size=45>, S. 40.708 (14.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XX. Session. 93. Sitzung vom 10.03.1911: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0020&page=6057&size=45>, S. 5385 (16.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXI. Session. 132. Sitzung vom 28.12.1912: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0021&page=7973&size=45> (16.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXII. Session. 5. Sitzung vom 13.06.1917: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0022&size=45&page=1127> (20.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XXII. Session. 59. Sitzung vom 07.02.1918: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0022&page=4033&size=45>, S. 3096 (21.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Herrenhauses. XVII. Session. 69. Sitzung vom 21.01.1907: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0017&page=1747&size=45> (14.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XVIII. Session. 4. Sitzung vom 27.06.1907: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spa&datum=0018&page=1157&size=45> (27.07.2012).

Stenographisches Protokoll des Herrenhauses. XXI. Session. 32. Sitzung vom 29.12.1913: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sph&datum=0021&size=45&page=861> (16.07.2012).

Stenographisches Protokoll der Provisorischen Nationalversammlung. 2. Sitzung vom 30.10.1918: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=167&size=45> (21.07.2012).

Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde): <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Gesetz Nr. 293/1920) (22.11.2012).

Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920: <http://www.verfassungen.net/cssr/verf20-i.htm> (Sammlung der Gesetze Nr. 121/1920) (22.11.2012).

Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.04.1848 („Pillersdorfsche Verfassung“): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000145&zoom=2> (Politische Gesetz-Sammlung Ferdinand I./PGS 1848/49) (20.02.2012).

Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=19140004&zoom=2&seite=00000825&x=11&y=9> (RGBl. 1914/158) (18.04.2012).

Von Seiner k.k. Majestät angeordneten Aenderungen der provisorischen Wahlordnung: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=pgs&datum=18480004&seite=00000226&zoom=2> (PGS 1848/75) (20.02.2012).

### **Unveröffentlichte Schriften**

Fallmann, Astrid 1989: Zur Rolle der Frau im österreichischen Parlamentarismus (1848 – 1934). Dipl.-Arb. Universität Wien.



Halwax, Isabella 1994: Die gesellschaftliche Stellung der Frau und die Anfänge der Frauenbewegung in Österreich (1866 – 1918). Dipl.-Arb. Universität Wien.

Hörhan, Otto 1965: Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag 1848/49. Phil. Diss. Universität Wien.

Hüttl, Edith 1949: Die Frau in der österreichischen Sozialdemokratie. Phil. Diss. Universität Wien.

Martinek, Jutta 1977: Materialien zur Wahlrechtsgeschichte der Großgrundbesitzer in den österreichischen Landtagen. Phil. Diss. Universität Wien.

Meditz, Johanna 1979: Die „Arbeiterinnen-Zeitung“ und die Frauenfrage. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen sozialistischen Frauenbewegung der Jahre 1890 – 1918. Phil. Diss. Universität Wien.

Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie. Die Pillersdorfsche Verfassung 1848, die Staatsgrundgesetze 1867 und deren Verfassungswirklichkeiten als Grundlagen staatlicher Ordnung. Phil. Dipl.-Arb. Universität Wien.

Steiner, Birgit 2010: Die deutsche Volksgruppe in Ungarn von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Phil. Diss. Universität Wien.

Stockinger, Thomas 2010: Die Wahlen zu den konstitutionellen Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise): [http://othes.univie.ac.at/10760/1/2010-07-05\\_9501446.pdf](http://othes.univie.ac.at/10760/1/2010-07-05_9501446.pdf) (19.03.2012). Phil. Diss. Universität Wien.

### **Zeitschriftenartikel**

Svoboda, Werner R. 1971: Die tatsächliche Wirkung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes (1869–1918). In: Verdross, A. (Hrsg.): Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 21. Wien/New York, S. 183–196.

### **Zeitungsartikel**

Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 1. Nr.7. Wien, November 1906:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10920&viewmode=fullscreen&scale=2.5&rotate=&page=1>, S. 7 (15.07.2012).

Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 5. Nr.5. Wien, Juni 1910:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10984&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1>. S. 6 (16.07.2012).

Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 6. Nr. 5. Wien, Mai 1911:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10991&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> (22.07.2012).

Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine. Jg. 11. Nr.2. Wien, Februar 1916:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11405&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=3> (20.07.2012).

Dokumente der Frauen. Jg. 2. Bd. 2. Nr. 25. 15. März 1900:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=1309&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=3> (27.07.2012).

Neues Frauenleben. Jg. 19, Nr. 4. Wien, April 1917:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=10518&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> (20.07.2012).

Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht. Jg. 1. Nr. 1. Wien, 1.Jänner 1911:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11935&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> (16.07.2012).

Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht. Jg. 8. Nr. 7–8. Wien, Oktober 1918:  
<http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11928&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> (21.07.2012).



## *Anhang*

### *Abstract*

Even before Austria became a democracy after the end of World War I, democratic elements had been introduced in the constitutional monarchy between 1867 and the decline of Habsburg Monarchy in 1918.

The constitutional laws of Cisleithania, the "Staatsgrundgesetze" of 1867, limited the power of the emperor while he remained the most powerful authority within the state.

Due to these constitutional laws the citizens were granted fundamental political rights, which were guaranteed by two supreme courts: the "Reichsgericht" ("Imperial Court") and the "Verwaltungsgerichtshof" ("Administrative Court").

Until 1907 men who were capable of paying a certain amount of annual taxes were entitled to cast their vote for the legislative body of Cisleithania, the "Reichsrat". 1907 nearly every male citizen received the right to vote.

As the majority of the population was excluded from this right (i.e. the women and the industrial workers before 1907), an increasing number of dissatisfied people got together to struggle for universal suffrage in order to improve their living conditions.

Moreover famous Austrian jurists like Edmund Bernatzik and Georg Jellinek made "democracy" a subject of discussion. They in particular dealt with the essence of democracy, popular sovereignty and compared the basis of democracy in a republic and in a monarchy.

This paper analyses the democratic elements of the cisleithanian constitution in theory and in practice. Moreover the struggle of the feminist movement for equal political rights and of the Social Democratic Party for democracy shall be considered. Finally the academic/juristical debates concerning democracy shall be observed.

## Lebenslauf

geb. am 23.08.1985 in Wien

**1991–1992: Vorschule GTVS Alterlaa im 23. Wiener Gemeindebezirk**

**1992–1996: Volksschule GTVS Alterlaa**

**1996–2004: Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium 23-Alterlaa**

**2004–2005: Zivildienst bei den Wiener Kinderfreunden**

**Okt. 2005– Jul. 2011: Diplomstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien**

*Diplomarbeit: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie. Die Pillersdorfsche Verfassung 1848, die Staatsgrundgesetze 1867 und deren Verfassungswirklichkeiten als Grundlagen staatlicher Ordnung.*

*Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer*

**Okt. 2005– : Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien**

**Publikationen:** Rebhan, Hanno 2012: Österreich wird Verfassungsstaat. Entstehung und Entwicklung moderner Verfassungsstaatlichkeit (1848–1918). Marburg.

**Sprachkenntnisse:** Deutsch (Muttersprache)  
Englisch (fließend)  
Französisch (Grundkenntnisse)  
Latein (Grundkenntnisse)